

**Vontobel Financial Products GmbH**  
Frankfurt am Main

**Basisprospekt**  
**vom 24. April 2009**  
**gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz**  
**für Mini-Futures**  
**(Long Mini-Futures und**  
**Short Mini-Futures)**

**auf**

**Aktien bzw.**  
**aktienvertretende Wertpapiere (ADRs/GDRs),**  
**Schuldverschreibungen, Indices, Edelmetalle,**  
**Futures oder Wechselkurse**

angeboten durch  
**Vontobel Europe S.A. (Luxemburg)**  
Niederlassung Frankfurt a. M.

## INHALTSVERZEICHNIS

	SEITE
<b>I. ZUSAMMENFASSUNG.....</b>	<b>1</b>
1. Angaben über die Wertpapiere .....	1
2. Angaben über den Emittenten .....	9
3. Risikofaktoren .....	12
<b>II. RISIKOFAKTOREN .....</b>	<b>23</b>
<b>1. Risiken bezogen auf die Mini-Futures .....</b>	<b>23</b>
1.1 Abrechnungsbetrag, (Aktueller) Finanzierungslevel und Finanzierungskosten, Verhältnis der Mini-Futures zum Basiswert .....	23
1.2 Hebeleffekt, Stop-Loss Ereignis, Totalverlustrisiko, Währungsrisiko und weitere Faktoren ...	26
1.3 Finanzierung von Mini-Futures mit Kredit .....	31
1.4 Risikoausschließende oder -begrenzende Geschäfte.....	31
1.5 Handel in Mini-Futures .....	31
1.6 Einfluss von Nebenkosten.....	33
1.7 Einfluss von Absicherungsgeschäften durch Gesellschaften der Vontobel-Gruppe .....	33
1.8 Risiken im Zusammenhang mit der Besteuerung von Mini-Futures .....	33
1.9 Anpassungen, Marktstörungen, vorzeitige Kündigung und Abwicklung .....	34
1.10 Informationsrisiko .....	34
[1.11][•][Kein Börsenhandel] [/] [Abrechnungsbetrag bzw. Kursfeststellung in einer anderen Währung].....	34
[•] [Besonderheiten bei einer Kündigung durch den Emittenten] .....	34
[•] [Besonderheiten bei Mini-Futures auf aktienvertretende Wertpapiere] .....	34
[•] [Besonderheiten bei Mini-Futures auf Schuldverschreibungen].....	35
[•] [Besonderheiten bei Mini-Futures auf Edelmetalle oder Wechselkurse] .....	35
[•] [Besonderheiten bei Mini-Futures auf Futures] .....	35
[•] [Spezielle Risiken in Bezug auf den Basiswert] .....	36
<b>2. Risiken bezogen auf den Emittenten .....</b>	<b>36</b>
2.1 Insolvenzrisiko .....	36
2.2 Marktrisiken .....	37
2.3 Risiken aus der Ausübung etwaiger Widerrufsrechte; Prospekthaftungsansprüche.....	38
2.4 Potentielle Interessenkonflikte .....	38
<b>III. WERTPAPIERBESCHREIBUNG.....</b>	<b>40</b>
<b>1. Verantwortliche Personen.....</b>	<b>40</b>
<b>2. Risikofaktoren .....</b>	<b>40</b>
<b>3. Wichtige Angaben .....</b>	<b>40</b>
<b>4. Angaben über die anzubietenden Wertpapiere / Funktionsweise der Mini-Futures.....</b>	<b>41</b>
<b>5. Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot.....</b>	<b>53</b>

<b>6.</b>	<b>Börsennotierung</b> .....	<b>55</b>
<b>7.</b>	<b>Zusätzliche Angaben</b> .....	<b>56</b>
<b>8.</b>	<b>Basiswerte</b> .....	<b>56</b>
<b>9.</b>	<b>Angebots- und Verkaufsbeschränkungen</b> .....	<b>56</b>
<b>IV.</b>	<b>ANGABEN ZUM EMITTENTEN</b> .....	<b>57</b>
<b>V.</b>	<b>BEDINGUNGEN DER MINI-FUTURES</b> .....	<b>58</b>
A.	Mini-Futures auf Aktien [bzw. aktienvertretende Wertpapiere (ADRs bzw. GDRs)].....	58
B.	Mini-Futures auf Schuldverschreibungen .....	68
C.	Mini-Futures auf Indices .....	77
D.	Mini-Futures auf Edelmetalle .....	87
E.	Mini-Futures auf Futures .....	96
F.	Mini-Futures auf Wechselkurse .....	106
<b>VI.</b>	<b>BESTEUERUNG</b> .....	<b>115</b>
<b>1.</b>	<b>Besteuerung von Mini-Futures in Deutschland</b> .....	<b>115</b>
1.1	Besteuerung der Erträge bei inländischen natürlichen Personen, die Mini-Futures im Privatvermögen halten.....	115
1.2	Besteuerung der Erträge bei Zugehörigkeit zu einem inländischen Betriebsvermögen .....	116
1.3	Besteuerung der Erträge bei Steuerausländern .....	117
1.4	Verantwortung für den Einbehalt der Quellensteuer.....	117
<b>2.</b>	<b>Besteuerung von Mini-Futures in [•]</b> .....	<b>118</b>
<b>V.</b>	<b>UNTERSCHRIFTEN</b> .....	<b>U-1</b>

**LISTE DER QUERVERWEISE:**

Dokument	Veröffentlichung	Seite im Prospekt
Registrierungsformular der Vontobel Financial Products GmbH vom 15. April 2009	Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der Vontobel Financial Products GmbH, Kaiserstraße 6, 60311 Frankfurt am Main	Seite 57

## **I. ZUSAMMENFASSUNG**

Diese Zusammenfassung beinhaltet ausgewählte Informationen aus diesem Basisprospekt ("Prospekt") über die angebotenen Mini-Futures (Long Mini-Futures und Short Mini-Futures auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere, Schuldverschreibungen, Indices, Edelmetalle, Futures und Wechselkurse), die Vontobel Financial Products GmbH ("Emittent") sowie über die entsprechenden Risikofaktoren. Sie soll lediglich als Einführung zum Prospekt verstanden werden. Darüber hinaus ist zu beachten, dass die jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen diesen Basisprospekt nach Maßgabe des § 6 Wertpapierprospektgesetz in Verbindung mit § 14 Wertpapierprospektgesetz ergänzen werden. Anleger sollten ihre Entscheidung betreffend einer Anlage in die Mini-Futures auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts (einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente), etwaiger Nachträge und der entsprechenden endgültigen Angebotsbedingungen stützen. Darüber hinaus ist nach Ansicht des Emittenten eine entsprechende Beratung durch Wertpapierhändler (Broker), Bankberater, Anwälte, Wirtschaftsprüfer sowie andere Rechts-, Steuer- oder Anlageberater, die die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken sorgfältig prüfen und eine solche Anlageentscheidung unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse von Anlegern treffen, vor einer Anlageentscheidung unerlässlich.

Anleger sollten beachten, dass für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben könnte.

Anleger sollten darüber hinaus beachten, dass Vontobel Financial Products GmbH als Emittent und Vontobel Europe S.A. (Luxemburg) Niederlassung Frankfurt a. M. als Anbieter nur dann aufgrund dieser Zusammenfassung (einschließlich einer Übersetzung hiervon) haftbar gemacht werden können, sofern diese Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird.

### **1. Angaben über die Wertpapiere**

#### **Emission, Übernahme und Angebot**

Die Mini-Futures werden von der Vontobel Financial Products GmbH im Rahmen eines Angebotsprogramms emittiert, jeweils von der Bank Vontobel AG, Zürich, übernommen (Daueremission) und von der Vontobel Europe S.A. (Luxemburg) Niederlassung Frankfurt a. M. angeboten.

Der Preis der Mini-Futures wird am Tag des Beginns des öffentlichen Angebots (Tag der erstmaligen Preisfeststellung sowie der entsprechende Emissionstag) durch die Bank Vontobel AG oder eine von dem Emittenten beauftragte Stelle als Market Maker (der unter bestimmten Bedingungen verbindliche An- und Verkaufskurse für die entsprechenden Wertpapiere stellt) festgesetzt werden. Danach wird der Preis der Mini-Futures fortlaufend festgesetzt. Die angebotenen Mini-Futures haben keine feste Laufzeit (open-end). Berührt oder unterschreitet (bei Long Mini-Futures) bzw. berührt oder überschreitet (bei Short Mini-Futures) der Kurs des Basiswertes der Mini-Futures innerhalb der Beobachtungsperiode (und ggf. innerhalb der Beobachtungsstunden) und während der Handelszeiten des Basiswertes den Aktuellen Stop-Loss Level (das Stop-Loss Ereignis), werden die Mini-Futures automatisch ausgeübt und verfallen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Abrechnungsbetrag in einem solchen Fall unter besonders ungünstigen Bedingungen Null betragen kann. Dieses Totalverlustrisiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Emittenten. Die Laufzeit des öffentlichen Angebots (Daueremission), der anfängliche Verkaufspreis sowie die jeweiligen Modalitäten sind den endgültigen Angebotsbedingungen zu entnehmen.

Interessierte Anleger können die Mini-Futures über Banken und Sparkassen, börslich oder außerbörslich bzw. – wenn dies in den endgültigen Angebotsbedingungen ausdrücklich erwähnt ist – nur außerbörslich, ab dem in den jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen genannten Zeitpunkt er-

werben. Informationen zu den jeweiligen Preisen können interessierte Anleger bei den einschlägigen Informationsdiensten, den Banken und Sparkassen sowie auf der Internetseite [www.vontobel-zertifikate.de](http://www.vontobel-zertifikate.de) erhalten. Die im Rahmen des Prospekts zu begebenden Mini-Futures sollen in den Handel im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Scoach) und der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse (EUWAX) einbezogen werden. In den endgültigen Angebotsbedingungen können weitere bzw. andere Börsennotierungen genannt werden.

Die Mini-Futures werden durch Dauer-Inhaber-Sammel-Urkunden verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, D-60487 Frankfurt am Main, hinterlegt werden.

Im Zusammenhang mit dem öffentlichen Angebot und dem Verkauf der Mini-Futures können Gesellschaften der Vontobel-Gruppe direkt oder indirekt Gebühren in unterschiedlicher Höhe zahlen. Solche Gebühren sind im Preis der Mini-Futures enthalten.

Der anfängliche Verkaufspreis sowie die im Sekundärmarkt durch den Market Maker fortlaufend festgesetzten Preise der Mini-Futures entsprechen näherungsweise dem inneren Wert. Das ist bei Short Mini-Futures die Differenz zwischen Aktuellem Finanzierungslevel und dem Kurs des Basiswertes unter Berücksichtigung des Ratios sowie einer etwaigen Währungsumrechnung. Bei Long Mini-Futures errechnet er sich entsprechend durch die Differenz zwischen dem Kurs des Basiswertes und Aktuellem Finanzierungslevel. Anleger sollten beachten, dass im Zusammenhang mit dem Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses und während der Phase der Feststellung des Stop-Loss Referenzpreises im Sekundärmarkt keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise mehr für die Mini-Futures gestellt werden. Ferner werden außerhalb der Handelszeiten bzw. Beobachtungsstunden des Basiswertes keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise für die Mini-Futures im Sekundärmarkt gestellt, sofern aufgrund anderweitiger Kursindikatoren als dem maßgeblichen Kurs des Basiswertes der Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses erwartet wird. Beachtet werden sollte in diesem Kontext, dass gegenüber den Inhabern der Mini-Futures keine Rechtspflicht zur Stellung von An- und Verkaufspreisen übernommen wird. Es sollte deshalb nicht darauf vertraut werden, die Mini-Futures unter den oben genannten und / oder weiteren in diesem Prospekt nicht ausdrücklich erwähnten Bedingungen jederzeit kaufen oder verkaufen zu können.

Zu den weiteren Preisberechnungsbestandteilen gehören ferner der finanzmathematische Wert der Mini-Futures, die Marge und ggf. sonstige Entgelte bzw. Vergütungen. Der finanzmathematische Wert eines Mini-Futures wird auf Basis des von dem Emittenten bzw. Market Maker jeweils verwendeten Preisfindungsmodells berechnet und hängt neben dem Wert der Basiswerte auch von anderen veränderlichen Faktoren ab. Zu den anderen Faktoren können unter anderem derivative Komponenten, erwartete Erträge aus den Basiswerten, Zinssätze, die Volatilität der Basiswerte und die Angebots- und Nachfragesituation für Absicherungsinstrumente gehören. Die Preisfindungsmodelle werden von dem Emittenten bzw. Market Maker nach dessen eigenem Ermessen festgesetzt und können von Preisfindungsmodellen abweichen, die andere Emittenten bzw. Market Maker für die Berechnung vergleichbarer Wertpapiere heranziehen.

Die Marge wird ebenfalls von dem Emittenten bzw. Market Maker nach dessen eigenem Ermessen festgesetzt und kann von Margen abweichen, die andere Emittenten bzw. Market Maker für vergleichbare Wertpapiere erheben. Bei der Kalkulation der Marge werden neben Ertragsgesichtspunkten unter anderem auch Kosten für die Risikoabsicherung und Risikonahme, die Strukturierung und den Vertrieb der Wertpapiere sowie ggf. Lizenzgebühren berücksichtigt. In der Marge können auch Kosten und Provisionen enthalten sein, die im Zusammenhang mit Leistungen bei einer Platzierung der Wertpapiere an Dritte gezahlt werden.

### **Funktionsweise der *Mini-Futures***

*Die nachfolgende Darstellung dient der Veranschaulichung der grundsätzlichen Funktionsweise der Mini-Futures. Allein maßgeblich sind die Bestimmungen in den Bedingungen der Mini-Futures. Die im Folgenden aufgeführten Beispiele dienen ebenfalls allein der Illustration der Funktionsweise der Mini-Futures und lassen insbesondere keine Rückschlüsse auf konkrete Ausstattungsmerkmale der*

*unter diesem Prospekt emittierten Mini-Futures zu. Einen etwaigen Abrechnungsbetrag betreffende Angaben beziehen sich stets auf eine Auszahlung bei theoretisch sofortiger Ausübung durch die Anleger. Beim Kauf bzw. Verkauf von Mini-Futures im Sekundärmarkt ist insbesondere der sog. Spread zu beachten, d.h. der vom Market Maker gestellte Unterschied zwischen dem Kauf- und Verkaufspreis der Mini-Futures.*

Mini-Futures sind besonders risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage, welche Merkmale von Termingeschäften mit denen von Hebelprodukten kombinieren. Der Hebeleffekt ist die Folge davon, dass für eine Anlage in Mini-Futures im Vergleich zu einer Direktanlage in den Basiswert nur ein geringerer Kapitalbetrag aufgewendet werden muss (wie nachfolgend erläutert). Dadurch eröffnen Mini-Futures Gewinnchancen, die höher sein können als die anderer Kapitalanlagen. Gleichzeitig sind mit Mini-Futures aber auch überproportionale Verlustrisiken verbunden. Mit Long Mini-Futures können Anleger auf steigende und mit Short Mini-Futures auf fallende Kurse des jeweiligen Basiswertes setzen. Als mögliche Basiswerte, d.h. den Mini-Futures zugrunde liegende Bezugswerte, kommen dafür unter diesem Basisprospekt Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere, Schuldverschreibungen, Indices, Edelmetalle, Futures und Wechselkurse in Betracht.

Die Laufzeit der Mini-Futures ist grundsätzlich unbegrenzt (open-end). Sie endet nur bei Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses (wie nachfolgend erläutert) oder bei einer jederzeit möglichen Kündigung durch den Emittenten. Auch ist eine Ausübung durch die Anleger der Mini-Futures möglich. In diesen Fällen erhält der Anleger den in den Bedingungen der Mini-Futures bestimmten Abrechnungsbetrag.

#### *Der Abrechnungsbetrag*

Der Abrechnungsbetrag ergibt sich bei Long Mini-Futures grundsätzlich aus der Differenz zwischen dem am Bewertungstag maßgeblichen Kurs des Basiswertes (der Bewertungskurs) und dem Aktuellen Finanzierungslevel (wie nachfolgend erläutert). Bei Short Mini-Futures errechnet er sich grundsätzlich entsprechend aus der Differenz zwischen dem Aktuellen Finanzierungslevel und dem Bewertungskurs. Bei Long Mini-Futures liegt der Aktuelle Finanzierungslevel bei Emission unter, bei Short Mini-Futures über dem Kurs des Basiswertes. Für die Höhe des jeweiligen Abrechnungsbetrages ist maßgeblich, um welchen Betrag der Bewertungskurs den Aktuellen Finanzierungslevel über- (bei Long Mini-Futures) bzw. unterschreitet (bei Short Mini-Futures). Demnach dient der Finanzierungslevel als Grundlage für die Berechnung des Abrechnungsbetrages.

Bei der Berechnung des Abrechnungsbetrags ist das jeweilige Ratio zu berücksichtigen, welches angibt, wie viele Mini-Futures sich auf eine Einheit des Basiswertes beziehen. Ein Ratio von 5:1 gibt beispielsweise an, dass sich 5 Mini-Futures auf eine Einheit des Basiswertes beziehen, d.h. 5 Mini-Futures pro Basiswert. Ggf. ist zudem von der Währung des Basiswertes in die Handelswährung der Mini-Futures umzurechnen.<sup>1</sup>

Im Übrigen hat der Anleger etwaige Kosten zu berücksichtigen (z. B. Transaktionskosten).

#### *Der (Aktuelle) Finanzierungslevel, Berücksichtigung der Finanzierungskosten*

Mit Long Mini-Futures nimmt der Anleger an der Wertentwicklung des Basiswertes teil, er muss jedoch hierfür im Verhältnis zum Wert des Basiswertes nur einen geringeren Kapitalbetrag investieren. Somit ist der Betrag, der für eine Anlage in ein Mini-Future benötigt wird, um die gleiche Beteiligungsquote im Basiswert wie durch eine Direktanlage in den Basiswert zu erzielen, erheblich geringer als bei einer Direktanlage in den Basiswert.

Der Finanzierungslevel entspricht dem Betrag, der – wirtschaftlich gesehen – im Sinne einer Kreditfinanzierung in das Produkt einzuschließen wäre, so dass die Anlage in Long Mini-Futures mit einer teilweise fremdfinanzierten Anlage in den jeweiligen Basiswert vergleichbar ist. Dadurch wird simuliert, dass Kaufpositionen im Basiswert oder in Finanzinstrumenten, die sich auf den Basiswert

---

<sup>1</sup> Im Falle von Wechselkursen als Basiswert ist mit Währung des Basiswertes die Basiswährung gemeint.

beziehen, eingegangen werden. Wirtschaftlich gesehen wird damit die Finanzierung des Erwerbs des Basiswertes für den Anleger in Höhe des Finanzierungslevels übernommen. Der Finanzierungslevel entspricht dabei näherungsweise der Differenz zwischen dem Kurs des Basiswertes und dem Kapitalbetrag, den der Anleger für den Erwerb eines Mini-Futures aufzubringen hat (ohne Berücksichtigung des Ratios und einer etwaigen Umrechnung).

Bei Short Mini-Futures wird – wirtschaftlich gesehen – die Eingehung von Leerverkaufspositionen im Basiswert oder in Finanzinstrumenten, die sich auf den Basiswert beziehen, simuliert. Der Finanzierungslevel entspricht dabei näherungsweise der Summe aus dem vom Anleger für den Erwerb eines Mini-Futures aufzubringenden Kapitalbetrag und dem bei einem theoretischen Leerverkauf einzunehmenden Kapital, welcher dem Wert des Basiswertes entspräche (ohne Berücksichtigung des Ratios und einer etwaigen Umrechnung).

Für die Darstellung der beschriebenen Kapitalflüsse entstehen Finanzierungskosten. Wirtschaftlich betrachtet trägt diese der Anleger, indem der Finanzierungslevel an jedem Handelstag (jeweils ein Anpassungstag) um einen Betrag angepasst wird, der die entsprechenden Finanzierungskosten mitberücksichtigt (der jeweils Aktuelle Finanzierungslevel). Die Finanzierungskosten werden grundsätzlich auf Basis des aktuellen Referenzzinssatzes<sup>2</sup>, des Aktuellen Finanzierungs spreads und der Währung des Basiswertes berechnet.<sup>3</sup>

Der Aktuelle Finanzierungs spread wird von der in den endgültigen Angebotsbedingungen bestimmten Zahl- und Berechnungsstelle während der Laufzeit an bestimmten Anpassungstagen (nämlich den Stop-Loss Level Anpassungstagen) regelmäßig gemäß den Bedingungen der Mini-Futures neu festgelegt. Es handelt sich dabei um einen Wert zwischen Null und dem vom Emittenten bei Emission für die gesamte Laufzeit festgelegten Maximalen Finanzierungs spread. Bei Long Mini-Futures wird dabei der Referenzzinssatz zum Aktuellen Finanzierungs spread hinzuaddiert, wohingegen bei Short Mini-Futures der Aktuelle Finanzierungs spread vom Referenzzinssatz abgezogen wird. Das Ergebnis wird zum jeweiligen Aktuellen Finanzierungslevel hinzuaddiert (unter Berücksichtigung der Kalendertage zwischen den Anpassungstagen und etwaiger auf den Basiswert entfallender Ausschüttungen).

Infolgedessen kommt es allein aufgrund des Zeitablaufs bei Long Mini-Futures in der Regel zu einer kontinuierlichen Erhöhung des Aktuellen Finanzierungslevels, was sich negativ auf den Wert der Long Mini-Futures auswirkt.

Bei Short Mini-Futures kann es durch die Anpassung des Aktuellen Finanzierungslevels sowohl zu einer Erhöhung als auch zu einer Verminderung des Wertes der Short Mini-Futures kommen. Eine Verminderung des Wertes der Short Mini-Futures tritt allein aufgrund des Zeitablaufs dann ein, wenn der Aktuelle Finanzierungs spread den Referenzzinssatz übersteigt. Andernfalls kann es auch zu einer Erhöhung des Wertes der Short Mini-Futures kommen.

Mini-Futures auf Futures als Basiswert stellen hinsichtlich der Berücksichtigung der Finanzierungskosten einen Sonderfall dar. Futures sind standardisierte Termingeschäfte bezogen auf Finanzinstrumente (sog. Finanzterminkontrakte) oder Rohstoffe (sog. Warenterminkontrakte). Diese Termingeschäfte verpflichten den jeweiligen Vertragspartner zum Kauf oder Verkauf einer bestimmten Menge des jeweiligen Vertragsgegenstandes zu einem festgelegten Preis und Termin. Im Gegensatz zu anderen Basiswerten entstehen bei Mini-Futures auf Futures wirtschaftlich betrachtet

---

<sup>2</sup> Bei *Mini-Futures* auf Futures findet der Referenzzinssatz keine Anwendung. Bei *Mini-Futures* auf Wechselkurse sind zwei Referenzzinssätze zu beachten. Referenzzinssatz ist in der Regel der LIBOR- bzw. EURIBOR-Zinssatz. LIBOR (London Interbank Offered Rate) ist der täglich in London festgelegte wichtigste Referenzzinssatz verschiedener Währungen im Interbankengeschäft. EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate) ist der Zinssatz für Termingelder in Euro im Interbankengeschäft. Als Referenzzinssätze sind LIBOR- bzw. EURIBOR-Zinsen Grundlage für eine bedeutende Anzahl von Finanzmarktgeschäften. In den endgültigen Angebotsbedingungen können aber auch andere Zinssätze (wie etwa die Moscow Prime Rate) vorgesehen sein.

<sup>3</sup> Bei der Berechnung werden ferner mögliche Dividendenzahlungen oder andere Ausschüttungen des Basiswertes (bei Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapieren oder Aktienkursindices als Basiswert) und ggf. anfallende Roll-Over-Gebühren (bei Futures als Basiswert) berücksichtigt.



keine Finanzierungskosten für den Erwerb der Futures. Hierbei wird wirtschaftlich betrachtet nicht das dem Future zugrundeliegende Bezugsobjekt erworben, sondern lediglich eine entsprechende Position eingegangen. Daher fallen keine Aufwendungen für den Erwerb des dem Future zugrundeliegenden Bezugsobjektes an, sondern lediglich eine sog. Margin aus der eingegangenen Position. Da im Future-Kontrakt selbst entsprechende Finanzierungskosten berücksichtigt werden, findet bei der Anpassung des Aktuellen Finanzierungslevels der Mini-Futures auf Futures kein Referenzzinssatz Anwendung. Daher wird der Aktuelle Finanzierungsspread bei Long Mini-Futures zum Aktuellen Finanzierungslevel hinzuaddiert und bei Short Mini-Futures vom Aktuellen Finanzierungslevel abgezogen, so dass sich die handelstägliche Anpassung des Finanzierungslevels sowohl bei Long Mini-Futures als auch bei Short Mini-Futures negativ auf den Wert der jeweiligen Mini-Futures auswirkt.

Soweit sich nach der vorstehenden Beschreibung die handelstägliche Anpassung des Aktuellen Finanzierungslevels aufgrund der Finanzierungskosten negativ auf den Wert des jeweiligen Mini-Futures auswirkt, besteht für den Anleger sogar dann ein Totalverlustrisiko des eingesetzten Kapitals<sup>4</sup>, wenn der Kurs des Basiswertes unverändert bleibt. Auch im Falle eines Totalverlustes entstehen bei Mini-Futures aber keine Nachschusspflichten für den Anleger.

#### *Verhältnis der Mini-Futures zum Basiswert*

Solange kein Stop-Loss Ereignis (wie nachfolgend erläutert) eintritt, bilden Mini-Futures grundsätzlich den Wert des Basiswertes entsprechend dem Ratio ab (ohne Berücksichtigung der handelstäglichen Anpassung des Aktuellen Finanzierungslevels). Alle positiven und negativen Einflussfaktoren, die zu Veränderungen des Kurses des Basiswertes führen, wirken sich daher auch auf den Kurs der Mini-Futures aus:

Sinkt bei Long Mini-Futures der Kurs des Basiswertes, wird der Wert der Mini-Futures grundsätzlich (unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und anderer für die Wertbildung von Mini-Futures maßgeblicher Faktoren) ebenfalls sinken. Steigt der Kurs des Basiswertes, wird der Wert dieser Mini-Futures grundsätzlich ebenfalls steigen.

Sinkt bei Short Mini-Futures der Kurs des Basiswertes, wird der Wert der Mini-Futures grundsätzlich (unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und anderer für die Wertbildung von Mini-Futures maßgeblicher Faktoren) steigen. Steigt der Kurs des Basiswertes, wird der Wert dieser Mini-Futures grundsätzlich sinken.

#### *Der Hebeleffekt (sog. Leverage-Effekt)*

Eines der wesentlichen Merkmale der Mini-Futures ist der Hebeleffekt. Der Hebeleffekt wird nicht, wie es beispielsweise bei Standard-Optionsscheinen der Fall ist, von Volatilitätsänderungen beeinflusst. Der Preis von Optionsscheinen setzt sich, anders als es bei Mini-Futures der Fall ist, unter anderem aus den Komponenten "innerer Wert" sowie "Zeitwert" zusammen. Der Zeitwert hängt dabei entscheidend von der Restlaufzeit des Optionsscheins und der Volatilität des zu Grunde liegenden Basiswertes ab. Mini-Futures haben demgegenüber eine grundsätzlich unbegrenzte Laufzeit und weisen daher keinen Zeitwert auf. Im Gegensatz zu Optionsscheinen entspricht der Wert der Mini-Futures während ihrer Laufzeit somit näherungsweise ihrem inneren Wert. Der Hebel (sog. Leverage) ist die Folge davon, dass für eine Anlage in Mini-Futures im Vergleich zu einer Direktanlage in den Basiswert nur ein geringerer Kapitalbetrag aufgewendet werden muss. Der Hebel entspricht dem Verhältnis des Kurses des Basiswertes zum Kurs des Mini-Futures (unter Berücksichtigung des Ratios und einer etwaigen Umrechnung). Er drückt aus, um wie viel Prozent der Wert des Mini-Futures steigt bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswertes um einen gewissen Prozentsatz steigt bzw. fällt.

---

<sup>4</sup> Falls der Abrechnungsbetrag nach Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses Null ist, vgl. nachfolgende Erläuterungen.

Vor diesem Hintergrund sollten Anleger insbesondere beachten, dass Kursveränderungen des den Mini-Futures zu Grunde liegenden Basiswertes aufgrund des Hebeleffekts den Wert der Mini-Futures überproportional bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals<sup>5</sup> beeinflussen können.

Der Hebeleffekt wirkt in beide Richtungen – also nicht nur zum Vorteil des Inhabers von Mini-Futures bei günstigen, sondern auch zum Nachteil des Inhabers von Mini-Futures bei ungünstigen Entwicklungen des Kurses des zu Grunde liegenden Basiswertes. Beim Kauf von Mini-Futures ist deshalb zu berücksichtigen, dass je größer der Hebeleffekt eines Mini-Futures ist, desto größer auch das mit ihm verbundene Verlustrisiko ausfällt. Dies bedeutet, dass der Anleger auch überproportional an den Verlusten des Basiswertes teilnimmt und prozentual wesentlich mehr verlieren kann, als mit einer direkten Anlage in den Basiswert.

Die Höhe des Hebels ist insbesondere vom Kurs des Basiswertes abhängig und ändert sich kontinuierlich aufgrund der Wertveränderungen des Basiswertes.

Sinkt bei Long Mini-Futures der Kurs des Basiswertes, so erhöht sich der Hebel grundsätzlich. Steigt bei Long Mini-Futures der Kurs des Basiswertes, so sinkt der Hebel grundsätzlich.

Steigt bei Short Mini-Futures der Kurs des Basiswertes, so erhöht sich der Hebel grundsätzlich. Sinkt bei Short Mini-Futures der Kurs des Basiswertes, so sinkt der Hebel grundsätzlich.

Je näher sich der Aktuelle Finanzierungslevel am aktuellen Kurs des Basiswertes befindet, desto größer ist der Hebel und somit das Gewinn- bzw. Verlustpotential.

Je volatil der Basiswert ist, desto größer sind die Kursschwankungen der Mini-Futures. Der Anleger muss sich daher bei seiner Kaufentscheidung eine fundierte Meinung über die mögliche Entwicklung des Basiswertes bilden und ihm muss stets bewusst sein, dass die bisherige Entwicklung eines Basiswertes nicht auf dessen zukünftige Wertentwicklung schließen lässt.

Der Hebel bei Mini-Futures wird mit folgender Formel ermittelt:

$$\text{Hebel} = \frac{\text{Kurs des Basiswertes}}{\text{Kurs des Mini - Futures} * \text{Ratio}}$$

Notiert der Basiswert in einer anderen Währung als die Handelswährung der Mini-Futures, so ist zusätzlich noch der Kurs des Basiswertes gemäß dem aktuellen Interbanken-Umrechnungskurs von der Währung des Basiswertes in die Handelswährung der Mini-Futures umzurechnen.

#### a) Beispiel-Szenarien für Long Mini-Futures:

Wie erwähnt, setzt der Anleger mit Long Mini-Futures auf steigende Kurse des zugrunde liegenden Basiswertes.

Hat der Long Mini-Future nun etwa einen Hebel von 5 und steigt der Wert des dem Long Mini-Future zugrunde liegenden Basiswertes um 1%, so steigt der Wert des Long Mini-Futures im Vergleich zu der Veränderung des Basiswertes um das 5-fache, d.h. der Wert des Long Mini-Futures ändert sich um:  $5 \times 1\% = +5\%$ .

In die andere Richtung verhält es sich entsprechend: Fällt bei einem Hebel des Long Mini-Futures von 5 der Wert des dem Long Mini-Future zugrunde liegenden Basiswertes um 1%, so fällt der Wert des Long Mini-Futures im Vergleich zu der Veränderung des Basiswertes um das 5-fache, d.h. der Wert des Long Mini-Futures ändert sich um:  $5 \times (-1\%) = -5\%$ .

Betrachtet man die relative Wertveränderung eines Long Mini-Futures im Vergleich zum Basiswert, so zeigt sich der Hebeleffekt des Long Mini-Futures, indem er die Kursveränderungen des Basiswertes sowohl nach oben als auch nach unten überzeichnet.

---

<sup>5</sup> Falls der Abrechnungsbetrag nach Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses Null ist, vgl. nachfolgende Erläuterungen.

## b) Beispiel-Szenarien für Short Mini-Futures:

Mit Short Mini-Futures setzt der Anleger – wie erwähnt – auf fallende Kurse des zugrunde liegenden Basiswertes.

Fällt etwa bei einem Hebel des Short Mini-Futures von 10 der Wert des dem Short Mini-Future zugrunde liegenden Basiswertes um 1%, so steigt daher der Wert des Short Mini-Futures im Vergleich zu der Veränderung des Basiswertes um das 10-fache, d.h. der Wert des Short Mini-Futures ändert sich um  $10 \times 1\% = +10\%$ .

In die andere Richtung verhält es sich entsprechend, d.h. hat der Short Mini-Future etwa einen Hebel von 10 und steigt der Wert des dem Short Mini-Future zugrunde liegenden Basiswertes um 1%, so fällt der Wert des Short Mini-Futures im Vergleich zu der Veränderung des Basiswertes um das 10-fache, d.h. der Wert des Short Mini-Futures ändert sich um  $10 \times (-1\%) = -10\%$ .

Betrachtet man die relative Wertveränderung eines Short Mini-Futures im Vergleich zum Basiswert, so zeigt sich der Hebeleffekt des Short Mini-Futures, indem er die Kursveränderungen des Basiswertes in entgegengesetzter Richtung sowohl nach oben als auch nach unten überzeichnet.

### *Stop-Loss Ereignis und Risiko des Totalverlusts*

Die Mini-Futures sind mit einem Stop-Loss Level ausgestattet. Dieser soll den Totalverlust des eingesetzten Kapitals verhindern und liegt bei Long Mini-Futures einen bestimmten Prozentsatz über bzw. bei Short Mini-Futures einen bestimmten Prozentsatz unter dem jeweils Aktuellen Finanzierungslevel. Der prozentuale Abstand zwischen dem jeweils Aktuellen Finanzierungslevel und dem Stop-Loss Level wird als Aktueller Stop-Loss Puffer bezeichnet. Dieser wird während der Laufzeit regelmäßig an bestimmten Anpassungstagen neu festgesetzt (an den Stop-Loss Level Anpassungstagen) und bewegt sich jeweils im Bereich von Null und dem vom Emittenten für die gesamte Laufzeit bestimmten Maximalen Stop-Loss Puffer. An den Stop-Loss Level Anpassungstagen wird der jeweils Aktuelle Stop-Loss Level entsprechend erhöht (bei Long Mini-Futures) bzw. vermindert (bei Short Mini-Futures). Stop-Loss Level Anpassungstag ist dabei grundsätzlich der erste Handelstag jedes Monats.<sup>6</sup> Nach dem Ermessen der Berechnungsstelle ist bei Bedarf aber auch eine Anpassung des Stop-Loss Levels an jedem Handelstag der Mini-Futures möglich.

Wenn der Kurs des Basiswertes der Mini-Futures innerhalb der in den endgültigen Angebotsbedingungen bestimmten Beobachtungsperiode<sup>7</sup> und während der Handelszeiten des Basiswertes den Aktuellen Stop-Loss Level berührt oder unterschreitet (bei Long Mini-Futures) bzw. berührt oder überschreitet (bei Short Mini-Futures), werden die Mini-Futures automatisch ausgeübt und verfallen (das Stop-Loss Ereignis).

Mit dem Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses endet die Laufzeit der Mini-Futures automatisch. Der Bewertungskurs entspricht in diesem Fall dem **Stop-Loss Referenzpreis**. Dieser ergibt sich auf der Grundlage eines Kurses des Basiswertes, welcher innerhalb eines Zeitraums von einer Stunde<sup>8</sup> während der Handelszeiten bzw. Beobachtungsstunden des Basiswertes nach Eintritt des Stop-Loss Ereignisses ermittelt wird (der Stop-Loss Referenzpreis). Dies ist grundsätzlich der innerhalb dieses Zeitraums festgestellte niedrigste (bei Long Mini-Futures) bzw. höchste (bei Short Mini-Futures) Kurs des Basiswertes. Der Emittent bzw. die Berechnungsstelle hat jedoch auch die Möglichkeit, einen für den Anleger günstigeren Kurs als Stop-Loss Referenzpreis zu bestimmen. Falls ein Stop-Loss Ereignis weniger als eine Stunde vor dem etwaigen Ende einer Handelszeit bzw. der Beobachtungsstunden eintreten sollte, so wird die Periode auf den nächsten Handelstag ausgedehnt werden. Im Fall eines

<sup>6</sup> Ferner jeder Tag, an dem es an der Börse zu Dividendenzahlungen oder anderen Ausschüttungen des Basiswertes kommt (bei Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapieren oder Aktienkursindices als Basiswert) bzw. jeder Roll-Over-Tag des Aktuellen Basiswertes (bei Futures als Basiswert).

<sup>7</sup> Ggf. sind bei Edelmetallen und Wechselkursen als Basiswert die jeweiligen Beobachtungsstunden maßgeblich.

<sup>8</sup> In den endgültigen Angebotsbedingungen kann auch ein anderer Zeitraum bestimmt sein.

Stop-Loss Ereignisses ergibt sich der Abrechnungsbetrag bei Long Mini-Futures aus der Differenz zwischen dem Stop-Loss Referenzpreis und dem Aktuellen Finanzierungslevel und bei Short Mini-Futures aus der Differenz zwischen dem Aktuellen Finanzierungslevel und dem Stop-Loss Referenzpreis (jeweils unter Berücksichtigung des Ratios und einer ggf. vorzunehmenden Umrechnung).

Der Anleger sollte sich bewusst sein, dass der Stop-Loss Referenzpreis in der Regel unter dem Stop-Loss Level liegen wird. Daher wird der Abrechnungsbetrag nach dem Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses in der Regel geringer sein als die Differenz, um die der Stop-Loss Level den Aktuellen Finanzierungslevel unter Berücksichtigung des Ratios überschreitet (bei Long Mini-Futures) bzw. unterschreitet (bei Short Mini-Futures).

Durch die regelmäßige Anpassung des Stop-Loss Levels bei gleich bleibendem Kurs des Basiswertes erhöht sich bei Long Mini-Futures die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Stop-Loss Ereignisses. Das Gleiche gilt bei Short Mini-Futures für den Fall, dass der Referenzzinssatz unter den Aktuellen Finanzierungsspread fällt. Je länger die Mini-Futures in diesen Fällen gehalten werden, desto höher ist das Risiko, Verluste unabhängig von der Basiswertentwicklung zu erleiden.

Ferner ist es möglich, dass der Stop-Loss Referenzpreis dem Aktuellen Finanzierungslevel entspricht oder diesen unterschreitet (bei Long Mini-Futures) bzw. diesen überschreitet (bei Short Mini-Futures). Dieses Risiko besteht insbesondere dann, wenn der Kurs des Basiswertes nach Eintritt des Stop-Loss Ereignisses stark fällt (bei Long Mini-Futures) bzw. stark steigt (bei Short Mini-Futures).

Daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Abrechnungsbetrag nach dem Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses unter besonders ungünstigen Bedingungen Null betragen kann, so dass ein Totalverlust für den Anleger eintreten kann. Der Verlust liegt sodann in dem für die Mini-Futures gezahlten Preis und in den angefallenen Kosten, etwa den Depotgebühren oder Makler- bzw. Börsencourttagen. Dieses Risiko eines Totalverlustes besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Emittenten.

#### *Ertragsmöglichkeiten, Ausübung bzw. Kündigung sowie Veräußerung von Mini-Futures*

Mini-Futures erbringen keine laufenden Erträge (wie beispielsweise Zinsen oder Dividenden), mit denen Wertverluste der Mini-Futures ganz oder teilweise kompensiert werden könnten. Die einzige Ertragsmöglichkeit besteht in einer Steigerung des Kurswertes der Mini-Futures. Dem Anleger muss stets bewusst sein, dass sich der Markt anders entwickeln kann, als es von ihm erwartet wird. Der mögliche Ertrag bzw. Verlust des Anlegers hängt dabei immer vom gezahlten Kaufpreis für die Mini-Futures ab und errechnet sich aus der Differenz zwischen Kaufpreis und Abrechnungsbetrag.

Der Anleger hat nach Maßgabe der Bedingungen der Mini-Futures das Recht, ab dem Ersten Ausübungstag die Mini-Futures an diesem und jedem folgenden Handelstag auszuüben, sofern der Stop-Loss Level bis zum Ausübungstag nicht erreicht wird. Der Emittent hat nach Maßgabe der Bedingungen der Mini-Futures das Recht, nicht ausgeübte Mini-Futures an jedem Handelstag zu kündigen und zum Abrechnungsbetrag auszuzahlen, sofern der Stop-Loss Level bis zum Ausübungstag nicht erreicht wird.

Die Mini-Futures können ferner grundsätzlich während der Laufzeit börslich oder außerbörslich bzw. – wenn dies in den endgültigen Angebotsbedingungen ausdrücklich erwähnt ist – nur außerbörslich ge- oder verkauft werden. Die Differenz zwischen dem Aktuellen Finanzierungslevel und dem maßgeblichen Kurs des Basiswertes bestimmt dabei den Preis eines Mini-Futures maßgeblich. Bei einer Veräußerung bestimmt sich der Gewinn oder Verlust durch die Differenz zwischen dem Kauf- und Verkaufspreis der Mini-Futures (jeweils unter Berücksichtigung der Transaktionskosten und ggf. anfallenden Steuern).

### *Währungsrisiko, weitere Faktoren*

Wenn der durch die Mini-Futures verbrieft Anspruch mit Bezug auf eine von der Auszahlungswährung (EUR bzw. eine andere Währung) abweichende Währung berechnet wird oder sich der Wert eines Basiswertes gemäß einer anderen Währung als der Auszahlungswährung bestimmt, sollten potenzielle Erwerber der Mini-Futures berücksichtigen, dass mit der Anlage in die Mini-Futures Risiken aufgrund von schwankenden Wechselkursen verbunden sein können und dass das Verlustrisiko nicht allein von der Entwicklung des Werts der Basiswerte, sondern auch von ungünstigen Wertentwicklungen der anderen Währung abhängt. Solche ungünstigen Entwicklungen können das Verlustrisiko der Erwerber der Mini-Futures dadurch erhöhen, dass sich der Wert der Mini-Futures oder die Höhe des möglichen Abrechnungsbetrages entsprechend vermindert.

Zu den weiteren Faktoren können unter anderem die Risiken aus Aktien-, Renten- und Devisenmärkten, den Zinssätzen am Geldmarkt, Marktvolatilitäten, Markterwartungen, den wirtschaftlichen und politischen Entwicklungen sowie aus den Wechselkursen (Währungsrisiko) gehören. Eine Wertminderung der Mini-Futures kann daher selbst dann eintreten (wie beispielsweise im Fall der Realisierung eines Währungsrisikos), wenn der maßgebliche Kurs des zu Grunde liegenden Basiswertes konstant bleibt (unter Nichtberücksichtigung der täglichen Anpassung des Finanzierungslevels). Selbst wenn der maßgebliche Kurs des Basiswertes sich in eine für den Anleger günstige Richtung bewegt, kann aufgrund der anderen wertbildenden Faktoren der Wert der Mini-Futures sinken.

Die Einflussfaktoren können jeweils allein oder im Zusammenwirken mit anderen Faktoren in unterschiedlichem und nicht im Vorhinein bestimmbar Maß Auswirkungen auf die Wertentwicklung der Mini-Futures bis hin zum Totalverlust haben.

Die spezifischen Informationen zu den jeweils angebotenen Mini-Futures (Long Mini-Futures sowie Short Mini-Futures) und den Basiswerten (Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere, Schuldverschreibungen, Indices, Edelmetalle, Futures und Wechselkurse) sind den in Kapitel V enthaltenen Bedingungen der Mini-Futures zu entnehmen bzw. werden in den endgültigen Angebotsbedingungen enthalten sein. Sowohl der Basisprospekt als auch die jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen sind kostenlos bei dem Emittenten erhältlich bzw. auf der Vontobel-Homepage [www.vontobel-zertifikate.de](http://www.vontobel-zertifikate.de) abrufbar.

## **2. Angaben über den Emittenten**

Der Emittent ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung deutschen Rechts. Diese wurde als Opal 14. Vermögensverwaltungs GmbH durch notarielle Urkunde am 27. Februar 2004 gegründet.

Die Opal-Vorratsgesellschaft war nicht geschäftlich tätig. Durch notariellen Vertrag vom 6. Oktober 2004 erwarb die Vontobel Holding AG sämtliche Anteile an der Opal 14. Vermögensverwaltungs GmbH. Die Gesellschafterversammlung vom 6. Oktober 2004 beschloss unter anderem die Umfirmierung in Vontobel Financial Products GmbH, die Neubestellung der Geschäftsführung sowie eine Kapitalerhöhung von EUR 25.000 auf EUR 50.000.

Der Emittent ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Registernummer HRB 58515 eingetragen. Die Geschäftsadresse lautet Kaiserstraße 6 in 60311 Frankfurt am Main (Telefon: 069 92037311). Der Emittent hat keine Tochtergesellschaften.

Gegenstand des Emittenten ist gemäß § 2 der Satzung das Begeben von Wertpapieren und von derivativen Wertpapieren und die Durchführung von Finanzgeschäften und Hilfsgeschäften von Finanzgeschäften. Dies umfasst auch das Marketing der emittierten Wertpapiere und der Finanzgeschäfte. Ausgenommen sind Tätigkeiten, die eine Erlaubnis nach dem Gesetz über das Kreditwesen erfordern. Die Gesellschaft kann weiterhin sämtliche Geschäfte tätigen, die mittelbar oder unmittelbar mit dem Hauptzweck im Zusammenhang stehen und auch sämtliche Tätigkeiten ausüben, die zur Förderung des Hauptzwecks der Gesellschaft mittelbar oder unmittelbar dienlich sein können. Die Gesellschaft

kann ferner Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten, erwerben, veräußern oder sich an anderen Unternehmen beteiligen.

Der Emittent hat seine Geschäftstätigkeit als Emissionsvehikel (Gesellschaft, deren Hauptzweck darin besteht, Wertpapiere zu emittieren) im Frühjahr 2005 aufgenommen. Mit der Emissionstätigkeit (Begebung von (Turbo-) Optionsscheinen, Zertifikaten und Aktienanleihen) wurde im April 2005 begonnen.

Derzeit ist der wichtigste Markt für die Emissionen des Emittenten der deutsche Kapitalmarkt. Der Emittent begibt seit dem Frühjahr 2008 auch strukturierte Produkte in Italien und bietet sie dort öffentlich an.

Die nachfolgenden ausgewählten Finanzinformationen sind den geprüften Jahresabschlüssen des Emittenten zum 31. Dezember 2008 und 2007 (jeweils nach HGB) entnommen.

<b>Bilanz (HGB)</b>	<b>31. Dezember 2008 (geprüft) EUR</b>	<b>31. Dezember 2007 (geprüft) EUR</b>
<b>Forderungen gegen verbundene Unternehmen (Aktiva/ Umlaufvermögen)</b>	<b>155.270.678,31</b>	<b>393.168.442,28</b>
<b>Guthaben bei Kreditinstituten (Aktiva/ Umlaufvermögen)</b>	<b>1.876.628,81</b>	<b>2.928.536,13</b>
<b>Verbindlichkeiten aus Emissionen (Passiva/ Verbindlichkeiten)</b>	<b>154.234.669,67</b>	<b>392.990.937,14</b>
<b>Kapitalrücklage (Passiva/ Eigenkapital)</b>	<b>2.000.000,00</b>	<b>2.000.000,00</b>
<b>Bilanzsumme</b>	<b>159.205.147,75</b>	<b>396.412.531,78</b>
<b>Gewinn- und Verlustrechnung (HGB)</b>	<b>1. Januar bis 31. Dezember 2008 EUR</b>	<b>1. Januar bis 31. Dezember 2007 EUR</b>
<b>Realisierte und unrealisierte Gewinne und Verluste aus dem Emissionsgeschäft</b>	<b>99.894.307,84</b>	<b>20.189.492,68</b>
<b>Realisierte und unrealisierte Gewinne und Verluste aus Sicherungsgeschäften</b>	<b>(-) 97.450.557,84</b>	<b>(-) 18.359.586,19</b>
<b>Sonstige Betriebliche Aufwendungen</b>	<b>5.912.162,23</b>	<b>4.830.997,23</b>
<b>Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag</b>	<b>356.386,21</b>	<b>214.700,03</b>

### 3. Risikofaktoren

#### Risiken bezüglich der angebotenen Wertpapiere (insbesondere Totalverlustrisiko)

*Die nachfolgende Darstellung (einschließlich der Beispiele) dient der Veranschaulichung der grundsätzlichen Risiken der Mini-Futures und lässt insbesondere keine Rückschlüsse auf konkrete Ausstattungsmerkmale der unter diesem Prospekt emittierten Mini-Futures zu. Einen etwaigen Abrechnungsbetrag betreffende Angaben beziehen sich stets auf eine Auszahlung bei theoretisch sofortiger Ausübung durch die Anleger. Beim Kauf bzw. Verkauf von Mini-Futures im Sekundärmarkt ist insbesondere der sog. Spread zu beachten, d.h. der vom Market Maker gestellte Unterschied zwischen dem Kauf- und Verkaufspreis der Mini-Futures.*

*Abrechnungsbetrag, Aktueller Finanzierungslevel, Verhältnis der Mini-Futures zum Basiswert*

Mini-Futures sind besonders risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage, welche Merkmale von Termingeschäften mit denen von Hebelprodukten kombinieren. Der Hebeleffekt ist die Folge davon, dass für eine Anlage in Mini-Futures im Vergleich zu einer Direktanlage in den Basiswert nur ein geringerer Kapitalbetrag aufgewendet werden muss (wie nachfolgend erläutert). Dadurch sind mit Mini-Futures überproportionale Verlustrisiken verbunden. Mit Long Mini-Futures können Anleger auf steigende und mit Short Mini-Futures auf fallende Kurse des jeweiligen Basiswertes setzen.

Die Laufzeit der Mini-Futures ist grundsätzlich unbegrenzt (**open-end**). Sie endet nur bei Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses (wie nachfolgend erläutert) oder bei einer jederzeit möglichen Kündigung durch den Emittenten. Auch ist eine Ausübung durch die Anleger der Mini-Futures möglich. In diesen Fällen erhält der Anleger den in den Bedingungen der Mini-Futures bestimmten Abrechnungsbetrag.

Der **Abrechnungsbetrag** ergibt sich bei Long Mini-Futures grundsätzlich aus der Differenz zwischen dem am Bewertungstag maßgeblichen Kurs des Basiswertes (der Bewertungskurs) und dem Aktuellen Finanzierungslevel (wie nachfolgend erläutert). Bei Short Mini-Futures errechnet er sich grundsätzlich entsprechend aus der Differenz zwischen dem Aktuellen Finanzierungslevel und dem Bewertungskurs. Bei Long Mini-Futures liegt der Aktuelle Finanzierungslevel bei Emission unter, bei Short Mini-Futures über dem Kurs des Basiswertes. Für die Höhe des jeweiligen Abrechnungsbetrages ist maßgeblich, um welchen Betrag der Bewertungskurs den Aktuellen Finanzierungslevel über- (bei Long Mini-Futures) bzw. unterschreitet (bei Short Mini-Futures). Demnach dient der Finanzierungslevel als Grundlage für die Berechnung des Abrechnungsbetrages.

Bei der Berechnung des Abrechnungsbetrags ist das jeweilige Ratio zu berücksichtigen, welches angibt, wie viele Mini-Futures sich auf eine Einheit des Basiswertes beziehen. Ein Ratio von 5:1 gibt beispielsweise an, dass sich 5 Mini-Futures auf eine Einheit des Basiswertes beziehen, d.h. 5 Mini-Futures pro Basiswert. Ggf. ist zudem von der Währung des Basiswertes in die Handelswährung der Mini-Futures umzurechnen.<sup>9</sup>

Im Übrigen hat der Anleger etwaige Kosten zu berücksichtigen (z. B. Transaktionskosten).

Mit Long Mini-Futures nimmt der Anleger an der Wertentwicklung des Basiswertes teil, er muss jedoch hierfür im Verhältnis zum Wert des Basiswertes nur einen geringeren Kapitalbetrag investieren. Somit ist der Betrag, der für eine Anlage in ein Mini-Future benötigt wird, um die gleiche Beteiligungsquote im Basiswert wie durch eine Direktanlage in den Basiswert zu erzielen, erheblich geringer als bei einer Direktanlage in den Basiswert.

Der **Finanzierungslevel** entspricht dem Betrag, der – wirtschaftlich gesehen – im Sinne einer Kreditfinanzierung in das Produkt einzuschließen wäre, so dass die Anlage in Long Mini-Futures mit einer teilweise fremdfinanzierten Anlage in den jeweiligen Basiswert vergleichbar ist. Der Finanzierungslevel entspricht dabei näherungsweise der Differenz zwischen dem Kurs des Basiswertes

---

<sup>9</sup> Im Falle von Wechselkursen als Basiswert ist mit Währung des Basiswertes die Basiswährung gemeint.



und dem Kapitalbetrag, den der Anleger für den Erwerb eines Mini-Futures aufzubringen hat (ohne Berücksichtigung des Ratios und einer etwaigen Umrechnung).

Bei Short Mini-Futures wird – wirtschaftlich gesehen – die Eingehung von Leerverkaufspositionen im Basiswert oder in Finanzinstrumenten, die sich auf den Basiswert beziehen, simuliert. Der Finanzierungslevel entspricht dabei näherungsweise der Summe aus dem vom Anleger für den Erwerb eines Mini-Futures aufzubringenden Kapitalbetrag und dem bei einem theoretischen Leerverkauf einzunehmenden Kapital, welcher dem Wert des Basiswertes entspräche (ohne Berücksichtigung des Ratios und einer etwaigen Umrechnung).

Für die Darstellung der beschriebenen Kapitalflüsse entstehen **Finanzierungskosten**. Wirtschaftlich betrachtet trägt diese der Anleger, indem der Finanzierungslevel an jedem Handelstag (jeweils ein Anpassungstag) um einen Betrag angepasst wird, der die entsprechenden Finanzierungskosten mitberücksichtigt (der jeweils Aktuelle Finanzierungslevel). Die Finanzierungskosten werden grundsätzlich auf Basis des aktuellen Referenzzinssatzes<sup>10</sup>, des Aktuellen Finanzierungs spreads und der Währung des Basiswertes berechnet.<sup>11</sup>

Der Aktuelle Finanzierungs spread wird von der in den endgültigen Angebotsbedingungen bestimmten Zahl- und Berechnungsstelle während der Laufzeit an bestimmten Anpassungstagen (nämlich den Stop-Loss Level Anpassungstagen) regelmäßig gemäß den Bedingungen der Mini-Futures neu festgelegt. Es handelt sich dabei um einen Wert zwischen Null und dem vom Emittenten bei Emission für die gesamte Laufzeit festgelegten Maximalen Finanzierungs spread. Bei Long Mini-Futures wird dabei der Referenzzinssatz zum Aktuellen Finanzierungs spread hinzuaddiert, wohingegen bei Short Mini-Futures der Aktuelle Finanzierungs spread vom Referenzzinssatz abgezogen wird. Das Ergebnis wird zum jeweiligen Aktuellen Finanzierungslevel hinzuaddiert (unter Berücksichtigung der Kalendertage zwischen den Anpassungstagen und etwaiger auf den Basiswert entfallender Ausschüttungen).

**Infolgedessen kommt es allein aufgrund des Zeitablaufs bei Long Mini-Futures in der Regel zu einer kontinuierlichen Erhöhung des Aktuellen Finanzierungslevels, was sich negativ auf den Wert der Long Mini-Futures auswirkt.**

**Bei Short Mini-Futures kommt es durch die Anpassung des Aktuellen Finanzierungslevels allein aufgrund des Zeitablaufs zu einer Verminderung des Wertes der Short Mini-Futures, wenn der Aktuelle Finanzierungs spread den Referenzzinssatz übersteigt.**

Mini-Futures auf Futures als Basiswert stellen hinsichtlich der Berücksichtigung der Finanzierungskosten einen Sonderfall dar. Da im Future-Kontrakt selbst entsprechende Finanzierungskosten berücksichtigt werden, findet bei der Anpassung des Aktuellen Finanzierungslevels der Mini-Futures auf Futures kein Referenzzinssatz Anwendung. Daher wird der Aktuelle Finanzierungs spread bei Long Mini-Futures zum Aktuellen Finanzierungslevel hinzuaddiert und bei Short Mini-Futures vom Aktuellen Finanzierungslevel abgezogen, **so dass sich die handelstägliche Anpassung des Finanzierungslevels sowohl bei Long Mini-Futures als auch bei Short Mini-Futures negativ auf den Wert der jeweiligen Mini-Futures auswirkt.**

**Soweit sich die handelstägliche Anpassung des Aktuellen Finanzierungslevels aufgrund der Finanzierungskosten negativ auf den Wert des jeweiligen Mini-Futures auswirkt, besteht für**

---

<sup>10</sup> Bei Mini-Futures auf Futures findet der Referenzzinssatz keine Anwendung. Bei Mini-Futures auf Wechselkurse sind zwei Referenzzinssätze zu beachten. Referenzzinssatz ist in der Regel der LIBOR- bzw. EURIBOR-Zinssatz. LIBOR (London Interbank Offered Rate) ist der täglich in London festgelegte wichtigste Referenzzinssatz verschiedener Währungen im Interbankengeschäft. EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate) ist der Zinssatz für Termingelder in Euro im Interbankengeschäft. Als Referenzzinssätze sind LIBOR- bzw. EURIBOR-Zinsen Grundlage für eine bedeutende Anzahl von Finanzmarktgeschäften. In den endgültigen Angebotsbedingungen können aber auch andere Zinssätze (wie etwa die Moscow Prime Rate) vorgesehen sein.

<sup>11</sup> Bei der Berechnung werden ferner mögliche Dividendenzahlungen oder andere Ausschüttungen des Basiswertes (bei Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapieren oder Aktienkursindices als Basiswert) und ggf. anfallende Roll-Over-Gebühren (bei Futures als Basiswert) berücksichtigt.

**den Anleger sogar dann ein Totalverlustrisiko des eingesetzten Kapitals<sup>12</sup>, wenn der Kurs des Basiswertes unverändert bleibt.**

Solange kein Stop-Loss Ereignis (wie nachfolgend erläutert) eintritt, bilden Mini-Futures grundsätzlich den Wert des Basiswertes entsprechend dem Ratio ab (ohne Berücksichtigung der handelstäglichen Anpassung des Aktuellen Finanzierungslevels). Alle positiven und negativen Einflussfaktoren, die zu Veränderungen des Kurses des Basiswertes führen, wirken sich daher auch auf den Kurs der Mini-Futures aus:

**Sinkt bei Long Mini-Futures der Kurs des Basiswertes, wird der Wert der Mini-Futures grundsätzlich (unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und anderer für die Wertbildung von Mini-Futures maßgeblicher Faktoren) ebenfalls sinken.**

**Steigt bei Short Mini-Futures der Kurs des Basiswertes, wird der Wert der Mini-Futures grundsätzlich (unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und anderer für die Wertbildung von Mini-Futures maßgeblicher Faktoren) sinken.**

*Hebeleffekt, Stop-Loss Ereignis, Totalverlustrisiko, Währungsrisiko und weitere Faktoren*

Eines der wesentlichen Merkmale der Mini-Futures ist der **Hebeleffekt**. Der Hebeleffekt wird nicht, wie es beispielsweise bei Standard-Optionsscheinen der Fall ist, von Volatilitätsänderungen beeinflusst. Der Preis von Optionsscheinen setzt sich, anders als es bei Mini-Futures der Fall ist, unter anderem aus den Komponenten "innerer Wert" sowie "Zeitwert" zusammen. Der Zeitwert hängt dabei entscheidend von der Restlaufzeit des Optionsscheins und der Volatilität des zu Grunde liegenden Basiswertes ab. Mini-Futures haben demgegenüber eine grundsätzlich unbegrenzte Laufzeit und weisen daher keinen Zeitwert auf. Im Gegensatz zu Optionsscheinen entspricht der Wert der Mini-Futures während ihrer Laufzeit somit näherungsweise ihrem inneren Wert. Der Hebel (sog. Leverage) ist die Folge davon, dass für eine Anlage in Mini-Futures im Vergleich zu einer Direktanlage in den Basiswert nur ein geringerer Kapitalbetrag aufgewendet werden muss. Der Hebel entspricht dem Verhältnis des Kurses des Basiswertes zum Kurs des Mini-Futures (unter Berücksichtigung des Ratios und einer etwaigen Umrechnung). Er drückt aus, um wie viel Prozent der Wert des Mini-Futures steigt bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswertes um einen gewissen Prozentsatz steigt bzw. fällt.

Vor diesem Hintergrund sollten Anleger insbesondere beachten, dass Kursveränderungen des den Mini-Futures zu Grunde liegenden Basiswertes aufgrund des Hebeleffekts den Wert der Mini-Futures überproportional bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals<sup>13</sup> beeinflussen können.

Der Hebeleffekt wirkt in beide Richtungen – also nicht nur zum Vorteil des Inhabers von Mini-Futures bei günstigen, sondern auch zum Nachteil des Inhabers von Mini-Futures bei ungünstigen Entwicklungen des Kurses des zu Grunde liegenden Basiswertes. Beim Kauf von Mini-Futures ist deshalb zu berücksichtigen, dass je größer der Hebeleffekt eines Mini-Futures ist, desto größer auch das mit ihm verbundene Verlustrisiko ausfällt. Dies bedeutet, dass der Anleger auch überproportional an den Verlusten des Basiswertes teilnimmt und prozentual wesentlich mehr verlieren kann, als mit einer direkten Anlage in den Basiswert.

Die Höhe des Hebels ist insbesondere vom Kurs des Basiswertes abhängig und ändert sich kontinuierlich aufgrund der Wertveränderungen des Basiswertes:

**Sinkt bei Long Mini-Futures der Kurs des Basiswertes, so erhöht sich der Hebel grundsätzlich. Steigt bei Long Mini-Futures der Kurs des Basiswertes, so sinkt der Hebel grundsätzlich.**

---

<sup>12</sup> Falls der Abrechnungsbetrag nach Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses Null ist, vgl. nachfolgende Erläuterungen.

<sup>13</sup> Falls der Abrechnungsbetrag nach Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses Null ist, vgl. nachfolgende Erläuterungen.

**Steigt bei Short Mini-Futures der Kurs des Basiswertes, so erhöht sich der Hebel grundsätzlich. Sinkt bei Short Mini-Futures der Kurs des Basiswertes, so sinkt der Hebel grundsätzlich.**

Je näher sich der Aktuelle Finanzierungslevel am aktuellen Kurs des Basiswertes befindet, desto größer ist der Hebel und somit das Verlustpotential.

Je volatil der Basiswert ist, desto größer sind die Kursschwankungen der Mini-Futures. Der Anleger muss sich daher bei seiner Kaufentscheidung eine fundierte Meinung über die mögliche Entwicklung des Basiswertes bilden und ihm muss stets bewusst sein, dass die bisherige Entwicklung eines Basiswertes nicht auf dessen zukünftige Wertentwicklung schließen lässt.

Der Hebel bei Mini-Futures wird mit folgender Formel ermittelt:

$$\text{Hebel} = \frac{\text{Kurs des Basiswertes}}{\text{Kurs des Mini - Futures} * \text{Ratio}}$$

Notiert der Basiswert in einer anderen Währung als die Handelswährung der Mini-Futures, so ist zusätzlich noch der Kurs des Basiswertes gemäß dem aktuellen Interbanken-Umrechnungskurs von der Währung des Basiswertes in die Handelswährung der Mini-Futures umzurechnen.

Beispiel: Beträgt der Kurs eines Mini-Futures etwa EUR 1 bei einem Ratio von 10:1 und einem Kurs des zugrunde liegenden Basiswertes von EUR 100, so errechnet sich der Hebel wie folgt:

$$\text{Hebel} = \text{EUR } 100 / (\text{EUR } 1 * 10) = 10.$$

#### a) *Beispiel-Szenarien für Long Mini-Futures:*

Wie erwähnt, setzt der Anleger mit Long Mini-Futures auf steigende Kurse des zugrunde liegenden Basiswertes.

Hat der Long Mini-Future nun etwa einen Hebel von 5 und fällt der Wert des zugrunde liegenden Basiswertes um 1%, so fällt auch der Wert des Long Mini-Futures im Vergleich zu der Veränderung des Basiswertes um das 5-fache, d.h. der Wert des Long Mini-Futures ändert sich um:  $5 \times (-1\%) = -5\%$ .

Als **konkretes Beispiel** soll ein fiktiver Kurs des zugrunde liegenden Basiswertes von EUR 1.000 dienen. Der Long Mini-Future soll ein Ratio von 10:1 und einen Hebel von 25 haben. Um diesen Hebel zu gewährleisten, würde der Anleger ein Fünfundzwanzigstel (1/25) des Wertes des Basiswertes und der Emittent die restlichen vierundzwanzig Fünfundzwanzigstel (24/25) aufwenden müssen. Entsprechend läge der Finanzierungslevel bei 24/25tel des Kurses des Basiswertes, d.h. bei  $\text{EUR } 1.000 \times 24 / 25 = \text{EUR } 960$ . Der Wert des Long Mini-Futures würde dann unter Berücksichtigung des Ratios  $(\text{EUR } 1.000 - \text{EUR } 960) / 10 = \text{EUR } 4$  betragen.

Fiele nun der Kurs des Basiswertes bei ansonsten unveränderten Annahmen um 1%, würde also der Kurs des Basiswertes um EUR 10 auf EUR 990 sinken, würde der Wert des Long Mini-Futures auf  $(\text{EUR } 990 - \text{EUR } 960) / 10 = \text{EUR } 3$  und damit um 25% fallen. **Im Vergleich zum Basiswert würde man damit um das 25-fache an der prozentualen Wertveränderung des Basiswertes teilhaben bzw. einen entsprechenden Verlust beim Long Mini-Future verzeichnen.**

Grund dafür ist, dass der Kurs des jeweiligen Long Mini-Futures zwar den Basiswert entsprechend dem Ratio abbildet (ohne Berücksichtigung der handelstäglichen Anpassung des aktuellen Finanzierungslevels), der Wert des Long Mini-Futures aber in diesem Fall nur ein Fünfundzwanzigstel (1/25) des Wertes des Basiswertes entspricht. Der Anleger partizipiert hier also in beide Richtungen überproportional, wenn der Kurs des Basiswertes steigt bzw. fällt.

Betrachtet man die relative Wertveränderung eines Long Mini-Futures im Vergleich zum Basiswert, so zeigt sich der Hebeleffekt des Long Mini-Futures, indem er die Kursveränderungen des Basiswertes sowohl nach oben als auch nach unten überzeichnet.

*b) Beispiel-Szenarien für **Short Mini-Futures**:*

Mit Short Mini-Futures setzt der Anleger – wie erwähnt – auf fallende Kurse des zugrunde liegenden Basiswertes.

Steigt etwa bei einem Hebel des Short Mini-Futures von 10 der Wert des dem Short Mini-Future zugrunde liegenden Basiswertes um 1%, so fällt der Wert des Short Mini-Futures im Vergleich zu der Veränderung des Basiswertes um das 10-fache, d.h. der Wert des Short Mini-Futures ändert sich um  $10 \times (-1\%) = -10\%$ .

Als **konkretes Beispiel** soll ein fiktiver Kurs des einem Short Mini-Future zugrunde liegenden Basiswertes von EUR 1.000 dienen. Der Short Mini-Future soll ein Ratio von 10:1 und einen Hebel von 25 haben. Um diesen Hebel zu gewährleisten, würde der Anleger ein Fünfundzwanzigstel (1/25) des Wertes des Basiswertes aufwenden müssen. Da der Aktuelle Finanzierungslevel – wie auf Seite 12 f. erläutert – bei Short Mini-Futures der Summe aus dem vom Anleger für den Erwerb eines Short Mini-Futures aufzubringenden Kapitalbetrag und dem Wert des Basiswertes entspricht, läge der Finanzierungslevel entsprechend 1/25tel über dem Kurs des Basiswertes, d.h. bei  $\text{EUR } 1.000 + 1 / 25 \times \text{EUR } 1.000 = \text{EUR } 1.040$ . Der Wert des Short Mini-Futures würde dann unter Berücksichtigung des Ratios  $(\text{EUR } 1.040 - \text{EUR } 1.000) / 10 = \text{EUR } 4$  betragen.

Stiege nun der Kurs des Basiswertes bei ansonsten unveränderten Annahmen um 1% an, würde also der Kurs des Basiswertes um EUR 10 auf EUR 1.010 ansteigen, so würde der Wert des Short Mini-Futures auf  $(\text{EUR } 1.040 - \text{EUR } 1.010) / 10 = \text{EUR } 3$  und damit um 25% fallen.

**Im Vergleich zum Basiswert würde man damit um das 25-fache an der prozentualen Wertveränderung des Basiswertes teilhaben bzw. einen entsprechenden Verlust beim Short Mini-Future verzeichnen.**

Betrachtet man die relative Wertveränderung eines Short Mini-Futures im Vergleich zum Basiswert, so zeigt sich der Hebeleffekt des Short Mini-Futures, indem er die Kursveränderungen des Basiswertes in entgegengesetzter Richtung sowohl nach oben als auch nach unten überzeichnet.

Die Mini-Futures sind mit einem **Stop-Loss Level** ausgestattet. Dieser soll den Totalverlust des eingesetzten Kapitals verhindern und liegt bei Long Mini-Futures einen bestimmten Prozentsatz über bzw. bei Short Mini-Futures einen bestimmten Prozentsatz unter dem jeweils Aktuellen Finanzierungslevel. Der prozentuale Abstand zwischen dem jeweils Aktuellen Finanzierungslevel und dem Stop-Loss Level wird als Aktueller Stop-Loss Puffer bezeichnet. Dieser wird während der Laufzeit regelmäßig an bestimmten Anpassungstagen neu festgesetzt (an den Stop-Loss Level Anpassungstagen) und bewegt sich jeweils im Bereich von Null und dem vom Emittenten für die gesamte Laufzeit bestimmten Maximalen Stop-Loss Puffer. An den Stop-Loss Level Anpassungstagen wird der jeweils Aktuelle Stop-Loss Level entsprechend erhöht (bei Long Mini-Futures) bzw. vermindert (bei Short Mini-Futures). Stop-Loss Level Anpassungstag ist dabei grundsätzlich der erste Handelstag jedes Monats.<sup>14</sup> Nach dem Ermessen der Berechnungsstelle ist bei Bedarf aber auch eine Anpassung des Stop-Loss Levels an jedem Handelstag der Mini-Futures möglich.

**Wenn der Kurs des Basiswertes der Mini-Futures innerhalb der in den endgültigen Angebotsbedingungen bestimmten Beobachtungsperiode<sup>15</sup> und während der Handelszeiten des Basiswertes den Aktuellen Stop-Loss Level berührt oder unterschreitet (bei Long Mini-Futures)**

---

<sup>14</sup> Ferner jeder Tag, an dem es an der Börse zu Dividendenzahlungen oder anderen Ausschüttungen des Basiswertes kommt (bei Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapieren oder Aktienkursindices als Basiswert) bzw. jeder Roll-Over-Tag des Aktuellen Basiswertes (bei Futures als Basiswert).

<sup>15</sup> Ggf. sind bei Edelmetallen und Wechselkursen als Basiswert die jeweiligen Beobachtungsstunden maßgeblich.

**bzw. berührt oder überschreitet (bei Short Mini-Futures), werden die Mini-Futures automatisch ausgeübt und verfallen (das Stop-Loss Ereignis).**

*Beispiele für den Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses:*

Zur Illustration eines Stop-Loss Ereignisses bei einem **Long Mini-Future** soll ein fiktiver Kurs eines Basiswertes von EUR 100 bei einem Aktuellen Finanzierungslevel von EUR 80 und einem Aktuellen Stop-Loss Level von EUR 85 angenommen werden. Fiele nun der Kurs des Basiswertes vor dem nächsten Stop-Loss Level Anpassungstag auf EUR 85, würde er den Aktuellen Stop-Loss Level berühren, womit ein Stop-Loss Ereignis eingetreten wäre. Auch bei einem unmittelbaren Unterschreiten des Aktuellen Stop-Loss Levels durch den Kurs des Basiswertes, etwa wenn der nächste für die Berührung des Stop-Loss Levels maßgebliche Kurs des Basiswertes direkt bei EUR 84,50 notieren würde, läge ein Stop-Loss Ereignis vor.

Bei einem **Short Mini-Future** soll zwecks Veranschaulichung ein fiktiver Kurs eines Basiswertes von EUR 100 bei einem Aktuellen Finanzierungslevel von EUR 120 und einem Aktuellen Stop-Loss Level von EUR 115 angenommen werden. Stiege nun der Kurs des Basiswertes vor dem nächsten Stop-Loss Level Anpassungstag auf EUR 115, würde er dadurch den Aktuellen Stop-Loss Level berühren, womit ein Stop-Loss Ereignis eingetreten wäre. Auch im Falle eines unmittelbaren Überschreitens des Aktuellen Stop-Loss Levels durch den Kurs des Basiswertes, etwa wenn der nächste für die Berührung des Stop-Loss Levels maßgebliche Kurs des Basiswertes direkt bei EUR 115,50 notieren würde, läge ein Stop-Loss Ereignis vor.

**Mit dem Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses endet die Laufzeit der Mini-Futures automatisch. Der Bewertungskurs entspricht in diesem Fall dem Stop-Loss Referenzpreis. Dieser ergibt sich auf der Grundlage eines Kurses des Basiswertes, welcher innerhalb eines Zeitraums von einer Stunde<sup>16</sup> während der Handelszeiten bzw. Beobachtungsstunden des Basiswertes nach Eintritt des Stop-Loss Ereignisses ermittelt wird (der Stop-Loss Referenzpreis). Dies ist grundsätzlich der innerhalb dieses Zeitraums festgestellte niedrigste (bei Long Mini-Futures) bzw. höchste (bei Short Mini-Futures) Kurs des Basiswertes. Der Emittent bzw. die Berechnungsstelle hat jedoch auch die Möglichkeit, einen für den Anleger günstigeren Kurs als Stop-Loss Referenzpreis zu bestimmen. Falls ein Stop-Loss Ereignis weniger als eine Stunde vor dem etwaigen Ende einer Handelszeit bzw. der Beobachtungsstunden eintreten sollte, so wird die Periode auf den nächsten Handelstag ausgedehnt werden.** Im Fall eines Stop-Loss Ereignisses ergibt sich der Abrechnungsbetrag bei Long Mini-Futures aus der Differenz zwischen dem Stop-Loss Referenzpreis und dem Aktuellen Finanzierungslevel und bei Short Mini-Futures aus der Differenz zwischen dem Aktuellen Finanzierungslevel und dem Stop-Loss Referenzpreis (jeweils unter Berücksichtigung des Ratios und einer ggf. vorzunehmenden Umrechnung).

Der Anleger sollte sich bewusst sein, dass der Stop-Loss Referenzpreis in der Regel unter dem Stop-Loss Level liegen wird. **Daher wird der Abrechnungsbetrag nach dem Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses in der Regel geringer sein als die Differenz, um die der Stop-Loss Level den Aktuellen Finanzierungslevel unter Berücksichtigung des Ratios überschreitet (bei Long Mini-Futures) bzw. unterschreitet (bei Short Mini-Futures).**

**Durch die regelmäßige Anpassung des Stop-Loss Levels bei gleich bleibendem Kurs des Basiswertes erhöht sich bei Long Mini-Futures die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Stop-Loss Ereignisses. Das Gleiche gilt bei Short Mini-Futures für den Fall, dass der Referenzzinssatz unter den Aktuellen Finanzierungsspread fällt. Je länger die Mini-Futures in diesen Fällen gehalten werden, desto höher ist das Risiko, Verluste unabhängig von der Basiswertentwicklung zu erleiden.**

Ferner ist es möglich, dass der Stop-Loss Referenzpreis dem Aktuellen Finanzierungslevel entspricht oder diesen unterschreitet (bei Long Mini-Futures) bzw. diesen überschreitet (bei Short Mini-

---

<sup>16</sup> In den endgültigen Angebotsbedingungen kann auch ein anderer Zeitraum bestimmt sein.

Futures). Dieses Risiko besteht insbesondere dann, wenn der Kurs des Basiswertes nach Eintritt des Stop-Loss Ereignisses stark fällt (bei Long Mini-Futures) bzw. stark steigt (bei Short Mini-Futures).

**Daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Abrechnungsbetrag nach dem Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses unter besonders ungünstigen Bedingungen Null betragen kann, so dass ein Totalverlust für den Anleger eintreten kann.** Der Verlust liegt sodann in dem für die Mini-Futures gezahlten Preis und in den angefallenen Kosten, etwa den Depotgebühren oder Makler- bzw. Börsencourtage. Dieses Risiko eines Totalverlustes besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Emittenten.

**Mini-Futures erbringen keine laufenden Erträge (wie beispielsweise Zinsen oder Dividenden), mit denen Wertverluste der Mini-Futures ganz oder teilweise kompensiert werden könnten. Die einzige Ertragsmöglichkeit besteht in einer Steigerung des Kurswertes der Mini-Futures. Dem Anleger muss stets bewusst sein, dass sich der Markt anders entwickeln kann, als es von ihm erwartet wird. Der mögliche Verlust des Anlegers hängt dabei immer vom gezahlten Kaufpreis für die Mini-Futures ab und errechnet sich aus der Differenz zwischen Kaufpreis und Abrechnungsbetrag.**

Der Anleger hat nach Maßgabe der Bedingungen der Mini-Futures das Recht, ab dem Ersten Ausübungstag die Mini-Futures an diesem und jedem folgenden Handelstag **auszuüben**, sofern der Stop-Loss Level bis zum Ausübungstag nicht erreicht wird. Der Emittent hat nach Maßgabe der Bedingungen der Mini-Futures das Recht, nicht ausgeübte Mini-Futures an jedem Handelstag zu **kündigen** und zum Abrechnungsbetrag auszuführen, sofern der Stop-Loss Level bis zum Ausübungstag nicht erreicht wird.

Die Mini-Futures können ferner grundsätzlich während der Laufzeit börslich oder außerbörslich bzw. – wenn dies in den endgültigen Angebotsbedingungen ausdrücklich erwähnt ist – nur außerbörslich ge- oder verkauft werden. Die Differenz zwischen dem Aktuellen Finanzierungslevel und dem maßgeblichen Kurs des Basiswertes bestimmt dabei den Preis eines Mini-Futures maßgeblich. Bei einer Veräußerung bestimmt sich der Verlust durch die Differenz zwischen dem Kauf- und Verkaufspreis der Mini-Futures (jeweils unter Berücksichtigung der Transaktionskosten und ggf. anfallenden Steuern).

Wenn der durch die Mini-Futures verbrieft Anspruch mit Bezug auf eine von der Auszahlungswährung (EUR bzw. eine andere Währung) abweichende Währung berechnet wird oder sich der Wert eines Basiswertes gemäß einer anderen Währung als der Auszahlungswährung bestimmt, sollten potenzielle Erwerber der Mini-Futures berücksichtigen, dass mit der Anlage in die Mini-Futures Risiken aufgrund von schwankenden Wechselkursen verbunden sein können und dass das Verlustrisiko nicht allein von der Entwicklung des Werts der Basiswerte, sondern auch von ungünstigen Wertentwicklungen der anderen Währung abhängt. Solche ungünstigen Entwicklungen können das Verlustrisiko der Erwerber der Mini-Futures dadurch erhöhen, dass sich der Wert der Mini-Futures oder die Höhe des möglichen Abrechnungsbetrages entsprechend vermindert.

Zu den weiteren Faktoren können unter anderem die Risiken aus Aktien-, Renten- und Devisenmärkten, den Zinssätzen am Geldmarkt, Marktvolatilitäten, Markterwartungen, den wirtschaftlichen und politischen Entwicklungen sowie aus den Wechselkursen (Währungsrisiko) gehören. Eine Wertminderung der Mini-Futures kann daher selbst dann eintreten (wie beispielsweise im Fall der Realisierung eines Währungsrisikos), wenn der maßgebliche Kurs des zu Grunde liegenden Basiswertes konstant bleibt (unter Nichtberücksichtigung der täglichen Anpassung des Finanzierungslevels). Selbst wenn der maßgebliche Kurs des Basiswertes sich in eine für den Anleger günstige Richtung bewegt, kann aufgrund der anderen wertbildenden Faktoren der Wert der Mini-Futures sinken.

**Die Einflussfaktoren können jeweils allein oder im Zusammenwirken mit anderen Faktoren in unterschiedlichem und nicht im Vorhinein bestimmtem Maße Auswirkungen auf die Wertentwicklung der Mini-Futures bis hin zum Totalverlust haben.**

Wird der Erwerb von Mini-Futures mit Kredit finanziert, muss beim Nichteintritt der Erwartungen nicht nur der Verlust des für die Mini-Futures gezahlten Preises hingenommen werden, sondern es muss auch der Kredit verzinst und zurückgezahlt werden. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko erheblich. Vor dem Kauf von Mini-Futures auf Kredit muss der Anleger deshalb prüfen, ob er ggf. zur Verzinsung und kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn Verluste oder gar ein Totalverlust eintreten.

Der Anleger kann insbesondere angesichts der täglichen Anpassung des Aktuellen Finanzierungslevels bzw. der Gefahr des Eintritts eines Stop-Loss Ereignisses nicht darauf vertrauen, dass sich, im Falle von Kursverlusten, der Wert der Mini-Futures je wieder erholen wird.

Käufer von Mini-Futures sollten ferner nicht darauf vertrauen, dass sie während der Laufzeit der Mini-Futures andere Wertpapiere erwerben bzw. Rechtsgeschäfte abschließen können, durch die die Risiken aus dem Erwerb der Mini-Futures ausgeschlossen oder begrenzt werden könnten. Inwieweit dies im Einzelfall möglich ist, hängt von den herrschenden Marktverhältnissen und den jeweiligen Bedingungen ab. Derartige Geschäfte können daher womöglich überhaupt nicht oder nur zu einem ungünstigen (d.h. verlustbringenden) Preis getätigt werden.

**Anleger sollten beachten, dass im Zusammenhang mit dem Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses und während der Phase der Feststellung des Stop-Loss Referenzpreises im Sekundärmarkt keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise mehr für die Mini-Futures gestellt werden. Ferner werden außerhalb der Handelszeiten bzw. Beobachtungsstunden des Basiswertes keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise für die Mini-Futures im Sekundärmarkt gestellt, sofern aufgrund anderweitiger Kursindikatoren als dem maßgeblichen Kurs des Basiswertes der Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses erwartet wird. Beachtet werden sollte in diesem Kontext, dass gegenüber den Inhabern der Mini-Futures keine Rechtspflicht zur Stellung von An- und Verkaufspreisen übernommen wird. Es sollte deshalb nicht darauf vertraut werden, die Mini-Futures unter den oben genannten und / oder weiteren in diesem Prospekt nicht ausdrücklich erwähnten Bedingungen jederzeit kaufen oder verkaufen zu können.**

Die Inhaber von Mini-Futures können diese während der Laufzeit grundsätzlich börslich oder außerbörslich bzw. – wenn dies in den endgültigen Angebotsbedingungen ausdrücklich erwähnt ist – nur außerbörslich veräußern. Im Fall eines börslichen und außerbörslichen Handels wird sich die Bank Vontobel AG oder eine von dem Emittenten beauftragte Stelle gegenüber den beteiligten Börsen (insbesondere bezüglich des Handels der Mini-Futures an den Segmenten Scoach (Frankfurter Wertpapierbörse) und EUWAX (Baden-Württembergische Wertpapierbörse))<sup>17</sup> im Rahmen der dort jeweils geltenden Regelwerke zur Stellung von An- und Verkaufskursen für bestimmte Auftrags- oder Wertpapiervolumina verpflichten (sog. Market Making). Eine derartige Verpflichtung gilt lediglich gegenüber den beteiligten Börsen. Dritte Personen, wie die Inhaber der Mini-Futures, können daraus keine Verpflichtung ableiten. Weiterhin gilt die Verpflichtung gegenüber den Börsen nicht in Ausnahmesituationen wie technischen Betriebsstörungen, besonderen Marktsituationen oder dem vorübergehenden Ausverkauf der Emission. Ein Inhaber von Mini-Futures sollte nicht davon ausgehen, dass außer der Bank Vontobel AG andere Marktteilnehmer An- und Verkaufskurse für die Mini-Futures stellen werden. Auch durch die Börsennotierung der Mini-Futures erhöht sich nicht zwingend die Liquidität in den Mini-Futures. Eine Preisfindung an den Börsen findet in der Regel nur innerhalb der Spannen der An- und Verkaufskurse, sofern vorhanden, statt und die jeweilige Börsenorder wird in der Regel direkt oder indirekt gegen den jeweiligen Market Maker ausgeführt. Inhaber von Mini-Futures sollten weder bei börslichem und außerbörslichem Handel noch bei ausschließlich außerbörslichem Handel davon ausgehen, dass außer der Bank Vontobel AG andere Marktteilnehmer An- und Verkaufskurse für die Mini-Futures stellen werden. Im Gegensatz zu Aktien muss bei Mini-Futures aufgrund der speziellen Struktur mit größeren Spannen zwischen An- und Verkaufskurs gerechnet werden. Verzögerungen bei der Kursfeststellung können sich beispielsweise

---

<sup>17</sup> In den endgültigen Angebotsbedingungen können weitere bzw. andere Börsennotierungen genannt werden.

bei Marktstörungen und Systemproblemen ergeben. Unter Systemproblemen versteht man z.B. Telefonstörungen, technische Störungen der Handelssysteme oder Stromausfall.

Marktstörungen kommen unter besonderen Marktsituationen vor (z.B. außerordentliche Marktbewegung des Basiswertes, besondere Situationen am Heimatmarkt oder besondere Vorkommnisse bei der Preisfeststellung in dem als Basiswert berücksichtigten Wertpapier) oder aufgrund gravierender Störungen der wirtschaftlichen und politischen Lage (z.B. Terroranschläge, Crash-Situationen, d.h. ein sehr starker Verfall von Börsenkursen innerhalb kurzer Zeit).

Die in diesem Prospekt bzw. den jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen angegebene Angebotsgröße entspricht dem Maximalbetrag der angebotenen Wertpapiere, lässt aber keinen Rückschluss auf das Volumen der jeweils effektiv emittierten und bei der Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, D-60487 Frankfurt am Main, hinterlegten Wertpapiere zu. Dieses Volumen richtet sich nach den Marktverhältnissen und kann sich während der Laufzeit der Wertpapiere verändern. Es ist zu beachten, dass auf Grundlage der angegebenen Angebotsgröße keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Wertpapiere im Sekundärmarkt möglich sind.

Weiterhin ist zu beachten, dass die vom Market Maker für die Mini-Futures gestellten An- und Verkaufspreise zwar grundsätzlich auf der Grundlage von branchenüblichen Preismodellen, die von dem Market Maker und anderen Händlern verwendet werden und die den Wert der Mini-Futures unter Berücksichtigung verschiedener preisbeeinflussender Faktoren bestimmen, berechnet werden, aber einem derart berechneten Wert der Mini-Futures nicht notwendigerweise entsprechen, sondern üblicherweise von diesem abweichen.

Ist ein börslicher und außerbörslicher Handel in den Mini-Futures vorgesehen, ist die Börsennotierung im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Scoach) und der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse (EUWAX) beabsichtigt. In den endgültigen Angebotsbedingungen können weitere bzw. andere Börsennotierungen genannt werden. Es kann auch nach erfolgter Börsennotierung nicht gewährleistet werden, dass diese dauerhaft aufrechterhalten wird. Sollten die Mini-Futures nicht dauerhaft an den betreffenden Börsen gehandelt werden, sind der Erwerb und der Verkauf der entsprechenden Mini-Futures unter Umständen erheblich erschwert.

Die Gesellschaften der Vontobel-Gruppe (hierzu zählen alle konsolidierten Tochtergesellschaften der Vontobel Holding AG) sind ferner berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, jederzeit börslich oder außerbörslich Mini-Futures zu kaufen oder zu verkaufen. Es besteht keine Verpflichtung, die Inhaber der Mini-Futures über derartige Käufe oder Verkäufe zu unterrichten. Derartige Käufe bzw. Verkäufe können positive oder negative Auswirkungen auf den jeweiligen Kurs der Mini-Futures haben.

Der eventuell aus den Mini-Futures resultierende Gewinn wird durch die mit dem Kauf oder Verkauf bzw. der Ausübung der Mini-Futures sowie dem Abschluss eines Gegengeschäfts verbundenen Kosten und Provisionen und die von dem Inhaber der Mini-Futures eventuell zu zahlenden Steuern belastet. Dies kann – insbesondere in Verbindung mit einem niedrigen Auftragswert – zu zusätzlichen Kostenbelastungen führen.

Im Zusammenhang mit dem öffentlichen Angebot und dem Verkauf der Mini-Futures können Gesellschaften der Vontobel-Gruppe direkt oder indirekt Gebühren in unterschiedlicher Höhe an Dritte (wie z.B. Anlageberater) zahlen. Solche Gebühren sind im Kaufpreis für die Mini-Futures enthalten.

Die Gesellschaften der Vontobel-Gruppe (hierzu zählen alle konsolidierten Tochtergesellschaften der Vontobel Holding AG) betreiben im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in den den Mini-Futures zu Grunde liegenden Basiswerten bzw. derivativen Produkten hierauf. Darüber hinaus sichern sich die Gesellschaften der Vontobel-Gruppe gegen die mit den Mini-Futures verbundenen finanziellen Risiken durch sog. Hedge-Geschäfte (Absicherungsgeschäfte) in den betreffenden Basiswerten, bzw. in Derivaten auf die Basiswerte, ab. Diese Aktivitäten der Gesellschaften der Vontobel-Gruppe – insbesondere die auf die Mini-Futures bezogenen Hedge-Geschäfte – können



Einfluss auf den Kurs der Basiswerte und damit mittelbar auch auf den Wert der Mini-Futures haben. Es kann insbesondere nicht ausgeschlossen werden, dass die Eingehung oder Auflösung dieser Hedge-Geschäfte einen nachteiligen Einfluss auf den Wert der Mini-Futures bzw. auf die Höhe des von dem Inhaber der Mini-Futures zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages hat. Dies gilt insbesondere für die Auflösung der Absicherungsgeschäfte während der Laufzeit der Mini-Futures. Absicherungsgeschäfte oder Handelsgeschäfte des Emittenten und von Gesellschaften der Vontobel-Gruppe im Basiswert der Mini-Futures können einen negativen Einfluss auf den Wert der Mini-Futures haben. Solche Absicherungs- oder Handelsgeschäfte im Basiswert können im Extremfall dazu führen, dass der Basiswert den Stop-Loss Level berührt und die Mini-Futures dadurch automatisch ausgeübt werden und verfallen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Abrechnungsbetrag nach dem Eintritt eines solchen Stop-Loss Ereignisses unter besonders ungünstigen Bedingungen Null betragen kann, so dass ein Totalverlust für den Anleger eintreten kann.

Im Falle besonderer Marktsituationen, in denen Absicherungsgeschäfte nicht oder nur zu erschwerten Bedingungen möglich sind, kann es zu Ausweitungen der Spannen zwischen Kauf- und Verkaufskursen kommen. Soweit der Emittent bzw. die mit ihm verbundenen Gesellschaften der Vontobel-Gruppe zur internen Absicherung der aus der Begebung der Mini-Futures entstehenden Zahlungsverpflichtungen sog. Hedge-Geschäfte (Absicherungsgeschäfte) vornehmen, stehen dem Anleger hieraus keine Ansprüche zu.

Die in diesem Prospekt enthaltenen Ausführungen hinsichtlich der Besteuerung der Mini-Futures geben die Ansicht des Emittenten auf Basis der zum Datum dieses Prospekts geltenden Gesetzeslage wieder. Eine andere steuerliche Behandlung durch die Finanzbehörden und Finanzgerichte kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Darüber hinaus dürfen die in diesem Prospekt enthaltenen steuerlichen Ausführungen nicht als alleinige Grundlage für die Beurteilung einer Anlage in die Mini-Futures aus steuerlicher Sicht dienen, da die individuelle Situation eines jeden Anlegers gleichermaßen berücksichtigt werden muss. Die in diesem Prospekt enthaltenen steuerlichen Ausführungen sind daher nicht als eine Form der maßgeblichen Information oder Steuerberatung bzw. als eine Form der Zusicherung oder Garantie im Hinblick auf das Eintreffen bestimmter steuerlicher Konsequenzen zu bewerten. Folglich sollten Anleger vor der Entscheidung über einen Kauf der Mini-Futures in jedem Fall ihre persönlichen Steuerberater konsultieren.

Gemäß den Bedingungen der Mini-Futures kann der Emittent Anpassungen vornehmen, um relevanten Änderungen oder Ereignissen in Bezug auf den jeweiligen Basiswert Rechnung zu tragen. Darüber hinaus kann der Emittent unter den in den maßgeblichen Bedingungen der Mini-Futures bestimmten Voraussetzungen die Mini-Futures vorzeitig kündigen. Eine vorzeitige Kündigung der Mini-Futures kann unter Umständen zu negativen steuerlichen Auswirkungen bei dem Anleger führen oder etwa eine weitere Partizipation des Anlegers an für diesen günstigen Entwicklungen des Basiswertes verhindern.

Bei Anpassungen, Marktstörungen sowie einer vorzeitigen Kündigung handelt der Emittent nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)). Hierbei ist er nicht an Maßnahmen und Einschätzungen Dritter gebunden. Der Emittent kann gemäß den Bedingungen der Mini-Futures feststellen, dass eine Marktstörung eingetreten ist bzw. andauert. Eine solche Feststellung kann die Bewertung in Bezug auf den Basiswert verzögern, was den Wert der Mini-Futures beeinflussen und/oder die Zahlung des Abrechnungsbetrages verzögern kann.

Bei der Abwicklung haftet der Emittent nicht für Handlungen oder Unterlassungen von Abwicklungsstellen.

Im Fall von Edelmetallen bzw. Wechselkursen als Basiswert ist zudem zu beachten, dass die Werte 24 Stunden am Tag durch die Zeitzonen in Australien, Asien, Europa und Amerika gehandelt werden. Somit besteht insbesondere bei Mini-Futures auf diese Basiswerte die Möglichkeit, dass es auch außerhalb der lokalen Handelszeiten zum Erreichen und Überschreiten bzw. Unterschreiten des Stop-Loss Levels kommt.

Es besteht die Möglichkeit, dass der Anleger aufgrund fehlender, unvollständiger oder falscher Informationen, die innerhalb oder außerhalb der Einflussphäre des Emittenten liegen können, Fehlentscheidungen trifft.

Anleger sollten beachten, dass sie - wenn in den endgültigen Angebotsbedingungen kein börslicher Handel in den Mini-Futures vorgesehen ist - darauf angewiesen sind, dass die Bank Vontobel AG oder eine von dem Emittenten beauftragte Stelle als Market Maker die Mini-Futures im Sekundärmarkt zurücknimmt. Sofern nach den endgültigen Angebotsbedingungen der Abrechnungsbetrag bzw. die Kursfeststellung in einer anderen Währung als EUR berechnet wird, sind die Anleger zusätzlich einem Währungsrisiko ausgesetzt.

Darüber hinaus können weitere, insbesondere basiswertspezifische Risiken bestehen, die in den jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen konkretisiert werden.

### **Risiken bezogen auf den Emittenten**

Der Anleger trägt das Insolvenzrisiko des Emittenten. Die Tätigkeit des Emittenten und sein jährliches Emissionsvolumen werden durch die Entwicklungen an den Märkten, an denen er seine Geschäftstätigkeit ausübt, beeinflusst. Eine schwierige gesamtwirtschaftliche Situation kann zu einem niedrigeren Emissionsvolumen führen und die Ertragslage des Emittenten negativ beeinflussen. Die allgemeine Marktentwicklung von Wertpapieren hängt dabei insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird (sog. Marktrisiko). Der Emittent hat derzeit kein Rating.

Etwaige Prospekthaftungsansprüche oder die wirksame Ausübung von Widerrufsrechten könnten die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten nachteilig beeinflussen.

Im Extremfall, d. h. bei einer Insolvenz des Emittenten, kann eine Anlage in die Mini-Futures einen vollständigen Verlust des Anlagebetrages bedeuten. In diesem Zusammenhang muss beachtet werden, dass der Emittent keinem Einlagensicherungsfonds oder einem ähnlichen Sicherungssystem angeschlossen ist, das im Falle der Insolvenz des Emittenten Forderungen der Inhaber der Mini-Futures ganz oder teilweise ersetzen würde. Darüber hinaus können bei den Gesellschaften der Vontobel-Gruppe (hierzu zählen alle konsolidierten Tochtergesellschaften der Vontobel Holding AG) Interessenkonflikte bestehen.

## **II. RISIKOFAKTOREN**

Dieser Abschnitt "Risikofaktoren" soll dazu dienen, potenzielle Erwerber der Wertpapiere vor Anlagen zu schützen, die für sie nicht geeignet sind, und im Zusammenhang mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundene wirtschaftliche und rechtliche Risiken darzulegen.

Dieser Prospekt und die darin enthaltenen Informationen ersetzen nicht die vor dem Erwerb von Mini-Futures in jedem Fall unerlässliche Beratung durch Wertpapierhändler (Broker), Bankberater, Anwälte, Wirtschaftsprüfer sowie andere Rechts-, Steuer- oder Anlageberater, die die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken sorgfältig prüfen und eine solche Anlageentscheidung unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse von Anlegern treffen. Nur wer sich über die Risiken zweifelsfrei im Klaren und wirtschaftlich in der Lage ist, die damit ggf. verbundenen Verluste zu tragen, sollte derartige Geschäfte tätigen. Interessierte Anleger sollten bei einer Entscheidung über einen Kauf von Mini-Futures die nachfolgenden Risikofaktoren, verbunden mit den anderen in diesem Prospekt und den jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen enthaltenen Informationen, sorgfältig lesen und berücksichtigen. Der Eintritt dieser Risiken, einzeln oder zusammen genommen, kann einen erheblich nachteiligen Einfluss (bis hin zu einem Totalverlust) auf den Wert der Mini-Futures bzw. ihre Handelbarkeit im Sekundärmarkt haben, die Geschäftstätigkeit des Emittenten wesentlich beeinträchtigen sowie erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten haben.

Die gewählte Reihenfolge sowie der Umfang der Darstellung stellen weder eine Aussage über die Eintrittswahrscheinlichkeit noch über die Schwere bzw. die Bedeutung der einzelnen Risiken dar. Es besteht ferner die Möglichkeit, dass der Emittent aus anderen Gründen, als die in diesem Abschnitt beschriebenen Risikofaktoren nicht imstande ist, Zahlungen auf Wertpapiere oder im Zusammenhang damit zu leisten. Dies kann etwa daran liegen, dass der Emittent aufgrund der zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts zur Verfügung stehenden Informationen, wesentliche Risiken nicht als solche erkannt hat oder ihren Eintritt nicht vorhergesehen hat.

### **1. Risiken bezogen auf die Mini-Futures**

Die nachfolgende Darstellung (einschließlich der Beispiele) unter 1.1 und 1.2 dient der Veranschaulichung der grundsätzlichen Risiken im Zusammenhang mit der Funktionsweise der Mini-Futures und lässt insbesondere keine Rückschlüsse auf konkrete Ausstattungsmerkmale der unter diesem Prospekt emittierten Mini-Futures zu. Einen etwaigen Abrechnungsbetrag betreffende Angaben beziehen sich stets auf eine Auszahlung bei theoretisch sofortiger Ausübung durch die Anleger. Beim Kauf bzw. Verkauf von Mini-Futures im Sekundärmarkt ist insbesondere der sog. Spread zu beachten, d.h. der vom Market Maker gestellte Unterschied zwischen dem Kauf- und Verkaufspreis der Mini-Futures.

#### **1.1 Abrechnungsbetrag, (Aktueller) Finanzierungslevel und Finanzierungskosten, Verhältnis der Mini-Futures zum Basiswert**

Mini-Futures sind besonders risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage, welche Merkmale von Termingeschäften mit denen von Hebelprodukten kombinieren. Der Hebeleffekt ist die Folge davon, dass für eine Anlage in Mini-Futures im Vergleich zu einer Direktanlage in den Basiswert nur ein geringerer Kapitalbetrag aufgewendet werden muss (wie nachfolgend erläutert). Dadurch sind mit Mini-Futures überproportionale Verlustrisiken verbunden. Mit Long Mini-Futures können Anleger auf steigende und mit Short Mini-Futures auf fallende Kurse des jeweiligen Basiswertes setzen. Als mögliche Basiswerte, d.h. den Mini-Futures zugrunde liegende Bezugswerte, kommen dafür unter diesem Basisprospekt Aktien bzw.

aktienvertretende Wertpapiere, Schuldverschreibungen, Indices, Edelmetalle, Futures und Wechselkurse in Betracht.

Die Laufzeit der Mini-Futures ist grundsätzlich unbegrenzt (**open-end**). Sie endet nur bei Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses (wie nachfolgend erläutert) oder bei einer jederzeit möglichen Kündigung durch den Emittenten. Auch ist eine Ausübung durch die Anleger der Mini-Futures möglich. In diesen Fällen erhält der Anleger den in den Bedingungen der Mini-Futures bestimmten Abrechnungsbetrag.

Der **Abrechnungsbetrag** ergibt sich bei Long Mini-Futures grundsätzlich aus der Differenz zwischen dem am Bewertungstag maßgeblichen Kurs des Basiswertes (der Bewertungskurs) und dem Aktuellen Finanzierungslevel (wie nachfolgend erläutert). Bei Short Mini-Futures errechnet er sich grundsätzlich entsprechend aus der Differenz zwischen dem Aktuellen Finanzierungslevel und dem Bewertungskurs. Bei Long Mini-Futures liegt der Aktuelle Finanzierungslevel bei Emission unter, bei Short Mini-Futures über dem Kurs des Basiswertes. Für die Höhe des jeweiligen Abrechnungsbetrages ist maßgeblich, um welchen Betrag der Bewertungskurs den Aktuellen Finanzierungslevel über- (bei Long Mini-Futures) bzw. unterschreitet (bei Short Mini-Futures). Demnach dient der Finanzierungslevel als Grundlage für die Berechnung des Abrechnungsbetrages.

Bei der Berechnung des Abrechnungsbetrags ist das jeweilige Ratio zu berücksichtigen, welches angibt, wie viele Mini-Futures sich auf eine Einheit des Basiswertes beziehen. Ein Ratio von 5:1 gibt beispielsweise an, dass sich 5 Mini-Futures auf eine Einheit des Basiswertes beziehen, d.h. 5 Mini-Futures pro Basiswert. Ggf. ist zudem von der Währung des Basiswertes in die Handelswährung der Mini-Futures umzurechnen.<sup>18</sup>

Im Übrigen hat der Anleger etwaige Kosten zu berücksichtigen (z. B. Transaktionskosten).

Mit Long Mini-Futures nimmt der Anleger an der Wertentwicklung des Basiswertes teil, er muss jedoch hierfür im Verhältnis zum Wert des Basiswertes nur einen geringeren Kapitalbetrag investieren. Somit ist der Betrag, der für eine Anlage in ein Mini-Future benötigt wird, um die gleiche Beteiligungsquote im Basiswert wie durch eine Direktanlage in den Basiswert zu erzielen, erheblich geringer als bei einer Direktanlage in den Basiswert.

Der **Finanzierungslevel** entspricht dem Betrag, der – wirtschaftlich gesehen – im Sinne einer Kreditfinanzierung in das Produkt einzuschließen wäre, so dass die Anlage in Long Mini-Futures mit einer teilweise fremdfinanzierten Anlage in den jeweiligen Basiswert vergleichbar ist. Dadurch wird simuliert, dass Kaufpositionen im Basiswert oder in Finanzinstrumenten, die sich auf den Basiswert beziehen, eingegangen werden. Wirtschaftlich gesehen wird damit die Finanzierung des Erwerbs des Basiswertes für den Anleger in Höhe des Finanzierungslevels übernommen. Der Finanzierungslevel entspricht dabei näherungsweise der Differenz zwischen dem Kurs des Basiswertes und dem Kapitalbetrag, den der Anleger für den Erwerb eines Mini-Futures aufzubringen hat (ohne Berücksichtigung des Ratios und einer etwaigen Umrechnung).

Bei Short Mini-Futures wird – wirtschaftlich gesehen – die Eingehung von Leerverkaufspositionen im Basiswert oder in Finanzinstrumenten, die sich auf den Basiswert beziehen, simuliert. Der Finanzierungslevel entspricht dabei näherungsweise der Summe aus dem vom Anleger für den Erwerb eines Mini-Futures aufzubringenden Kapitalbetrag und dem bei einem theoretischen Leerverkauf einzunehmenden Kapital, welches dem Wert des Basiswertes entspräche (ohne Berücksichtigung des Ratios und einer etwaigen Umrechnung).

Für die Darstellung der beschriebenen Kapitalflüsse entstehen **Finanzierungskosten**. Wirtschaftlich betrachtet trägt diese der Anleger, indem der Finanzierungslevel an jedem Handelstag (jeweils ein Anpassungstag) um einen Betrag angepasst wird, der die

---

<sup>18</sup> Im Falle von Wechselkursen als Basiswert ist mit Währung des Basiswertes die Basiswährung gemeint.

entsprechenden Finanzierungskosten mitberücksichtigt (der jeweils Aktuelle Finanzierungslevel). Die Finanzierungskosten werden grundsätzlich auf Basis des aktuellen Referenzzinssatzes<sup>19</sup>, des Aktuellen Finanzierungsspreads und der Währung des Basiswertes berechnet.<sup>20</sup>

Der Aktuelle Finanzierungsspread wird von der in den endgültigen Angebotsbedingungen bestimmten Zahl- und Berechnungsstelle während der Laufzeit an bestimmten Anpassungstagen (nämlich den Stop-Loss Level Anpassungstagen) regelmäßig gemäß den Bedingungen der Mini-Futures neu festgelegt. Es handelt sich dabei um einen Wert zwischen Null und dem vom Emittenten bei Emission für die gesamte Laufzeit festgelegten Maximalen Finanzierungsspread. Bei Long Mini-Futures wird dabei der Referenzzinssatz zum Aktuellen Finanzierungsspread hinzuaddiert, wohingegen bei Short Mini-Futures der Aktuelle Finanzierungsspread vom Referenzzinssatz abgezogen wird. Das Ergebnis wird zum jeweiligen Aktuellen Finanzierungslevel hinzuaddiert (unter Berücksichtigung der Kalendertage zwischen den Anpassungstagen und etwaiger auf den Basiswert entfallender Ausschüttungen).

**Infolgedessen kommt es allein aufgrund des Zeitablaufs bei Long Mini-Futures in der Regel zu einer kontinuierlichen Erhöhung des Aktuellen Finanzierungslevels, was sich negativ auf den Wert der Long Mini-Futures auswirkt.**

**Bei Short Mini-Futures kommt es durch die Anpassung des Aktuellen Finanzierungslevels allein aufgrund des Zeitablaufs zu einer Verminderung des Wertes der Short Mini-Futures, wenn der Aktuelle Finanzierungsspread den Referenzzinssatz übersteigt.<sup>21</sup>**

**Soweit sich die handelstägliche Anpassung des Aktuellen Finanzierungslevels aufgrund der Finanzierungskosten negativ auf den Wert des jeweiligen Mini-Futures auswirkt, besteht für den Anleger sogar dann ein Totalverlustrisiko des eingesetzten Kapitals<sup>22</sup>, wenn der Kurs des Basiswertes unverändert bleibt.**

Solange kein Stop-Loss Ereignis (wie nachfolgend erläutert) eintritt, bilden Mini-Futures grundsätzlich den Wert des Basiswertes entsprechend dem Ratio ab (ohne Berücksichtigung der handelstäglichen Anpassung des Aktuellen Finanzierungslevels). Alle positiven und negativen Einflussfaktoren, die zu Veränderungen des Kurses des Basiswertes führen, wirken sich daher auch auf den Kurs der Mini-Futures aus:

**Sinkt bei Long Mini-Futures der Kurs des Basiswertes, wird der Wert der Mini-Futures grundsätzlich (unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und anderer für die Wertbildung von Mini-Futures maßgeblicher Faktoren) ebenfalls sinken.**

**Steigt bei Short Mini-Futures der Kurs des Basiswertes, wird der Wert der Mini-Futures grundsätzlich (unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und anderer für die Wertbildung von Mini-Futures maßgeblicher Faktoren) sinken.**

---

<sup>19</sup> Bei Mini-Futures auf Futures findet der Referenzzinssatz keine Anwendung. Bei Mini-Futures auf Wechselkurse sind zwei Referenzzinssätze zu beachten. Referenzzinssatz ist in der Regel der LIBOR- bzw. EURIBOR-Zinssatz. LIBOR (London Interbank Offered Rate) ist der täglich in London festgelegte wichtigste Referenzzinssatz verschiedener Währungen im Interbankengeschäft. EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate) ist der Zinssatz für Termingelder in Euro im Interbankengeschäft. Als Referenzzinssätze sind LIBOR- bzw. EURIBOR-Zinsen Grundlage für eine bedeutende Anzahl von Finanzmarktgeschäften. In den endgültigen Angebotsbedingungen können aber auch andere Zinssätze (wie etwa die Moscow Prime Rate) vorgesehen sein.

<sup>20</sup> Bei der Berechnung werden ferner mögliche Dividendenzahlungen oder andere Ausschüttungen des Basiswertes (bei Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapieren oder Aktienkursindices als Basiswert) und ggf. anfallende Roll-Over-Gebühren (bei Futures als Basiswert) berücksichtigt.

<sup>21</sup> Bei Mini-Futures auf Futures findet der Referenzzinssatz keine Anwendung, vgl. nachfolgend unter II.1.[•].

<sup>22</sup> Falls der Abrechnungsbetrag nach Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses Null ist, vgl. nachfolgende Erläuterungen.

## 1.2 Hebeleffekt, Stop-Loss Ereignis, Totalverlustrisiko, Währungsrisiko und weitere Faktoren

Eines der wesentlichen Merkmale der Mini-Futures ist der **Hebeleffekt**. Der Hebeleffekt wird nicht, wie es beispielsweise bei Standard-Optionsscheinen der Fall ist, von Volatilitätsänderungen beeinflusst. Der Preis von Optionsscheinen setzt sich, anders als es bei Mini-Futures der Fall ist, unter anderem aus den Komponenten "innerer Wert" sowie "Zeitwert" zusammen. Der Zeitwert hängt dabei entscheidend von der Restlaufzeit des Optionsscheins und der Volatilität des zu Grunde liegenden Basiswertes ab. Mini-Futures haben demgegenüber eine grundsätzlich unbegrenzte Laufzeit und weisen daher keinen Zeitwert auf. Im Gegensatz zu Optionsscheinen entspricht der Wert der Mini-Futures während ihrer Laufzeit somit näherungsweise ihrem inneren Wert. Der Hebel (sog. Leverage) ist die Folge davon, dass für eine Anlage in Mini-Futures im Vergleich zu einer Direktanlage in den Basiswert nur ein geringerer Kapitalbetrag aufgewendet werden muss. Der Hebel entspricht dem Verhältnis des Kurses des Basiswertes zum Kurs des Mini-Futures (unter Berücksichtigung des Ratios und einer etwaigen Umrechnung). Er drückt aus, um wie viel Prozent der Wert des Mini-Futures steigt bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswertes um einen gewissen Prozentsatz steigt bzw. fällt.

Vor diesem Hintergrund sollten Anleger insbesondere beachten, dass Kursveränderungen des den Mini-Futures zu Grunde liegenden Basiswertes aufgrund des Hebeleffekts den Wert der Mini-Futures überproportional bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals<sup>23</sup> beeinflussen können.

Der Hebeleffekt wirkt in beide Richtungen – also nicht nur zum Vorteil des Inhabers von Mini-Futures bei günstigen, sondern auch zum Nachteil des Inhabers von Mini-Futures bei ungünstigen Entwicklungen des Kurses des zu Grunde liegenden Basiswertes. Beim Kauf von Mini-Futures ist deshalb zu berücksichtigen, dass je größer der Hebeleffekt eines Mini-Futures ist, desto größer auch das mit ihm verbundene Verlustrisiko ausfällt. Dies bedeutet, dass der Anleger auch überproportional an den Verlusten des Basiswertes teilnimmt und prozentual wesentlich mehr verlieren kann, als mit einer direkten Anlage in den Basiswert.

Die Höhe des Hebels ist insbesondere vom Kurs des Basiswertes abhängig und ändert sich kontinuierlich aufgrund der Wertveränderungen des Basiswertes:

**Sinkt bei Long Mini-Futures der Kurs des Basiswertes, so erhöht sich der Hebel grundsätzlich. Steigt bei Long Mini-Futures der Kurs des Basiswertes, so sinkt der Hebel grundsätzlich.**

**Steigt bei Short Mini-Futures der Kurs des Basiswertes, so erhöht sich der Hebel grundsätzlich. Sinkt bei Short Mini-Futures der Kurs des Basiswertes, so sinkt der Hebel grundsätzlich.**

Je näher sich der Aktuelle Finanzierungslevel am aktuellen Kurs des Basiswertes befindet, desto größer ist der Hebel und somit das Verlustpotential.

Je volatil der Basiswert ist, desto größer sind die Kursschwankungen der Mini-Futures. Der Anleger muss sich daher bei seiner Kaufentscheidung eine fundierte Meinung über die mögliche Entwicklung des Basiswertes bilden und ihm muss stets bewusst sein, dass die bisherige Entwicklung eines Basiswertes nicht auf dessen zukünftige Wertentwicklung schließen lässt.

Der Hebel bei Mini-Futures wird mit folgender Formel ermittelt:

---

<sup>23</sup> Falls der Abrechnungsbetrag nach Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses Null ist, vgl. nachfolgende Erläuterungen.

$$\text{Hebel} = \frac{\text{Kurs des Basiswertes}}{\text{Kurs des Mini - Futures} * \text{Ratio}}$$

Notiert der Basiswert in einer anderen Wahrung als die Handelswahrung der Mini-Futures, so ist zusatzlich noch der Kurs des Basiswertes gema dem aktuellen Interbanken-Umrechnungskurs von der Wahrung des Basiswertes in die Handelswahrung der Mini-Futures umzurechnen.

Beispiel: Betragt der Kurs eines Mini-Futures etwa EUR 1 bei einem Ratio von 10:1 und einem Kurs des zu Grunde liegenden Basiswertes von EUR 100, so errechnet sich der Hebel wie folgt:

$$\text{Hebel} = \text{EUR } 100 / (\text{EUR } 1 * 10) = \mathbf{10}.$$

#### a) Beispiel-Szenarien fur **Long Mini-Futures:**

Wie erwahnt, setzt der Anleger mit Long Mini-Futures auf steigende Kurse des zugrunde liegenden Basiswertes.

Hat der Long Mini-Future nun etwa einen Hebel von 5 und fallt der Wert des dem Long Mini-Future zugrunde liegenden Basiswertes um 1%, so fallt auch der Wert des Long Mini-Futures im Vergleich zu der Veranderung des Basiswertes um das 5-fache, d.h. der Wert des Long Mini-Futures andert sich um:  $5 \times (-1\%) = \mathbf{-5\%}$ .

Als **konkretes Beispiel** soll ein fiktiver Kurs des einem Long Mini-Future zugrunde liegenden Basiswertes von EUR 1.000 dienen. Der Long Mini-Future soll ein Ratio von 10:1 und einen Hebel von 25 haben. Um diesen Hebel zu gewahrleisten, wurde der Anleger ein Funfundzwanzigstel ( $1/25$ ) des Wertes des Basiswertes und der Emittent die restlichen vierundzwanzig Funfundzwanzigstel ( $24/25$ ) aufwenden mussen. Entsprechend lage der Finanzierungslevel bei  $24/25$ tel des Kurses des Basiswertes, d.h. bei  $\text{EUR } 1.000 \times 24 / 25 = \text{EUR } 960$ . Der Wert des Long Mini-Futures wurde dann unter Berucksichtigung des Ratios ( $\text{EUR } 1.000 - \text{EUR } 960$ ) /  $10 = \text{EUR } 4$  betragen.

Fiele nun der Kurs des Basiswertes bei ansonsten unveranderten Annahmen um 1%, wurde also der Kurs des Basiswertes um EUR 10 auf EUR 990 sinken, wurde der Wert des Long Mini-Futures auf  $(\text{EUR } 990 - \text{EUR } 960) / 10 = \text{EUR } 3$  und damit um 25% fallen. **Im Vergleich zum Basiswert wurde man damit um das 25-fache an der prozentualen Wertveranderung des Basiswertes teilhaben bzw. einen entsprechenden Verlust beim Long Mini-Future verzeichnen.**

Grund dafur ist, dass der Kurs des jeweiligen Long Mini-Futures zwar den Basiswert entsprechend dem Ratio abbildet (ohne Berucksichtigung der handelstaglichen Anpassung des aktuellen Finanzierungslevels), der Wert des Long Mini-Futures aber in diesem Fall nur ein Funfundzwanzigstel ( $1/25$ ) des Wertes des Basiswertes entspricht. Der Anleger partizipiert hier also in beide Richtungen uberproportional, wenn der Kurs des Basiswertes steigt bzw. fallt.

Betrachtet man die relative Wertveranderung eines Long Mini-Futures im Vergleich zum Basiswert, so zeigt sich der Hebeleffekt des Long Mini-Futures, indem er die Kursveranderungen des Basiswertes sowohl nach oben als auch nach unten uberzeichnet.

#### b) Beispiel-Szenarien fur **Short Mini-Futures:**

Mit Short Mini-Futures setzt der Anleger – wie erwahnt – auf fallende Kurse des zugrunde liegenden Basiswertes.

Steigt etwa bei einem Hebel des Short Mini-Futures von 10 der Wert des dem Short Mini-Future zugrunde liegenden Basiswertes um 1%, so fallt der Wert des Short Mini-Futures im Vergleich zu der Veranderung des Basiswertes um das 10-fache, d.h. der Wert des Short Mini-Futures andert sich um  $10 \times (-1\%) = \mathbf{-10\%}$ .

Als **konkretes Beispiel** soll ein fiktiver Kurs des einem Short Mini-Future zugrunde liegenden Basiswertes von EUR 1.000 dienen. Der Short Mini-Future soll ein Ratio von 10:1 und einen Hebel von 25 haben. Um diesen Hebel zu gewährleisten, würde der Anleger ein Fünfundzwanzigstel ( $1/25$ ) des Wertes des Basiswertes aufwenden müssen. Da der Aktuelle Finanzierungslevel – wie auf Seite 24 erläutert – bei Short Mini-Futures der Summe aus dem vom Anleger für den Erwerb eines Short Mini-Futures aufzubringenden Kapitalbetrag und dem Wert des Basiswertes entspricht, läge der Finanzierungslevel entsprechend  $1/25$ tel über dem Kurs des Basiswertes, d.h. bei  $\text{EUR } 1.000 + 1 / 25 \times \text{EUR } 1.000 = \text{EUR } 1.040$ . Der Wert des Short Mini-Futures würde dann unter Berücksichtigung des Ratios  $(\text{EUR } 1.040 - \text{EUR } 1.000) / 10 = \text{EUR } 4$  betragen.

Stiege nun der Kurs des Basiswertes bei ansonsten unveränderten Annahmen um 1% an, würde also der Kurs des Basiswertes um EUR 10 auf EUR 1.010 ansteigen, so würde der Wert des Short Mini-Futures auf  $(\text{EUR } 1.040 - \text{EUR } 1.010) / 10 = \text{EUR } 3$  und damit um 25% fallen. **Im Vergleich zum Basiswert würde man damit um das 25-fache an der prozentualen Wertveränderung des Basiswertes teilhaben bzw. einen entsprechenden Verlust beim Short Mini-Future verzeichnen.**

Betrachtet man die relative Wertveränderung eines Short Mini-Futures im Vergleich zum Basiswert, so zeigt sich der Hebeleffekt des Short Mini-Futures, indem er die Kursveränderungen des Basiswertes in entgegen gesetzter Richtung sowohl nach oben als auch nach unten überzeichnet.

Die Mini-Futures sind mit einem **Stop-Loss Level** ausgestattet. Dieser soll den Totalverlust des eingesetzten Kapitals verhindern und liegt bei Long Mini-Futures einen bestimmten Prozentsatz über bzw. bei Short Mini-Futures einen bestimmten Prozentsatz unter dem jeweils Aktuellen Finanzierungslevel. Der prozentuale Abstand zwischen dem jeweils Aktuellen Finanzierungslevel und dem Stop-Loss Level wird als Aktueller Stop-Loss Puffer bezeichnet. Dieser wird während der Laufzeit regelmäßig an bestimmten Anpassungstagen neu festgesetzt (an den Stop-Loss Level Anpassungstagen) und bewegt sich jeweils im Bereich von Null und dem vom Emittenten für die gesamte Laufzeit bestimmten Maximalen Stop-Loss Puffer. An den Stop-Loss Level Anpassungstagen wird der jeweils Aktuelle Stop-Loss Level entsprechend erhöht (bei Long Mini-Futures) bzw. vermindert (bei Short Mini-Futures). Stop-Loss Level Anpassungstag ist dabei grundsätzlich der erste Handelstag jedes Monats.<sup>24</sup> Nach dem Ermessen der Berechnungsstelle ist bei Bedarf aber auch eine Anpassung des Stop-Loss Levels an jedem Handelstag der Mini-Futures möglich.

**Wenn der Kurs des Basiswertes der Mini-Futures innerhalb der in den endgültigen Angebotsbedingungen bestimmten Beobachtungsperiode<sup>25</sup> und während der Handelszeiten des Basiswertes den Aktuellen Stop-Loss Level berührt oder unterschreitet (bei Long Mini-Futures) bzw. berührt oder überschreitet (bei Short Mini-Futures), werden die Mini-Futures automatisch ausgeübt und verfallen (das Stop-Loss Ereignis).**

*Beispiele für den Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses:*

Zur Illustration eines Stop-Loss Ereignisses bei einem **Long Mini-Future** soll ein fiktiver Kurs eines Basiswertes von EUR 100 bei einem Aktuellen Finanzierungslevel von EUR 80 und einem Aktuellen Stop-Loss Level von EUR 85 angenommen werden. Fiele nun der Kurs des Basiswertes vor dem nächsten Stop-Loss Level Anpassungstag auf EUR 85, würde er den Aktuellen Stop-Loss Level berühren, womit ein Stop-Loss Er-

---

<sup>24</sup> Ferner jeder Tag, an dem es an der Börse zu Dividendenzahlungen oder anderen Ausschüttungen des Basiswertes kommt (bei Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapieren oder Aktienkursindices als Basiswert) bzw. jeder Roll-Over-Tag des Aktuellen Basiswertes (bei Futures als Basiswert).

<sup>25</sup> Ggf. sind bei Edelmetallen und Wechselkursen als Basiswert die jeweiligen Beobachtungsstunden maßgeblich.



ereignis eingetreten wäre. Auch bei einem unmittelbaren Unterschreiten des Aktuellen Stop-Loss Levels durch den Kurs des Basiswertes, etwa wenn der nächste für die Berührung des Stop-Loss Levels maßgebliche Kurs des Basiswertes direkt bei EUR 84,50 notieren würde, läge ein Stop-Loss Ereignis vor.

Bei einem **Short Mini-Future** soll zwecks Veranschaulichung ein fiktiver Kurs eines Basiswertes von EUR 100 bei einem Aktuellen Finanzierungslevel von EUR 120 und einem Aktuellen Stop-Loss Level von EUR 115 angenommen werden. Stiege nun der Kurs des Basiswertes vor dem nächsten Stop-Loss Level Anpassungstag auf EUR 115, würde er dadurch den Aktuellen Stop-Loss Level berühren, womit ein Stop-Loss Ereignis eingetreten wäre. Auch im Falle eines unmittelbaren Überschreitens des Aktuellen Stop-Loss Levels durch den Kurs des Basiswertes, etwa wenn der nächste für die Berührung des Stop-Loss Levels maßgebliche Kurs des Basiswertes direkt bei EUR 115,50 notieren würde, läge ein Stop-Loss Ereignis vor.

**Mit dem Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses endet die Laufzeit der Mini-Futures automatisch. Der Bewertungskurs entspricht in diesem Fall dem Stop-Loss Referenzpreis. Dieser ergibt sich auf der Grundlage eines Kurses des Basiswertes, welcher innerhalb eines Zeitraums von einer Stunde<sup>26</sup> während der Handelszeiten bzw. Beobachtungsstunden des Basiswertes nach Eintritt des Stop-Loss Ereignisses ermittelt wird (der Stop-Loss Referenzpreis). Dies ist grundsätzlich der innerhalb dieses Zeitraums festgestellte niedrigste (bei Long Mini-Futures) bzw. höchste (bei Short Mini-Futures) Kurs des Basiswertes. Der Emittent bzw. die Berechnungsstelle hat jedoch auch die Möglichkeit, einen für den Anleger günstigeren Kurs als Stop-Loss Referenzpreis zu bestimmen. Falls ein Stop-Loss Ereignis weniger als eine Stunde vor dem etwaigen Ende einer Handelszeit bzw. der Beobachtungsstunden eintreten sollte, so wird die Periode auf den nächsten Handelstag ausgedehnt werden.** Im Fall eines Stop-Loss Ereignisses ergibt sich der Abrechnungsbetrag bei Long Mini-Futures aus der Differenz zwischen dem Stop-Loss Referenzpreis und dem Aktuellen Finanzierungslevel und bei Short Mini-Futures aus der Differenz zwischen dem Aktuellen Finanzierungslevel und dem Stop-Loss Referenzpreis (jeweils unter Berücksichtigung des Ratios und einer ggf. vorzunehmenden Umrechnung).

Der Anleger sollte sich bewusst sein, dass der Stop-Loss Referenzpreis in der Regel unter dem Stop-Loss Level liegen wird. **Daher wird der Abrechnungsbetrag nach dem Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses in der Regel geringer sein als die Differenz, um die der Stop-Loss Level den Aktuellen Finanzierungslevel unter Berücksichtigung des Ratios überschreitet (bei Long Mini-Futures) bzw. unterschreitet (bei Short Mini-Futures).**

**Durch die regelmäßige Anpassung des Stop-Loss Levels bei gleich bleibendem Kurs des Basiswertes erhöht sich bei Long Mini-Futures die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Stop-Loss Ereignisses. Das Gleiche gilt bei Short Mini-Futures für den Fall, dass der Referenzzinssatz unter den Aktuellen Finanzierungsspread fällt. Je länger die Mini-Futures in diesen Fällen gehalten werden, desto höher ist das Risiko, Verluste unabhängig von der Basiswertentwicklung zu erleiden.**

Ferner ist es möglich, dass der Stop-Loss Referenzpreis dem Aktuellen Finanzierungslevel entspricht oder diesen unterschreitet (bei Long Mini-Futures) bzw. diesen überschreitet (bei Short Mini-Futures). Dieses Risiko besteht insbesondere dann, wenn der Kurs des Basiswertes nach Eintritt des Stop-Loss Ereignisses stark fällt (bei Long Mini-Futures) bzw. stark steigt (bei Short Mini-Futures).

**Daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Abrechnungsbetrag nach dem Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses unter besonders ungünstigen Bedingungen Null betragen**

---

<sup>26</sup> In den endgültigen Angebotsbedingungen kann auch ein anderer Zeitraum bestimmt sein.

**kann, so dass ein Totalverlust für den Anleger eintreten kann.** Der Verlust liegt sodann in dem für die Mini-Futures gezahlten Preis und in den angefallenen Kosten, etwa den Depotgebühren oder Makler- bzw. Börsencourtage. Dieses Risiko eines Totalverlustes besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Emittenten.

**Mini-Futures erbringen keine laufenden Erträge (wie beispielsweise Zinsen oder Dividenden), mit denen Wertverluste der Mini-Futures ganz oder teilweise kompensiert werden könnten. Die einzige Ertragsmöglichkeit besteht in einer Steigerung des Kurswertes der Mini-Futures. Dem Anleger muss stets bewusst sein, dass sich der Markt anders entwickeln kann, als es von ihm erwartet wird. Der mögliche Verlust des Anlegers hängt dabei immer vom gezahlten Kaufpreis für die Mini-Futures ab und errechnet sich aus der Differenz zwischen Kaufpreis und Abrechnungsbetrag.**

Der Anleger hat nach Maßgabe der Bedingungen der Mini-Futures das Recht, ab dem Ersten Ausübungstag die Mini-Futures an diesem und jedem folgenden Handelstag **auszuüben**, sofern der Stop-Loss Level bis zum Ausübungstag nicht erreicht wird. Der Emittent hat nach Maßgabe der Bedingungen der Mini-Futures das Recht, nicht ausgeübte Mini-Futures an jedem Handelstag zu **kündigen** und zum Abrechnungsbetrag auszuzahlen, sofern der Stop-Loss Level bis zum Ausübungstag nicht erreicht wird.

Die Mini-Futures können ferner grundsätzlich während der Laufzeit börslich oder außerbörslich bzw. – wenn dies in den endgültigen Angebotsbedingungen ausdrücklich erwähnt ist – nur außerbörslich ge- oder verkauft werden. Die Differenz zwischen dem aktuellen Finanzierungslevel und dem maßgeblichen Kurs des Basiswertes bestimmt dabei den Preis eines Mini-Futures maßgeblich. Bei einer Veräußerung bestimmt sich der Verlust durch die Differenz zwischen dem Kauf- und Verkaufspreis der Mini-Futures (jeweils unter Berücksichtigung der Transaktionskosten und ggf. anfallenden Steuern).

Wenn der durch die Mini-Futures verbrieft Anspruch mit Bezug auf eine von der Auszahlungswährung (EUR bzw. eine andere Währung) abweichende Währung berechnet wird oder sich der Wert eines Basiswertes gemäß einer anderen Währung als der Auszahlungswährung bestimmt, sollten potenzielle Erwerber der Mini-Futures berücksichtigen, dass mit der Anlage in die Mini-Futures Risiken aufgrund von schwankenden Wechselkursen verbunden sein können und dass das Verlustrisiko nicht allein von der Entwicklung des Werts der Basiswerte, sondern auch von ungünstigen Wertentwicklungen der anderen Währung abhängt. Solche ungünstigen Entwicklungen können das Verlustrisiko der Erwerber der Mini-Futures dadurch erhöhen, dass sich der Wert der Mini-Futures oder die Höhe des möglichen Abrechnungsbetrages entsprechend vermindert.

Zu den weiteren Faktoren können unter anderem die Risiken aus Aktien-, Renten- und Devisenmärkten, den Zinssätzen am Geldmarkt, Marktvolatilitäten, Markterwartungen, den wirtschaftlichen und politischen Entwicklungen sowie aus den Wechselkursen (Währungsrisiko) gehören. Eine Wertminderung der Mini-Futures kann daher selbst dann eintreten (wie beispielsweise im Fall der Realisierung eines Währungsrisikos), wenn der maßgebliche Kurs des zu Grunde liegenden Basiswertes konstant bleibt (unter Nichtberücksichtigung der täglichen Anpassung des Finanzierungslevels). Selbst wenn der maßgebliche Kurs des Basiswertes sich in eine für den Anleger günstige Richtung bewegt, kann aufgrund der anderen wertbildenden Faktoren der Wert der Mini-Futures sinken.

**Die Einflussfaktoren können jeweils allein oder im Zusammenwirken mit anderen Faktoren in unterschiedlichem und nicht im Vorhinein bestimmbar Maß Auswirkungen auf die Wertentwicklung der Mini-Futures bis hin zum Totalverlust haben.**

### 1.3 Finanzierung von Mini-Futures mit Kredit

Wird der Erwerb von Mini-Futures mit Kredit finanziert, muss beim Nichteintritt der Erwartungen nicht nur der Verlust des für die Mini-Futures gezahlten Preises hingenommen werden, sondern es muss auch der Kredit verzinst und zurückgezahlt werden. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko erheblich. Vor dem Kauf von Mini-Futures auf Kredit muss der Anleger deshalb prüfen, ob er ggf. zur Verzinsung und kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn Verluste oder gar ein Totalverlust eintreten.

### 1.4 Risikoausschließende oder -begrenzende Geschäfte

Der Anleger kann insbesondere angesichts der täglichen Anpassung des Aktuellen Finanzierungslevels bzw. der Gefahr des Eintritts eines Stop-Loss Ereignisses nicht darauf vertrauen, dass sich der Kurs der Basiswerte in eine für den Anleger günstige Richtung entwickelt bzw. – im Falle von Kursverlusten – der Wert der Mini-Futures je wieder erholen wird. **Der Anleger muss sich stets bewusst sein, dass auch nur ein einmaliges Berühren oder Unterschreiten (bei Long Mini-Futures) bzw. Überschreiten (bei Short Mini-Futures) des Stop-Loss Levels durch den Basiswert zu einem unmittelbaren Verfall der Mini-Futures führt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Abrechnungsbetrag nach dem Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses unter besonders ungünstigen Bedingungen Null betragen kann, so dass ein Totalverlust für den Anleger eintreten kann. Weiterhin sollten die Anleger beachten, dass es auch außerhalb der lokalen Handelszeiten zum Erreichen und Überschreiten bzw. Unterschreiten des Stop-Loss Levels kommen kann.**

Käufer von Mini-Futures sollten ferner nicht darauf vertrauen, dass sie während der Laufzeit der Mini-Futures andere Wertpapiere erwerben bzw. Rechtsgeschäfte abschließen können, durch die die Risiken aus dem Erwerb der Mini-Futures ausgeschlossen oder begrenzt werden könnten. Inwieweit dies im Einzelfall möglich ist, hängt von den herrschenden Marktverhältnissen und den jeweiligen Bedingungen ab. Derartige Geschäfte können daher womöglich überhaupt nicht oder nur zu einem ungünstigen (d.h. verlustbringenden) Preis getätigt werden.

### 1.5 Handel in Mini-Futures

**Anleger sollten beachten, dass im Zusammenhang mit dem Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses und während der Phase der Feststellung des Stop-Loss Referenzpreises im Sekundärmarkt keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise mehr für die Mini-Futures gestellt werden. Ferner werden außerhalb der Handelszeiten bzw. Beobachtungsstunden des Basiswertes keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise für die Mini-Futures im Sekundärmarkt gestellt, sofern aufgrund anderweitiger Kursindikatoren als dem maßgeblichen Kurs des Basiswertes der Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses erwartet wird. Beachtet werden sollte in diesem Kontext, dass gegenüber den Inhabern der Mini-Futures keine Rechtspflicht zur Stellung von An- und Verkaufspreisen übernommen wird. Es sollte deshalb nicht darauf vertraut werden, die Mini-Futures unter den oben genannten und / oder weiteren in diesem Prospekt nicht ausdrücklich erwähnten Bedingungen jederzeit kaufen oder verkaufen zu können.**

Die Inhaber von Mini-Futures können diese während der Laufzeit grundsätzlich [börslich oder] außerbörslich veräußern.

[Die Bank Vontobel AG oder eine von dem Emittenten beauftragte Stelle wird sich gegenüber den beteiligten Börsen (insbesondere bezüglich des Handels der Mini-Futures an den Segmenten Scoach (Frankfurter Wertpapierbörse) und EUWAX (Baden-Württembergische Wertpapierbörse)) im Rahmen der dort jeweils geltenden Regelwerke zur Stellung von An- und Verkaufskursen für bestimmte Auftrags- oder Wertpapiervolumina verpflichten (sog. Market Making). Eine derartige Verpflichtung gilt lediglich gegenüber den beteiligten

Börsen. Dritte Personen, wie die Inhaber der Mini-Futures, können daraus keine Verpflichtung ableiten. Weiterhin gilt die Verpflichtung gegenüber den Börsen nicht in Ausnahmesituationen wie technischen Betriebsstörungen, besonderen Marktsituationen oder dem vorübergehenden Ausverkauf der Emission. Durch die Börsennotierung der Mini-Futures erhöht sich nicht zwingend die Liquidität in den Mini-Futures. Eine Preisfindung an den Börsen findet in der Regel nur innerhalb der Spannen der An- und Verkaufskurse, sofern vorhanden, statt und die jeweilige Börsenorder wird in der Regel direkt oder indirekt gegen den jeweiligen Market Maker ausgeführt.]

Inhaber von Mini-Futures sollten [weder bei börslichem noch bei außerbörslichem Handel] [bei außerbörslichem Handel nicht] davon ausgehen, dass außer der Bank Vontobel AG andere Marktteilnehmer An- und Verkaufskurse für die Mini-Futures stellen werden. Im Gegensatz zu Aktien muss bei Mini-Futures aufgrund der speziellen Struktur mit größeren Spannen zwischen An- und Verkaufskurs gerechnet werden. Verzögerungen bei der Kursfeststellung können sich beispielsweise bei Marktstörungen und Systemproblemen ergeben. Unter Systemproblemen versteht man z.B. Telefonstörungen, technische Störungen der Handelssysteme oder Stromausfall.

Marktstörungen kommen unter besonderen Marktsituationen vor (z.B. außerordentliche Marktbewegung des Basiswertes, besondere Situationen am Heimatmarkt oder besondere Vorkommnisse bei der Preisfeststellung in dem als Basiswert berücksichtigten Wertpapier) oder aufgrund gravierender Störungen der wirtschaftlichen und politischen Lage (z.B. Terroranschläge, Crash-Situationen, d.h. ein sehr starker Verfall von Börsenkursen innerhalb kurzer Zeit).

Weiterhin ist zu beachten, dass die vom Market Maker für die Mini-Futures gestellten An- und Verkaufspreise zwar in der Regel auf der Grundlage von branchenüblichen Preismodellen, die von dem Market Maker und anderen Händlern verwendet werden und die den Wert der Mini-Futures unter Berücksichtigung verschiedener preisbeeinflussender Faktoren bestimmen, berechnet werden, aber einem derart berechneten Wert der Mini-Futures nicht notwendigerweise entsprechen, sondern üblicherweise von diesem abweichen.

Die in den jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen bzw. diesem Prospekt angegebene Angebotsgröße entspricht dem Maximalbetrag der angebotenen Wertpapiere, lässt aber keinen Rückschluss auf das Volumen der jeweils effektiv emittierten und bei der Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, D-60487 Frankfurt am Main, hinterlegten Wertpapiere zu. Dieses Volumen richtet sich nach den Marktverhältnissen und kann sich während der Laufzeit der Wertpapiere verändern. Es ist zu beachten, dass auf Grundlage der angegebenen Angebotsgröße keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Wertpapiere im Sekundärmarkt möglich sind.

[Die Börsennotierung ist im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Scoach) und der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse (EUWAX) beabsichtigt. Es kann auch nach erfolgter Börsennotierung nicht gewährleistet werden, dass diese dauerhaft aufrechterhalten wird. Sollten die Mini-Futures nicht dauerhaft an den betreffenden Börsen gehandelt werden, sind der Erwerb und der Verkauf der entsprechenden Mini-Futures unter Umständen erheblich erschwert.] [•]<sup>27</sup>

Die Gesellschaften der Vontobel-Gruppe (hierzu zählen alle konsolidierten Tochtergesellschaften der Vontobel Holding AG) sind ferner berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, jederzeit börslich oder außerbörslich Mini-Futures zu kaufen oder zu verkaufen. Es besteht keine Verpflichtung, die Inhaber der Mini-Futures über derartige Käufe oder

---

<sup>27</sup> An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen weitere bzw. andere Börsennotierungen genannt werden.

Verkäufe zu unterrichten. Derartige Käufe bzw. Verkäufe können positive oder negative Auswirkungen auf den jeweiligen Kurs der Mini-Futures haben. [•]<sup>28</sup>

### **1.6 Einfluss von Nebenkosten**

Anleger werden durch die mit dem Kauf oder Verkauf bzw. der Ausübung der Mini-Futures sowie dem Abschluss eines Gegengeschäfts verbundenen Kosten und Provisionen und die von dem Inhaber der Mini-Futures eventuell zu zahlenden Steuern belastet. Dies kann – insbesondere in Verbindung mit einem niedrigen Auftragswert – zu zusätzlichen Kostenbelastungen führen.

Im Zusammenhang mit dem öffentlichen Angebot und dem Verkauf der Mini-Futures können Gesellschaften der Vontobel-Gruppe direkt oder indirekt Gebühren in unterschiedlicher Höhe an Dritte (wie z.B. Anlageberater) zahlen. Solche Gebühren sind im Kaufpreis für die Mini-Futures enthalten.

### **1.7 Einfluss von Absicherungsgeschäften durch Gesellschaften der Vontobel-Gruppe**

Die Gesellschaften der Vontobel-Gruppe (hierzu zählen alle konsolidierten Tochtergesellschaften der Vontobel Holding AG) betreiben im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in den den Mini-Futures zu Grunde liegenden Basiswerten bzw. derivativen Produkten hierauf. Darüber hinaus sichern sich die Gesellschaften der Vontobel-Gruppe gegen die mit den Mini-Futures verbundenen finanziellen Risiken durch sog. Hedge-Geschäfte (Absicherungsgeschäfte) in den betreffenden Basiswerten, bzw. in Derivaten auf die Basiswerte, ab. Diese Aktivitäten der Gesellschaften der Vontobel-Gruppe – insbesondere die auf die Mini-Futures bezogenen Hedge-Geschäfte – können Einfluss auf den Kurs der Basiswerte und damit mittelbar auch auf den Wert der Mini-Futures haben. Es kann insbesondere nicht ausgeschlossen werden, dass die Eingehung oder Auflösung dieser Hedge-Geschäfte einen nachteiligen Einfluss auf den Wert der Mini-Futures bzw. auf die Höhe des von dem Inhaber der Mini-Futures zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages hat. Dies gilt insbesondere für die Auflösung der Absicherungsgeschäfte während der Laufzeit der Mini-Futures. Absicherungsgeschäfte oder Handelsgeschäfte des Emittenten und von Gesellschaften der Vontobel-Gruppe im Basiswert der Mini-Futures können einen negativen Einfluss auf den Wert der Mini-Futures haben. Solche Absicherungs- oder Handelsgeschäfte im Basiswert können im Extremfall dazu führen, dass der Basiswert den Stop-Loss Level berührt und die Mini-Futures dadurch automatisch ausgeübt werden und verfallen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Abrechnungsbetrag nach dem Eintritt eines solchen Stop-Loss Ereignisses unter besonders ungünstigen Bedingungen Null betragen kann, so dass ein Totalverlust für den Anleger eintreten kann.

Im Falle besonderer Marktsituationen, in denen Absicherungsgeschäfte nicht oder nur zu erschwerten Bedingungen möglich sind, kann es zu Ausweitungen der Spannen zwischen Kauf- und Verkaufskursen kommen. Soweit der Emittent bzw. die mit ihm verbundenen Gesellschaften der Vontobel-Gruppe zur internen Absicherung der aus der Begebung der Mini-Futures entstehenden Zahlungsverpflichtungen sog. Hedge-Geschäfte (Absicherungsgeschäfte) vornehmen, stehen dem Anleger hieraus keine Ansprüche zu.

### **1.8 Risiken im Zusammenhang mit der Besteuerung von Mini-Futures**

Die in diesem Prospekt enthaltenen Ausführungen hinsichtlich der Besteuerung der Mini-Futures geben ausschließlich die derzeitige unverbindliche Ansicht des Emittenten auf Basis der zum Datum dieses Prospekts geltenden Gesetzeslage wieder. Eine andere steuerliche Behandlung durch die Finanzbehörden und Finanzgerichte kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Darüber hinaus dürfen die in diesem Prospekt enthaltenen steuerlichen

---

<sup>28</sup> An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen weitere oder abweichende Ausführungen zum börslichen oder außerbörslichen Handel in Mini-Futures enthalten sein.

Ausführungen nicht als alleinige Grundlage für die Beurteilung einer Anlage in die Mini-Futures aus steuerlicher Sicht dienen, da die individuelle Situation eines jeden Anlegers gleichermaßen berücksichtigt werden muss. Die in diesem Prospekt enthaltenen steuerlichen Ausführungen sind nicht als eine Form der maßgeblichen Information oder Steuerberatung bzw. als eine Form der Zusicherung oder Garantie im Hinblick auf das Eintreffen bestimmter steuerlicher Konsequenzen zu bewerten. Folglich sollten Anleger vor der Entscheidung über einen Kauf der Mini-Futures in jedem Fall ihre persönlichen Steuerberater konsultieren.

### **1.9 Anpassungen, Marktstörungen, vorzeitige Kündigung und Abwicklung**

Gemäß den Bedingungen der Mini-Futures kann der Emittent Anpassungen vornehmen, um relevanten Änderungen oder Ereignissen in Bezug auf die Basiswerte Rechnung zu tragen. Darüber hinaus kann der Emittent unter den in den maßgeblichen Bedingungen der Mini-Futures bestimmten Voraussetzungen die Mini-Futures vorzeitig kündigen. Eine vorzeitige Kündigung der Mini-Futures kann unter Umständen zu negativen steuerlichen Auswirkungen bei dem Anleger führen oder etwa eine weitere Partizipation des Anlegers an für diesen günstigen Entwicklungen des Basiswertes verhindern.

Bei Anpassungen, Marktstörungen sowie einer vorzeitigen Kündigung handelt der Emittent nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)). Hierbei ist er nicht an Maßnahmen und Einschätzungen Dritter gebunden. Der Emittent kann gemäß den Bedingungen der Mini-Futures feststellen, dass eine Marktstörung eingetreten ist bzw. andauert. Eine solche Feststellung kann die Bewertung in Bezug auf die Basiswerte verzögern, was den Wert der Mini-Futures beeinflussen und/oder die Zahlung des Abrechnungsbetrages verzögern kann.

Bei der Abwicklung haftet der Emittent nicht für Handlungen oder Unterlassungen von Abwicklungsstellen.

### **1.10 Informationsrisiko**

Es besteht die Möglichkeit, dass der Anleger aufgrund fehlender, unvollständiger oder falscher Informationen, die innerhalb oder außerhalb der Einflussosphäre des Emittenten liegen können, Fehlentscheidungen trifft. Falsche Informationen können sich durch unzuverlässige Informationsquellen, eine falsche Interpretation richtiger Informationen oder aufgrund von Übermittlungsfehlern ergeben. Außerdem kann ein Informationsrisiko durch ein Zuviel oder Zuwenig an Informationen oder infolge nicht mehr aktueller Angaben entstehen.

#### **[1.11][•] [Kein Börsenhandel] [/] [Abrechnungsbetrag bzw. Kursfeststellung in einer anderen Währung]**

[Anleger sollten beachten, dass sie – wenn in den endgültigen Angebotsbedingungen kein börslicher Handel in den Mini-Futures vorgesehen ist – darauf angewiesen sind, dass die Bank Vontobel AG oder eine von dem Emittenten beauftragte Stelle als Market Maker die Mini-Futures im Sekundärmarkt zurücknimmt.] [Sofern der Abrechnungsbetrag bzw. die Kursfeststellung in einer anderen Währung als der Auszahlungswährung berechnet wird, sind die Anleger zusätzlich einem Währungsrisiko ausgesetzt.] [•]

#### **[•] [Besonderheiten bei einer Kündigung durch den Emittenten]**

[Anleger sollten beachten, dass im Fall einer Kündigung der Mini-Futures durch den Emittenten der letzte Börsenhandelstag zwei Bankarbeitstage vor dem Kündigungstag liegt und der außerbörsliche Handel um 12 Uhr MEZ am Kündigungstag endet.] [•]

#### **[•] [Besonderheiten bei Mini-Futures auf aktienvertretende Wertpapiere]**

[Im Fall von aktienvertretenden Wertpapieren – meist in Form von sog. "ADRs" ("American Depositary Receipts") bzw. "GDRs" ("Global Depositary Receipts") – als Basiswerte sind weitere Risiken zu beachten.]

ADRs sind von Depotbanken in den USA ausgegebene Anteils- bzw. Hinterlegungsscheine, die einen Anteil an ausländischen Aktien verbriefen. Die den ADRs zu Grunde liegenden Aktien werden meist im Sitzland des jeweiligen Emittenten dieser Aktien außerhalb der USA gehalten. ADRs werden an Börsen weltweit stellvertretend für die Originalaktien gehandelt. Ihr Pendant sind die GDRs.

GDRs sind nach dem Vorbild der ADRs entwickelte Anteils- bzw. Hinterlegungsscheine, die einen Anteil an ausländischen Aktien verbriefen. Die den GDRs zu Grunde liegenden Aktien werden meist im Sitzland des Emittenten dieser Aktien gehalten. Auch GDRs werden an Börsen weltweit stellvertretend für die Originalaktien gehandelt.

Jedes aktienvertretende Wertpapier verbrieft einen bestimmten Anteil an den zugrunde liegenden ausländischen Aktien, d.h. ein ADR bzw. GDR kann sich auf eine, mehrere oder auch nur auf den Bruchteil einer Aktie beziehen (sog. "Bezugsmenge"). Der Marktpreis entspricht dabei im Wesentlichen dem Marktpreis der zugrunde liegenden Aktien unter Berücksichtigung der jeweiligen Bezugsmenge. Negative Abweichungen sind etwa aufgrund von Gebühren, die die Depotbank erhebt, möglich. Aktienvertretende Wertpapiere und die diesen zugrunde liegenden Aktien können in verschiedenen Währungen gehandelt werden. Hieraus sich ergebende Wechselkursschwankungen können den Wert der aktienvertretenden Wertpapiere negativ beeinflussen.

Im Fall der Insolvenz der Depotbank bzw. von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen diese kann nicht ausgeschlossen werden, dass der den aktienvertretenden Wertpapieren zugrunde liegende Aktienbestand verwertet bzw. mit Verfügungsbeschränkungen belegt wird. Dies kann zu einer Wertlosigkeit der aktienvertretenden Wertpapiere und der sich hierauf beziehenden Mini-Futures führen. Für den Anleger besteht somit ein zusätzliches Totalverlustrisiko.

Im Übrigen ist insbesondere zu beachten, dass der Emittent das Recht hat, bei einer Insolvenz der Depotbank, einer Änderung der Bedingungen oder einer Einstellung des Angebots der aktienvertretenden Wertpapiere durch die Depotbank bzw. einer Einstellung der Börsennotierung der aktienvertretenden Wertpapiere, die Bedingungen der Mini-Futures anzupassen bzw. die Mini-Futures vorzeitig zu kündigen.] [•]

#### [•] **[Besonderheiten bei Mini-Futures auf Schuldverschreibungen]**

[Bei Mini-Futures, denen Schuldverschreibungen als Basiswert zugrunde liegen, sollten Anleger ebenfalls beachten, dass der Sekundärmarkt für diese Schuldverschreibungen eingeschränkt sein kann. Dies ist in der Regel darauf zurückzuführen, dass der Emittent der jeweiligen Schuldverschreibungen oftmals der einzige Market Maker für diese ist. Daher bleibt es ungewiss, ob und inwieweit sich ein Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entwickelt und ob dieser Sekundärmarkt liquide sein wird oder nicht. Dies hat zur Folge, dass der Preis der Schuldverschreibungen von der Preisfeststellung durch deren Emittenten in seiner Eigenschaft als Market Maker abhängig ist.] [•]

#### [•] **[Besonderheiten bei Mini-Futures auf Edelmetalle oder Wechselkurse]**

[Im Fall von Edelmetallen bzw. Wechselkursen als Basiswert ist zudem zu beachten, dass die Werte 24 Stunden am Tag durch die Zeitzonen in Australien, Asien, Europa und Amerika gehandelt werden, während der es zum Erreichen und Überschreiten bzw. Unterschreiten des Stop-Loss Levels kommen kann. Daher besteht insbesondere bei Mini-Futures auf diese Basiswerte die Möglichkeit, dass es auch außerhalb der lokalen Handelszeiten zum Erreichen und Überschreiten bzw. Unterschreiten des Stop-Loss Levels kommt.] [•]

#### [•] **[Besonderheiten bei Mini-Futures auf Futures]**

[Mini-Futures auf Futures als Basiswert stellen hinsichtlich der Berücksichtigung der Finanzierungskosten einen Sonderfall dar. Futures sind standardisierte Termingeschäfte bezogen auf Finanzinstrumente (sog. Finanzterminkontrakte) oder Rohstoffe (sog.

Wareterminkontrakte). Diese Termingeschäfte verpflichten den jeweiligen Vertragspartner zum Kauf oder Verkauf einer bestimmten Menge des jeweiligen Vertragsgegenstandes zu einem festgelegten Preis und Termin. Im Gegensatz zu anderen Basiswerten entstehen bei Mini-Futures auf Futures wirtschaftlich betrachtet keine Finanzierungskosten für den Erwerb der Futures. Hierbei wird wirtschaftlich betrachtet nicht das dem Future zugrundeliegende Bezugsobjekt erworben, sondern lediglich eine entsprechende Position eingegangen. Daher fallen keine Aufwendungen für den Erwerb des dem Future zugrundeliegenden Bezugsobjektes an, sondern lediglich eine sog. Margin aus der eingegangenen Position. Da im Future-Kontrakt selbst entsprechende Finanzierungskosten berücksichtigt werden, findet bei der Anpassung des Aktuellen Finanzierungslevels der Mini-Futures auf Futures kein Referenzzinssatz Anwendung. Daher wird der Aktuelle Finanzierungsspread bei Long Mini-Futures zum Aktuellen Finanzierungslevel hinzuaddiert und bei Short Mini-Futures vom Aktuellen Finanzierungslevel abgezogen, so dass sich die handelstägliche Anpassung des Finanzierungslevels sowohl bei Long Mini-Futures als auch bei Short Mini-Futures negativ auf den Wert der jeweiligen Mini-Futures auswirkt.

Im Fall von Mini-Futures auf Futures ist ferner zu beachten, dass Mini-Futures zwar keine feste Laufzeit, die ihnen zugrunde liegenden Futures aber stets einen bestimmten Verfallstermin haben. Daher bedarf es – im Unterschied zu anderen Basiswerten (wie z.B. Aktien oder Indices) – regelmäßig eines sog. Roll-Overs, der an dem in den maßgeblichen Bedingungen bestimmten Zeitpunkt (der Roll-Over-Tag) durchgeführt wird. Hierbei wird der jeweils Aktuelle Basiswert durch einen anderen Basiswert (Future), der bis auf den später in der Zukunft liegenden Verfallstermin die gleichen bzw. vergleichbare Kontraktpezifikationen aufweist, ersetzt. Um weitestgehend unverändert die Ausstattungsmerkmale der Mini-Futures zu gewährleisten, kann der Aktuelle Finanzierungslevel, der Stop-Loss Level und das Ratio angepasst werden, was zu einer Veränderung des Hebels führen kann. Sollte zu diesem Zeitpunkt nach Auffassung des Emittenten kein Future existieren, dessen zugrunde liegende Bedingungen oder Kontrakteigenschaften mit denen des zu ersetzenden jeweils Aktuellen Basiswertes übereinstimmen, kann es auch zu einer, im Übrigen jederzeit möglichen, Kündigung der Mini-Futures durch den Emittenten kommen.

Während der Durchführung eines Roll-Overs ist zu beachten, dass im Sekundärmarkt keine fortlaufenden An- und Verkaufskurse für die Mini-Futures gestellt werden können.

Die handelstägliche Anpassung des Finanzierungslevels wirkt sich sowohl bei *Long Mini-Futures* als auch bei *Short Mini-Futures* stets negativ auf den Wert der *Mini-Futures* aus, da im Future-Kontrakt selbst Finanzierungskosten berücksichtigt werden und kein Referenzzinssatz Anwendung findet.] [•]

#### [•] [Spezielle Risiken in Bezug auf den Basiswert]

[•]<sup>29</sup>

## 2. Risiken bezogen auf den Emittenten

### 2.1 Insolvenzrisiko

Der Emittent ist ein Emissionsvehikel (Gesellschaft, deren Hauptzweck darin besteht, Wertpapiere zu emittieren) und die von ihm emittierten Wertpapiere werden derzeit ausschließlich von der Bank Vontobel AG übernommen, die auch als Market Maker agiert. Gleichzeitig schließt der Emittent mit anderen Gesellschaften der Vontobel-Gruppe (insbesondere der Bank Vontobel AG) sog. OTC-Absicherungsgeschäfte (zwischen zwei Parteien individuell ausgehandelte Absicherungsgeschäfte) ab.

---

<sup>29</sup> Sofern anwendbar werden an dieser Stelle in den endgültigen Angebotsbedingungen besondere Risiken in Bezug auf den jeweiligen Basiswert genannt.



In diesem Zusammenhang besteht insbesondere das Risiko der Zahlungsunfähigkeit der Parteien, mit denen der Emittent derivative Geschäfte zur Absicherung seiner Verpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere ((Turbo-) Optionsscheine, Zertifikate und Aktienanleihen) abschließt. Da der Emittent ausschließlich mit anderen Gesellschaften der Vontobel-Gruppe (hierzu zählen alle konsolidierten Tochtergesellschaften der Vontobel Holding AG) solche Absicherungsgeschäfte abschließt, ist der Emittent im Vergleich zu einer breiter gestreuten Auswahl von Vertragspartnern einem sog. Klumpenrisiko ausgesetzt. Daher kann eine Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz von mit dem Emittenten verbundenen Gesellschaften unmittelbar zu einer Zahlungsunfähigkeit des Emittenten führen. Den Inhabern von Wertpapieren des Emittenten stehen in Bezug auf derart geschlossene Absicherungsgeschäfte keine Ansprüche zu.

Der Anleger trägt das Insolvenzrisiko des Emittenten. Die Wertpapiere sind unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

Im Falle der Schuldverschreibungen als Basiswerte, ist der Anleger auf zwei Ebenen einem Insolvenzrisiko ausgesetzt, sofern der Emittent der Mini-Futures und der Emittent der Schuldverschreibungen nicht identisch sind. Damit kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Insolvenz auch nur eines der Emittenten entstehen.

Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass der Emittent seinen Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Die Anleger sollten daher in ihren Anlageentscheidungen die Bonität des Emittenten berücksichtigen. Unter dem Bonitätsrisiko versteht man die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit oder Illiquidität des Emittenten, d.h. eine mögliche, vorübergehende oder endgültige Unfähigkeit zur termingerechten Erfüllung seiner Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen. Mit Emittenten, die eine geringe Bonität aufweisen, ist typischerweise ein erhöhtes Insolvenzrisiko verbunden.

Da der Emittent gemäß seiner Satzung insbesondere zum Zwecke der Begebung von derivativen Wertpapieren gegründet wurde und daneben keine wesentliche eigenständige operative Geschäftstätigkeit entfaltet, beträgt das haftende Stammkapital des Emittenten lediglich EUR 50.000. Der Anleger ist daher durch einen Kauf der Wertpapiere im Vergleich zu einem Emittenten mit einer höheren Kapitalausstattung einem erheblich höheren Bonitätsrisiko ausgesetzt. Außerdem handelt es sich bei Mini-Futures um nicht garantierte Wertpapiere. Daher ergibt sich für den Anleger ein weiteres erhöhtes Bonitätsrisiko im Falle des Kaufs von Mini-Futures im Vergleich zu garantierten Wertpapieren.

Etwaige Prospekthaftungsansprüche oder die wirksame Ausübung von Widerrufsrechten könnten die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten nachteilig beeinflussen.

Im Extremfall, d.h. bei einer Insolvenz des Emittenten, kann eine Anlage in ein Wertpapier des Emittenten einen vollständigen Verlust des Anlagebetrages bedeuten. In diesem Zusammenhang muss beachtet werden, dass der Emittent keinem Einlagensicherungsfonds oder einem ähnlichen Sicherungssystem angeschlossen ist, das im Falle der Insolvenz des Emittenten Forderungen der Wertpapierinhaber ganz oder teilweise ersetzen würde.

Der Emittent hat derzeit kein Rating. Daher kann der Anleger die Zahlungsfähigkeit des Emittenten nicht mit Unternehmen, die über ein Rating verfügen, vergleichen.

## **2.2 Marktrisiken**

Die Tätigkeit des Emittenten und sein jährliches Emissionsvolumen werden durch die Entwicklungen an den Märkten, an denen er seine Geschäftstätigkeit ausübt, beeinflusst. Eine schwierige gesamtwirtschaftliche Situation kann zu einem niedrigeren Emissionsvolumen führen und die Ertragslage des Emittenten negativ beeinflussen.

Die allgemeine Marktentwicklung von Wertpapieren hängt dabei insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird (sog. Marktrisiko).

### **2.3 Risiken aus der Ausübung etwaiger Widerrufsrechte; Prospekthaftungsansprüche**

Geschäftsgegenstand des Emittenten ist das Begeben von Wertpapieren, womit grundsätzlich die Erstellung von Wertpapierprospekten verbunden ist. Die Liquidität und der Bestand des Emittenten könnten gefährdet sein, wenn eine Vielzahl von Anlegern etwaige Widerrufsrechte gemäß dem Wertpapierprospektgesetz ausüben würden. Derartige Widerrufsrechte könnten beispielsweise im Falle der Veröffentlichung von Nachträgen gemäß § 16 Wertpapierprospektgesetz entstehen.

Aufgrund der damit verbundenen Rückabwicklungsprobleme und der daraus ggf. resultierenden Verluste kann eine bedeutende Anzahl wirksam ausgeübter Widerrufsrechte durch die Anleger zu erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten führen.

Dies gilt auch für etwaige Prospekthaftungsansprüche, falls in Wertpapierprospekten des Emittenten für die Beurteilung der Wertpapiere wesentliche Angaben unrichtig oder unvollständig sind.

### **2.4 Potentielle Interessenkonflikte**

Bei den Gesellschaften der Vontobel-Gruppe (hierzu zählen alle konsolidierten Tochtergesellschaften der Vontobel Holding AG) können Interessenkonflikte bestehen. Die Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können während der Laufzeit der Wertpapiere für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Handelsgeschäften beteiligt sein, die sich auf die jeweiligen Basiswerte direkt oder indirekt beziehen. Die Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können außerdem Gegenparteien bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen des Emittenten aus den Wertpapieren werden. Derartige Handels- bzw. Deckungsgeschäfte können negative Auswirkungen auf den Wert des Basiswertes und damit auf den Wert der Wertpapiere haben.

Der Emittent und andere Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können in Bezug auf die Wertpapiere auch eine andere Funktion ausüben, z. B. als Berechnungsstelle, Market Maker und / oder Index-Sponsor. Eine solche Funktion kann den Emittenten bzw. die anderen Gesellschaften der Vontobel-Gruppe in die Lage versetzen, über die Zusammensetzung des Basiswertes zu bestimmen oder dessen Wert zu berechnen. Diese Funktionen können bei der Ermittlung der Kurse der Wertpapiere und anderen damit verbundenen Feststellungen sowohl unter den betreffenden Gesellschaften der Vontobel-Gruppe als auch zwischen diesen Gesellschaften und den Anlegern zu Interessenkonflikten führen.

Der Emittent bzw. andere Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können darüber hinaus weitere derivative Instrumente in Verbindung mit dem jeweiligen Basiswert ausgeben; die Einführung solcher Produkte kann sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Der Emittent und andere Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können nicht-öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert erhalten und sind, sofern kein Fall des § 16 Wertpapierprospektgesetz (Aktualisierungspflicht bezüglich Basisprospekt) vorliegt, nicht verpflichtet, solche Informationen an die Inhaber der Wertpapiere weiterzugeben. Zudem können Gesellschaften der Vontobel-Gruppe Research-Berichte in Bezug auf den Basiswert veröffentlichen. Derartige Tätigkeiten können zu Interessenkonflikten sowohl unter den betreffenden Gesellschaften der Vontobel-Gruppe als auch zwischen diesen Gesellschaften

und den Anlegern führen und sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Die Bank Vontobel AG oder eine von dem Emittenten beauftragte Stelle, wird für die Wertpapiere als Market Maker auftreten. Durch ein solches Market Making wird die Bank Vontobel AG oder die beauftragte Stelle den Preis der Wertpapiere maßgeblich selbst bestimmen. Dabei werden die von dem Market Maker gestellten Kurse normalerweise nicht den Kursen entsprechen, die sich ohne ein solches Market Making und in einem liquiden Markt gebildet hätten.

Die Spannen zwischen Geld- und Briefkursen setzt der Market Maker in Abhängigkeit von Angebot und Nachfrage für die zugrunde liegenden Wertpapiere und nach bestimmten Ertragsgesichtspunkten fest.

Die von dem Market Maker gestellten Kurse können dementsprechend erheblich von dem fairen Wert bzw. dem aufgrund der oben genannten Faktoren wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Wertpapiere zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Darüber hinaus kann der Market Maker die Methodik, nach der er die gestellten Kurse festsetzt, jederzeit abändern, z.B. die Spannen zwischen Geld- und Briefkursen vergrößern oder verringern.

Bei Mini-Futures bezogen auf Schuldverschreibungen können Interessenkonflikte auch dann auftreten, wenn der Emittent für die Schuldverschreibungen in der Funktion des Market Makers auftritt und in dieser Eigenschaft die Preisfeststellung für diese übernimmt. Es besteht die Möglichkeit, dass der Emittent durch das Angebot der Mini-Futures bezogen auf diese Schuldverschreibungen zusätzliche Einnahmen erzielt.

### **III. WERTPAPIERBESCHREIBUNG**

#### **1. Verantwortliche Personen**

Für den Inhalt dieses Prospekts übernehmen der Emittent – Vontobel Financial Products GmbH, Kaiserstraße 6, 60311 Frankfurt am Main – und der Anbieter – Vontobel Europe S.A. (Luxemburg) Niederlassung Frankfurt am Main, Kaiserstrasse 6, 60311 Frankfurt am Main - gemäß § 5 Absatz (4) des Wertpapierprospektgesetzes die Verantwortung und erklären, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Prospekt richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

#### **2. Risikofaktoren**

Die Beschreibung der mit den Mini-Futures verbundenen Risikofaktoren befindet sich in Kapitel II 1 dieses Prospekts.

#### **3. Wichtige Angaben**

##### **Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind**

Die Bank Vontobel AG kann während der Laufzeit der Mini-Futures für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Handelsgeschäften beteiligt sein, die sich auf die jeweiligen Basiswerte direkt oder indirekt beziehen. Die Bank Vontobel AG kann außerdem Gegenpartei bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen des Emittenten aus den Mini-Futures werden. Derartige Handels- bzw. Deckungsgeschäfte können positive oder negative Auswirkungen auf den Wert des Basiswertes und damit auf den Wert der Mini-Futures haben. Der Emittent und andere Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können in Bezug auf die Mini-Futures auch eine andere Funktion ausüben, z. B. als Berechnungsstelle, Market Maker und / oder Index-Sponsor. Eine solche Funktion kann den Emittenten bzw. die anderen Gesellschaften der Vontobel-Gruppe in die Lage versetzen, über die Zusammensetzung des Basiswertes zu bestimmen oder dessen Wert zu berechnen. Diese Funktionen können bei der Ermittlung der Kurse der Mini-Futures und anderen damit verbundenen Feststellungen sowohl unter den betreffenden Gesellschaften der Vontobel-Gruppe als auch zwischen diesen Gesellschaften und den Anlegern zu Interessenkonflikten führen.

Der Emittent bzw. andere Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können darüber hinaus weitere derivative Instrumente in Verbindung mit dem jeweiligen Basiswert ausgeben; die Einführung solcher Produkte kann sich auf den Wert der Mini-Futures auswirken. Derartige Emissionen können sowohl auf Grundlage dieses Prospektes als auch auf Grundlage anderer Prospekte erfolgen. Der Emittent und andere Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können nicht-öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert erhalten und sind, sofern kein Fall des § 16 Wertpapierprospektgesetz (Aktualisierungspflicht bezüglich Basisprospekt) vorliegt, nicht verpflichtet, solche Informationen an die Inhaber der Mini-Futures weiterzugeben. Zudem können Gesellschaften der Vontobel-Gruppe Research-Berichte in Bezug auf den Basiswert veröffentlichen. Derartige Tätigkeiten können zu Interessenkonflikten sowohl unter den betreffenden Gesellschaften der Vontobel-Gruppe als auch zwischen diesen Gesellschaften und den Anlegern führen und sich auf den Wert der Mini-Futures auswirken.

Im Zusammenhang mit dem öffentlichen Angebot und dem Verkauf der Mini-Futures können Gesellschaften der Vontobel-Gruppe direkt oder indirekt Gebühren in unterschiedlicher Höhe an Dritte (wie z.B. Anlageberater) zahlen. Solche Gebühren sind im Kaufpreis für die Mini-Futures enthalten.

Der Erlös aus den Mini-Futures wird zur Finanzierung der allgemeinen Geschäftstätigkeit des Emittenten verwendet. Mit der Emission verfolgt der Emittent die Gewinnerzielung und er sichert sich auch mit den Emissionserlösen gegen die Risiken aus der Emission ab. Ein abgrenzbares Zweck- (Sonder-) Vermögen wird nicht gebildet. Insbesondere ist der Emittent nicht verpflichtet, in die jeweiligen Basiswerte zu investieren. Soweit der Emittent bzw. die mit ihm verbundenen Gesellschaften der

Vontobel-Gruppe zur internen Absicherung der aus der Begebung der Mini-Futures entstehenden Zahlungsverpflichtungen sog. Hedge-Geschäfte (Absicherungsgeschäfte) vornehmen, stehen dem Anleger hieraus keine Ansprüche zu.

#### 4. Angaben über die anzubietenden Wertpapiere / Funktionsweise der Mini-Futures

**Die nachfolgende Darstellung dient der Veranschaulichung der grundsätzlichen Funktionsweise der Mini-Futures. Allein maßgeblich sind die Bestimmungen in den Bedingungen der Mini-Futures. Die im Folgenden aufgeführten Beispiele und Graphiken dienen ebenfalls allein der Illustration der Funktionsweise der Mini-Futures und lassen insbesondere keine Rückschlüsse auf konkrete Ausstattungsmerkmale der unter diesem Prospekt emittierten Mini-Futures zu. Einen etwaigen Abrechnungsbetrag betreffende Angaben beziehen sich stets auf eine Auszahlung bei theoretisch sofortiger Ausübung durch die Anleger. Beim Kauf bzw. Verkauf von Mini-Futures im Sekundärmarkt ist insbesondere der sog. Spread zu beachten, d.h. der vom Market Maker gestellte Unterschied zwischen dem Kauf- und Verkaufspreis der Mini-Futures.**

*Mini-Futures* sind besonders risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage, welche Merkmale von Termingeschäften mit denen von Hebelprodukten kombinieren. Der Hebeleffekt ist die Folge davon, dass für eine Anlage in *Mini-Futures* im Vergleich zu einer Direktanlage in den Basiswert nur ein geringerer Kapitalbetrag aufgewendet werden muss (wie nachfolgend erläutert). Dadurch eröffnen *Mini-Futures* Gewinnchancen, die höher sein können als die anderer Kapitalanlagen. Gleichzeitig sind mit *Mini-Futures* aber auch überproportionale Verlustrisiken verbunden. Mit *Long Mini-Futures* können Anleger auf steigende und mit *Short Mini-Futures* auf fallende Kurse des jeweiligen Basiswertes setzen. Als mögliche Basiswerte, d.h. den *Mini-Futures* zugrunde liegende Bezugswerte, kommen dafür unter diesem Basisprospekt Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere, Schuldverschreibungen, Indices, Edelmetalle, Futures und Wechselkurse in Betracht.

Die Laufzeit der *Mini-Futures* ist grundsätzlich unbegrenzt (**open-end**). Sie endet nur bei Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses (wie nachfolgend erläutert) oder bei einer jederzeit möglichen Kündigung durch den Emittenten. Auch ist eine Ausübung durch die Anleger der *Mini-Futures* möglich. In diesen Fällen erhält der Anleger den in den Bedingungen der *Mini-Futures* bestimmten Abrechnungsbetrag.

##### *Der Abrechnungsbetrag*

Der **Abrechnungsbetrag** ergibt sich bei *Long Mini-Futures* grundsätzlich aus der Differenz zwischen dem am Bewertungstag maßgeblichen Kurs des Basiswertes (der Bewertungskurs) und dem Aktuellen Finanzierungslevel (wie nachfolgend erläutert). Bei *Short Mini-Futures* errechnet er sich grundsätzlich entsprechend aus der Differenz zwischen dem Aktuellen Finanzierungslevel und dem Bewertungskurs. Bei *Long Mini-Futures* liegt der Aktuelle Finanzierungslevel bei Emission unter, bei *Short Mini-Futures* über dem Kurs des Basiswertes. Für die Höhe des jeweiligen Abrechnungsbetrages ist maßgeblich, um welchen Betrag der Bewertungskurs den Aktuellen Finanzierungslevel über- (bei *Long Mini-Futures*) bzw. unterschreitet (bei *Short Mini-Futures*). Demnach dient der Finanzierungslevel als Grundlage für die Berechnung des Abrechnungsbetrages.

Bei der Berechnung des Abrechnungsbetrags ist das jeweilige Ratio zu berücksichtigen, welches angibt, wie viele *Mini-Futures* sich auf eine Einheit des Basiswertes beziehen. Ein Ratio von 5:1 gibt beispielsweise an, dass sich 5 *Mini-Futures* auf eine Einheit des Basiswertes beziehen, d.h. 5 *Mini-Futures* pro Basiswert. Ggf. ist zudem von der Währung des Basiswertes in die Handelswährung der *Mini-Futures* umzurechnen.<sup>30</sup>

Im Übrigen hat der Anleger etwaige Kosten zu berücksichtigen (z. B. Transaktionskosten).

---

<sup>30</sup> Im Falle von Wechselkursen als Basiswert ist mit Währung des Basiswertes die Basiswährung gemeint.

## *Der (Aktuelle) Finanzierungslevel, Berücksichtigung der Finanzierungskosten*

Mit *Long Mini-Futures* nimmt der Anleger an der Wertentwicklung des Basiswertes teil, er muss jedoch hierfür im Verhältnis zum Wert des Basiswertes nur einen geringeren Kapitalbetrag investieren. Somit ist der Betrag, der für eine Anlage in ein *Mini-Future* benötigt wird, um die gleiche Beteiligungsquote im Basiswert wie durch eine Direktanlage in den Basiswert zu erzielen, erheblich geringer als bei einer Direktanlage in den Basiswert.

Der **Finanzierungslevel** entspricht dem Betrag, der – wirtschaftlich gesehen – im Sinne einer Kreditfinanzierung in das Produkt einzuschließen wäre, so dass die Anlage in *Long Mini-Futures* mit einer teilweise fremdfinanzierten Anlage in den jeweiligen Basiswert vergleichbar ist. Dadurch wird simuliert, dass Kaufpositionen im Basiswert oder in Finanzinstrumenten, die sich auf den Basiswert beziehen, eingegangen werden. Wirtschaftlich gesehen wird damit die Finanzierung des Erwerbs des Basiswertes für den Anleger in Höhe des Finanzierungslevels übernommen. Der Finanzierungslevel entspricht dabei näherungsweise der Differenz zwischen dem Kurs des Basiswertes und dem Kapitalbetrag, den der Anleger für den Erwerb eines *Mini-Futures* aufzubringen hat (ohne Berücksichtigung des Ratios und einer etwaigen Umrechnung).

Bei *Short Mini-Futures* wird – wirtschaftlich gesehen – die Eingehung von Leerverkaufspositionen im Basiswert oder in Finanzinstrumenten, die sich auf den Basiswert beziehen, simuliert. Der Finanzierungslevel entspricht dabei näherungsweise der Summe aus dem vom Anleger für den Erwerb eines *Mini-Futures* aufzubringenden Kapitalbetrag und dem bei einem theoretischen Leerverkauf einzunehmenden Kapital, welcher dem Wert des Basiswertes entspräche (ohne Berücksichtigung des Ratios und einer etwaigen Umrechnung).

Für die Darstellung der beschriebenen Kapitalflüsse entstehen **Finanzierungskosten**. Wirtschaftlich betrachtet trägt diese der Anleger, indem der Finanzierungslevel an jedem Handelstag (jeweils ein Anpassungstag) um einen Betrag angepasst wird, der die entsprechenden Finanzierungskosten mitberücksichtigt (der jeweils Aktuelle Finanzierungslevel). Die Finanzierungskosten werden grundsätzlich auf Basis des aktuellen Referenzzinssatzes<sup>31</sup>, des Aktuellen Finanzierungs spreads und der Währung des Basiswertes berechnet.<sup>32</sup>

Der Aktuelle Finanzierungs spread wird von der in den endgültigen Angebotsbedingungen bestimmten Zahl- und Berechnungsstelle während der Laufzeit an bestimmten Anpassungstagen (nämlich den Stop-Loss Level Anpassungstagen) regelmäßig gemäß den Bedingungen der *Mini-Futures* neu festgelegt. Es handelt sich dabei um einen Wert zwischen Null und dem vom Emittenten bei Emission für die gesamte Laufzeit festgelegten Maximalen Finanzierungs spread. Bei *Long Mini-Futures* wird dabei der Referenzzinssatz zum Aktuellen Finanzierungs spread hinzuaddiert, wohingegen bei *Short Mini-Futures* der Aktuelle Finanzierungs spread vom Referenzzinssatz abgezogen wird. Das Ergebnis wird zum jeweiligen Aktuellen Finanzierungslevel hinzuaddiert (unter Berücksichtigung der Kalendertage zwischen den Anpassungstagen und etwaiger auf den Basiswert entfallender Ausschüttungen).

Infolgedessen kommt es allein aufgrund des Zeitablaufs bei *Long Mini-Futures* in der Regel zu einer kontinuierlichen Erhöhung des Aktuellen Finanzierungslevels, was sich negativ auf den Wert der *Long Mini-Futures* auswirkt.

---

<sup>31</sup> Bei *Mini-Futures* auf Futures findet der Referenzzinssatz keine Anwendung. Bei *Mini-Futures* auf Wechselkurse sind zwei Referenzzinssätze zu beachten. Referenzzinssatz ist in der Regel der LIBOR- bzw. EURIBOR-Zinssatz. LIBOR (London Interbank Offered Rate) ist der täglich in London festgelegte wichtigste Referenzzinssatz verschiedener Währungen im Interbankengeschäft. EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate) ist der Zinssatz für Termingelder in Euro im Interbankengeschäft. Als Referenzzinssätze sind LIBOR- bzw. EURIBOR-Zinsen Grundlage für eine bedeutende Anzahl von Finanzmarktgeschäften. In den endgültigen Angebotsbedingungen können aber auch andere Zinssätze (wie etwa die Moscow Prime Rate) vorgesehen sein.

<sup>32</sup> Bei der Berechnung werden ferner mögliche Dividendenzahlungen oder andere Ausschüttungen des Basiswertes (bei Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapieren oder Aktienkursindices als Basiswert) und ggf. anfallende Roll-Over-Gebühren (bei Futures als Basiswert) berücksichtigt.

Bei *Short Mini-Futures* kann es durch die Anpassung des Aktuellen Finanzierungslevels sowohl zu einer Erhöhung als auch zu einer Verminderung des Wertes der *Short Mini-Futures* kommen. Eine Verminderung des Wertes der *Short Mini-Futures* tritt allein aufgrund des Zeitablaufs dann ein, wenn der Aktuelle Finanzierungsspread den Referenzzinssatz übersteigt. Andernfalls kann es auch zu einer Erhöhung des Wertes der *Short Mini-Futures* kommen.

*Mini-Futures* auf Futures als Basiswert stellen hinsichtlich der Berücksichtigung der Finanzierungskosten einen Sonderfall dar. Futures sind standardisierte Termingeschäfte bezogen auf Finanzinstrumente (sog. Finanzterminkontrakte) oder Rohstoffe (sog. Warenterminkontrakte). Diese Termingeschäfte verpflichten den jeweiligen Vertragspartner zum Kauf oder Verkauf einer bestimmten Menge des jeweiligen Vertragsgegenstandes zu einem festgelegten Preis und Termin. Im Gegensatz zu anderen Basiswerten entstehen bei *Mini-Futures* auf Futures wirtschaftlich betrachtet keine Finanzierungskosten für den Erwerb der Futures. Hierbei wird wirtschaftlich betrachtet nicht das dem Future zugrundeliegende Bezugsobjekt erworben, sondern lediglich eine entsprechende Position eingegangen. Daher fallen keine Aufwendungen für den Erwerb des dem Future zugrundeliegenden Bezugsobjektes an, sondern lediglich eine sog. Margin aus der eingegangenen Position. Da im Future-Kontrakt selbst entsprechende Finanzierungskosten berücksichtigt werden, findet bei der Anpassung des Aktuellen Finanzierungslevels der *Mini-Futures* auf Futures kein Referenzzinssatz Anwendung. Daher wird der Aktuelle Finanzierungsspread bei *Long Mini-Futures* zum Aktuellen Finanzierungslevel hinzuaddiert und bei *Short Mini-Futures* vom Aktuellen Finanzierungslevel abgezogen, so dass sich die handelstägliche Anpassung des Finanzierungslevels sowohl bei *Long Mini-Futures* als auch bei *Short Mini-Futures* negativ auf den Wert der jeweiligen *Mini-Futures* auswirkt.

Soweit sich nach der vorstehenden Beschreibung die handelstägliche Anpassung des Aktuellen Finanzierungslevels aufgrund der Finanzierungskosten negativ auf den Wert des jeweiligen *Mini-Futures* auswirkt, besteht für den Anleger sogar dann ein Totalverlustrisiko des eingesetzten Kapitals<sup>33</sup>, wenn der Kurs des Basiswertes unverändert bleibt. Auch im Falle eines Totalverlustes entstehen bei *Mini-Futures* aber keine Nachschusspflichten für den Anleger.

#### *Verhältnis der Mini-Futures zum Basiswert*

Solange kein Stop-Loss Ereignis (wie nachfolgend erläutert) eintritt, bilden *Mini-Futures* grundsätzlich den Wert des Basiswertes entsprechend dem Ratio ab (ohne Berücksichtigung der handelstäglichen Anpassung des Aktuellen Finanzierungslevels). Alle positiven und negativen Einflussfaktoren, die zu Veränderungen des Kurses des Basiswertes führen, wirken sich daher auch auf den Kurs der *Mini-Futures* aus:

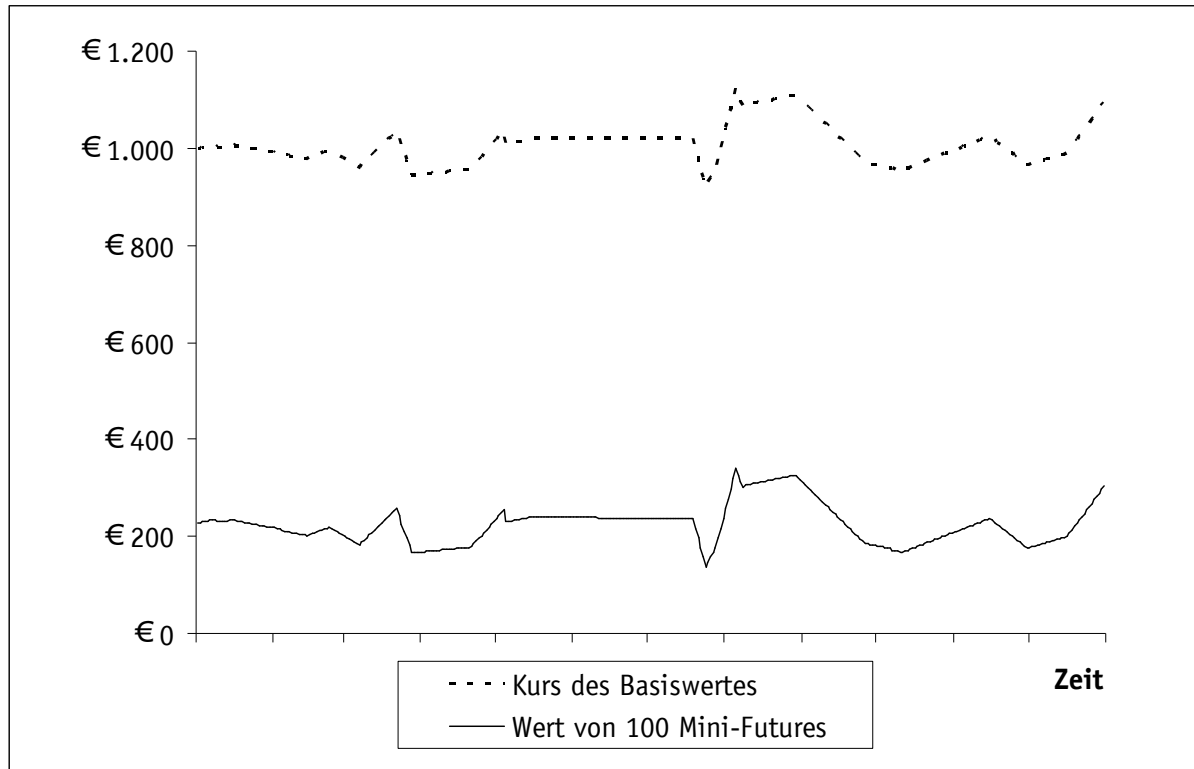
Sinkt bei **Long Mini-Futures** der Kurs des Basiswertes, wird der Wert der *Mini-Futures* grundsätzlich (unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und anderer für die Wertbildung von *Mini-Futures* maßgeblicher Faktoren) ebenfalls sinken. Steigt der Kurs des Basiswertes, wird der Wert dieser *Mini-Futures* grundsätzlich ebenfalls steigen.

Sinkt bei **Short Mini-Futures** der Kurs des Basiswertes, wird der Wert der *Mini-Futures* grundsätzlich (unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und anderer für die Wertbildung von *Mini-Futures* maßgeblicher Faktoren) steigen. Steigt der Kurs des Basiswertes, wird der Wert dieser *Mini-Futures* grundsätzlich sinken.

---

<sup>33</sup> Falls der Abrechnungsbetrag nach Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses Null ist, vgl. nachfolgende Erläuterungen.

**Graphik 1: Absolute Wertveränderung der Long Mini-Futures im Vergleich zum Basiswert**



Bei einem Ratio 100:1 entspräche der Abstand zwischen dem Kurs des Basiswertes und dem Wert von 100 *Mini-Futures* immer genau dem aktuellen Finanzierungslevel der *Mini-Futures*.

Der aktuelle Finanzierungslevel erhöht sich jedoch aufgrund der Finanzierungskosten handelsmäßig geringfügig, was in dieser Graphik nicht abgebildet wird. Die dargestellten Kursverläufe sind rein hypothetisch und dienen der Veranschaulichung der Wertentwicklung unter Außerachtlassung der übrigen Annahmen (insbesondere in Bezug auf den Hebel). Die Kursverläufe stellen keinen Indikator für die künftige Wertentwicklung dar.

#### Der Hebeleffekt (sog. Leverage-Effekt)

Eines der wesentlichen Merkmale der *Mini-Futures* ist der **Hebeleffekt**. Der Hebeleffekt wird nicht, wie es beispielsweise bei Standard-Optionsscheinen der Fall ist, von Volatilitätsänderungen beeinflusst. Der Preis von Optionsscheinen setzt sich, anders als es bei *Mini-Futures* der Fall ist, unter anderem aus den Komponenten "innerer Wert" sowie "Zeitwert" zusammen. Der Zeitwert hängt dabei entscheidend von der Restlaufzeit des Optionsscheins und der Volatilität des zu Grunde liegenden Basiswertes ab. *Mini-Futures* haben demgegenüber eine grundsätzlich unbegrenzte Laufzeit und weisen daher keinen Zeitwert auf. Im Gegensatz zu Optionsscheinen entspricht der Wert der *Mini-Futures* während ihrer Laufzeit somit näherungsweise ihrem inneren Wert. Der Hebel (sog. Leverage) ist die Folge davon, dass für eine Anlage in *Mini-Futures* im Vergleich zu einer Direktanlage in den Basiswert nur ein geringerer Kapitalbetrag aufgewendet werden muss. Der Hebel entspricht dem Verhältnis des Kurses des Basiswertes zum Kurs des *Mini-Futures* (unter Berücksichtigung des Ratios und einer etwaigen Umrechnung). Er drückt aus, um wie viel Prozent der Wert des *Mini-Futures* steigt bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswertes um einen gewissen Prozentsatz steigt bzw. fällt.

Vor diesem Hintergrund sollten Anleger insbesondere beachten, dass Kursveränderungen des den *Mini-Futures* zu Grunde liegenden Basiswertes aufgrund des Hebeleffekts den Wert der *Mini-Futures* überproportional bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals<sup>34</sup> beeinflussen können.

Der Hebeleffekt wirkt in beide Richtungen – also nicht nur zum Vorteil des Inhabers von *Mini-Futures* bei günstigen, sondern auch zum Nachteil des Inhabers von *Mini-Futures* bei ungünstigen Entwicklungen des Kurses des zu Grunde liegenden Basiswertes. Beim Kauf von *Mini-Futures* ist

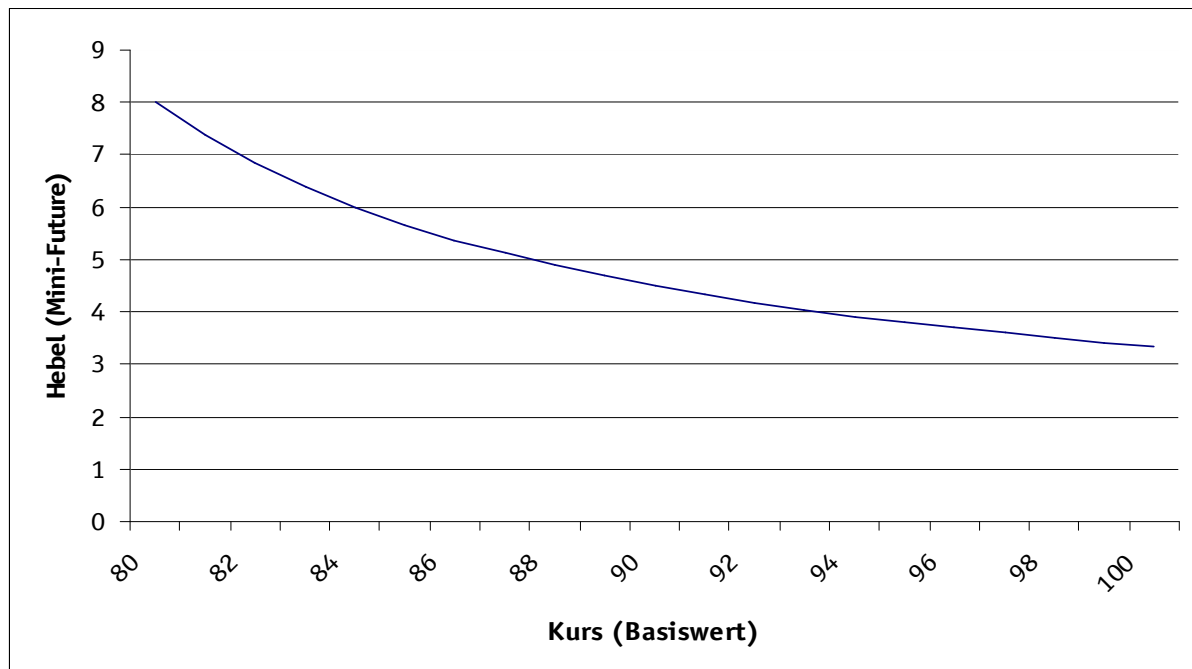
<sup>34</sup> Falls der Abrechnungsbetrag nach Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses Null ist, vgl. nachfolgende Erläuterungen.



deshalb zu berücksichtigen, dass je größer der Hebeleffekt eines *Mini-Futures* ist, desto größer auch das mit ihm verbundene Verlustrisiko ausfällt. Dies bedeutet, dass der Anleger auch überproportional an den Verlusten des Basiswertes teilnimmt und prozentual wesentlich mehr verlieren kann, als mit einer direkten Anlage in den Basiswert.

Die Höhe des Hebels ist insbesondere vom Kurs des Basiswertes abhängig und ändert sich kontinuierlich aufgrund der Wertveränderungen des Basiswertes.

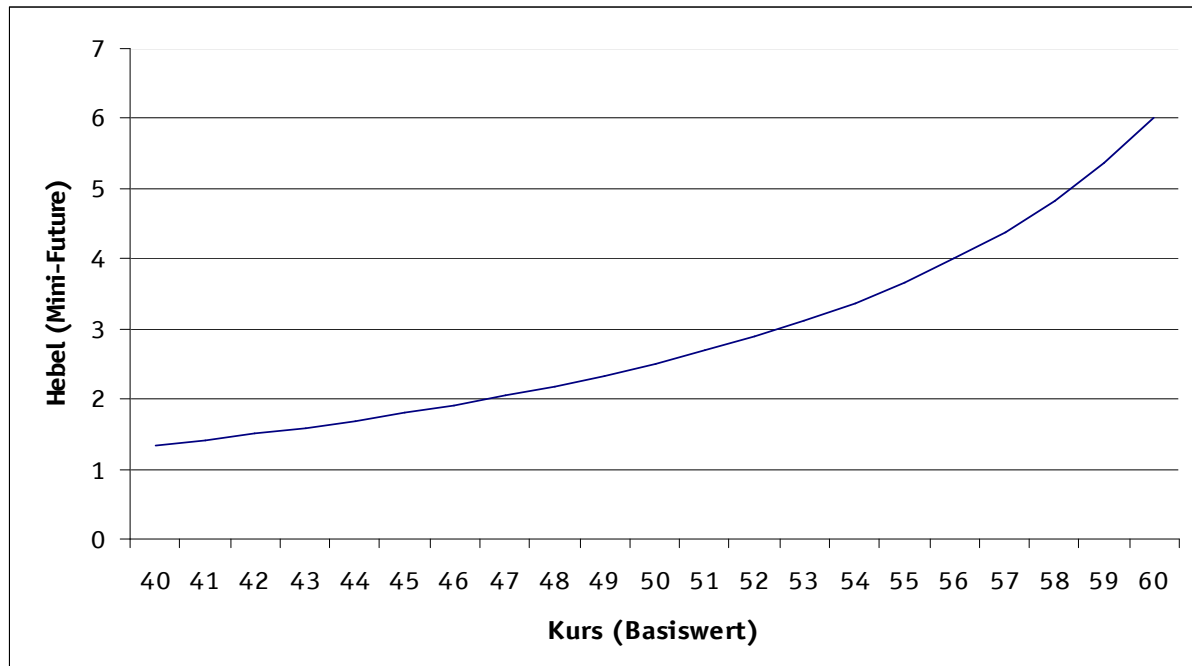
**Graphik 2: Long Mini-Futures – Veränderung des Hebels in Abhängigkeit vom Kurs des Basiswertes**



Sinkt bei *Long Mini-Futures* der Kurs des Basiswertes, so erhöht sich der Hebel grundsätzlich. Steigt bei *Long Mini-Futures* der Kurs des Basiswertes, so sinkt der Hebel grundsätzlich.

Die Darstellung des Hebels ist rein hypothetisch und dient der allgemeinen Veranschaulichung unter Außerachtlassung der übrigen Annahmen. Die Darstellung lässt keine Rückschlüsse auf die künftige Wertentwicklung der *Mini-Futures* zu.

**Graphik 3: Short Mini-Futures – Veränderung des Hebels in Abhängigkeit vom Kurs des Basiswertes**



Steigt bei *Short Mini-Futures* der Kurs des Basiswertes, so erhöht sich der Hebel grundsätzlich. Sinkt bei *Short Mini-Futures* der Kurs des Basiswertes, so sinkt der Hebel grundsätzlich.

Die Darstellung des Hebels ist rein hypothetisch und dient der allgemeinen Veranschaulichung unter Außerachtlassung der übrigen Annahmen. Die Darstellung lässt keine Rückschlüsse auf die künftige Wertentwicklung der *Mini-Futures* zu.

Je näher sich der Aktuelle Finanzierungslevel am aktuellen Kurs des Basiswertes befindet, desto größer ist der Hebel und somit das Gewinn- bzw. Verlustpotential.

Je volatil der Basiswert ist, desto größer sind die Kursschwankungen der *Mini-Futures*. Der Anleger muss sich daher bei seiner Kaufentscheidung eine fundierte Meinung über die mögliche Entwicklung des Basiswertes bilden und ihm muss stets bewusst sein, dass die bisherige Entwicklung eines Basiswertes nicht auf dessen zukünftige Wertentwicklung schließen lässt.

Der Hebel bei *Mini-Futures* wird mit folgender Formel ermittelt:

$$\text{Hebel} = \frac{\text{Kurs des Basiswertes}}{\text{Kurs des Mini - Futures} * \text{Ratio}}$$

Notiert der Basiswert in einer anderen Währung als die Handelswährung der *Mini-Futures*, so ist zusätzlich noch der Kurs des Basiswertes gemäß dem aktuellen Interbanken-Umrechnungskurs von der Währung des Basiswertes in die Handelswährung der *Mini-Futures* umzurechnen.

**Beispiel:** Beträgt der Kurs eines *Mini-Futures* etwa EUR 1 bei einem Ratio von 10:1 und einem Kurs des zu Grunde liegenden Basiswertes von EUR 100, so errechnet sich der Hebel wie folgt:

$$\text{Hebel} = \text{EUR } 100 / (\text{EUR } 1 * 10) = 10.$$

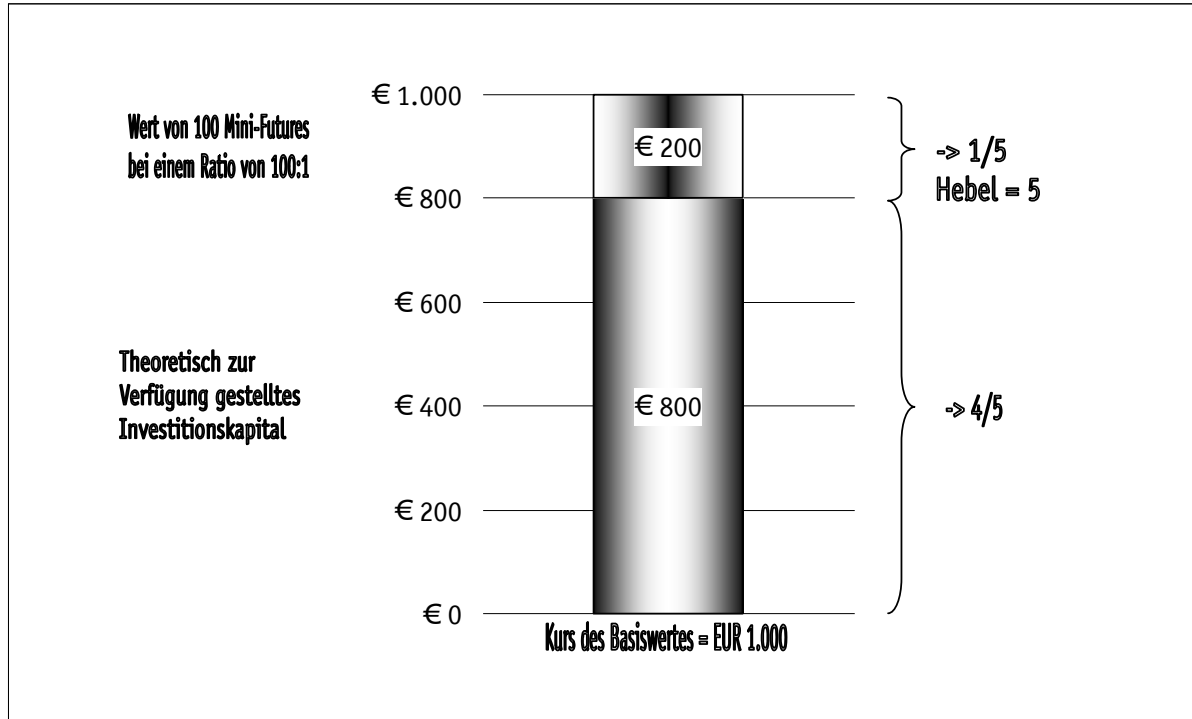
#### **a) Beispiel-Szenarien für Long Mini-Futures:**

Wie erwähnt, setzt der Anleger mit *Long Mini-Futures* auf steigende Kurse des zugrunde liegenden Basiswertes.

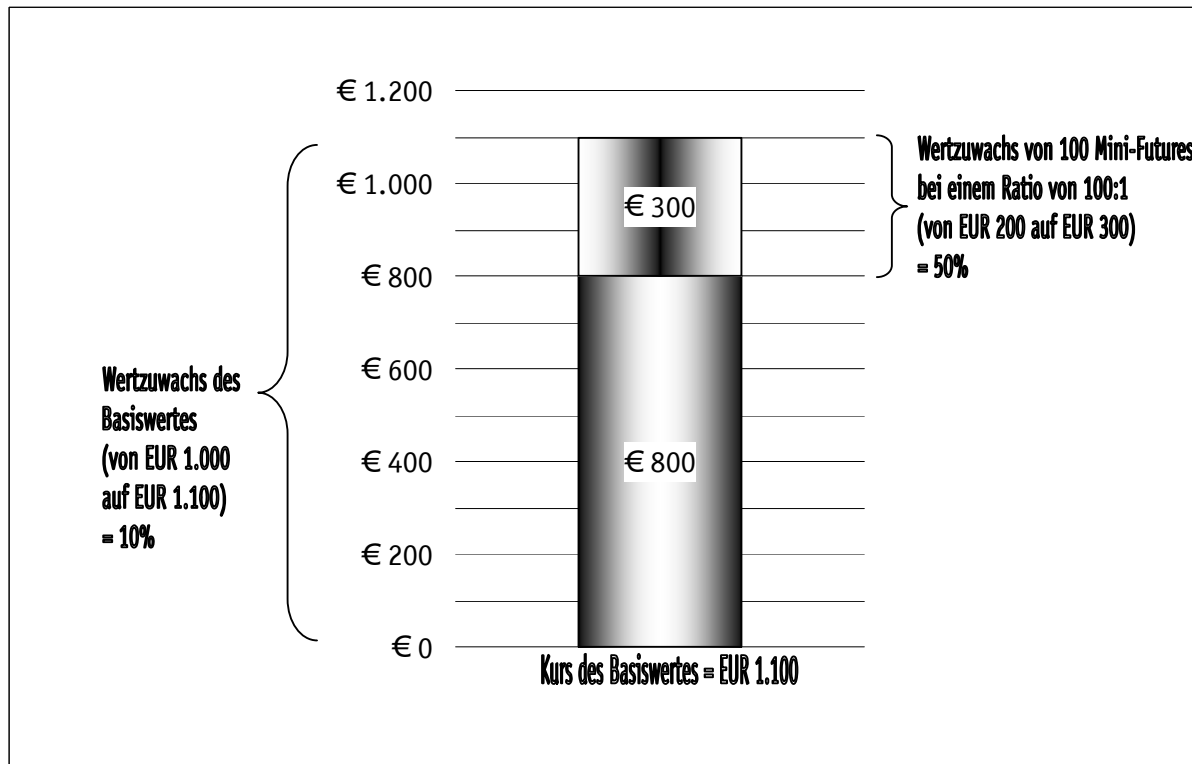
Hat der *Long Mini-Future* nun etwa einen Hebel von 5 und steigt der Wert des dem *Long Mini-Future* zugrunde liegenden Basiswertes um 1%, so steigt der Wert des *Long Mini-Futures* im Vergleich zu der Veränderung des Basiswertes um das 5-fache, d.h. der Wert des *Long Mini-Futures* ändert sich um:  $5 \times 1\% = +5\%$ .

In die andere Richtung verhält es sich entsprechend: Fällt bei einem Hebel des *Long Mini-Futures* von 5 der Wert des dem *Long Mini-Future* zugrunde liegenden Basiswertes um 1%, so fällt der Wert des *Long Mini-Futures* im Vergleich zu der Veränderung des Basiswertes um das 5-fache, d.h. der Wert des *Long Mini-Futures* ändert sich um:  $5 \times (-1\%) = -5\%$ .

**Graphik 4: Verhältnis von Long Mini-Futures zum Basiswert**



**Graphik 5: Verhältnis von Long Mini-Futures zum Basiswert nach einem Wertzuwachs des Basiswertes um +10% (unter Außerachtlassung der übrigen Annahmen)**



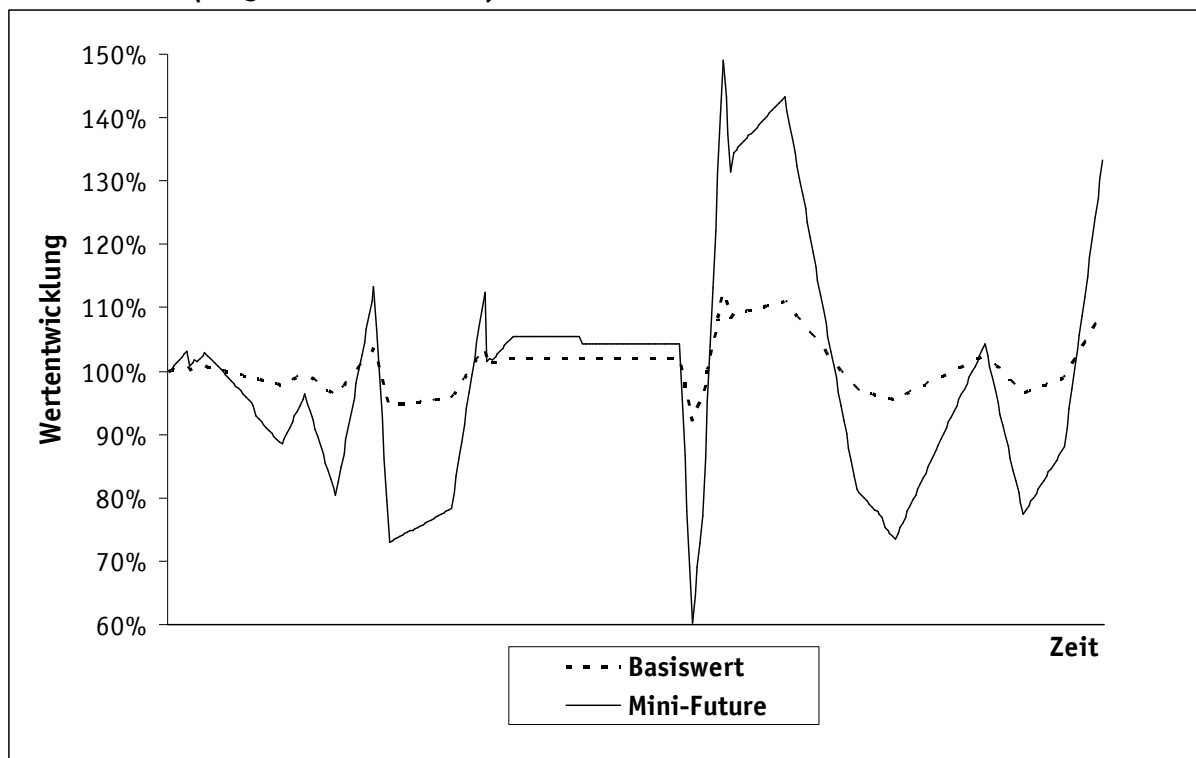
Als **konkretes Beispiel** soll ein fiktiver Kurs des einem *Long Mini-Future* zugrunde liegenden Basiswertes von EUR 1.000 dienen. Der *Long Mini-Future* soll ein Ratio von 10:1 und einen Hebel von 25 haben. Um diesen Hebel zu gewährleisten, würde der Anleger ein Fünfundzwanzigstel (1/25) des Wertes des Basiswertes und der Emittent die restlichen vierundzwanzig Fünfundzwanzigstel (24/25) aufwenden müssen. Entsprechend läge der Finanzierungslevel bei 24/25tel des Kurses des Basiswertes, d.h. bei  $\text{EUR } 1.000 \times 24 / 25 = \text{EUR } 960$ . Der Wert des *Long Mini-Futures* würde dann unter Berücksichtigung des Ratios  $(\text{EUR } 1.000 - \text{EUR } 960) / 10 = \text{EUR } 4$  betragen.

Stiege nun der Kurs des Basiswertes bei ansonsten unveränderten Annahmen um 1% an, also der Kurs des Basiswertes um EUR 10 auf EUR 1.010, so würde der Wert des *Long Mini-Futures* auf  $(\text{EUR } 1.010 - \text{EUR } 960) / 10 = \text{EUR } 5$  und damit um 25% ansteigen. Im Vergleich zum Basiswert würde man damit um das 25-fache an der prozentualen Wertveränderung des Basiswertes teilhaben bzw. einen entsprechenden **Gewinn** beim *Long Mini-Future* verzeichnen.

Würde der Kurs des Basiswertes hingegen bei ansonsten unveränderten Annahmen um EUR 10 auf EUR 990 sinken, würde der Wert des *Long Mini-Futures* auf  $(\text{EUR } 990 - \text{EUR } 960) / 10 = \text{EUR } 3$  und damit um 25% fallen. Im Vergleich zum Basiswert würde man damit um das 25-fache an der prozentualen Wertveränderung des Basiswertes teilhaben bzw. einen entsprechenden **Verlust** beim *Long Mini-Future* verzeichnen.

Grund dafür ist, dass der Kurs des jeweiligen *Long Mini-Futures* zwar den Basiswert entsprechend dem Ratio abbildet (ohne Berücksichtigung der handelstäglichen Anpassung des Aktuellen Finanzierungslevels), der Wert des *Long Mini-Futures* aber in diesem Fall nur ein Fünfundzwanzigstel (1/25) des Wertes des Basiswertes entspricht. Der Anleger partizipiert hier also in beide Richtungen überproportional, wenn der Kurs des Basiswertes steigt bzw. fällt.

Graphik 6: **Relative Wertveränderung der Long Mini-Futures im Vergleich zum Basiswert (ausgedrückt in Prozent)**



Betrachtet man gegenüber der absoluten (vgl. o. "*Graphik 1*") die relative Wertveränderung eines *Long Mini-Futures* im Vergleich zum Basiswert, so zeigt sich deutlich der Hebeleffekt des *Long Mini-Futures*. Sowohl nach oben als auch nach unten überzeichnet der *Long Mini-Future* die Kursveränderungen des Basiswertes.

Die dargestellten Kursverläufe sind rein hypothetisch und dienen der Veranschaulichung der Wertentwicklung unter Außerachtlassung der übrigen Annahmen (insbesondere in Bezug auf die kontinuierliche Veränderung des Hebels). Die Kursverläufe stellen keinen Indikator für die künftige Wertentwicklung dar.

b) Beispiel-Szenarien für **Short Mini-Futures**:

Mit *Short Mini-Futures* setzt der Anleger – wie erwähnt – auf fallende Kurse des zugrunde liegenden Basiswertes.

Fällt etwa bei einem Hebel des *Short Mini-Futures* von 10 der Wert des dem *Short Mini-Future* zugrunde liegenden Basiswertes um 1%, so steigt daher der Wert des *Short Mini-Futures* im Vergleich zu der Veränderung des Basiswertes um das 10-fache, d.h. der Wert des *Short Mini-Futures* ändert sich um  $10 \times 1\% = +10\%$ .

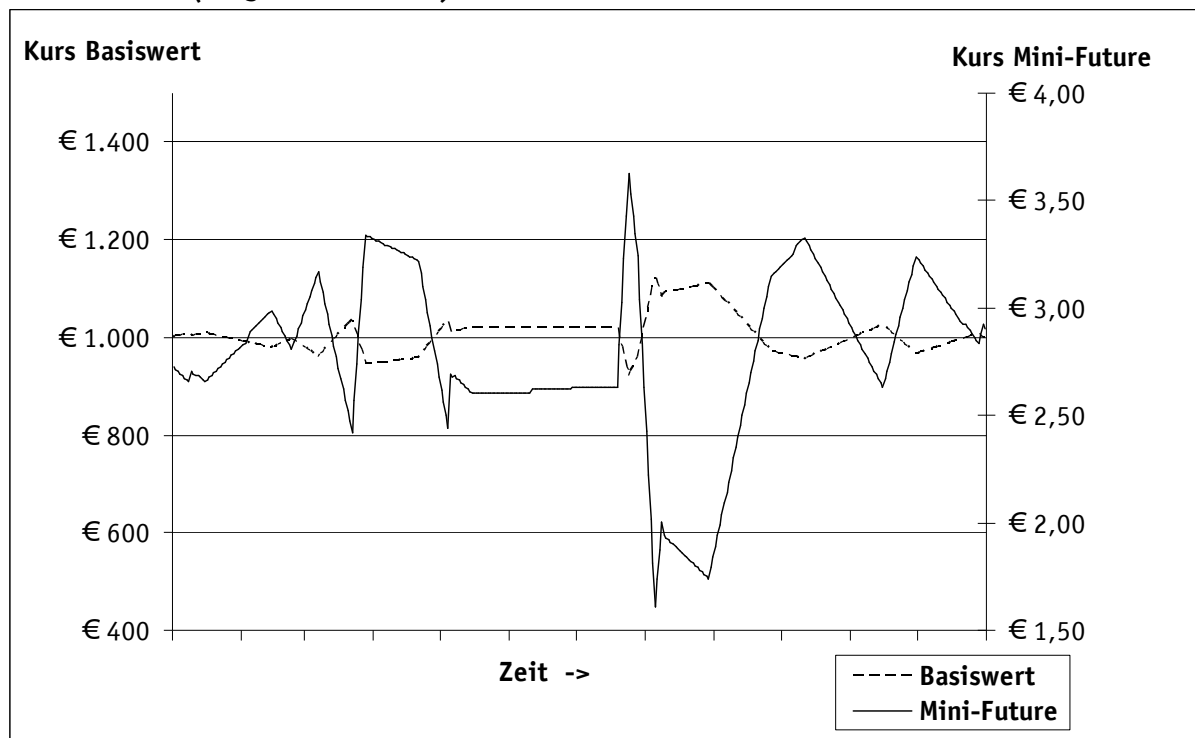
In die andere Richtung verhält es sich entsprechend, d.h. hat der *Short Mini-Future* etwa einen Hebel von 10 und steigt der Wert des dem *Short Mini-Future* zugrunde liegenden Basiswertes um 1%, so fällt der Wert des *Short Mini-Futures* im Vergleich zu der Veränderung des Basiswertes um das 10-fache, d.h. der Wert des *Short Mini-Futures* ändert sich um  $10 \times (-1\%) = -10\%$ .

Als **konkretes Beispiel** soll ein fiktiver Kurs des einem *Short Mini-Future* zugrunde liegenden Basiswertes von EUR 1.000 dienen. Der *Short Mini-Future* soll ein Ratio von 10:1 und einen Hebel von 25 haben. Um diesen Hebel zu gewährleisten, würde der Anleger ein Fünfundzwanzigstel ( $1/25$ ) des Wertes des Basiswertes aufwenden müssen. Da der Aktuelle Finanzierungslevel – wie auf Seite 42 erläutert – bei *Short Mini-Futures* der Summe aus dem vom Anleger für den Erwerb eines *Short Mini-Futures* aufzubringenden Kapitalbetrag und dem Wert des Basiswertes entspricht, läge der Finanzierungslevel entsprechend  $1/25$ tel über dem Kurs des Basiswertes, d.h. bei  $\text{EUR } 1.000 + 1 / 25 \times \text{EUR } 1.000 = \text{EUR } 1.040$ . Der Wert des *Short Mini-Futures* würde dann unter Berücksichtigung des Ratios  $(\text{EUR } 1.040 - \text{EUR } 1.000) / 10 = \text{EUR } 4$  betragen.

Fiele nun der Kurs des Basiswertes bei ansonsten unveränderten Annahmen um EUR 10 auf EUR 990, würde der Wert des *Short Mini-Futures* auf  $(\text{EUR } 1.040 - \text{EUR } 990) / 10 = 5$  EUR und damit um 25% steigen. Im Vergleich zum Basiswert würde man damit um das 25-fache an der prozentualen Wertveränderung des Basiswertes teilhaben bzw. einen entsprechenden **Gewinn** beim *Short Mini-Future* verzeichnen.

Würde der Kurs des Basiswertes hingegen bei ansonsten unveränderten Annahmen um 1% ansteigen, also der Kurs des Basiswertes um EUR 10 auf EUR 1.010, so würde der Wert des *Short Mini-Futures* auf  $(\text{EUR } 1.040 - \text{EUR } 1.010) / 10 = \text{EUR } 3$  und damit um 25% fallen. Im Vergleich zum Basiswert würde man damit um das 25-fache an der prozentualen Wertveränderung des Basiswertes teilhaben bzw. einen entsprechenden **Verlust** beim *Short Mini-Future* verzeichnen.

**Graphik 7: Relative Wertveränderung der Short Mini-Futures im Vergleich zum Basiswert (ausgedrückt in EUR)**



Betrachtet man gegenüber der absoluten (vgl. o. "Graphik 1") die relative Wertveränderung eines *Short Mini-Futures* im Vergleich zum Basiswert, so zeigt sich deutlich der Hebeleffekt des *Short Mini-Futures*. Sowohl nach oben als auch nach unten überzeichnet der *Short Mini-Future* die Kursveränderungen des Basiswertes in entgegengesetzter Richtung.

Die dargestellten Kursverläufe sind rein hypothetisch und dienen der Veranschaulichung der Wertentwicklung unter Außerachtlassung der übrigen Annahmen (insbesondere in Bezug auf die kontinuierliche Veränderung des Hebels). Die Kursverläufe stellen keinen Indikator für die künftige Wertentwicklung dar.

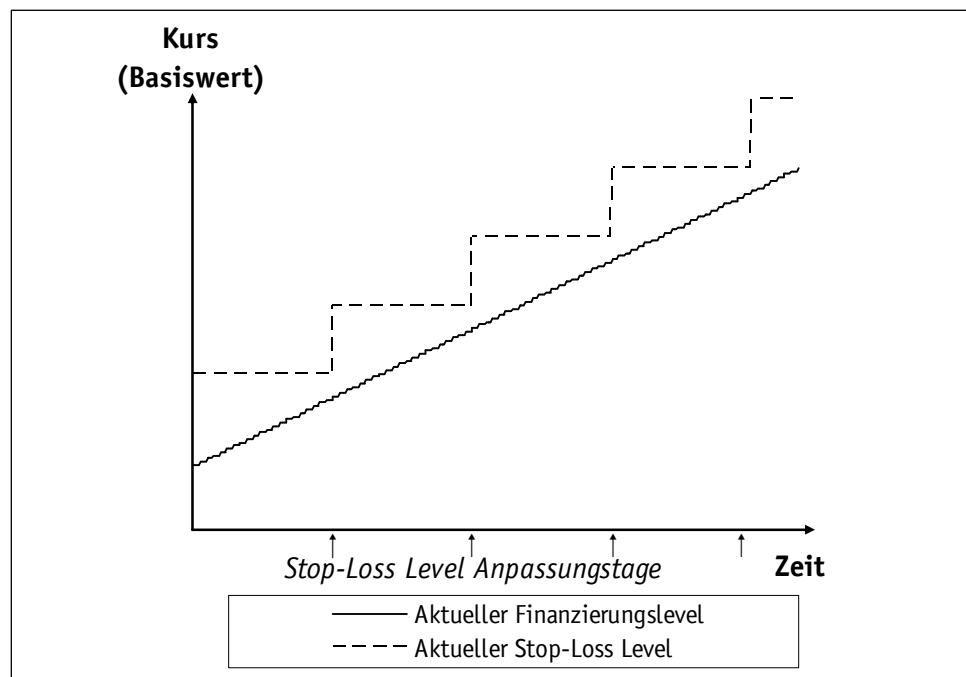
#### *Stop-Loss Ereignis und Risiko des Totalverlusts*

Die *Mini-Futures* sind mit einem **Stop-Loss Level** ausgestattet. Dieser soll den Totalverlust des eingesetzten Kapitals verhindern und liegt bei *Long Mini-Futures* einen bestimmten Prozentsatz über bzw. bei *Short Mini-Futures* einen bestimmten Prozentsatz unter dem jeweils Aktuellen Finanzierungslevel. Der prozentuale Abstand zwischen dem jeweils Aktuellen Finanzierungslevel und dem Stop-Loss Level wird als Aktueller Stop-Loss Puffer bezeichnet. Dieser wird während der Laufzeit regelmäßig an bestimmten Anpassungstagen neu festgesetzt (an den Stop-Loss Level Anpassungstagen) und bewegt sich jeweils im Bereich von Null und dem vom Emittenten für die gesamte Laufzeit bestimmten Maximalen Stop-Loss Puffer. An den Stop-Loss Level Anpassungstagen wird der jeweils Aktuelle Stop-Loss Level entsprechend erhöht (bei *Long Mini-Futures*) bzw. vermindert (bei *Short Mini-Futures*). Stop-Loss Level Anpassungstag ist dabei grundsätzlich der erste Handelstag jedes Monats.<sup>35</sup> Nach dem Ermessen der Berechnungsstelle ist bei Bedarf aber auch eine Anpassung des Stop-Loss Levels an jedem Handelstag der *Mini-Futures* möglich.

<sup>35</sup> Ferner jeder Tag, an dem es an der Börse zu Dividendenzahlungen oder anderen Ausschüttungen des Basiswertes kommt (bei Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapieren oder Aktienkursindices als Basiswert) bzw. jeder Roll-Over-Tag des Aktuellen Basiswertes (bei Futures als Basiswert).

Graphik 8:

**Hypothetische Darstellung für einen Long Mini-Future: Handelstägliche Anpassung des Aktuellen Finanzierungslevels und monatliche Anpassung des Aktuellen Stop-Loss Levels an den Stop-Loss Level Anpassungstagen entsprechend der Entwicklung des Aktuellen Finanzierungslevels (unter Außerachtlassung der übrigen Annahmen)**



Wenn der Kurs des Basiswertes der *Mini-Futures* innerhalb der in den endgültigen Angebotsbedingungen bestimmten Beobachtungsperiode<sup>36</sup> und während der Handelszeiten des Basiswertes den Aktuellen Stop-Loss Level berührt oder unterschreitet (bei *Long Mini-Futures*) bzw. berührt oder überschreitet (bei *Short Mini-Futures*), werden die *Mini-Futures* automatisch ausgeübt und verfallen (das **Stop-Loss Ereignis**).

Beispiele für den Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses:

Zur Illustration eines Stop-Loss Ereignisses bei einem **Long Mini-Future** soll ein fiktiver Kurs eines Basiswertes von EUR 100 bei einem Aktuellen Finanzierungslevel von EUR 80 und einem Aktuellen Stop-Loss Level von EUR 85 angenommen werden. In diesem Falle würden der Aktuelle Stop-Loss Puffer, d.h. der prozentuale Abstand zwischen dem Aktuellen Finanzierungslevel und dem Stop-Loss Level, EUR 5 (6,25%) und der Abstand vom Kurs des Basiswertes zum Aktuellen Stop-Loss Level EUR 15 (15%) betragen. Fiele nun der Kurs des Basiswertes vor dem nächsten Stop-Loss Level Anpassungstag auf EUR 85, würde er den Aktuellen Stop-Loss Level berühren, womit ein Stop-Loss Ereignis eingetreten wäre. Auch bei einem unmittelbaren Unterschreiten des Aktuellen Stop-Loss Levels durch den Kurs des Basiswertes, etwa wenn der nächste für die Berührung des Stop-Loss Levels maßgebliche Kurs des Basiswertes direkt bei EUR 84,50 notieren würde, läge ein Stop-Loss Ereignis vor.

Bei einem **Short Mini-Future** soll zwecks Veranschaulichung ein fiktiver Kurs eines Basiswertes von EUR 100 bei einem Aktuellen Finanzierungslevel von EUR 120 und einem Aktuellen Stop-Loss Level von EUR 115 angenommen werden. Stiege nun der Kurs des Basiswertes vor dem nächsten Stop-Loss Level Anpassungstag auf EUR 115, würde er dadurch den Aktuellen Stop-Loss Level berühren, womit ein Stop-Loss Ereignis eingetreten wäre. Auch im Falle eines unmittelbaren Überschreitens des Aktuellen Stop-Loss Levels durch den Kurs des Basiswertes, etwa wenn der nächste für die Berührung des Stop-Loss Levels maßgebliche Kurs des Basiswertes direkt bei EUR 115,50 notieren würde, läge ein Stop-Loss Ereignis vor.

<sup>36</sup> Ggf. sind bei Edelmetallen und Wechselkursen als Basiswert die jeweiligen Beobachtungsstunden maßgeblich.

Mit dem Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses endet die Laufzeit der *Mini-Futures* automatisch. Der Bewertungskurs entspricht in diesem Fall dem **Stop-Loss Referenzpreis**. Dieser ergibt sich auf der Grundlage eines Kurses des Basiswertes, welcher innerhalb eines Zeitraums von *einer Stunde*<sup>37</sup> während der Handelszeiten bzw. Beobachtungsstunden des Basiswertes nach Eintritt des Stop-Loss Ereignisses ermittelt wird (der Stop-Loss Referenzpreis). Dies ist grundsätzlich der innerhalb dieses Zeitraums festgestellte niedrigste (bei *Long Mini-Futures*) bzw. höchste (bei *Short Mini-Futures*) Kurs des Basiswertes. Der Emittent bzw. die Berechnungsstelle hat jedoch auch die Möglichkeit, einen für den Anleger günstigeren Kurs als Stop-Loss Referenzpreis zu bestimmen. Falls ein Stop-Loss Ereignis weniger als *eine Stunde* vor dem etwaigen Ende einer Handelszeit bzw. der Beobachtungsstunden eintreten sollte, so wird die Periode auf den nächsten Handelstag ausgedehnt werden. Im Fall eines Stop-Loss Ereignisses ergibt sich der Abrechnungsbetrag bei *Long Mini-Futures* aus der Differenz zwischen dem Stop-Loss Referenzpreis und dem Aktuellen Finanzierungslevel und bei *Short Mini-Futures* aus der Differenz zwischen dem Aktuellen Finanzierungslevel und dem Stop-Loss Referenzpreis (jeweils unter Berücksichtigung des Ratios und einer ggf. vorzunehmenden Umrechnung).

Der Anleger sollte sich bewusst sein, dass der Stop-Loss Referenzpreis in der Regel unter dem Stop-Loss Level liegen wird. Daher wird der Abrechnungsbetrag nach dem Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses in der Regel geringer sein als die Differenz, um die der Stop-Loss Level den Aktuellen Finanzierungslevel unter Berücksichtigung des Ratios überschreitet (bei *Long Mini-Futures*) bzw. unterschreitet (bei *Short Mini-Futures*).

Durch die regelmäßige Anpassung des Stop-Loss Levels bei gleich bleibendem Kurs des Basiswertes erhöht sich bei *Long Mini-Futures* die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Stop-Loss Ereignisses. Das Gleiche gilt bei *Short Mini-Futures* für den Fall, dass der Referenzzinssatz unter den Aktuellen Finanzierungs-spread fällt. Je länger die *Mini-Futures* in diesen Fällen gehalten werden, desto höher ist das Risiko, Verluste unabhängig von der Basiswertentwicklung zu erleiden.

Ferner ist es möglich, dass der Stop-Loss Referenzpreis dem Aktuellen Finanzierungslevel entspricht oder diesen unterschreitet (bei *Long Mini-Futures*) bzw. diesen überschreitet (bei *Short Mini-Futures*). Dieses Risiko besteht insbesondere dann, wenn der Kurs des Basiswertes nach Eintritt des Stop-Loss Ereignisses stark fällt (bei *Long Mini-Futures*) bzw. stark steigt (bei *Short Mini-Futures*).

Daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Abrechnungsbetrag nach dem Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses unter besonders ungünstigen Bedingungen Null betragen kann, so dass ein **Totalverlust** für den Anleger eintreten kann. Der Verlust liegt sodann in dem für die *Mini-Futures* gezahlten Preis und in den angefallenen Kosten, etwa den Depotgebühren oder Makler- bzw. Börsencourtage. Dieses Risiko eines Totalverlustes besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Emittenten.

#### *Ertragsmöglichkeiten, Ausübung bzw. Kündigung sowie Veräußerung von Mini-Futures*

*Mini-Futures* erbringen keine laufenden Erträge (wie beispielsweise Zinsen oder Dividenden), mit denen Wertverluste der *Mini-Futures* ganz oder teilweise kompensiert werden könnten. Die einzige Ertragsmöglichkeit besteht in einer Steigerung des Kurswertes der *Mini-Futures*. Dem Anleger muss stets bewusst sein, dass sich der Markt anders entwickeln kann, als es von ihm erwartet wird. Der mögliche Ertrag bzw. Verlust des Anlegers hängt dabei immer vom gezahlten Kaufpreis für die *Mini-Futures* ab und errechnet sich aus der Differenz zwischen Kaufpreis und Abrechnungsbetrag.

Der Anleger hat nach Maßgabe der Bedingungen der *Mini-Futures* das Recht, ab dem Ersten Ausübungstag die *Mini-Futures* an diesem und jedem folgenden Handelstag **auszuüben**, sofern der Stop-Loss Level bis zum Ausübungstag nicht erreicht wird. Der Emittent hat nach Maßgabe der Bedingungen der *Mini-Futures* das Recht, nicht ausgeübte *Mini-Futures* an jedem Handelstag zu **kündigen** und zum Abrechnungsbetrag auszuzahlen, sofern der Stop-Loss Level bis zum Ausübungstag nicht erreicht wird.

---

<sup>37</sup> In den endgültigen Angebotsbedingungen kann auch ein anderer Zeitraum bestimmt sein.



Die *Mini-Futures* können ferner grundsätzlich während der Laufzeit börslich oder außerbörslich bzw. – wenn dies in den endgültigen Angebotsbedingungen ausdrücklich erwähnt ist – nur außerbörslich ge- oder verkauft werden. Die Differenz zwischen dem Aktuellen Finanzierungslevel und dem maßgeblichen Kurs des Basiswertes bestimmt dabei den Preis eines *Mini-Futures* maßgeblich. Bei einer Veräußerung bestimmt sich der Gewinn oder Verlust durch die Differenz zwischen dem Kauf- und Verkaufspreis der *Mini-Futures* (jeweils unter Berücksichtigung der Transaktionskosten und ggf. anfallenden Steuern).

#### *Währungsrisiko, weitere Faktoren*

Wenn der durch die *Mini-Futures* verbrieft Anspruch mit Bezug auf eine von der Auszahlungswährung (EUR bzw. eine andere Währung) abweichende Währung berechnet wird oder sich der Wert eines Basiswertes gemäß einer anderen Währung als der Auszahlungswährung bestimmt, sollten potenzielle Erwerber der *Mini-Futures* berücksichtigen, dass mit der Anlage in die *Mini-Futures* Risiken aufgrund von schwankenden Wechselkursen verbunden sein können und dass das Verlustrisiko nicht allein von der Entwicklung des Werts der Basiswerte, sondern auch von ungünstigen Wertentwicklungen der anderen Währung abhängt. Solche ungünstigen Entwicklungen können das Verlustrisiko der Erwerber der *Mini-Futures* dadurch erhöhen, dass sich der Wert der *Mini-Futures* oder die Höhe des möglichen Abrechnungsbetrages entsprechend vermindert.

Zu den weiteren Faktoren können unter anderem die Risiken aus Aktien-, Renten- und Devisenmärkten, den Zinssätzen am Geldmarkt, Marktvolatilitäten, Markterwartungen, den wirtschaftlichen und politischen Entwicklungen sowie aus den Wechselkursen (Währungsrisiko) gehören. Eine Wertminderung der *Mini-Futures* kann daher selbst dann eintreten (wie beispielsweise im Fall der Realisierung eines Währungsrisikos), wenn der maßgebliche Kurs des zu Grunde liegenden Basiswertes konstant bleibt (unter Nichtberücksichtigung der täglichen Anpassung des Finanzierungslevels). Selbst wenn der maßgebliche Kurs des Basiswertes sich in eine für den Anleger günstige Richtung bewegt, kann aufgrund der anderen wertbildenden Faktoren der Wert der *Mini-Futures* sinken.

Die Einflussfaktoren können jeweils allein oder im Zusammenwirken mit anderen Faktoren in unterschiedlichem und nicht im Vorhinein bestimmbar Maß Auswirkungen auf die Wertentwicklung der *Mini-Futures* bis hin zum Totalverlust haben.

Die spezifischen Informationen zu den jeweils angebotenen *Mini-Futures* und den Basiswerten (Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere, Schuldverschreibungen, Indices, Edelmetalle, Futures und Wechselkurse) sind den in Kapitel V enthaltenen Bedingungen der *Mini-Futures* zu entnehmen bzw. werden in den endgültigen Angebotsbedingungen enthalten sein. Sowohl der Basisprospekt als auch die jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen sind kostenlos bei dem Emittenten erhältlich bzw. auf der Vontobel-Homepage [www.vontobel-zertifikate.de](http://www.vontobel-zertifikate.de) abrufbar.

## **5. Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot**

Die *Mini-Futures* werden von der Vontobel Financial Products GmbH im Rahmen eines Angebotsprogramms emittiert, jeweils von der Bank Vontobel AG, Zürich, übernommen (Daueremission) und von der Vontobel Europe S.A. (Luxemburg) Niederlassung Frankfurt a. M. angeboten. Die Emission der angebotenen *Mini-Futures* erfolgt gemäß Beschluss der Geschäftsführung des Emittenten.

Der Preis der *Mini-Futures* wird am Tag des Beginns des öffentlichen Angebots (Tag der erstmaligen Preisfeststellung sowie der entsprechende Emissionstag) durch die Bank Vontobel AG oder eine von dem Emittenten beauftragte Stelle als Market Maker festgesetzt werden. Market Maker ist [•]. Der jeweilige Anfängliche Verkaufspreis ergibt sich aus der Anlage 1 zu den jeweiligen Bedingungen (Kapitel V). Danach wird der Preis der *Mini-Futures* fortlaufend festgesetzt. Das öffentliche Angebot beginnt am [•] und läuft als Daueremission grundsätzlich während der jeweiligen Laufzeit. Die Laufzeit bzw. das Ende der jeweiligen Laufzeit ergibt sich aus der Anlage 1 zu den jeweiligen Bedingungen (Kapitel V). Die Ergebnisse des Angebots (Daueremission) werden voraussichtlich am [•] [auf

der Internetseite [www.vontobel-zertifikate.de](http://www.vontobel-zertifikate.de)] [in einem überregionalen Pflichtblatt] bekannt gegeben. [•]<sup>38</sup>

Interessierte Anleger können im Rahmen des öffentlichen Angebots in Deutschland die Mini-Futures über Banken und Sparkassen, [börslich oder] außerbörslich, ab dem in den jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen genannten Zeitpunkt erwerben. [Der Mindest-/ Höchstbetrag der Emission beträgt [•]]. Informationen zu den jeweiligen Preisen können interessierte Anleger bei den einschlägigen Informationsdiensten, den Banken und Sparkassen sowie auf der Internetseite [www.vontobel-zertifikate.de](http://www.vontobel-zertifikate.de) erhalten. Das Settlement (Lieferung der Wertpapiere gegen entsprechende Zahlung) erfolgt in der Regel zwei Bankarbeitstage nach dem entsprechenden Vertragsabschluss bezüglich des [börslichen bzw.] außerbörslichen Erwerbs der Mini-Futures. Der Anleger erfährt über die Ausführung seiner Order durch Mitteilung seiner Hausbank bzw. Sparkasse (in der Regel durch den Depotauszug). [Die Aufnahme des Handels im Rahmen der Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr ist [nicht] vor der Zustellung der entsprechenden Mitteilung möglich.]

Die Übernahme der Mini-Futures erfolgt aufgrund einer zwischen dem Emittenten und der Bank Vontobel AG, Gotthardstraße 43, 8022 Zürich, Schweiz bestehenden Rahmenvereinbarung vom 1. April 2005, wonach die von dem Emittenten begebenen Emissionen zunächst von der Bank Vontobel AG übernommen werden. Die Bank Vontobel AG ist ebenfalls eine 100%-ige Tochtergesellschaft der Vontobel Holding AG und die derzeit wichtigste vollkonsolidierte Konzerngesellschaft innerhalb der Vontobel-Gruppe.

[Die Bank Vontobel AG, Gotthardstr. 43, 8022 Zürich, Schweiz ist die Berechnungsstelle.] [•] "Hauptzahlstelle" ist die [Bank Vontobel AG, Zürich], [•], "deutsche Nebenzahlstelle" ist die [Bank Vontobel Österreich AG, Niederlassung München, Alter Hof 5, 80331 München], [•]. [•]<sup>39</sup>

Die Mini-Futures werden durch Dauer-Inhaber-Sammel-Urkunden verbrieft und bei der Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, D-60487 Frankfurt am Main, hinterlegt.

Der Basisprospekt wird nach Maßgabe des § 6 Wertpapierprospektgesetz in Verbindung mit § 14 Wertpapierprospektgesetz durch die jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen ergänzt. Die Hinterlegung bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sowie die entsprechende Veröffentlichung erfolgt nach Maßgabe des § 6 Wertpapierprospektgesetz in Verbindung mit § 14 Wertpapierprospektgesetz.

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Mini-Futures bzw. der Verbreitung von Angebotsunterlagen sind von interessierten Anlegern die jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zu beachten.

Der Anfängliche Verkaufspreis sowie die im Sekundärmarkt durch den Market Maker fortlaufend festgesetzten Preise der Mini-Futures werden aus verschiedenen Bestandteilen gebildet. Derartige Bestandteile sind der finanzmathematische Wert der Mini-Futures, die Marge und ggf. sonstige Entgelte bzw. Verwaltungsvergütungen. Der finanzmathematische Wert eines Mini-Futures wird auf Basis des von dem Emittenten bzw. Market Maker jeweils verwendeten Preisfindungsmodells berechnet und hängt dabei neben dem Wert der Basiswerte auch von anderen veränderlichen Faktoren ab. Zu den anderen Faktoren können unter anderem derivative Komponenten, erwartete Erträge aus den Basiswerten, Zinssätze, die Volatilität der Basiswerte und die Angebots- und Nachfragesituation für Absicherungsinstrumente gehören. Die Preisfindungsmodelle werden von dem Emittenten bzw. Market Maker nach dessen eigenem Ermessen festgesetzt und können von Preisfindungsmodellen abweichen, die andere Emittenten bzw. Market Maker für die Berechnung vergleichbarer Wertpapiere heranziehen.

---

<sup>38</sup> An dieser Stelle werden in den endgültigen Angebotsbedingungen weitere Einzelheiten zum öffentlichen Angebot enthalten sein.

<sup>39</sup> An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen weitere Zahlstellen genannt werden.

Die Marge wird ebenfalls von dem Emittenten bzw. Market Maker nach dessen eigenem Ermessen festgesetzt und kann von Margen abweichen, die andere Emittenten bzw. Market Maker für vergleichbare Wertpapiere erheben. Bei der Kalkulation der Marge werden neben Ertragsgesichtspunkten unter anderem auch Kosten für die Risikoabsicherung und Risikonahme, die Strukturierung und den Vertrieb der Wertpapiere sowie ggf. Lizenzgebühren berücksichtigt. In der Marge können auch Kosten und Provisionen enthalten sein, die im Zusammenhang mit Leistungen bei einer Platzierung der Wertpapiere an Dritte gezahlt werden.

## 6. Börsennotierung

[Die im Rahmen des Prospekts zu begebenden Mini-Futures sollen in den Handel im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Scoach) und der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse (Segment EUWAX) einbezogen werden. Der Termin für die geplante Einbeziehung in den Freiverkehr ist der [•.] [•]<sup>40</sup>

Die angebotenen Mini-Futures können während der Laufzeit grundsätzlich [börslich oder] außerbörslich erworben bzw. veräußert werden.

[Die Bank Vontobel AG oder eine von dem Emittenten beauftragte Stelle wird sich gegenüber den beteiligten Börsen (insbesondere bezüglich des Handels der Mini-Futures an den Freiverkehrsegmenten Scoach (Frankfurter Wertpapierbörse) und EUWAX (Baden-Württembergische Wertpapierbörse)) im Rahmen der dort jeweils geltenden Regelwerke zur Stellung von An- und Verkaufskursen für bestimmte Auftrags- oder Wertpapiervolumina unter zumutbaren Marktbedingungen verpflichten (sog. Market Making). Eine derartige Verpflichtung gilt lediglich gegenüber den beteiligten Börsen. Dritte Personen, wie die Inhaber der Mini-Futures, können daraus keine Verpflichtung ableiten. Weiterhin gilt die Verpflichtung gegenüber den Börsen nicht in Ausnahmesituationen wie technischen Betriebsstörungen, besonderen Marktsituationen oder dem vorübergehenden Ausverkauf der Emission.

Die Ausnahmen von der verbindlichen Verpflichtung zur Kursstellung durch den Market Maker gelten gemäß den entsprechenden Regelwerken insbesondere bei:

- besonderen Umständen im Bereich des Market Makers (z.B. Telefonstörung, technische Störung, Stromausfall);
- besonderen Marktsituationen (z.B. außerordentliche Marktbewegung des Basiswertes aufgrund besonderer Situationen am Heimatmarkt oder besonderer Vorkommnisse bei der Preisfeststellung in dem als Basiswert berücksichtigten Wertpapier) oder besonderen Marktsituationen aufgrund gravierender Störungen der wirtschaftlichen und politischen Lage (z.B. Terroranschläge, Crash-Situationen);
- vorübergehendem Ausverkauf der Emission. In diesem Fall muss nur ein Geldkurs und es darf kein Briefkurs bereitgestellt werden.]

[Ist nur ein außerbörslicher Handel in den Mini-Futures vorgesehen, werden die im Rahmen des Prospekts zu begebenden Mini-Futures nicht in den Handel einer Börse einbezogen. Die angebotenen Mini-Futures können dann während der Laufzeit aber grundsätzlich außerbörslich erworben bzw. veräußert werden.] [•]<sup>41</sup>

---

<sup>40</sup> An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen weitere bzw. andere Börsennotierungen genannt werden.

<sup>41</sup> An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen weitere oder abweichende Ausführungen zum börslichen oder außerbörslichen Handel enthalten sein.

## **7. Zusätzliche Angaben**

Der Emittent beabsichtigt nicht, Informationen nach erfolgter Emission zu veröffentlichen, soweit es sich nicht um Informationen handelt, die gemäß einer gesetzlichen Verpflichtung bzw. gemäß den Bedingungen der Mini-Futures als Bekanntmachung in einem überregionalen Pflichtblatt oder auf der Homepage des Emittenten unter [www.vontobel-zertifikate.de](http://www.vontobel-zertifikate.de) zu veröffentlichen sind.

Der Basisprospekt wird gemäß § 6 des Wertpapierprospektgesetzes in Verbindung mit § 14 des Wertpapierprospektgesetzes veröffentlicht und ist in dieser Form von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligt worden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat über die Billigung nach Abschluss einer Vollständigkeitsprüfung des Prospekts einschließlich einer Prüfung der Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen entschieden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat diesen Prospekt nicht auf inhaltliche Richtigkeit überprüft.

Die endgültigen Angebotsbedingungen der Mini-Futures werden erst kurz vor dem öffentlichen Angebot festgesetzt und spätestens am Tag des öffentlichen Angebots entsprechend den Vorschriften des § 6 Wertpapierprospektgesetz in Verbindung mit § 14 Wertpapierprospektgesetz bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt und entsprechend veröffentlicht. Die endgültigen Angebotsbedingungen werden ebenso wie dieser Prospekt auf der Vontobel-Homepage [www.vontobel-zertifikate.de](http://www.vontobel-zertifikate.de) abrufbar sein. Eine Prüfung der jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erfolgt nicht. Darüber hinaus werden der Basisprospekt sowie die endgültigen Angebotsbedingungen bei dem Emittenten zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten werden. Die in den jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen enthaltenen Informationen ersetzen die in diesem Basisprospekt als [•] gekennzeichneten Platzhalter bzw. die als [ ] gekennzeichneten eckigen Klammern. Dies geschieht durch Ergänzung der jeweiligen Informationen an den entsprechenden Stellen. Die entsprechenden Informationen standen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Basisprospektes noch nicht fest.

## **8. Basiswerte**

[•]<sup>42</sup> Weitere Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung der Basiswerte und deren Volatilitäten sind auf der Internetseite [•] erhältlich.

Der Emittent übernimmt für die Vollständigkeit und Richtigkeit und für die fortlaufende Aktualisierung der auf der angegebenen Internetseite enthaltenen Inhalte keine Gewähr.

## **9. Angebots- und Verkaufsbeschränkungen**

Derzeit ist ein öffentliches Angebot der Mini-Futures nur in der Bundesrepublik Deutschland vorgesehen.

Die Verbreitung dieses Prospekts und das Angebot der Wertpapiere können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Der Emittent gibt keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit der Verbreitung dieses Prospekts oder eines öffentlichen Angebots der Wertpapiere außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nach den dort jeweils geltenden Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen und übernimmt keine Verantwortung dafür, dass eine Verbreitung des Prospekts oder ein öffentliches Angebot dort jeweils zulässig ist.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe der Mini-Futures ist niemand berechtigt, irgendwelche Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Basisprospekt bzw. den jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen enthalten sind.

---

<sup>42</sup> Die Beschreibung der Basiswerte erfolgt in den endgültigen Angebotsbedingungen.

#### **IV. ANGABEN ZUM EMITTENTEN**

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Vontobel Financial Products GmbH als Emittent der Wertpapiere wird gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf das bereits bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegte Registrierungsformular des Emittenten vom 15. April 2009 verwiesen. Bei den in dem genannten Registrierungsformular gemachten Angaben handelt es sich um die dem Emittenten zuletzt zur Verfügung stehenden Informationen.

## V. BEDINGUNGEN DER MINI-FUTURES

### A. Mini-Futures auf Aktien [bzw. aktienvertretende Wertpapiere (ADRs bzw. GDRs)]

#### § 1 Das Recht aus den Mini-Futures

(1) Der Inhaber eines Mini-Futures ist – vorbehaltlich einer Kündigung durch den Emittenten gemäß § 5 Absatz (2) – berechtigt, von der Vontobel Financial Products GmbH ("Emittent"), nach Maßgabe dieser Bedingungen der Mini-Futures, die Zahlung eines Abrechnungsbetrages je Mini-Future in der Handelswährung [(EUR)] [(•)] ("Abrechnungsbetrag") zu verlangen.

Der Abrechnungsbetrag entspricht der [zunächst] in der Währung des Basiswertes [(EUR)] [(•)] ausgedrückten Differenz, um die der am Bewertungstag (wie nachfolgend definiert) maßgebliche Bewertungskurs (wie nachfolgend definiert) den Aktuellen Finanzierungslevel (wie nachfolgend definiert) überschreitet (bei Long Mini-Futures) bzw. unterschreitet (bei Short Mini-Futures), jeweils dividiert durch das Ratio ("Ratio"). [Die entsprechende Umrechnung des Abrechnungsbetrages von der Währung des Basiswertes in die Handelswährung der Mini-Futures ist nachfolgend beschrieben.]

"Bewertungstag" ist der Handelstag (wie nachfolgend definiert), an dem die Mini-Futures gemäß den Bedingungen der Mini-Futures entweder (a) durch den Inhaber gemäß den Bedingungen der Mini-Futures ausgeübt werden, oder (b) durch den Emittenten gekündigt werden oder (c) an dem ein Stop-Loss Ereignis (wie nachfolgend definiert) eintritt, wobei der Eintritt eines solchen Ereignisses einer Ausübung des Inhabers der Mini-Futures sowie einer Kündigung durch den Emittenten vorgeht.

Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet:

Abrechnungsbetrag des **Long Mini-Futures** =  $\max(0; (\text{Bewertungskurs} - \text{Aktueller Finanzierungslevel}) / \text{Ratio})$  [\* FX (Umrechnung)]

Abrechnungsbetrag des **Short Mini-Futures** =  $\max(0; (\text{Aktueller Finanzierungslevel} - \text{Bewertungskurs}) / \text{Ratio})$  [\* FX (Umrechnung)]

["Bewertungskurs" ist dabei – im Falle von (a) einer Ausübung durch den Inhaber der Mini-Futures oder (b) einer Kündigung durch den Emittenten – der Referenzpreis am Bewertungstag bzw. – im Falle von (c) einem Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses – der Stop-Loss Referenzpreis (wie nachfolgend definiert). "Referenzpreis" ist der an einem Handelstag an der Börse ("Börse") [festgestellte und veröffentlichte Schlusskurs] [(•)] des Basiswertes (Aktie [bzw. aktienvertretendes Wertpapier]).] [(•)]<sup>1</sup>

[Die erforderliche Umrechnung (FX) des ermittelten Differenzbetrages in [EUR] [(•)] findet jeweils zum [(•)]<sup>2</sup> Kurs zwischen [(•)] und [(•)], wie er am Bewertungstag im Zeitpunkt der Feststellung des Bewertungskurses auf [der Internetseite der Europäischen Zentralbank, [www.ecb.int](http://www.ecb.int), dort unter der Rubrik "Euro Foreign Exchange Reference Rates"] [(•)]<sup>3</sup> Seite [(•)]<sup>4</sup> erscheint ("Umrechnungskurs"), statt. Falls ein solcher Umrechnungskurs nicht festgestellt oder veröffentlicht werden sollte, wird der Emittent den am Bewertungstag im Zeitpunkt der Feststellung des Bewertungskurses anwendbaren Umrechnungskurs nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) bestimmen.] [(•)]

Der Aktuelle Finanzierungslevel ("Aktueller Finanzierungslevel") wird von der Berechnungsstelle an jedem Handelstag angepasst (jeweils ein "Anpassungstag").

<sup>1</sup> An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen weitere Informationen zum Bewertungskurs bzw. Referenzpreis enthalten sein.

<sup>2</sup> An dieser Stelle wird in den endgültigen Angebotsbedingungen der entsprechende Kurs bestimmt.

<sup>3</sup> An dieser Stelle wird in den endgültigen Angebotsbedingungen der jeweilige Informationsanbieter genannt.

<sup>4</sup> An dieser Stelle wird in den endgültigen Angebotsbedingungen die jeweilige Informationsseite des Anbieters genannt.

Bei **Long Mini-Futures** erfolgt die Anpassung des Aktuellen Finanzierungslevels gemäß folgender Formel:

$$FL_n = FL_a + \frac{(r + FS) \cdot FL_a \cdot n}{360} - divf \cdot div$$

Bei **Short Mini-Futures** wiederum erfolgt die Anpassung des Aktuellen Finanzierungslevels gemäß folgender Formel:

$$FL_n = FL_a + \frac{(r - FS) \cdot FL_a \cdot n}{360} - divf \cdot div$$

$FL_n$ : Finanzierungslevel nach der Anpassung = Aktueller Finanzierungslevel.

$FL_a$ : Finanzierungslevel vor der Anpassung.

$r$ : [Referenzzinssatz (LIBOR bzw. EURIBOR); der von der Zahl- und Berechnungsstelle bestimmte aktuelle Money Market Zinssatz für Overnight Deposits in der Währung des Basiswertes.] [<sup>5</sup>]

$FS$ : Aktueller Finanzierungsspread. Der Aktuelle Finanzierungsspread wird nach billigem Ermessen der Zahl- und Berechnungsstelle im Bereich zwischen Null und dem am Emissionstag ("Emissionstag") für die gesamte Laufzeit festgelegten Maximalen Finanzierungsspread ("Maximaler Finanzierungsspread") an jedem Stop-Loss Level Anpassungstag (wie nachfolgend definiert) festgesetzt. Hierbei können Faktoren wie das Zinsniveau, Änderungen der Markterwartungen in Bezug auf die Zinssätze sowie Marginüberlegungen Berücksichtigung finden.

$n$ : Anzahl der Kalendertage zwischen dem aktuellen Anpassungstag (exklusive) und dem nächsten Anpassungstag (inklusive).

$divf$ : Steuerfaktor für eine etwaige Dividendenzahlung. Der Steuerfaktor liegt im Bereich zwischen Null und Eins und wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) festgesetzt. Hierbei können Beträge Berücksichtigung finden, die die Berechnungsstelle für angemessen hält, um Steuern, Abgaben, Abzüge, Einbehaltungen oder sonstigen Gebühren Rechnung zu tragen.

$div$ : Ausbezahlte Dividenden (oder andere Ausschüttungen) zwischen dem aktuellen Anpassungstag (exklusive) und dem nächsten Anpassungstag (inklusive).

Das Ergebnis der Berechnung wird bei Long Mini-Futures einer Aufrundung, bei Short Mini-Futures einer Abrundung zum nächsten Vielfachen der Rundung des Finanzierungslevels unterzogen.

Die Mini-Futures haben keine feste Laufzeit (open-end) und enthalten einen Stop-Loss Level.

Dieser "Aktuelle Stop-Loss Level" wird im Falle von **Long Mini-Futures** nach folgender Formel bestimmt und zum nächsten Vielfachen der Rundung des Stop-Loss Levels aufgerundet:

$$StL = FL_n \cdot (100\% + StLP)$$

Der "Aktuelle Stop-Loss Level" von **Short Mini-Futures** wird nach folgender Formel bestimmt und zum nächsten Vielfachen der Rundung des Stop-Loss Levels abgerundet:

$$StL = FL_n \cdot (100\% - StLP)$$

$StL$ : Aktueller Stop-Loss Level.

$FL_n$ : Finanzierungslevel nach der Anpassung = Aktueller Finanzierungslevel.

$StLP$ : Aktueller Stop-Loss Puffer.

Der "Aktuelle Stop-Loss Puffer" ist ein an jedem Stop-Loss Level Anpassungstag bestimmter Puffer im Bereich von Null und dem am Emissionstag für die gesamte Laufzeit bestimmten Maximalen Stop-Loss Puffer ("Maximaler Stop-Loss Puffer"). "Stop-Loss Level Anpassungstag" ist der erste Handelstag jedes Monats und jeder Tag, an dem es an der Börse zu Dividendenzahlungen oder anderen Ausschüttungen des Basiswertes kommt ("Ex-Dividend Tag" des Basiswertes). Nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) der Berechnungsstelle ist eine Anpassung bei Bedarf an jedem Handelstag der Mini-Futures möglich.

Mit dem Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses endet die Laufzeit der Mini-Futures. Ein "Stop-Loss Ereignis" tritt ein, wenn der Kurs des Basiswertes der Mini-Futures innerhalb der Beobachtungsperiode (wie nachfolgend definiert) und während der Handelszeiten des Basiswertes den Aktuellen Stop-Loss

<sup>5</sup> An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen auch andere Zinssätze (wie etwa die Moscow Prime Rate) zur Berechnung des Finanzierungslevels enthalten sein.

Level berührt oder unterschreitet (bei Long Mini-Futures) bzw. berührt oder überschreitet (bei Short Mini-Futures), wobei die Mini-Futures automatisch ausgeübt werden und verfallen. Der Bewertungskurs entspricht in diesem Fall dem Stop-Loss Referenzpreis. Dieser ergibt sich auf der Grundlage des [an der Börse] [•] innerhalb einer Periode von [einer Stunde] [•] während der Handelszeiten des Basiswertes nach Eintreten des Stop-Loss Ereignisses festgestellten niedrigsten (bei Long Mini-Futures) bzw. höchsten (bei Short Mini-Futures) Kurses des Basiswertes ("Stop-Loss Referenzpreis"). Nach seinem billigen Ermessen (§§ 315, 317 BGB) kann der Emittent bzw. die Berechnungsstelle auch einen für die Inhaber der Mini-Futures günstigeren Kurs als Stop-Loss Referenzpreis bestimmen. Falls ein Stop-Loss Ereignis weniger als [eine Stunde] [•] vor dem etwaigen Ende einer Handelszeit eintreten sollte, so wird die Periode auf den nächsten Börsentag ausgedehnt werden. Der Eintritt des Stop-Loss Ereignisses wird nach Maßgabe des § 9 bekannt gemacht.

[Für die Feststellung der Berührung und des Über- bzw. Unterschreitens des Stop-Loss Levels durch den Basiswert ist jede Kursfeststellung des Basiswertes an der Börse während der Beobachtungsperiode maßgeblich. "Beobachtungsperiode" ist jeder Handelstag an der Börse des Basiswertes zwischen dem Emissionstag (inklusive) und dem Bewertungstag (inklusive).] [•]<sup>6</sup>

(2) Die sich bei der Berechnung des Abrechnungsbetrages ergebenden Werte werden kaufmännisch auf volle Cent auf- bzw. abgerundet.

(3) Die Mini-Futures sind nicht verzinslich und berechtigen nicht zu Dividendenzahlungen oder sonstigen Ausschüttungen. Eine Kündigung der Mini-Futures durch deren Inhaber ist nicht möglich.

(4) Die Mini-Futures begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

(5) Die Angaben bezüglich ISIN/WKN, Stückzahl, Typ, Aktie [bzw. aktienvertretendes Wertpapier] (ISIN, Währung), Laufzeit, Emissionstag, Anfänglicher Verkaufspreis, Handelswährung, Ratio, Kurs des Basiswertes bei Fixierung am Emissionstag, Finanzierungslevel bei Fixierung am Emissionstag, Stop-Loss Level bei Fixierung am Emissionstag, Hebel bei Fixierung am Emissionstag, Finanzierungsspread bei Fixierung am Emissionstag, Maximaler Finanzierungsspread, Stop-Loss Puffer bei Fixierung am Emissionstag, Maximaler Stop-Loss Puffer, Rundung des Finanzierungslevels, Rundung des Stop-Loss Levels, Erster Ausübungstag, Mindestausübungsmenge, Börse und Terminbörse ergeben sich aus der als Anlage 1 zu diesen Bedingungen der Mini-Futures beigefügten Tabelle.

(6) "Handelstag" im Sinne dieser Bedingungen der Mini-Futures ist ein Tag, an dem die Mini-Futures [im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Scoach) und an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse (EUWAX)] [•] gehandelt werden. "Bankarbeitstag" ist ein Tag, an dem die Geschäftsbanken, Clearing- und Settlementssysteme (insbesondere das TARGET-System) sowie die Börse[n] in Frankfurt am Main [und •] geöffnet sind. "Börsentag" ist ein Tag, an welchem der Basiswert (Aktie [bzw. aktienvertretendes Wertpapier]) an der Börse gehandelt wird.

## **§ 2 Form, Girosammelverwahrung, Übertragbarkeit**

(1) Die von dem Emittenten begebenen Mini-Futures sind durch eine Dauer-Inhaber-Sammel-Urkunde ("Inhaber-Sammel-Urkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, D-60487 Frankfurt am Main, ("Clearstream") hinterlegt ist. Die Inhaber-Sammel-Urkunde trägt die Unterschrift des Emittenten. Effektive Urkunden werden nicht ausgegeben. Ein Anspruch auf Lieferung effektiver Urkunden ist ausgeschlossen.

---

<sup>6</sup> An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen weitere Informationen bzw. andere Bestimmungen zur Feststellung des Stop-Loss Ereignisses enthalten sein.



(2) Den Inhabern der Mini-Futures stehen Miteigentumsanteile an der Inhaber-Sammel-Urkunde zu. Die Mini-Futures können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream frei übertragen werden.

(3) Die Mini-Futures sind ausschließlich in Einheiten von einem Mini-Future oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

### **§ 3 Laufzeit, Ausübungsrecht des Anlegers, Kündigungsrecht des Emittenten, Zahlung des Abrechnungsbetrages**

(1) Die Laufzeit der Mini-Futures ist grundsätzlich unbegrenzt (open-end). Vorbehaltlich § 5 und § 7 dieser Bedingungen bzw. des Eintritts eines Stop-Loss Ereignisses hat der Inhaber das Recht, ab dem Ersten Ausübungstag ("Erster Ausübungstag") die Mini-Futures an diesem und jedem folgenden Handelstag auszuüben ("Ausübungsrecht des Anlegers"). Die Ausübung gibt dem Anleger das in § 1 Absatz (1) bestimmte Recht auf Zahlung des Abrechnungsbetrages durch den Emittenten.

(2) Der Abrechnungsbetrag wird vom Emittenten bzw. der Berechnungsstelle berechnet und ist, sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für die Inhaber der Mini-Futures bindend.

(3) Zur wirksamen Ausübung des Rechts aus den Mini-Futures muss der Inhaber über seine handelnde Bank [bis spätestens 11:00 Uhr (MEZ) am jeweiligen Ausübungstag (wie nachfolgend definiert) der Berechnungsstelle sowohl per Telefon [•] als auch per Fax [•]] [•] eine Ausübungserklärung abgeben. Das Ausübungsrecht des Anlegers kann nur entsprechend der Bestimmung zur Mindestanzahl für die Ausübung ("Mindestaübungsmenge") ausgeübt werden [; andernfalls gelten sie als nur für die nächst kleinere Zahl von Mini-Futures, die durch die Mindestzahl ganzzahlig ohne Rest teilbar ist, ausgeübt. Sofern die Anzahl der in der Ausübungserklärung genannten Mini-Futures von der Anzahl der im Rahmen der genannten Frist übertragenen Mini-Futures abweicht, gilt nur die kleinere Zahl als eingelöst. Die überschüssigen Mini-Futures werden dem Inhaber der Mini-Futures auf dessen Kosten und Risiko zurück übertragen].

(4) Die Ausübungserklärung muss ordnungsgemäß unterzeichnet sein und hat die folgenden Angaben zu enthalten:

- (a) die Erklärung des Inhabers, hiermit sein Recht aus den Mini-Futures auszuüben,
- (b) die Bezeichnung der Mini-Futures (ISIN) und der Anzahl der Mini-Futures, die ausgeübt werden und
- (c) die Abwicklungsinstruktionen für die handelnde Bank.

(5) Die Ausübungserklärung ist mit ihrem Eingang bei der Berechnungsstelle bindend und unwiderruflich. Sie wird – vorbehaltlich § 5 und § 7 dieser Bedingungen der Mini-Futures – wirksam, wenn die Bedingungen der Absätze (3) und (4) dieses Paragraphen bis zum Ausübungszeitpunkt erfüllt sind ("Ausübungstag"). Verspätet eingegangene Ausübungserklärungen sind unwirksam. Der Ausübungstag verschiebt sich auf den nächsten Handelstag, sofern er auf einen Tag eines Dividendenbeschlusses der Gesellschaft des Basiswertes fällt.

(6) Nach Abgabe einer wirksamen Ausübungserklärung ist eine weitere Übertragung der Mini-Futures unzulässig. Tritt am Ausübungstag ein Stop-Loss Ereignis ein, geht dieses der Ausübung vor.

(7) Der Emittent ist berechtigt, nicht ausgeübte Mini-Futures zu kündigen ("Kündigungsrecht des Emittenten"). Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 9 ("Kündigungstag") und gibt dem Anleger das in § 1 Absatz (1) bestimmte Recht auf Zahlung des Abrechnungsbetrages durch den Emittenten. Die Laufzeit der Mini-Futures endet in diesem Falle.

(8) Der Emittent wird über die Zahlstelle für alle von ihm begebenen Mini-Futures am [fünften] [•] Bankarbeitstag nach dem jeweiligen Ausübungstag gemäß Absatz (5) bzw. Kündigungstag gemäß Absatz (7) den zu überweisenden Abrechnungsbetrag der Clearstream zur Weiterleitung an die jewei-

ligen Depotbanken zwecks Gutschrift an die Inhaber der Mini-Futures zur Verfügung stellen ("Fälligkeitstag"). Damit wird der Emittent von sämtlichen Leistungsverpflichtungen frei.

(9) Ist der Ausübungstag kein Bankarbeitstag, so beginnt die Frist aus Absatz (8) bezogen auf die Zahlung des Abrechnungsbetrages erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag. Der Inhaber der Mini-Futures ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen. Sollte im Falle einer Ausübung bzw. Kündigung am Bewertungstag ein Bewertungskurs nicht festgestellt und veröffentlicht werden, so gilt – vorbehaltlich des § 5 und § 7 – als Bewertungskurs der am nächsten Börsentag festgestellte [Schlusskurs] [•].

(10) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages ggf. anfallenden Steuern und Gebühren oder sonstigen Abgaben sind vom Inhaber der Mini-Futures zu tragen. Der Emittent bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem Abrechnungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben, die vom Inhaber der Mini-Futures zu tragen sind, einzubehalten.

(11) Die Abwicklung hinsichtlich der Mini-Futures unterliegt sämtlichen, am Bewertungstag geltenden Gesetzen und Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Verfahren. Der Emittent haftet weder für den Fall, dass er aufgrund dieser Regelwerke und Verfahren trotz zumutbarer Anstrengungen nicht in der Lage sein sollte, den Verpflichtungen nach den vorgenannten Absätzen nachzukommen, noch für Handlungen oder Unterlassungen von Abwicklungsstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung der Verpflichtungen aus diesen Mini-Futures.

(12) Weder der Emittent, noch die Berechnungsstelle, noch die Zahlstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Inhaber der Mini-Futures zu überprüfen.

#### **§ 4 Berechnungsstelle(n), Zahlstelle(n)**

(1) "Berechnungsstelle" ist [die Bank Vontobel AG, Gotthardstraße 43, 8022 Zürich] [•]. Der Emittent ist jederzeit berechtigt, die Berechnungsstelle durch eine andere Bank zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstellen zu bestellen und/oder deren Bestellung zu widerrufen. Die Berechnungsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfin des Emittenten und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Inhabern der Mini-Futures. Die Berechnungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit. Sämtliche der in Satz 2 erwähnten Maßnahmen werden nach § 9 bekannt gegeben.

(2) "Hauptzahlstelle" ist [[ebenfalls] die Bank Vontobel AG, Zürich] [•], "deutsche Nebenzahlstelle" ist [die Bank Vontobel Österreich AG, Niederlassung München, Alter Hof 5, 80331 München,] [•][•]<sup>7</sup>. (Hauptzahlstelle, deutsche Nebenzahlstelle und weitere Zahlstelle werden zusammen auch die "Zahlstelle(n)" genannt.) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, eine Zahlstelle zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Zahlstellen zu bestellen und/oder deren Bestellung zu widerrufen. Eine Zahlstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfin des Emittenten und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Inhabern der Mini-Futures. Eine Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit. Sämtliche der in Satz 2 erwähnten Maßnahmen werden nach § 9 bekannt gegeben.

#### **§ 5 Anpassungen, Kündigung der Mini-Futures durch den Emittenten**

[(1) Im Falle des Eintretens eines der nachfolgend beschriebenen Ereignisse in Bezug auf den Basiswert ("Anpassungsereignis"):

- (a) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplit, Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Aktien,

---

<sup>7</sup> An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen weitere Zahlstellen genannt werden.

- (b) Ausgliederung eines Unternehmensteils der Gesellschaft in der Weise, dass ein neues selbständiges Unternehmen entsteht, oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird,
- (c) voraussichtliche bzw. endgültige Einstellung des Börsenhandels in den Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung bzw. Übernahme der Gesellschaft des Basiswertes durch eine andere Gesellschaft
- (d) oder aus einem sonstigen Grund,

[kann der Emittent das Recht aus den Mini-Futures, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz (2), in der Weise anpassen, in der an der jeweiligen Terminbörse ("Terminbörse") entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Optionskontrakte auf die Basiswerte (Aktien) erfolgen, sofern der Stichtag für das Anpassungsereignis vor dem Bewertungstag liegt bzw. auf diesen fällt.]

[kann der Emittent das Recht aus den Mini-Futures nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) anpassen, sofern der Stichtag für das Anpassungsereignis vor dem Bewertungstag liegt bzw. auf diesen fällt.]

"Stichtag" im Sinne dieser Bedingungen der Mini-Futures ist [der erste Handelstag, an dem die entsprechenden Termin- oder Optionskontrakte unter Berücksichtigung der Anpassung gehandelt werden] [●].

Die zuvor genannte Aufzählung ist nicht abschließend. Entscheidend ist, ob sich die Terminbörse zu einer Anpassung der Kontraktgröße, des Basiswertes oder der Bezugnahme der für die Bestimmung des Kurses der Aktien maßgeblichen Börse veranlasst sieht oder veranlasst sähe, wenn Optionskontrakte auf die Aktien dort gehandelt würden. Werden an der Terminbörse Optionskontrakte auf die Aktien der Gesellschaft nicht gehandelt, so wird die Anpassung in der Weise vorgenommen, wie die Terminbörse sie vornehmen würde, wenn entsprechende Optionskontrakte dort gehandelt würden. Entstehen in diesem Falle Zweifelsfragen bei der Anwendung der Anpassungsregeln der Terminbörse, so entscheidet der Emittent über diese Fragen nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB). Der Emittent wird sich dabei – soweit rechtlich und tatsächlich möglich – um die wirtschaftliche Gleichstellung des Inhabers der Mini-Futures vor und nach dem Anpassungsereignis bemühen.

Der Emittent ist berechtigt, ggf. von den durch die Terminbörse vorgenommenen Anpassungen abzuweichen, sofern er dies nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) für erforderlich hält, um Unterschieden zwischen diesen Mini-Futures und den an der Terminbörse gehandelten Optionskontrakten Rechnung zu tragen. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen nach Absatz (1)(b) und (c). Unabhängig davon, ob und welche Anpassungen zu welchem Zeitpunkt an der Terminbörse erfolgen, kann der Emittent Anpassungen mit dem Ziel vornehmen, die Inhaber der Mini-Futures wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor den Maßnahmen nach Absatz (1)(b) und (c) standen.

Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf den Finanzierungslevel, den Stop-Loss Level und das Ratio sowie darauf beziehen, dass die den Basiswert des Mini-Futures bildende Aktie durch einen Aktienkorb oder im Falle der Verschmelzung durch Aktien der aufnehmenden oder neu gegründeten Gesellschaft in angepasster Zahl ersetzt wird und ggf. eine andere Börse als neue Börse bestimmt wird.

(2) Ist nach Ansicht des Emittenten oder der Terminbörse (bzw. kündigt die Terminbörse die entsprechenden Optionskontrakte auf den Basiswert (Aktie) vorzeitig oder würde sie dies tun, sofern entsprechende Optionskontrakte dort gehandelt würden) eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Mini-Futures vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 9 ("Kündigungstag"). Die Laufzeit der Mini-Futures endet in diesem Falle. Im Falle einer Kündigung zahlt der Emittent an jeden Inhaber der Mini-Futures innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Mini-Future ("Kündigungsbetrag"), der von dem

Emittenten bzw. der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen gemäß §§ 315, 317 BGB als angemessener Marktpreis eines Mini-Futures festgelegt wird. Für die Zahlung des Kündigungsbetrags gelten ansonsten die Regelungen des § 3 entsprechend.

(3) Die Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch den Emittenten nach § 9 bekannt gemacht.

(4) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Terminbörse.]  
[(•) Für aktienvertretende Wertpapiere als Basiswert sind die Bestimmungen in § 5 mit Bezug auf die zugrunde liegenden Aktien entsprechend anzuwenden.

Ferner gelten die nachfolgend beschriebenen Ereignisse jeweils zusätzlich als mögliche Anpassungsereignisse:

- a) Änderung der Bedingungen der aktienvertretenden Wertpapiere durch deren Emittenten;
- b) Einstellung der Börsennotierung der aktienvertretenden Wertpapiere oder der diesen zugrunde liegenden Aktien;
- c) Insolvenz des Emittenten der aktienvertretenden Wertpapiere;
- d) Ende der Laufzeit der aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung des Emittenten der aktienvertretenden Wertpapiere;
- e) oder aus einem sonstigen Grund.

Der Emittent kann das Rückzahlungsrecht, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz (2), in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Optionskontrakte auf die aktienvertretenden Wertpapiere erfolgen, sofern der Stichtag für das Anpassungsereignis vor dem Bewertungstag liegt bzw. auf diesen fällt. Dasselbe gilt für den Fall, dass der Emittent der aktienvertretenden Wertpapiere bei Eintreten eines der zuvor beschriebenen Anpassungsereignisse Anpassungen der aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt, auch wenn an der Terminbörse entsprechende Anpassungen nicht erfolgen bzw. erfolgen würden, wenn Optionskontrakte auf die aktienvertretenden Wertpapiere dort gehandelt würden. Im Übrigen gelten die Regelungen dieses Paragraphen entsprechend.] [•]<sup>8</sup>

## **§ 6 Ersetzung des Emittenten**

(1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Inhaber der Mini-Futures einen anderen Schuldner aus den Mini-Futures ("Neuer Emittent") an seine Stelle zu setzen, sofern

- (a) der Neue Emittent durch Vertrag mit dem Emittenten alle Verpflichtungen des Emittenten aus oder im Zusammenhang mit den Mini-Futures übernimmt,
- (b) der Emittent unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Inhaber der Mini-Futures die Erfüllung aller von dem Neuen Emittenten zu übernehmenden Verpflichtungen garantiert hat und
- (c) der Neue Emittent alle notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem er seinen Sitz hat, erhalten hat.

(2) Im Falle einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Bedingungen der Mini-Futures enthaltene Bezugnahme auf den Emittenten fortan als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten.

(3) Die Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 9 bekannt zu machen.

---

<sup>8</sup> Die vorgenannten Anpassungsregelungen können in den endgültigen Angebotsbedingungen modifiziert erscheinen, um Marktusancen und Besonderheiten bezogen auf den jeweiligen Basiswert Rechnung zu tragen.

## § 7 Marktstörung

[(1) Wenn nach Auffassung des Emittenten am Bewertungstag in Bezug auf die Mini-Futures eine Marktstörung im Sinne des Absatzes (2) eingetreten ist und fortbesteht oder der Bewertungskurs des Basiswertes (Aktie) an der Börse nicht festgestellt oder veröffentlicht wird, verschiebt sich der Bewertungstag auf den nächsten Börsentag, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht bzw. der Bewertungskurs des Basiswertes (Aktie) an der Börse wieder festgestellt und veröffentlicht wird. Der Emittent wird sich bemühen, unverzüglich gemäß § 9 bekannt zu machen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

(2) "Marktstörung" bedeutet die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels

- (a) an der Börse allgemein; oder
- (b) in der Aktie an der Börse; oder
- (c) in Termin- oder Optionskontrakten mit Bezug auf die Aktie an der Terminbörse, falls solche dort gehandelt werden.

(3) Die genannten Suspendierungen oder Einschränkungen müssen innerhalb der letzten 30 Minuten vor der Berechnung des Bewertungskurses des Basiswertes (Aktie) eintreten bzw. bestehen und nach Auffassung des Emittenten wesentlich sein. Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf eine angekündigte Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden der (Termin-) Börse zurückzuführen ist. Die durch die (Termin-) Börse während eines Handelstages auferlegte Handelsbeschränkung zur Verhinderung von Preisveränderungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten würden, gilt dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.

(4) Ist der Bewertungstag um fünf aufeinander folgende Bankarbeitstage verschoben worden, gilt dieser fünfte Bankarbeitstag als Bewertungstag. Dabei wird der Emittent für die Berechnung des Abrechnungsbetrages nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) einen maßgeblichen Wert der Aktie bestimmen, der nach dessen Beurteilung den am Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.

(5) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Börse und der Terminbörse. Die in § 5 Absatz (1) beschriebenen Fälle fallen nicht unter diesen § 7.]

[(•) In Bezug auf aktienvertretende Wertpapiere sind die Bestimmungen in § 7 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der verwendete Begriff "Aktien" auch aktienvertretende Wertpapiere umfasst.]

[•]<sup>9</sup>

## § 8 Aufstockung, Rückkauf von Mini-Futures

(1) Der Emittent ist berechtigt, jederzeit weitere Mini-Futures mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den Mini-Futures zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Mini-Futures" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Mini-Futures.

(2) Die Gesellschaften der Vontobel-Gruppe (hierzu zählen alle konsolidierten Tochtergesellschaften der Vontobel Holding AG) sind jederzeit während der Laufzeit der Mini-Futures berechtigt, diese [börslich oder] außerbörslich zu kaufen oder zu verkaufen. Diese Gesellschaften haben keine Verpflichtung, die Inhaber der Mini-Futures über einen solchen Kauf bzw. Verkauf zu unterrichten. Zurückerworbene Mini-Futures können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder in anderer Weise verwendet werden.

---

<sup>9</sup> Die vorgenannten Marktstörungsregelungen können in den endgültigen Angebotsbedingungen modifiziert erscheinen, um Marktusancen und Besonderheiten bezogen auf den jeweiligen Basiswert Rechnung zu tragen.

## **§ 9 Bekanntmachungen**

Alle die Mini-Futures betreffenden Bekanntmachungen erfolgen – soweit gesetzlich [oder aufgrund von Börsenbestimmungen] vorgeschrieben – durch Veröffentlichung in mindestens einem überregionalen Pflichtblatt [derjenigen Börsen, an denen die Mini-Futures notiert sind] [•]. In allen anderen Fällen [, insbesondere im Fall des Eintretens eines Stop-Loss Ereignisses,] [•] kann eine Bekanntmachung auf der Internetseite [•] erfolgen. Eine solche Bekanntmachung gilt mit dem Tage der ersten Veröffentlichung als erfolgt.

Sofern nicht gesetzlich [oder aufgrund von Börsenbestimmungen] vorgeschrieben bzw. in diesen Bedingungen der Mini-Futures nicht ausdrücklich vorgesehen, dienen Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzung dar.

## **§ 10 Verschiedenes**

(1) Form und Inhalt der Mini-Futures sowie die Rechte und Pflichten des Emittenten, der Berechnungsstelle(n), der Zahlstelle(n) und der Inhaber der Mini-Futures bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus den in diesen Bedingungen der Mini-Futures geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Frankfurt am Main.

(4) Soweit der Emittent oder die Berechnungsstelle nach diesen Bedingungen der Mini-Futures Anpassungen vornimmt oder nicht vornimmt sowie sonstige Maßnahmen trifft oder unterlässt, haften sie nur bei Verletzung der Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Kaufmanns sowie bei grober Fahrlässigkeit.

(5) Der Emittent ist berechtigt, in diesen Bedingungen der Mini-Futures (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung des Inhabers der Mini-Futures zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für den Inhaber der Mini-Futures zumutbar sind, d.h. die finanzielle Situation des Inhabers der Mini-Futures nicht wesentlich verschlechtern bzw. die Ausübungsmodalitäten nicht wesentlich erschweren. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Bedingungen der Mini-Futures werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gegeben.

(6) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen der Mini-Futures ganz oder teilweise unwirksam, unvollständig oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen, unvollständigen oder undurchführbaren Bestimmung und zur Schließung der Regelungslücke soll eine dem Sinn und Zweck dieser Bedingungen der Mini-Futures und den Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung treten.

(7) Die Verbreitung des Prospekts einschließlich der Bedingungen der Mini-Futures und das Angebot bzw. der Erwerb der Mini-Futures können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Ein Angebot bzw. der Erwerb der Mini-Futures ist in jedem Land nur unter Einhaltung der dort anwendbaren Vorschriften zulässig.

## Anlage 1

ISIN/WKN	Stückzahl	Typ	Aktie [bzw. aktienvertretendes Wertpapier]	Laufzeit	Emissionstag	Anfänglicher Verkaufspreis	Handels- währung	Ratio*	Kurs des Basiswertes bei Fixierung am Emissionstag	Finanzierungslevel bei Fixierung am Emissionstag	Stop-Loss Level bei Fixierung am Emissionstag
			(ISIN, Währung)*								
[•]	[(bis zu) [•]	[•]	[Name des Emittenten (ISIN, Währung)]	open-end	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
[•]	[(bis zu) [•]	[•]	[Name des Emittenten (ISIN, Währung)]	open-end	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
[•]	[(bis zu) [•]	[•]	[Name des Emittenten (ISIN, Währung)]	open-end	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
[•]	[(bis zu) [•]	[•]	[Name des Emittenten (ISIN, Währung)]	open-end	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]

Hebel bei Fixierung am Emissionstag	Finanzierungsspread bei Fixierung am Emissionstag	Maximaler Finanzierungs- spread	Stop-Loss Puffer bei Fixierung am Emissionstag	Maximaler Stop-Loss Puffer	Rundung des Finanzierungs- levels	Rundung des Stop-Loss Levels	Erster Ausübungstag	Mindest- ausübungsmenge	Börse*	Terminbörse*
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]

\*) Angaben vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 5 der Bedingungen der Mini-Futures, einer Kündigung gemäß § 5 der Bedingungen der Mini-Futures bzw. einer Marktstörung gemäß § 7 der Bedingungen der Mini-Futures.

## B. Mini-Futures auf Schuldverschreibungen

### § 1 Das Recht aus den Mini-Futures

(1) Der Inhaber eines Mini-Futures ist – vorbehaltlich einer Kündigung durch den Emittenten gemäß § 5 Absatz (2) – berechtigt, von der Vontobel Financial Products GmbH ("Emittent"), nach Maßgabe dieser Bedingungen der Mini-Futures, die Zahlung eines Abrechnungsbetrages je Mini-Future in der Handelswährung [(EUR)] [(•)] ("Abrechnungsbetrag") zu verlangen.

Der Abrechnungsbetrag entspricht der [zunächst] in der Währung des Basiswertes [(EUR)] [(•)] ausgedrückten Differenz, um die der am Bewertungstag (wie nachfolgend definiert) maßgebliche Bewertungskurs (wie nachfolgend definiert) den Aktuellen Finanzierungslevel (wie nachfolgend definiert) überschreitet (bei Long Mini-Futures) bzw. unterschreitet (bei Short Mini-Futures), jeweils dividiert durch das Ratio ("Ratio"). [Die entsprechende Umrechnung des Abrechnungsbetrages von der Währung des Basiswertes in die Handelswährung der Mini-Futures ist nachfolgend beschrieben.]

"Bewertungstag" ist der Handelstag (wie nachfolgend definiert), an dem die Mini-Futures gemäß den Bedingungen der Mini-Futures entweder (a) durch den Inhaber gemäß den Bedingungen der Mini-Futures ausgeübt werden, oder (b) durch den Emittenten gekündigt werden oder (c) an dem ein Stop-Loss Ereignis (wie nachfolgend definiert) eintritt, wobei der Eintritt eines solchen Ereignisses einer Ausübung des Inhabers der Mini-Futures sowie einer Kündigung durch den Emittenten vorgeht.

Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet:

Abrechnungsbetrag des **Long Mini-Futures** = max (0; (Bewertungskurs - Aktueller Finanzierungslevel) / Ratio) [\* FX (Umrechnung)]

Abrechnungsbetrag des **Short Mini-Futures** = max (0; (Aktueller Finanzierungslevel - Bewertungskurs) / Ratio) [\* FX (Umrechnung)]

["Bewertungskurs" ist dabei – im Falle von (a) einer Ausübung durch den Inhaber der Mini-Futures oder (b) einer Kündigung durch den Emittenten – der Referenzpreis am Bewertungstag bzw. – im Falle von (c) einem Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses – der Stop-Loss Referenzpreis (wie nachfolgend definiert). "Referenzpreis" ist der an einem Handelstag an der Börse ("Börse") [festgestellte und veröffentlichte Schlusskurs] [(•)] des Basiswertes (Schuldverschreibung).] [(•)]<sup>1</sup>

[Die erforderliche Umrechnung (FX) des ermittelten Differenzbetrages in [EUR] [(•)] findet jeweils zum [(•)]<sup>2</sup> Kurs zwischen [(•)] und [(•)], wie er am Bewertungstag im Zeitpunkt der Feststellung des Bewertungskurses auf [der Internetseite der Europäischen Zentralbank, [www.ecb.int](http://www.ecb.int), dort unter der Rubrik "Euro Foreign Exchange Reference Rates"] [(•)]<sup>3</sup> Seite [(•)]<sup>4</sup> erscheint ("Umrechnungskurs"), statt. Falls ein solcher Umrechnungskurs nicht festgestellt oder veröffentlicht werden sollte, wird der Emittent den am Bewertungstag im Zeitpunkt der Feststellung des Bewertungskurses anwendbaren Umrechnungskurs nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) bestimmen.] [(•)]

Der Aktuelle Finanzierungslevel ("Aktueller Finanzierungslevel") wird von der Berechnungsstelle an jedem Handelstag angepasst (jeweils ein "Anpassungstag").

---

<sup>1</sup> An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen weitere Informationen zum Bewertungskurs bzw. Referenzpreis enthalten sein.

<sup>2</sup> An dieser Stelle wird in den endgültigen Angebotsbedingungen der entsprechende Kurs bestimmt.

<sup>3</sup> An dieser Stelle wird in den endgültigen Angebotsbedingungen der jeweilige Informationsanbieter genannt.

<sup>4</sup> An dieser Stelle wird in den endgültigen Angebotsbedingungen die jeweilige Informationsseite des Anbieters genannt.



Bei **Long Mini-Futures** erfolgt die Anpassung des Aktuellen Finanzierungslevels gemäß folgender Formel:

$$FL_n = FL_a + \frac{(r + FS) \cdot FL_a \cdot n}{360}$$

Bei **Short Mini-Futures** wiederum erfolgt die Anpassung des Aktuellen Finanzierungslevels gemäß folgender Formel:

$$FL_n = FL_a + \frac{(r - FS) \cdot FL_a \cdot n}{360}$$

$FL_n$ : Finanzierungslevel nach der Anpassung = Aktueller Finanzierungslevel.

$FL_a$ : Finanzierungslevel vor der Anpassung.

r: [Referenzzinssatz (LIBOR bzw. EURIBOR); der von der Zahl- und Berechnungsstelle bestimmte aktuelle Referenzzinssatz in der Währung des Basiswertes.] [<sup>5</sup>]

FS: Aktueller Finanzierungsspread. Der Aktuelle Finanzierungsspread wird nach billigem Ermessen der Zahl- und Berechnungsstelle im Bereich zwischen Null und dem am Emissionstag ("Emissionstag") für die gesamte Laufzeit festgelegten Maximalen Finanzierungsspread ("Maximaler Finanzierungsspread") an jedem Stop-Loss Level Anpassungstag (wie nachfolgend definiert) festgesetzt. Hierbei können Faktoren wie das Zinsniveau, Änderungen der Markterwartungen in Bezug auf die Zinssätze sowie Marginüberlegungen Berücksichtigung finden.

n: Anzahl der Kalendertage zwischen dem aktuellen Anpassungstag (exklusive) und dem nächsten Anpassungstag (inklusive).

Das Ergebnis der Berechnung wird bei Long Mini-Futures einer Aufrundung, bei Short Mini-Futures einer Abrundung zum nächsten Vielfachen der Rundung des Finanzierungslevels unterzogen.

Die Mini-Futures haben keine feste Laufzeit (open-end) und enthalten einen Stop-Loss Level.

Dieser "Aktuelle Stop-Loss Level" wird im Falle von **Long Mini-Futures** nach folgender Formel bestimmt und zum nächsten Vielfachen der Rundung des Stop-Loss Levels aufgerundet:

$$StL = FL_n \cdot (100\% + StLP)$$

Der "Aktuelle Stop-Loss Level" von **Short Mini-Futures** wird nach folgender Formel bestimmt und zum nächsten Vielfachen der Rundung des Stop-Loss Levels abgerundet:

$$StL = FL_n \cdot (100\% - StLP)$$

StL: Aktueller Stop-Loss Level.

$FL_n$ : Finanzierungslevel nach der Anpassung = Aktueller Finanzierungslevel.

StLP: Aktueller Stop-Loss Puffer.

Der "Aktuelle Stop-Loss Puffer" ist ein an jedem Stop-Loss Level Anpassungstag bestimmter Puffer im Bereich von Null und dem am Emissionstag für die gesamte Laufzeit bestimmten Maximalen Stop-Loss Puffer ("Maximaler Stop-Loss Puffer"). "Stop-Loss Level Anpassungstag" ist der erste Handelstag jedes Monats. Nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) der Berechnungsstelle ist eine Anpassung bei Bedarf an jedem Handelstag der Mini-Futures möglich.

Mit dem Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses endet die Laufzeit der Mini-Futures. Ein "Stop-Loss Ereignis" tritt ein, wenn der Kurs des Basiswertes der Mini-Futures innerhalb der Beobachtungsperiode (wie nachfolgend definiert) und während der Handelszeiten des Basiswertes den Aktuellen Stop-Loss Level berührt oder unterschreitet (bei Long Mini-Futures) bzw. berührt oder überschreitet (bei Short Mini-Futures), wobei die Mini-Futures automatisch ausgeübt werden und verfallen. Der Bewertungskurs entspricht in diesem Fall dem Stop-Loss Referenzpreis. Dieser ergibt sich auf der Grundlage des [an der Börse] [•] innerhalb einer Periode von [einer Stunde] [•] während der Handelszeiten des Basiswertes nach Eintreten des Stop-Loss Ereignisses festgestellten niedrigsten (bei Long Mini-Futures) bzw. höchsten (bei Short Mini-Futures) Kurses des Basiswertes ("Stop-Loss Referenzpreis"). Nach seinem billigen Ermessen (§§ 315, 317 BGB) kann der Emittent bzw. die Berechnungsstelle auch einen für die Inhaber der Mini-Futures günstigeren Kurs als Stop-Loss Referenzpreis bestimmen.

<sup>5</sup> An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen auch andere Zinssätze (wie etwa die Moscow Prime Rate) zur Berechnung des Finanzierungslevels enthalten sein.

Falls ein Stop-Loss Ereignis weniger als [eine Stunde] [•] vor dem etwaigen Ende einer Handelszeit eintreten sollte, so wird die Periode auf den nächsten Börsentag ausgedehnt werden. Der Eintritt des Stop-Loss Ereignisses wird nach Maßgabe des § 9 bekannt gemacht.

[Für die Feststellung der Berührung und des Über- bzw. Unterschreitens des Stop-Loss Levels durch den Basiswert ist jede Kursfeststellung des Basiswertes an der Börse während der Beobachtungsperiode maßgeblich. "Beobachtungsperiode" ist jeder Handelstag an der Börse des Basiswertes zwischen dem Emissionstag (inklusive) und dem Bewertungstag (inklusive).] [•]<sup>6</sup>

(2) Die sich bei der Berechnung des Abrechnungsbetrages ergebenden Werte werden kaufmännisch auf volle Cent auf- bzw. abgerundet.

(3) Die Mini-Futures sind nicht verzinslich und berechtigen nicht zu Dividendenzahlungen oder sonstigen Ausschüttungen. Eine Kündigung der Mini-Futures durch deren Inhaber ist nicht möglich.

(4) Die Mini-Futures begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

(5) Die Angaben bezüglich ISIN/WKN, Stückzahl, Typ, Schuldverschreibung (ISIN, Währung), Laufzeit, Emissionstag, Anfänglicher Verkaufspreis, Handelswährung, Ratio, Kurs des Basiswertes bei Fixierung am Emissionstag, Finanzierungslevel bei Fixierung am Emissionstag, Stop-Loss Level bei Fixierung am Emissionstag, Hebel bei Fixierung am Emissionstag, Finanzierungsspread bei Fixierung am Emissionstag, Maximaler Finanzierungsspread, Stop-Loss Puffer bei Fixierung am Emissionstag, Maximaler Stop-Loss Puffer, Rundung des Finanzierungslevels, Rundung des Stop-Loss Levels, Erster Ausübungstag, Mindestausübungsmenge, Börse und Terminbörse ergeben sich aus der als Anlage 1 zu diesen Bedingungen der Mini-Futures beigefügten Tabelle.

(6) "Handelstag" im Sinne dieser Bedingungen der Mini-Futures ist ein Tag, an dem die Mini-Futures [im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Scoach) und an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse (EUWAX)] [•] gehandelt werden. "Bankarbeitstag" ist ein Tag, an dem die Geschäftsbanken, Clearing- und Settlementssysteme (insbesondere das TARGET-System) sowie die Börse[n] in Frankfurt am Main [und •] geöffnet sind. "Börsentag" ist ein Tag, an welchem der Basiswert (Schuldverschreibung) an der Börse gehandelt wird.

## **§ 2 Form, Girosammelverwahrung, Übertragbarkeit**

(1) Die von dem Emittenten begebenen Mini-Futures sind durch eine Dauer-Inhaber-Sammel-Urkunde ("Inhaber-Sammel-Urkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, D-60487 Frankfurt am Main, ("Clearstream") hinterlegt ist. Die Inhaber-Sammel-Urkunde trägt die Unterschrift des Emittenten. Effektive Urkunden werden nicht ausgegeben. Ein Anspruch auf Lieferung effektiver Urkunden ist ausgeschlossen.

(2) Den Inhabern der Mini-Futures stehen Miteigentumsanteile an der Inhaber-Sammel-Urkunde zu. Die Mini-Futures können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream frei übertragen werden.

(3) Die Mini-Futures sind ausschließlich in Einheiten von einem Mini-Future oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

---

<sup>6</sup> An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen weitere Informationen bzw. andere Bestimmungen zur Feststellung des Stop-Loss Ereignisses enthalten sein.

### **§ 3 Laufzeit, Ausübungsrecht des Anlegers, Kündigungsrecht des Emittenten, Zahlung des Abrechnungsbetrages**

(1) Die Laufzeit der Mini-Futures ist grundsätzlich unbegrenzt (open-end). Vorbehaltlich § 5 und § 7 dieser Bedingungen bzw. des Eintritts eines Stop-Loss Ereignisses hat der Inhaber das Recht, ab dem Ersten Ausübungstag ("Erster Ausübungstag") die Mini-Futures an diesem und jedem folgenden Handelstag auszuüben ("Ausübungsrecht des Anlegers"). Die Ausübung gibt dem Anleger das in § 1 Absatz (1) bestimmte Recht auf Zahlung des Abrechnungsbetrages durch den Emittenten.

(2) Der Abrechnungsbetrag wird vom Emittenten bzw. der Berechnungsstelle berechnet und ist, sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für die Inhaber der Mini-Futures bindend.

(3) Zur wirksamen Ausübung des Rechts aus den Mini-Futures muss der Inhaber über seine handelnde Bank [bis spätestens 11:00 Uhr (MEZ) am jeweiligen Ausübungstag (wie nachfolgend definiert) der Berechnungsstelle sowohl per Telefon [•] als auch per Fax [•]] [•] eine Ausübungserklärung abgeben. Das Ausübungsrecht des Anlegers kann nur entsprechend der Bestimmung zur Mindestanzahl für die Ausübung ("Mindestausübungsmenge") ausgeübt werden [; andernfalls gelten sie als nur für die nächst kleinere Zahl von Mini-Futures, die durch die Mindestzahl ganzzahlig ohne Rest teilbar ist, ausgeübt. Sofern die Anzahl der in der Ausübungserklärung genannten Mini-Futures von der Anzahl der im Rahmen der genannten Frist übertragenen Mini-Futures abweicht, gilt nur die kleinere Zahl als eingelöst. Die überschüssigen Mini-Futures werden dem Inhaber der Mini-Futures auf dessen Kosten und Risiko zurück übertragen].

(4) Die Ausübungserklärung muss ordnungsgemäß unterzeichnet sein und hat die folgenden Angaben zu enthalten:

- (a) die Erklärung des Inhabers, hiermit sein Recht aus den Mini-Futures auszuüben,
- (b) die Bezeichnung der Mini-Futures (ISIN) und der Anzahl der Mini-Futures, die ausgeübt werden und
- (c) die Abwicklungsinstruktionen für die handelnde Bank.

(5) Die Ausübungserklärung ist mit ihrem Eingang bei der Berechnungsstelle bindend und unwiderruflich. Sie wird – vorbehaltlich § 5 und § 7 dieser Bedingungen der Mini-Futures – wirksam, wenn die Bedingungen der Absätze (3) und (4) dieses Paragraphen bis zum Ausübungszeitpunkt erfüllt sind ("Ausübungstag"). Verspätet eingegangene Ausübungserklärungen sind unwirksam.

(6) Nach Abgabe einer wirksamen Ausübungserklärung ist eine weitere Übertragung der Mini-Futures unzulässig. Tritt am Ausübungstag ein Stop-Loss Ereignis ein, geht dieses der Ausübung vor.

(7) Der Emittent ist berechtigt, nicht ausgeübte Mini-Futures zu kündigen ("Kündigungsrecht des Emittenten"). Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 9 ("Kündigungstag") und gibt dem Anleger das in § 1 Absatz (1) bestimmte Recht auf Zahlung des Abrechnungsbetrages durch den Emittenten. Die Laufzeit der Mini-Futures endet in diesem Falle.

(8) Der Emittent wird über die Zahlstelle für alle von ihm begebenen Mini-Futures am [fünften] [•] Bankarbeitstag nach dem jeweiligen Ausübungstag gemäß Absatz (5) bzw. Kündigungstag gemäß Absatz (7) den zu überweisenden Abrechnungsbetrag der Clearstream zur Weiterleitung an die jeweiligen Depotbanken zwecks Gutschrift an die Inhaber der Mini-Futures zur Verfügung stellen ("Fälligkeitstag"). Damit wird der Emittent von sämtlichen Leistungsverpflichtungen frei.

(9) Ist der Ausübungstag kein Bankarbeitstag, so beginnt die Frist aus Absatz (8) bezogen auf die Zahlung des Abrechnungsbetrages erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag. Der Inhaber der Mini-Futures ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen. Sollte im Falle einer Ausübung bzw. Kündigung am Bewertungstag ein Bewertungskurs nicht festgestellt und veröffentlicht werden, so gilt – vorbehaltlich des § 5 und § 7 – als Bewertungskurs der am nächsten Börsentag festgestellte [Schlusskurs] [•].

(10) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages ggf. anfallenden Steuern und Gebühren oder sonstigen Abgaben sind vom Inhaber der Mini-Futures zu tragen. Der Emittent bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem Abrechnungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben, die vom Inhaber der Mini-Futures zu tragen sind, einzubehalten.

(11) Die Abwicklung hinsichtlich der Mini-Futures unterliegt sämtlichen, am Bewertungstag geltenden Gesetzen und Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Verfahren. Der Emittent haftet weder für den Fall, dass er aufgrund dieser Regelwerke und Verfahren trotz zumutbarer Anstrengungen nicht in der Lage sein sollte, den Verpflichtungen nach den vorgenannten Absätzen nachzukommen, noch für Handlungen oder Unterlassungen von Abwicklungsstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung der Verpflichtungen aus diesen Mini-Futures.

(12) Weder der Emittent, noch die Berechnungsstelle, noch die Zahlstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Inhaber der Mini-Futures zu überprüfen.

#### **§ 4 Berechnungsstelle(n), Zahlstelle(n)**

(1) "Berechnungsstelle" ist [die Bank Vontobel AG, Gotthardstraße 43, 8022 Zürich] [•]. Der Emittent ist jederzeit berechtigt, die Berechnungsstelle durch eine andere Bank zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstellen zu bestellen und/oder deren Bestellung zu widerrufen. Die Berechnungsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfin des Emittenten und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Inhabern der Mini-Futures. Die Berechnungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit. Sämtliche der in Satz 2 erwähnten Maßnahmen werden nach § 9 bekannt gegeben.

(2) "Hauptzahlstelle" ist [[ebenfalls] die Bank Vontobel AG, Zürich] [•], "deutsche Nebenzahlstelle" ist [die Bank Vontobel Österreich AG, Niederlassung München, Alter Hof 5, 80331 München,] [•] [•]<sup>7</sup>. (Hauptzahlstelle, deutsche Nebenzahlstelle und weitere Zahlstelle werden zusammen auch die "Zahlstelle(n)" genannt.) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, eine Zahlstelle zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Zahlstellen zu bestellen und/oder deren Bestellung zu widerrufen. Eine Zahlstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfin des Emittenten und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Inhabern der Mini-Futures. Eine Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit. Sämtliche der in Satz 2 erwähnten Maßnahmen werden nach § 9 bekannt gegeben.

#### **§ 5 Anpassungen, Kündigung der Mini-Futures durch den Emittenten**

[(1) Im Falle des Eintretens eines der nachfolgend beschriebenen Ereignisse in Bezug auf den Basiswert ("Anpassungsereignis"):

- (a) Kündigung oder Rückkauf der Schuldverschreibungen durch deren Emittenten,
- (b) endgültige Einstellung des Börsenhandels in den Schuldverschreibungen oder Ersetzung des Emittenten der Schuldverschreibungen
- (c) oder aus einem sonstigen Grund

[kann der Emittent das Recht aus den Mini-Futures, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz (2), in der Weise anpassen, in der von Emittenten der Schuldverschreibungen entsprechende Anpassungen des Basiswertes erfolgen, sofern der Stichtag für das Anpassungsereignis vor dem Bewertungstag liegt bzw. auf diesen fällt.]

[kann der Emittent das Recht aus den Mini-Futures nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) anpassen, sofern der Stichtag für das Anpassungsereignis vor dem Bewertungstag liegt bzw. auf diesen fällt.]

"Stichtag" im Sinne dieser Bedingungen der Mini-Futures ist [•].

---

<sup>7</sup> An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen weitere Zahlstellen genannt werden.

Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf den Finanzierungslevel, den Stop-Loss Level und das Ratio sowie darauf beziehen, dass die den Basiswert des Mini-Futures bildende Schuldverschreibung durch einen Schuldverschreibungskorb ersetzt wird und ggf. eine andere Börse als neue Börse bestimmt wird. Der Emittent wird sich dabei – soweit rechtlich und tatsächlich möglich – um die wirtschaftliche Gleichstellung des Inhabers der Mini-Futures vor und nach dem Anpassungsereignis bemühen.

(2) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Mini-Futures vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 9 ("Kündigungstag"). Die Laufzeit der Mini-Futures endet in diesem Falle. Im Falle einer Kündigung zahlt der Emittent an jeden Inhaber der Mini-Futures innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Mini-Future ("Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten bzw. der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen gemäß §§ 315, 317 BGB als angemessener Marktpreis eines Mini-Futures festgelegt wird. Für die Zahlung des Kündigungsbetrags gelten ansonsten die Regelungen des § 3 entsprechend.

(3) Die Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch den Emittenten nach § 9 bekannt gemacht.] [•]<sup>8</sup>

## **§ 6 Ersetzung des Emittenten**

(1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Inhaber der Mini-Futures einen anderen Schuldner aus den Mini-Futures ("Neuer Emittent") an seine Stelle zu setzen, sofern

- (a) der Neue Emittent durch Vertrag mit dem Emittenten alle Verpflichtungen des Emittenten aus oder im Zusammenhang mit den Mini-Futures übernimmt,
- (b) der Emittent unbeding und unwiderruflich zu Gunsten der Inhaber der Mini-Futures die Erfüllung aller von dem Neuen Emittenten zu übernehmenden Verpflichtungen garantiert hat und
- (c) der Neue Emittent alle notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem er seinen Sitz hat, erhalten hat.

(2) Im Falle einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Bedingungen der Mini-Futures enthaltene Bezugnahme auf den Emittenten fortan als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten.

(3) Die Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 9 bekannt zu machen.

## **§ 7 Marktstörung**

[(1) Wenn nach Auffassung des Emittenten am Bewertungstag in Bezug auf die Mini-Futures eine Marktstörung im Sinne des Absatzes (2) eingetreten ist und fortbesteht oder der Bewertungskurs des Basiswertes (Schuldverschreibung) an der Börse nicht festgestellt oder veröffentlicht wird, verschiebt sich der Bewertungstag auf den nächsten Börsentag, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht bzw. der Bewertungskurs des Basiswertes (Schuldverschreibung) an der Börse wieder festgestellt und veröffentlicht wird. Der Emittent wird sich bemühen, unverzüglich gemäß § 9 bekannt zu machen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

(2) "Marktstörung" bedeutet die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels

- (a) an der Börse allgemein; oder

---

<sup>8</sup> Die vorgenannten Anpassungsregelungen können in den endgültigen Angebotsbedingungen modifiziert erscheinen, um Marktusancen und Besonderheiten bezogen auf den jeweiligen Basiswert Rechnung zu tragen.

- (b) in der Schuldverschreibung bzw. in der der Schuldverschreibung zugrunde liegenden Referenzgröße an ihrer jeweils maßgeblichen Börse; oder
- (c) in Termin- oder Optionskontrakten mit Bezug auf die der Schuldverschreibung zugrunde liegende Referenzgröße an der Terminbörse, falls solche dort gehandelt werden.

(3) Die genannten Suspendierungen oder Einschränkungen müssen innerhalb der letzten 30 Minuten vor der Berechnung des Bewertungskurses des Basiswertes (Schuldverschreibung) eintreten bzw. bestehen und nach Auffassung des Emittenten wesentlich sein. Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf eine angekündigte Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden der (Termin-) Börse zurückzuführen ist. Die durch die (Termin-) Börse während eines Handelstages auferlegte Handelsbeschränkung zur Verhinderung von Preisveränderungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten würden, gilt dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.

(4) Ist der Bewertungstag um fünf aufeinander folgende Bankarbeitstage verschoben worden, gilt dieser fünfte Bankarbeitstag als Bewertungstag. Dabei wird der Emittent für die Berechnung des Abrechnungsbetrages nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) einen maßgeblichen Wert der Schuldverschreibung bestimmen, der nach dessen Beurteilung den am Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.

(5) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Börse und der Terminbörse. Die in § 5 Absatz (1) beschriebenen Fälle fallen nicht unter diesen § 7.] [•]<sup>9</sup>

## **§ 8 Aufstockung, Rückkauf von Mini-Futures**

(1) Der Emittent ist berechtigt, jederzeit weitere Mini-Futures mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den Mini-Futures zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Mini-Futures" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Mini-Futures.

(2) Die Gesellschaften der Vontobel-Gruppe (hierzu zählen alle konsolidierten Tochtergesellschaften der Vontobel Holding AG) sind jederzeit während der Laufzeit der Mini-Futures berechtigt, diese [börslich oder] außerbörslich zu kaufen oder zu verkaufen. Diese Gesellschaften haben keine Verpflichtung, die Inhaber der Mini-Futures über einen solchen Kauf bzw. Verkauf zu unterrichten. Zurückerworbene Mini-Futures können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder in anderer Weise verwendet werden.

## **§ 9 Bekanntmachungen**

Alle die Mini-Futures betreffenden Bekanntmachungen erfolgen – soweit gesetzlich [oder aufgrund von Börsenbestimmungen] vorgeschrieben – durch Veröffentlichung in mindestens einem überregionalen Pflichtblatt [derjenigen Börsen, an denen die Mini-Futures notiert sind] [•]. In allen anderen Fällen [, insbesondere im Fall des Eintretens eines Stop-Loss Ereignisses,] [•] kann eine Bekanntmachung auf der Internetseite [•] erfolgen. Eine solche Bekanntmachung gilt mit dem Tage der ersten Veröffentlichung als erfolgt.

Sofern nicht gesetzlich [oder aufgrund von Börsenbestimmungen] vorgeschrieben bzw. in diesen Bedingungen der Mini-Futures nicht ausdrücklich vorgesehen, dienen Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzung dar.

---

<sup>9</sup> Die vorgenannten Marktstörungsregelungen können in den endgültigen Angebotsbedingungen modifiziert erscheinen, um Marktusancen und Besonderheiten bezogen auf den jeweiligen Basiswert Rechnung zu tragen.

## § 10 Verschiedenes

(1) Form und Inhalt der Mini-Futures sowie die Rechte und Pflichten des Emittenten, der Berechnungsstelle(n), der Zahlstelle(n) und der Inhaber der Mini-Futures bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus den in diesen Bedingungen der Mini-Futures geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Frankfurt am Main.

(4) Soweit der Emittent oder die Berechnungsstelle nach diesen Bedingungen der Mini-Futures Anpassungen vornimmt oder nicht vornimmt sowie sonstige Maßnahmen trifft oder unterlässt, haften sie nur bei Verletzung der Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Kaufmanns sowie bei grober Fahrlässigkeit.

(5) Der Emittent ist berechtigt, in diesen Bedingungen der Mini-Futures (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung des Inhabers der Mini-Futures zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für den Inhaber der Mini-Futures zumutbar sind, d.h. die finanzielle Situation des Inhabers der Mini-Futures nicht wesentlich verschlechtern bzw. die Ausübungsmodalitäten nicht wesentlich erschweren. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Bedingungen der Mini-Futures werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gegeben.

(6) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen der Mini-Futures ganz oder teilweise unwirksam, unvollständig oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen, unvollständigen oder undurchführbaren Bestimmung und zur Schließung der Regelungslücke soll eine dem Sinn und Zweck dieser Bedingungen der Mini-Futures und den Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung treten.

(7) Die Verbreitung des Prospekts einschließlich der Bedingungen der Mini-Futures und das Angebot bzw. der Erwerb der Mini-Futures können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Ein Angebot bzw. der Erwerb der Mini-Futures ist in jedem Land nur unter Einhaltung der dort anwendbaren Vorschriften zulässig.

## Anlage 1

<u>ISIN/WKN</u>	<u>Stückzahl</u>	<u>Typ</u>	<u>Schuldverschreibung (ISIN, Währung)*</u>	<u>Laufzeit</u>	<u>Emissions-tag</u>	<u>Anfänglicher Verkaufspreis</u>	<u>Handels-währung</u>	<u>Ratio*</u>	<u>Kurs des Basiswertes bei Fixierung am Emissionstag</u>	<u>Finanzierungslevel bei Fixierung am Emissionstag</u>	<u>Stop-Loss Level bei Fixierung am Emissionstag</u>
[•]	[(bis zu) [•]]	[•]	[Bezeichnung der Schuldverschreibung / Name des Emittenten (ISIN, Währung)]	open-end	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
[•]	[(bis zu) [•]]	[•]	[Bezeichnung der Schuldverschreibung / Name des Emittenten (ISIN, Währung)]	open-end	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
[•]	[(bis zu) [•]]	[•]	[Bezeichnung der Schuldverschreibung / Name des Emittenten (ISIN, Währung)]	open-end	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
[•]	[(bis zu) [•]]	[•]	[Bezeichnung der Schuldverschreibung / Name des Emittenten (ISIN, Währung)]	open-end	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
<u>Hebel bei Fixierung am Emissionstag</u>	<u>Finanzierungs-spread bei Fixierung am Emissionstag</u>	<u>Maximaler Finanzierungs-spread</u>	<u>Stop-Loss Puffer bei Fixierung am Emissionstag</u>	<u>Maximaler Stop-Loss Puffer</u>	<u>Rundung des Finanzierungs-levels</u>	<u>Rundung des Stop-Loss Levels</u>	<u>Erster Ausübungstag</u>	<u>Mindest-ausübungsmenge</u>	<u>Börse*</u>	<u>Terminbörse*</u>	
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	

\*) Angaben vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 5 der Bedingungen der Mini-Futures, einer Kündigung gemäß § 5 der Bedingungen der Mini-Futures bzw. einer Marktstörung gemäß § 7 der Bedingungen der Mini-Futures.



## C. Mini-Futures auf Indices

### § 1 Das Recht aus den Mini-Futures

(1) Der Inhaber eines Mini-Futures ist – vorbehaltlich einer Kündigung durch den Emittenten gemäß § 5 Absatz (6) – berechtigt, von der Vontobel Financial Products GmbH ("Emittent"), nach Maßgabe dieser Bedingungen der Mini-Futures, die Zahlung eines Abrechnungsbetrages je Mini-Future in der Handelswährung [(EUR)] [(•)] ("Abrechnungsbetrag") zu verlangen.

Der Abrechnungsbetrag entspricht der [zunächst] in der Währung des Basiswertes [(EUR)] [(•)] ausgedrückten Differenz, um die der am Bewertungstag (wie nachfolgend definiert) maßgebliche Bewertungskurs (wie nachfolgend definiert) den Aktuellen Finanzierungslevel (wie nachfolgend definiert) überschreitet (bei Long Mini-Futures) bzw. unterschreitet (bei Short Mini-Futures), jeweils dividiert durch das Ratio ("Ratio"). [Die entsprechende Umrechnung des Abrechnungsbetrages von der Währung des Basiswertes in die Handelswährung der Mini-Futures ist nachfolgend beschrieben.]

"Bewertungstag" ist der Handelstag (wie nachfolgend definiert), an dem die Mini-Futures gemäß den Bedingungen der Mini-Futures entweder (a) durch den Inhaber gemäß den Bedingungen der Mini-Futures ausgeübt werden, oder (b) durch den Emittenten gekündigt werden oder (c) an dem ein Stop-Loss Ereignis (wie nachfolgend definiert) eintritt, wobei der Eintritt eines solchen Ereignisses einer Ausübung des Inhabers der Mini-Futures sowie einer Kündigung durch den Emittenten vorgeht.

Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet:

Abrechnungsbetrag des **Long Mini-Futures** = max (0; (Bewertungskurs - Aktueller Finanzierungslevel) / Ratio) [\* FX (Umrechnung)]

Abrechnungsbetrag des **Short Mini-Futures** = max (0; (Aktueller Finanzierungslevel - Bewertungskurs) / Ratio) [\* FX (Umrechnung)]

["Bewertungskurs" ist dabei – im Falle von (a) einer Ausübung durch den Inhaber der Mini-Futures oder (b) einer Kündigung durch den Emittenten – der Referenzpreis am Bewertungstag bzw. – im Falle von (c) einem Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses – der Stop-Loss Referenzpreis (wie nachfolgend definiert). "Referenzpreis" ist der an einem Handelstag von dem Indexsponsor bzw. der Festlegungsstelle ("Indexsponsor/Festlegungsstelle") [festgestellte und veröffentlichte Schlusskurs] [(•)] des Basiswertes (Index).] [(•)]<sup>1</sup>

[Die erforderliche Umrechnung (FX) des ermittelten Differenzbetrages in [EUR] [(•)] findet jeweils zum [(•)]<sup>2</sup> Kurs zwischen [(•)] und [(•)], wie er am Bewertungstag im Zeitpunkt der Feststellung des Bewertungskurses auf [der Internetseite der Europäischen Zentralbank, [www.ecb.int](http://www.ecb.int), dort unter der Rubrik "Euro Foreign Exchange Reference Rates"] [(•)]<sup>3</sup> Seite [(•)]<sup>4</sup> erscheint ("Umrechnungskurs"), statt. Falls ein solcher Umrechnungskurs nicht festgestellt oder veröffentlicht werden sollte, wird der Emittent den am Bewertungstag im Zeitpunkt der Feststellung des Bewertungskurses anwendbaren Umrechnungskurs nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) bestimmen.] [(•)]

Der Aktuelle Finanzierungslevel ("Aktueller Finanzierungslevel") wird von der Berechnungsstelle an jedem Handelstag angepasst (jeweils ein "Anpassungstag").

---

<sup>1</sup> An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen weitere Informationen zum Bewertungskurs bzw. Referenzpreis enthalten sein.

<sup>2</sup> An dieser Stelle wird in den endgültigen Angebotsbedingungen der entsprechende Kurs bestimmt.

<sup>3</sup> An dieser Stelle wird in den endgültigen Angebotsbedingungen der jeweilige Informationsanbieter genannt.

<sup>4</sup> An dieser Stelle wird in den endgültigen Angebotsbedingungen die jeweilige Informationsseite des Anbieters genannt.

Bei **Long Mini-Futures** erfolgt die Anpassung des Aktuellen Finanzierungslevels gemäß folgender Formel:

$$FL_n = FL_a + \frac{(r + FS) \cdot FL_a \cdot n}{360} - divf \cdot div$$

Bei **Short Mini-Futures** wiederum erfolgt die Anpassung des Aktuellen Finanzierungslevels gemäß folgender Formel:

$$FL_n = FL_a + \frac{(r - FS) \cdot FL_a \cdot n}{360} - divf \cdot div$$

FL<sub>n</sub>: Finanzierungslevel nach der Anpassung = Aktueller Finanzierungslevel.

FL<sub>a</sub>: Finanzierungslevel vor der Anpassung.

r: [Referenzzinssatz (LIBOR bzw. EURIBOR); der von der Zahl- und Berechnungsstelle bestimmte aktuelle Money Market Zinssatz für Overnight Deposits in der Währung des Basiswertes.] [<sup>5</sup>]

FS: Aktueller Finanzierungsspread. Der Aktuelle Finanzierungsspread wird nach billigem Ermessen der Zahl- und Berechnungsstelle im Bereich zwischen Null und dem am Emissionstag ("Emissionstag") für die gesamte Laufzeit festgelegten Maximalen Finanzierungsspread ("Maximaler Finanzierungsspread") an jedem Stop-Loss Level Anpassungstag (wie nachfolgend definiert) festgesetzt. Hierbei können Faktoren wie das Zinsniveau, Änderungen der Markterwartungen in Bezug auf die Zinssätze sowie Marginüberlegungen Berücksichtigung finden.

n: Anzahl der Kalendertage zwischen dem aktuellen Anpassungstag (exklusive) und dem nächsten Anpassungstag (inklusive).

divf: Steuerfaktor für eine etwaige Dividendenzahlung. Der Steuerfaktor liegt im Bereich zwischen Null und Eins und wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) festgesetzt. Hierbei können Beträge Berücksichtigung finden, die die Berechnungsstelle für angemessen hält, um Steuern, Abgaben, Abzüge, Einbehaltungen oder sonstigen Gebühren Rechnung zu tragen.

div: Ausbezahlte Dividenden (oder andere Ausschüttungen) zwischen dem aktuellen Anpassungstag (exklusive) und dem nächsten Anpassungstag (inklusive).

Das Ergebnis der Berechnung wird bei Long Mini-Futures einer Aufrundung, bei Short Mini-Futures einer Abrundung zum nächsten Vielfachen der Rundung des Finanzierungslevels unterzogen.

Die Mini-Futures haben keine feste Laufzeit (open-end) und enthalten einen Stop-Loss Level.

Dieser "Aktuelle Stop-Loss Level" wird im Falle von **Long Mini-Futures** nach folgender Formel bestimmt und zum nächsten Vielfachen der Rundung des Stop-Loss Levels aufgerundet:

$$StL = FL_n \cdot (100\% + StLP)$$

Der "Aktuelle Stop-Loss Level" von **Short Mini-Futures** wird nach folgender Formel bestimmt und zum nächsten Vielfachen der Rundung des Stop-Loss Levels abgerundet:

$$StL = FL_n \cdot (100\% - StLP)$$

StL: Aktueller Stop-Loss Level.

FL<sub>n</sub>: Finanzierungslevel nach der Anpassung = Aktueller Finanzierungslevel.

StLP: Aktueller Stop-Loss Puffer.

Der "Aktuelle Stop-Loss Puffer" ist ein an jedem Stop-Loss Level Anpassungstag bestimmter Puffer im Bereich von Null und dem am Emissionstag für die gesamte Laufzeit bestimmten Maximalen Stop-Loss Puffer ("Maximaler Stop-Loss Puffer"). "Stop-Loss Level Anpassungstag" ist der erste Handelstag jedes Monats und jeder Tag, an dem es an der Börse zu Dividendenzahlungen oder anderen Ausschüttungen des Basiswertes kommt ("Ex-Dividend Tag" des Basiswertes). Nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) der Berechnungsstelle ist eine Anpassung bei Bedarf an jedem Handelstag der Mini-Futures möglich.

Mit dem Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses endet die Laufzeit der Mini-Futures. Ein "Stop-Loss Ereignis" tritt ein, wenn der Kurs des Basiswertes der Mini-Futures innerhalb der Beobachtungsperiode (wie nachfolgend definiert) und der üblichen Zeiten, zu denen der Basiswert durch die Festlegungsstelle berechnet und publiziert wird, den Aktuellen Stop-Loss Level berührt oder unterschreitet (bei

<sup>5</sup> An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen auch andere Zinssätze (wie etwa die Moscow Prime Rate) zur Berechnung des Finanzierungslevels enthalten sein.

Long Mini-Futures) bzw. berührt oder überschreitet (bei Short Mini-Futures), wobei die Mini-Futures automatisch ausgeübt werden und verfallen. Der Bewertungskurs entspricht in diesem Fall dem Stop-Loss Referenzpreis. Dieser ergibt sich auf der Grundlage des [von der Festlegungsstelle] [•] innerhalb einer Periode von [einer Stunde] [•] während der Handelszeiten des Basiswertes nach Eintreten des Stop-Loss Ereignisses festgestellten niedrigsten (bei Long Mini-Futures) bzw. höchsten (bei Short Mini-Futures) Kurses des Basiswertes ("Stop-Loss Referenzpreis"). Nach seinem billigen Ermessen (§§ 315, 317 BGB) kann der Emittent bzw. die Berechnungsstelle auch einen für die Inhaber der Mini-Futures günstigeren Kurs als Stop-Loss Referenzpreis bestimmen. Falls ein Stop-Loss Ereignis weniger als [eine Stunde] [•] vor dem etwaigen Ende einer Handelszeit eintreten sollte, so wird die Periode auf den nächsten Börsentag ausgedehnt werden. Der Eintritt des Stop-Loss Ereignisses wird nach Maßgabe des § 9 bekannt gemacht.

[Für die Feststellung der Berührung und des Über- bzw. Unterschreitens des Stop-Loss Levels durch den Basiswert ist jede Kursfeststellung des Basiswertes durch die Festlegungsstelle während der Beobachtungsperiode maßgeblich. "Beobachtungsperiode" ist jeder Tag zwischen dem Emissionstag (inklusive) und dem Bewertungstag (inklusive), an dem der Basiswert durch die Festlegungsstelle berechnet und publiziert wird.] [•]<sup>6</sup>

(2) Die sich bei der Berechnung des Abrechnungsbetrages ergebenden Werte werden kaufmännisch auf volle Cent auf- bzw. abgerundet.

(3) Die Mini-Futures sind nicht verzinslich und berechtigen nicht zu Dividendenzahlungen oder sonstigen Ausschüttungen. Eine Kündigung der Mini-Futures durch deren Inhaber ist nicht möglich.

(4) Die Mini-Futures begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

(5) Die Angaben bezüglich ISIN/WKN, Stückzahl, Typ, Index ([ISIN,] Währung), Laufzeit, Emissionstag, Anfänglicher Verkaufspreis, Handelswährung, Ratio, Kurs des Basiswertes bei Fixierung am Emissionstag, Finanzierungslevel bei Fixierung am Emissionstag, Stop-Loss Level bei Fixierung am Emissionstag, Hebel bei Fixierung am Emissionstag, Finanzierungsspread bei Fixierung am Emissionstag, Maximaler Finanzierungsspread, Stop-Loss Puffer bei Fixierung am Emissionstag, Maximaler Stop-Loss Puffer, Rundung des Finanzierungslevels, Rundung des Stop-Loss Levels, Erster Ausübungstag, Mindestausübungsmenge und Indexsponsor/Festlegungsstelle ergeben sich aus der als Anlage 1 zu diesen Bedingungen der Mini-Futures beigefügten Tabelle.

(6) "Handelstag" im Sinne dieser Bedingungen der Mini-Futures ist ein Tag, an dem die Mini-Futures [im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Schoach) und an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse (EUWAX)] [•] gehandelt werden. "Bankarbeitstag" ist ein Tag, an dem die Geschäftsbanken, Clearing- und Settlementssysteme (insbesondere das TARGET-System) sowie die Börse[n] in Frankfurt am Main [und •] geöffnet sind. "Börsentag" ist ein Tag, an welchem von der Festlegungsstelle der Basiswert (Index) berechnet wird.

## **§ 2 Form, Girosammelverwahrung, Übertragbarkeit**

(1) Die von dem Emittenten begebenen Mini-Futures sind durch eine Dauer-Inhaber-Sammel-Urkunde ("Inhaber-Sammel-Urkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, D-60487 Frankfurt am Main, ("Clearstream") hinterlegt ist. Die Inhaber-Sammel-Urkunde trägt die Unterschrift des Emittenten. Effektive Urkunden werden nicht ausgegeben. Ein Anspruch auf Lieferung effektiver Urkunden ist ausgeschlossen.

---

<sup>6</sup> An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen weitere Informationen bzw. andere Bestimmungen zur Feststellung des Stop-Loss Ereignisses enthalten sein.

(2) Den Inhabern der Mini-Futures stehen Miteigentumsanteile an der Inhaber-Sammel-Urkunde zu. Die Mini-Futures können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream frei übertragen werden.

(3) Die Mini-Futures sind ausschließlich in Einheiten von einem Mini-Future oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

### **§ 3 Laufzeit, Ausübungsrecht des Anlegers, Kündigungsrecht des Emittenten, Zahlung des Abrechnungsbetrages**

(1) Die Laufzeit der Mini-Futures ist grundsätzlich unbegrenzt (open-end). Vorbehaltlich § 5 und § 7 dieser Bedingungen bzw. des Eintritts eines Stop-Loss Ereignisses hat der Inhaber das Recht, ab dem Ersten Ausübungstag ("Erster Ausübungstag") die Mini-Futures an diesem und jedem folgenden Handelstag auszuüben ("Ausübungsrecht des Anlegers"). Die Ausübung gibt dem Anleger das in § 1 Absatz (1) bestimmte Recht auf Zahlung des Abrechnungsbetrages durch den Emittenten.

(2) Der Abrechnungsbetrag wird vom Emittenten bzw. der Berechnungsstelle berechnet und ist, sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für die Inhaber der Mini-Futures bindend.

(3) Zur wirksamen Ausübung des Rechts aus den Mini-Futures muss der Inhaber über seine handelnde Bank [bis spätestens 11:00 Uhr (MEZ) am jeweiligen Ausübungstag (wie nachfolgend definiert) der Berechnungsstelle sowohl per Telefon [•] als auch per Fax [•]] [•] eine Ausübungserklärung abgeben. Das Ausübungsrecht des Anlegers kann nur entsprechend der Bestimmung zur Mindestanzahl für die Ausübung ("Mindestaübungsmenge") ausgeübt werden [; andernfalls gelten sie als nur für die nächst kleinere Zahl von Mini-Futures, die durch die Mindestzahl ganzzahlig ohne Rest teilbar ist, ausgeübt. Sofern die Anzahl der in der Ausübungserklärung genannten Mini-Futures von der Anzahl der im Rahmen der genannten Frist übertragenen Mini-Futures abweicht, gilt nur die kleinere Zahl als eingelöst. Die überschüssigen Mini-Futures werden dem Inhaber der Mini-Futures auf dessen Kosten und Risiko zurück übertragen].

(4) Die Ausübungserklärung muss ordnungsgemäß unterzeichnet sein und hat die folgenden Angaben zu enthalten:

- (a) die Erklärung des Inhabers, hiermit sein Recht aus den Mini-Futures auszuüben,
- (b) die Bezeichnung der Mini-Futures (ISIN) und der Anzahl der Mini-Futures, die ausgeübt werden und
- (c) die Abwicklungsinstruktionen für die handelnde Bank.

(5) Die Ausübungserklärung ist mit ihrem Eingang bei der Berechnungsstelle bindend und unwiderruflich. Sie wird – vorbehaltlich § 5 und § 7 dieser Bedingungen der Mini-Futures – wirksam, wenn die Bedingungen der Absätze (3) und (4) dieses Paragraphen bis zum Ausübungszeitpunkt erfüllt sind ("Ausübungstag"). Verspätet eingegangene Ausübungserklärungen sind unwirksam. Der Ausübungstag verschiebt sich auf den nächsten Handelstag, sofern er auf einen Tag eines Dividendenbeschlusses einer Gesellschaft des Basiswertes fällt.

(6) Nach Abgabe einer wirksamen Ausübungserklärung ist eine weitere Übertragung der Mini-Futures unzulässig. Tritt am Ausübungstag ein Stop-Loss Ereignis ein, geht dieses der Ausübung vor.

(7) Der Emittent ist berechtigt, nicht ausgeübte Mini-Futures zu kündigen ("Kündigungsrecht des Emittenten"). Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 9 ("Kündigungstag") und gibt dem Anleger das in § 1 Absatz (1) bestimmte Recht auf Zahlung des Abrechnungsbetrages durch den Emittenten. Die Laufzeit der Mini-Futures endet in diesem Falle.

(8) Der Emittent wird über die Zahlstelle für alle von ihm begebenen Mini-Futures am [fünften] [•] Bankarbeitstag nach dem jeweiligen Ausübungstag gemäß Absatz (5) bzw. Kündigungstag gemäß Absatz (7) den zu überweisenden Abrechnungsbetrag der Clearstream zur Weiterleitung an die jewei-

ligen Depotbanken zwecks Gutschrift an die Inhaber der Mini-Futures zur Verfügung stellen ("Fälligkeitstag"). Damit wird der Emittent von sämtlichen Leistungsverpflichtungen frei.

(9) Ist der Ausübungstag kein Bankarbeitstag, so beginnt die Frist aus Absatz (8) bezogen auf die Zahlung des Abrechnungsbetrages erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag. Der Inhaber der Mini-Futures ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen. Sollte im Falle einer Ausübung bzw. Kündigung am Bewertungstag ein Bewertungskurs nicht festgestellt [und veröffentlicht] werden, so gilt – vorbehaltlich des § 5 und § 7 – als Bewertungskurs der am nächsten Börsentag festgestellte [Schlusskurs] [•].

(10) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages ggf. anfallenden Steuern und Gebühren oder sonstigen Abgaben sind vom Inhaber der Mini-Futures zu tragen. Der Emittent bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem Abrechnungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben, die vom Inhaber der Mini-Futures zu tragen sind, einzubehalten.

(11) Die Abwicklung hinsichtlich der Mini-Futures unterliegt sämtlichen, am Bewertungstag geltenden Gesetzen und Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Verfahren. Der Emittent haftet weder für den Fall, dass er aufgrund dieser Regelwerke und Verfahren trotz zumutbarer Anstrengungen nicht in der Lage sein sollte, den Verpflichtungen nach den vorgenannten Absätzen nachzukommen, noch für Handlungen oder Unterlassungen von Abwicklungsstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung der Verpflichtungen aus diesen Mini-Futures.

(12) Weder der Emittent, noch die Berechnungsstelle, noch die Zahlstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Inhaber der Mini-Futures zu überprüfen.

#### **§ 4 Berechnungsstelle(n), Zahlstelle(n)**

(1) "Berechnungsstelle" ist [die Bank Vontobel AG, Gotthardstraße 43, 8022 Zürich] [•]. Der Emittent ist jederzeit berechtigt, die Berechnungsstelle durch eine andere Bank zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstellen zu bestellen und/oder deren Bestellung zu widerrufen. Die Berechnungsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfin des Emittenten und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Inhabern der Mini-Futures. Die Berechnungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit. Sämtliche der in Satz 2 erwähnten Maßnahmen werden nach § 9 bekannt gegeben.

(2) "Hauptzahlstelle" ist [[ebenfalls] die Bank Vontobel AG, Zürich] [•], "deutsche Nebenzahlstelle" ist [die Bank Vontobel Österreich AG, Niederlassung München, Alter Hof 5, 80331 München,] [•][•]<sup>7</sup>. (Hauptzahlstelle, deutsche Nebenzahlstelle und weitere Zahlstelle werden zusammen auch die "Zahlstelle(n)" genannt.) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, eine Zahlstelle zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Zahlstellen zu bestellen und/oder deren Bestellung zu widerrufen. Eine Zahlstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfin des Emittenten und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Inhabern der Mini-Futures. Eine Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit. Sämtliche der in Satz 2 erwähnten Maßnahmen werden nach § 9 bekannt gegeben.

#### **§ 5 Anpassungen, Kündigung der Mini-Futures durch den Emittenten**

[(1) Maßgeblich für die Berechnung des Abrechnungsbetrages ist das jeweilige Konzept des Basiswertes (Index), wie es von der Festlegungsstelle festgestellt [und veröffentlicht] wurde, sowie die jeweilige Art und Weise der Berechnung und Feststellung des Indexes durch die Festlegungsstelle (auch wenn künftig Veränderungen in der Berechnung des Indexes, in der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Einzelwerte, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, oder in der Art und Weise der Feststellung [und Veröffentlichung] oder sonstige Veränderungen, Anpassungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Indexes auswirken), soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen ein anderes ergibt.

---

<sup>7</sup> An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen weitere Zahlstellen genannt werden.

(2) Eine Anpassung des Aktuellen Finanzierungslevels, des Stop-Loss Levels und des Ratios ("Ausstattungsmerkmale") erfolgt grundsätzlich nicht, es sei denn, dass nach Auffassung des Emittenten das während der Laufzeit maßgebliche Konzept und die Berechnung des Indexes infolge einer Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahme nicht mehr vergleichbar ist mit dem am Tag des Angebotsbeginns maßgeblichen Konzept oder der an diesem Tag maßgeblichen Berechnung des Indexes. Die Vergleichbarkeit ist insbesondere dann nicht mehr gegeben, wenn sich aufgrund einer Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahme trotz gleichbleibender Kurse der im Index enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Indexes ergibt. Eine Anpassung der Ausstattungsmerkmale kann auch bei Aufhebung des Indexes und/oder einer Ersetzung durch ein anderes Indexkonzept erfolgen.

(3) Zum Zweck einer Anpassung wird der Emittent nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) und unter Berücksichtigung ihres letzten festgestellten Kurses einen angepassten Finanzierungslevel, einen angepassten Stop-Loss Level und ein angepasstes Ratio ermitteln, die in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst weitgehend der bisherigen Regelung entsprechen. Der Emittent wird unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahme auch den Tag bestimmen, an dem die angepassten Ausstattungsmerkmale erstmals zugrunde zu legen sind.

(4) Wird der Index nicht mehr von der Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die der Emittent nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) für geeignet hält ("Ersatzfestlegungsstelle") berechnet und festgestellt [bzw. veröffentlicht], so wird der Abrechnungsbetrag ggf. auf der Grundlage des von der Ersatzfestlegungsstelle berechneten [und veröffentlichten] Indexes berechnet. Jede in diesen Bedingungen der Mini-Futures enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle gilt, sinngemäß, als Bezugnahme auf die Ersatzfestlegungsstelle.

(5) Wird der Index aufgehoben bzw. durch ein anderes Indexkonzept ersetzt, oder kann die Lizenzvereinbarung zwischen der Festlegungsstelle und dem Emittenten nicht fortgesetzt werden, wird der Emittent, ggf. unter entsprechender Anpassung des Finanzierungslevels, des Stop-Loss Levels und des Ratios, bestimmen, ob und welches andere Indexkonzept künftig für die Berechnung des Abrechnungsbetrages zugrunde zu legen ist.

(6) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Festlegung eines anderen maßgeblichen Indexkonzepts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Mini-Futures vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 9 ("Kündigungstag"). Die Laufzeit der Mini-Futures endet in diesem Falle. Im Falle einer Kündigung zahlt der Emittent an jeden Inhaber der Mini-Futures innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Mini-Future ("Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten bzw. der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen gemäß §§ 315, 317 BGB als angemessener Marktpreis eines Mini-Futures festgelegt wird. Für die Zahlung des Kündigungsbetrags gelten ansonsten die Regelungen des § 3 entsprechend.

(7) Die Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch den Emittenten nach § 9 bekannt gemacht.

(8) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Festlegungsstelle.] [•]<sup>8</sup>

## **§ 6 Ersetzung des Emittenten**

(1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Inhaber der Mini-Futures einen anderen Schuldner aus den Mini-Futures ("Neuer Emittent") an seine Stelle zu setzen, sofern

---

<sup>8</sup> Die vorgenannten Anpassungsregelungen können in den endgültigen Angebotsbedingungen modifiziert erscheinen, um Marktunsicherheiten und Besonderheiten bezogen auf den jeweiligen Basiswert Rechnung zu tragen.

- (a) der Neue Emittent durch Vertrag mit dem Emittenten alle Verpflichtungen des Emittenten aus oder im Zusammenhang mit den Mini-Futures übernimmt,
- (b) der Emittent unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Inhaber der Mini-Futures die Erfüllung aller von dem Neuen Emittenten zu übernehmenden Verpflichtungen garantiert hat und
- (c) der Neue Emittent alle notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem er seinen Sitz hat, erhalten hat.

(2) Im Falle einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Bedingungen der Mini-Futures enthaltene Bezugnahme auf den Emittenten fortan als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten.

(3) Die Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 9 bekannt zu machen.

### **§ 7 Marktstörung**

[(1) Wenn nach Auffassung des Emittenten am Bewertungstag in Bezug auf die Mini-Futures eine Marktstörung im Sinne des Absatzes (2) vorliegt, so gilt als Bewertungstag der nächstfolgende Bankarbeitstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt. Der Emittent wird sich bemühen, unverzüglich gemäß § 9 bekannt zu machen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn die Feststellung aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um fünf Bankarbeitstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, ist für den Basiswert (Index) ein "Ersatzpreis" festzustellen.

"Ersatzpreis" im Sinne dieser Bedingungen der Mini-Futures ist, soweit erhältlich, die von der Festlegungsstelle oder der maßgeblichen Terminbörse ermittelte Index-Ersatzzahl. Falls eine solche Index-Ersatzzahl nicht ermittelt wird, bestimmt der Emittent den Stand des Indexes, der nach Beurteilung des Emittenten den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.

(2) "Marktstörung" bedeutet die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels

- (a) eines einzelnen Indexbestandteils oder mehrerer Indexbestandteile; oder
- (b) bezogen auf den Index; oder
- (c) in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Index oder die Indexbestandteile, an der maßgeblichen Terminbörse, falls solche dort gehandelt werden.

(3) Die genannten Suspendierungen oder Einschränkungen müssen innerhalb der letzten 30 Minuten vor der Berechnung des Bewertungskurses des Basiswertes (Index) eintreten bzw. bestehen und nach Auffassung des Emittenten wesentlich sein. Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf eine angekündigte Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden der (Termin-) Börse zurückzuführen ist. Die durch die (Termin-) Börse während eines Handelstages auferlegte Handelsbeschränkung zur Verhinderung von Preisveränderungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten würden, gilt dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.

(4) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Festlegungsstelle und der Terminbörse. Die in § 5 beschriebenen Fälle fallen nicht unter diesen § 7.] [•]<sup>9</sup>

### **§ 8 Aufstockung, Rückkauf von Mini-Futures**

(1) Der Emittent ist berechtigt, jederzeit weitere Mini-Futures mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den Mini-Futures zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Mini-Futures" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Mini-Futures.

(2) Die Gesellschaften der Vontobel-Gruppe (hierzu zählen alle konsolidierten Tochtergesellschaften der Vontobel Holding AG) sind jederzeit während der Laufzeit der Mini-Futures berechtigt, diese [börslich oder] außerbörslich zu kaufen oder zu verkaufen. Diese Gesellschaften haben keine Verpflichtung, die Inhaber der Mini-Futures über einen solchen Kauf bzw. Verkauf zu unterrichten. Zurückerworbene Mini-Futures können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder in anderer Weise verwendet werden.

### **§ 9 Bekanntmachungen**

Alle die Mini-Futures betreffenden Bekanntmachungen erfolgen – soweit gesetzlich [oder aufgrund von Börsenbestimmungen] vorgeschrieben – durch Veröffentlichung in mindestens einem überregionalen Pflichtblatt [derjenigen Börsen, an denen die Mini-Futures notiert sind] [•]. In allen anderen Fällen [, insbesondere im Fall des Eintretens eines Stop-Loss Ereignisses,] [•] kann eine Bekanntmachung auf der Internetseite [•] erfolgen. Eine solche Bekanntmachung gilt mit dem Tage der ersten Veröffentlichung als erfolgt.

Sofern nicht gesetzlich [oder aufgrund von Börsenbestimmungen] vorgeschrieben bzw. in diesen Bedingungen der Mini-Futures nicht ausdrücklich vorgesehen, dienen Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzung dar.

### **§ 10 Verschiedenes**

(1) Form und Inhalt der Mini-Futures sowie die Rechte und Pflichten des Emittenten, der Berechnungsstelle(n), der Zahlstelle(n) und der Inhaber der Mini-Futures bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus den in diesen Bedingungen der Mini-Futures geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Frankfurt am Main.

(4) Soweit der Emittent oder die Berechnungsstelle nach diesen Bedingungen der Mini-Futures Anpassungen vornimmt oder nicht vornimmt sowie sonstige Maßnahmen trifft oder unterlässt, haften sie nur bei Verletzung der Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Kaufmanns sowie bei grober Fahrlässigkeit.

(5) Der Emittent ist berechtigt, in diesen Bedingungen der Mini-Futures (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung des Inhabers der Mini-Futures zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für den Inhaber der Mini-Futures zumutbar sind, d.h. die finanzielle Situation des Inhabers der Mini-Futures nicht wesentlich

---

<sup>9</sup> Die vorgenannten Marktstörungsregelungen können in den endgültigen Angebotsbedingungen modifiziert erscheinen, um Marktusancen und Besonderheiten bezogen auf den jeweiligen Basiswert Rechnung zu tragen.



verschlechtern bzw. die Ausübungsmodalitäten nicht wesentlich erschweren. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Bedingungen der Mini-Futures werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gegeben.

(6) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen der Mini-Futures ganz oder teilweise unwirksam, unvollständig oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen, unvollständigen oder undurchführbaren Bestimmung und zur Schließung der Regelungslücke soll eine dem Sinn und Zweck dieser Bedingungen der Mini-Futures und den Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung treten.

(7) Die Verbreitung des Prospekts einschließlich der Bedingungen der Mini-Futures und das Angebot bzw. der Erwerb der Mini-Futures können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Ein Angebot bzw. der Erwerb der Mini-Futures ist in jedem Land nur unter Einhaltung der dort anwendbaren Vorschriften zulässig.

## Anlage 1

ISIN/WKN	Stückzahl	Typ	Index ([ISIN,] Währung)*	Laufzeit	Emissionstag	Anfänglicher Verkaufspreis	Handels- währung	Ratio*	Kurs des Basiswertes bei Fixierung am Emissionstag	Finanzierungslevel bei Fixierung am Emissionstag	Stop-Loss Level bei Fixierung am Emissionstag
[•]	[(bis zu)] [•]	[•]	[Bezeichnung des Indexes ([ISIN,] Währung)]	open-end	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
[•]	[(bis zu)] [•]	[•]	[Bezeichnung des Indexes ([ISIN,] Währung)]	open-end	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
[•]	[(bis zu)] [•]	[•]	[Bezeichnung des Indexes ([ISIN,] Währung)]	open-end	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
[•]	[(bis zu)] [•]	[•]	[Bezeichnung des Indexes ([ISIN,] Währung)]	open-end	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
Hebel bei Fixierung am Emissionstag	Finanzierungsprei- d bei Fixierung am Emissionstag	Maximaler Finanzierungs- spread	Stop-Loss Puffer bei Fixierung am Emissionstag	Maximaler Stop-Loss Puffer	Rundung des Finanzierungs- levels	Rundung des Stop-Loss Levels	Erster Ausübungstag	Mindest- ausübungsmenge	Indexsponsor / Festlegungsstelle*		
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]		
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]		
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]		
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]		

\*) Angaben vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 5 der Bedingungen der Mini-Futures, einer Kündigung gemäß § 5 der Bedingungen der Mini-Futures bzw. einer Marktstörung gemäß § 7 der Bedingungen der Mini-Futures.

## D. Mini-Futures auf Edelmetalle

### § 1 Das Recht aus den Mini-Futures

(1) Der Inhaber eines Mini-Futures ist – vorbehaltlich einer Kündigung durch den Emittenten gemäß § 5 Absatz (3) – berechtigt, von der Vontobel Financial Products GmbH ("Emittent"), nach Maßgabe dieser Bedingungen der Mini-Futures, die Zahlung eines Abrechnungsbetrages je Mini-Future in der Handelswährung [(EUR)] [(•)] ("Abrechnungsbetrag") zu verlangen.

Der Abrechnungsbetrag entspricht der [zunächst] in der Währung des Basiswertes [(EUR)] [(•)] ausgedrückten Differenz, um die der am Bewertungstag (wie nachfolgend definiert) maßgebliche Bewertungskurs (wie nachfolgend definiert) den Aktuellen Finanzierungslevel (wie nachfolgend definiert) überschreitet (bei Long Mini-Futures) bzw. unterschreitet (bei Short Mini-Futures), jeweils dividiert durch das Ratio ("Ratio"). [Die entsprechende Umrechnung des Abrechnungsbetrages von der Währung des Basiswertes in die Handelswährung der Mini-Futures ist nachfolgend beschrieben.]

"Bewertungstag" ist der Handelstag (wie nachfolgend definiert), an dem die Mini-Futures gemäß den Bedingungen der Mini-Futures entweder (a) durch den Inhaber gemäß den Bedingungen der Mini-Futures ausgeübt werden, oder (b) durch den Emittenten gekündigt werden oder (c) an dem ein Stop-Loss Ereignis (wie nachfolgend definiert) eintritt, wobei der Eintritt eines solchen Ereignisses einer Ausübung des Inhabers der Mini-Futures sowie einer Kündigung durch den Emittenten vorgeht.

Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet:

Abrechnungsbetrag des **Long Mini-Futures** = max (0; (Bewertungskurs - Aktueller Finanzierungslevel) / Ratio) [\* FX (Umrechnung)]

Abrechnungsbetrag des **Short Mini-Futures** = max (0; (Aktueller Finanzierungslevel - Bewertungskurs) / Ratio) [\* FX (Umrechnung)]

["Bewertungskurs" ist dabei – im Falle von (a) einer Ausübung durch den Inhaber der Mini-Futures oder (b) einer Kündigung durch den Emittenten – der Referenzpreis am Bewertungstag bzw. – im Falle von (c) einem Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses – der Stop-Loss Referenzpreis (wie nachfolgend definiert). "Referenzpreis" ist der an einem Handelstag von der Festlegungsstelle ("Festlegungsstelle") zum Bewertungszeitpunkt ("Bewertungszeitpunkt") [festgestellte und veröffentlichte Preis] [(•)] des Basiswertes (Edelmetall).] [(•)]<sup>1</sup>

[Die erforderliche Umrechnung (FX) des ermittelten Differenzbetrages in [EUR] [(•)] findet jeweils zum [(•)]<sup>2</sup> Kurs zwischen [(•)] und [(•)], wie er am Bewertungstag im Zeitpunkt der Feststellung des Bewertungskurses auf [der Internetseite der Europäischen Zentralbank, [www.ecb.int](http://www.ecb.int), dort unter der Rubrik "Euro Foreign Exchange Reference Rates"] [(•)]<sup>3</sup> Seite [(•)]<sup>4</sup> erscheint ("Umrechnungskurs"), statt. Falls ein solcher Umrechnungskurs nicht festgestellt oder veröffentlicht werden sollte, wird der Emittent den am Bewertungstag im Zeitpunkt der Feststellung des Bewertungskurses anwendbaren Umrechnungskurs nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) bestimmen.] [(•)]

Der Aktuelle Finanzierungslevel ("Aktueller Finanzierungslevel") wird von der Berechnungsstelle an jedem Handelstag angepasst (jeweils ein "Anpassungstag").

---

<sup>1</sup> An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen weitere Informationen zum Bewertungskurs bzw. Referenzpreis enthalten sein.

<sup>2</sup> An dieser Stelle wird in den endgültigen Angebotsbedingungen der entsprechende Kurs bestimmt.

<sup>3</sup> An dieser Stelle wird in den endgültigen Angebotsbedingungen der jeweilige Informationsanbieter genannt.

<sup>4</sup> An dieser Stelle wird in den endgültigen Angebotsbedingungen die jeweilige Informationsseite des Anbieters genannt.

Bei **Long Mini-Futures** erfolgt die Anpassung des Aktuellen Finanzierungslevels gemäß folgender Formel:

$$FL_n = FL_a + \frac{(r + FS) \cdot FL_a \cdot n}{360}$$

Bei **Short Mini-Futures** wiederum erfolgt die Anpassung des Aktuellen Finanzierungslevels gemäß folgender Formel:

$$FL_n = FL_a + \frac{(r - FS) \cdot FL_a \cdot n}{360}$$

$FL_n$ : Finanzierungslevel nach der Anpassung = Aktueller Finanzierungslevel.

$FL_a$ : Finanzierungslevel vor der Anpassung.

$r$ : [Referenzzinssatz (LIBOR); der von der Zahl- und Berechnungsstelle bestimmte aktuelle Money Market Zinssatz für Overnight Deposits in der Währung des Basiswertes.] [ $\bullet$ ]<sup>5</sup>

$FS$ : Aktueller Finanzierungsspread. Der Aktuelle Finanzierungsspread wird nach billigem Ermessen der Zahl- und Berechnungsstelle im Bereich zwischen Null und dem am Emissionstag ("Emissionstag") für die gesamte Laufzeit festgelegten Maximalen Finanzierungsspread ("Maximaler Finanzierungsspread") an jedem Stop-Loss Level Anpassungstag (wie nachfolgend definiert) festgesetzt. Hierbei können Faktoren wie das Zinsniveau, Änderungen der Markterwartungen in Bezug auf die Zinssätze sowie Marginüberlegungen Berücksichtigung finden.

$n$ : Anzahl der Kalendertage zwischen dem aktuellen Anpassungstag (exklusive) und dem nächsten Anpassungstag (inklusive).

Das Ergebnis der Berechnung wird bei Long Mini-Futures einer Aufrundung, bei Short Mini-Futures einer Abrundung zum nächsten Vielfachen der Rundung des Finanzierungslevels unterzogen.

Die Mini-Futures haben keine feste Laufzeit (open-end) und enthalten einen Stop-Loss Level.

Dieser "Aktuelle Stop-Loss Level" wird im Falle von **Long Mini-Futures** nach folgender Formel bestimmt und zum nächsten Vielfachen der Rundung des Stop-Loss Levels aufgerundet:

$$StL = FL_n \cdot (100\% + StLP)$$

Der "Aktuelle Stop-Loss Level" von **Short Mini-Futures** wird nach folgender Formel bestimmt und zum nächsten Vielfachen der Rundung des Stop-Loss Levels abgerundet:

$$StL = FL_n \cdot (100\% - StLP)$$

$StL$ : Aktueller Stop-Loss Level.

$FL_n$ : Finanzierungslevel nach der Anpassung = Aktueller Finanzierungslevel.

$StLP$ : Aktueller Stop-Loss Puffer.

Der "Aktuelle Stop-Loss Puffer" ist ein an jedem Stop-Loss Level Anpassungstag bestimmter Puffer im Bereich von Null und dem am Emissionstag für die gesamte Laufzeit bestimmten Maximalen Stop-Loss Puffer ("Maximaler Stop-Loss Puffer"). "Stop-Loss Level Anpassungstag" ist der erste Handelstag jedes Monats. Nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) der Berechnungsstelle ist eine Anpassung bei Bedarf an jedem Handelstag der Mini-Futures möglich.

Mit dem Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses endet die Laufzeit der Mini-Futures. Ein "Stop-Loss Ereignis" tritt ein, wenn der Kurs des Basiswertes der Mini-Futures innerhalb der Beobachtungsperiode (wie nachfolgend definiert) und innerhalb der Beobachtungsstunden des Basiswertes ("Beobachtungsstunden") den Aktuellen Stop-Loss Level berührt oder unterschreitet (bei Long Mini-Futures) bzw. berührt oder überschreitet (bei Short Mini-Futures), wobei die Mini-Futures automatisch ausgeübt werden und verfallen. Der Bewertungskurs entspricht in diesem Fall dem Stop-Loss Referenzpreis. Dieser ergibt sich auf der Grundlage des [von der Festlegungsstelle] [ $\bullet$ ] innerhalb einer Periode von [einer Stunde] [ $\bullet$ ] während der Beobachtungsstunden des Basiswertes nach Eintreten des Stop-Loss Ereignisses festgestellten niedrigsten (bei Long Mini-Futures) bzw. höchsten (bei Short Mini-Futures) Kurses des Basiswertes ("Stop-Loss Referenzpreis"). Nach seinem billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) kann der Emittent bzw. die Berechnungsstelle auch einen für die Inhaber der Mini-Futures

<sup>5</sup> An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen auch andere Zinssätze (wie etwa die Moscow Prime Rate) zur Berechnung des Finanzierungslevels enthalten sein.

günstigeren Kurs als Stop-Loss Referenzpreis bestimmen. Falls ein Stop-Loss Ereignis weniger als [eine Stunde] [•] vor dem etwaigen Ende der Beobachtungsstunden eintreten sollte, so wird die Periode auf den nächsten Börsentag ausgedehnt werden. Der Eintritt des Stop-Loss Ereignisses wird nach Maßgabe des § 9 bekannt gemacht.

[Für die Feststellung der Berührung und des Über- bzw. Unterschreitens des Stop-Loss Levels durch den Basiswert ist jede Kursfeststellung des Basiswertes im Interbankenmarkt für Edelmetalle während der Beobachtungsperiode und innerhalb der Beobachtungsstunden maßgeblich. "Beobachtungsperiode" ist jeder Tag zwischen dem Emissionstag (inklusive) und dem Bewertungstag (inklusive), an dem während der Beobachtungsstunden im Interbankenmarkt üblicherweise Preise des Basiswertes publiziert werden.] [•]<sup>6</sup>

(2) Die sich bei der Berechnung des Abrechnungsbetrages ergebenden Werte werden kaufmännisch auf volle Cent auf- bzw. abgerundet.

(3) Die Mini-Futures sind nicht verzinslich und berechtigen nicht zu Dividendenzahlungen oder sonstigen Ausschüttungen. Eine Kündigung der Mini-Futures durch deren Inhaber ist nicht möglich.

(4) Die Mini-Futures begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

(5) Die Angaben bezüglich ISIN/WKN, Stückzahl, Typ, Edelmetall (Maßeinheit, Währung), Laufzeit, Emissionstag, Anfänglicher Verkaufspreis, Handelswährung, Ratio, Kurs des Basiswertes bei Fixierung am Emissionstag, Finanzierungslevel bei Fixierung am Emissionstag, Stop-Loss Level bei Fixierung am Emissionstag, Hebel bei Fixierung am Emissionstag, Finanzierungsspread bei Fixierung am Emissionstag, Maximaler Finanzierungsspread, Stop-Loss Puffer bei Fixierung am Emissionstag, Maximaler Stop-Loss Puffer, Rundung des Finanzierungslevels, Rundung des Stop-Loss Levels, Erster Ausübungstag, Mindestausübungsmenge, Festlegungsstelle/Bewertungszeitpunkt und Beobachtungsstunden ergeben sich aus der als Anlage 1 zu diesen Bedingungen der Mini-Futures beigefügten Tabelle.

(6) "Handelstag" im Sinne dieser Bedingungen der Mini-Futures ist ein Tag, an dem die Mini-Futures [im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Scoach) und an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse (EUWAX)] [•] gehandelt werden. "Bankarbeitstag" ist ein Tag, an dem die Geschäftsbanken, Clearing- und Settlementssysteme (insbesondere das TARGET-System) sowie die Börsen in Frankfurt am Main, der Interbankenmarkt für Edelmetalle [und •] geöffnet sind. "Börsentag" ist ein Tag, an dem der Interbankenmarkt für Edelmetalle geöffnet ist und an welchem von der Festlegungsstelle der Basiswert (Edelmetall) berechnet wird.

## **§ 2 Form, Girosammelverwahrung, Übertragbarkeit**

(1) Die von dem Emittenten begebenen Mini-Futures sind durch eine Dauer-Inhaber-Sammel-Urkunde ("Inhaber-Sammel-Urkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, D-60487 Frankfurt am Main, ("Clearstream") hinterlegt ist. Die Inhaber-Sammel-Urkunde trägt die Unterschrift des Emittenten. Effektive Urkunden werden nicht ausgegeben. Ein Anspruch auf Lieferung effektiver Urkunden ist ausgeschlossen.

(2) Den Inhabern der Mini-Futures stehen Miteigentumsanteile an der Inhaber-Sammel-Urkunde zu. Die Mini-Futures können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream frei übertragen werden.

(3) Die Mini-Futures sind ausschließlich in Einheiten von einem Mini-Future oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

---

<sup>6</sup> An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen weitere Informationen bzw. andere Bestimmungen zur Feststellung des Stop-Loss Ereignisses enthalten sein.

### **§ 3 Laufzeit, Ausübungsrecht des Anlegers, Kündigungsrecht des Emittenten, Zahlung des Abrechnungsbetrages**

(1) Die Laufzeit der Mini-Futures ist grundsätzlich unbegrenzt (open-end). Vorbehaltlich § 5 und § 7 dieser Bedingungen bzw. des Eintritts eines Stop-Loss Ereignisses hat der Inhaber das Recht, ab dem Ersten Ausübungstag ("Erster Ausübungstag") die Mini-Futures an diesem und jedem folgenden Handelstag auszuüben ("Ausübungsrecht des Anlegers"). Die Ausübung gibt dem Anleger das in § 1 Absatz (1) bestimmte Recht auf Zahlung des Abrechnungsbetrages durch den Emittenten.

(2) Der Abrechnungsbetrag wird vom Emittenten bzw. der Berechnungsstelle berechnet und ist, sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für die Inhaber der Mini-Futures bindend.

(3) Zur wirksamen Ausübung des Rechts aus den Mini-Futures muss der Inhaber über seine handelnde Bank [bis spätestens 11:00 Uhr (MEZ) am jeweiligen Ausübungstag (wie nachfolgend definiert) der Berechnungsstelle sowohl per Telefon [•] als auch per Fax [•]] [•] eine Ausübungserklärung abgeben. Das Ausübungsrecht des Anlegers kann nur entsprechend der Bestimmung zur Mindestanzahl für die Ausübung ("Mindestausübungsmenge") ausgeübt werden [; andernfalls gelten sie als nur für die nächst kleinere Zahl von Mini-Futures, die durch die Mindestzahl ganzzahlig ohne Rest teilbar ist, ausgeübt. Sofern die Anzahl der in der Ausübungserklärung genannten Mini-Futures von der Anzahl der im Rahmen der genannten Frist übertragenen Mini-Futures abweicht, gilt nur die kleinere Zahl als eingelöst. Die überschüssigen Mini-Futures werden dem Inhaber der Mini-Futures auf dessen Kosten und Risiko zurück übertragen].

(4) Die Ausübungserklärung muss ordnungsgemäß unterzeichnet sein und hat die folgenden Angaben zu enthalten:

- (a) die Erklärung des Inhabers, hiermit sein Recht aus den Mini-Futures auszuüben,
- (b) die Bezeichnung der Mini-Futures (ISIN) und der Anzahl der Mini-Futures, die ausgeübt werden und
- (c) die Abwicklungsinstruktionen für die handelnde Bank.

(5) Die Ausübungserklärung ist mit ihrem Eingang bei der Berechnungsstelle bindend und unwiderruflich. Sie wird – vorbehaltlich § 5 und § 7 dieser Bedingungen der Mini-Futures – wirksam, wenn die Bedingungen der Absätze (3) und (4) dieses Paragraphen bis zum Ausübungszeitpunkt erfüllt sind ("Ausübungstag"). Verspätet eingegangene Ausübungserklärungen sind unwirksam.

(6) Nach Abgabe einer wirksamen Ausübungserklärung ist eine weitere Übertragung der Mini-Futures unzulässig. Tritt am Ausübungstag ein Stop-Loss Ereignis ein, geht dieses der Ausübung vor.

(7) Der Emittent ist berechtigt, nicht ausgeübte Mini-Futures zu kündigen ("Kündigungsrecht des Emittenten"). Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 9 ("Kündigungstag") und gibt dem Anleger das in § 1 Absatz (1) bestimmte Recht auf Zahlung des Abrechnungsbetrages durch den Emittenten. Die Laufzeit der Mini-Futures endet in diesem Falle.

(8) Der Emittent wird über die Zahlstelle für alle von ihm begebenen Mini-Futures am [fünften] [•] Bankarbeitstag nach dem jeweiligen Ausübungstag gemäß Absatz (5) bzw. Kündigungstag gemäß Absatz (7) den zu überweisenden Abrechnungsbetrag der Clearstream zur Weiterleitung an die jeweiligen Depotbanken zwecks Gutschrift an die Inhaber der Mini-Futures zur Verfügung stellen ("Fälligkeitstag"). Damit wird der Emittent von sämtlichen Leistungsverpflichtungen frei.

(9) Ist der Ausübungstag kein Bankarbeitstag, so beginnt die Frist aus Absatz (8) bezogen auf die Zahlung des Abrechnungsbetrages erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag. Der Inhaber der Mini-Futures ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen. Sollte im Falle einer Ausübung bzw. Kündigung am Bewertungstag ein Bewertungskurs nicht festgestellt und veröffentlicht werden, so gilt – vorbehaltlich des § 5 und § 7 – als Bewertungskurs der am nächsten Börsentag festgestellte [Schlusskurs] [•].

(10) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages ggf. anfallenden Steuern und Gebühren oder sonstigen Abgaben sind vom Inhaber der Mini-Futures zu tragen. Der Emittent bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem Abrechnungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben, die vom Inhaber der Mini-Futures zu tragen sind, einzubehalten.

(11) Die Abwicklung hinsichtlich der Mini-Futures unterliegt sämtlichen, am Bewertungstag geltenden Gesetzen und Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Verfahren. Der Emittent haftet weder für den Fall, dass er aufgrund dieser Regelwerke und Verfahren trotz zumutbarer Anstrengungen nicht in der Lage sein sollte, den Verpflichtungen nach den vorgenannten Absätzen nachzukommen, noch für Handlungen oder Unterlassungen von Abwicklungsstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung der Verpflichtungen aus diesen Mini-Futures.

(12) Weder der Emittent, noch die Berechnungsstelle, noch die Zahlstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Inhaber der Mini-Futures zu überprüfen.

#### **§ 4 Berechnungsstelle(n), Zahlstelle(n)**

(1) "Berechnungsstelle" ist [die Bank Vontobel AG, Gotthardstraße 43, 8022 Zürich] [•]. Der Emittent ist jederzeit berechtigt, die Berechnungsstelle durch eine andere Bank zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstellen zu bestellen und/oder deren Bestellung zu widerrufen. Die Berechnungsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfin des Emittenten und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Inhabern der Mini-Futures. Die Berechnungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit. Sämtliche der in Satz 2 erwähnten Maßnahmen werden nach § 9 bekannt gegeben.

(2) "Hauptzahlstelle" ist [[ebenfalls] die Bank Vontobel AG, Zürich] [•], "deutsche Nebenzahlstelle" ist [die Bank Vontobel Österreich AG, Niederlassung München, Alter Hof 5, 80331 München,] [•][•]<sup>7</sup>. (Hauptzahlstelle, deutsche Nebenzahlstelle und weitere Zahlstelle werden zusammen auch die "Zahlstelle(n)" genannt.) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, eine Zahlstelle zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Zahlstellen zu bestellen und/oder deren Bestellung zu widerrufen. Eine Zahlstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfin des Emittenten und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Inhabern der Mini-Futures. Eine Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit. Sämtliche der in Satz 2 erwähnten Maßnahmen werden nach § 9 bekannt gegeben.

#### **§ 5 Anpassungen, Kündigung der Mini-Futures durch den Emittenten**

[(1) Im Falle des Eintretens einer der nachfolgend beschriebenen Maßnahmen in Bezug auf den Basiswert ("Anpassungsereignis"):

- (a) der Basiswert wird von der für die Bestimmung des Kurses des Basiswertes zuständigen Festlegungsstelle in einer anderen Qualität, in einer anderen Zusammensetzung (z.B. mit einem anderen Reinheitsgrad oder anderem Herkunftsort) oder in einer anderen Standardmaßeinheit gehandelt oder
- (b) sonstige Veränderungen in Bezug auf den Basiswert

[kann der Emittent das Recht aus den Mini-Futures – vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz (3) – in der Weise anpassen, in der von der Festlegungsstelle entsprechende Anpassungen des Basiswertes erfolgen, sofern der Stichtag für das Anpassungsereignis vor dem Bewertungstag liegt bzw. auf diesen fällt.]

[kann der Emittent das Recht aus den Mini-Futures – vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz (3) – nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) anpassen, sofern der Stichtag für das Anpassungsereignis vor dem Bewertungstag liegt bzw. auf diesen fällt.]

---

<sup>7</sup> An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen weitere Zahlstellen genannt werden.

"Stichtag" im Sinne dieser Bedingungen der Mini-Futures ist [der erste Handelstag an der Terminbörse, an dem die entsprechenden Termin- oder Optionskontrakte unter Berücksichtigung der Anpassung gehandelt werden] [●].

Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf den Finanzierungslevel, den Stop-Loss Level und das Ratio beziehen. Der Emittent wird sich dabei – soweit rechtlich und tatsächlich möglich – um die wirtschaftliche Gleichstellung des Inhabers der Mini-Futures vor und nach dem Anpassungsereignis bemühen.

(2) Wird der Bewertungskurs für den Basiswert nicht mehr von der Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die der Emittent nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) für geeignet hält ("Ersatzfestlegungsstelle"), berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag auf der Grundlage des von der Ersatzfestlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Kurses für den Basiswert berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Bedingungen der Mini-Futures enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzfestlegungsstelle.

(3) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Mini-Futures vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 9 ("Kündigungstag"). Die Laufzeit der Mini-Futures endet in diesem Falle. Im Falle einer Kündigung zahlt der Emittent an jeden Inhaber der Mini-Futures innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Mini-Future ("Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten bzw. der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen gemäß §§ 315, 317 BGB als angemessener Marktpreis eines Mini-Futures festgelegt wird. Für die Zahlung des Kündigungsbetrags gelten ansonsten die Regelungen des § 3 entsprechend.

(4) Die Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch den Emittenten nach § 9 bekannt gemacht.

(5) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Festlegungsstelle.] [●]<sup>8</sup>

## **§ 6 Ersetzung des Emittenten**

(1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Inhaber der Mini-Futures einen anderen Schuldner aus den Mini-Futures ("Neuer Emittent") an seine Stelle zu setzen, sofern

- (a) der Neue Emittent durch Vertrag mit dem Emittenten alle Verpflichtungen des Emittenten aus oder im Zusammenhang mit den Mini-Futures übernimmt,
- (b) der Emittent unbeding und unwiderruflich zu Gunsten der Inhaber der Mini-Futures die Erfüllung aller von dem Neuen Emittenten zu übernehmenden Verpflichtungen garantiert hat und
- (c) der Neue Emittent alle notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem er seinen Sitz hat, erhalten hat.

(2) Im Falle einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Bedingungen der Mini-Futures enthaltene Bezugnahme auf den Emittenten fortan als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten.

(3) Die Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 9 bekannt zu machen.

---

<sup>8</sup> Die vorgenannten Anpassungsregelungen können in den endgültigen Angebotsbedingungen modifiziert erscheinen, um Marktusancen und Besonderheiten bezogen auf den jeweiligen Basiswert Rechnung zu tragen.



## § 7 Marktstörung

[(1) Wenn nach Auffassung des Emittenten am Bewertungstag in Bezug auf die Mini-Futures eine Marktstörung im Sinne des Absatzes (2) eingetreten ist und fortbesteht oder der Bewertungskurs des Basiswertes (Edelmetall) von der Festlegungsstelle nicht festgestellt oder veröffentlicht wird, verschiebt sich der Bewertungstag auf den nächsten Börsentag, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht bzw. der Bewertungskurs des Basiswertes wieder festgestellt und veröffentlicht wird. Der Emittent wird sich bemühen, unverzüglich gemäß § 9 bekannt zu machen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

(2) "Marktstörung" bedeutet die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels

- (a) an dem Referenzmarkt der Festlegungsstelle; oder
- (b) in Bezug auf den Basiswert; oder
- (c) in einem Futures- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Basiswert an einer Terminbörse, falls solche dort gehandelt werden.

(3) Die genannten Suspendierungen oder Einschränkungen müssen innerhalb der letzten 30 Minuten vor der Berechnung des Bewertungskurses des Basiswertes (Edelmetalle) eintreten bzw. bestehen und nach Auffassung des Emittenten wesentlich sein. Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf eine angekündigte zeitliche Änderung der Fixing Usancen der Festlegungsstelle zurückzuführen ist. Die durch die Festlegungsstelle auferlegte Handelsbeschränkung zur Verhinderung von Preisveränderungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten würden, gilt dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.

(4) Ist der Bewertungstag um fünf aufeinander folgende Bankarbeitstage verschoben worden, gilt dieser fünfte Bankarbeitstag als Bewertungstag. Dabei wird der Emittent für die Berechnung des Abrechnungsbetrages nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) einen maßgeblichen Wert des Basiswertes bestimmen, der nach dessen Beurteilung den am Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.

(5) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Festlegungsstelle und der Terminbörse. Die in § 5 Absatz (1) beschriebenen Fälle fallen nicht unter diesen § 7.] [•]<sup>9</sup>

## § 8 Aufstockung, Rückkauf von Mini-Futures

(1) Der Emittent ist berechtigt, jederzeit weitere Mini-Futures mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den Mini-Futures zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Mini-Futures" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Mini-Futures.

(2) Die Gesellschaften der Vontobel-Gruppe (hierzu zählen alle konsolidierten Tochtergesellschaften der Vontobel Holding AG) sind jederzeit während der Laufzeit der Mini-Futures berechtigt, diese [börslich oder] außerbörslich zu kaufen oder zu verkaufen. Diese Gesellschaften haben keine Verpflichtung, die Inhaber der Mini-Futures über einen solchen Kauf bzw. Verkauf zu unterrichten. Zurückerworbene Mini-Futures können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder in anderer Weise verwendet werden.

---

<sup>9</sup> Die vorgenannten Marktstörungsregelungen können in den endgültigen Angebotsbedingungen modifiziert erscheinen, um Marktusancen und Besonderheiten bezogen auf den jeweiligen Basiswert Rechnung zu tragen.

## **§ 9 Bekanntmachungen**

Alle die Mini-Futures betreffenden Bekanntmachungen erfolgen – soweit gesetzlich [oder aufgrund von Börsenbestimmungen] vorgeschrieben – durch Veröffentlichung in mindestens einem überregionalen Pflichtblatt [derjenigen Börsen, an denen die Mini-Futures notiert sind] [•]. In allen anderen Fällen [, insbesondere im Fall des Eintretens eines Stop-Loss Ereignisses,] [•] kann eine Bekanntmachung auf der Internetseite [•] erfolgen. Eine solche Bekanntmachung gilt mit dem Tage der ersten Veröffentlichung als erfolgt.

Sofern nicht gesetzlich [oder aufgrund von Börsenbestimmungen] vorgeschrieben bzw. in diesen Bedingungen der Mini-Futures nicht ausdrücklich vorgesehen, dienen Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzung dar.

## **§ 10 Verschiedenes**

(1) Form und Inhalt der Mini-Futures sowie die Rechte und Pflichten des Emittenten, der Berechnungsstelle(n), der Zahlstelle(n) und der Inhaber der Mini-Futures bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus den in diesen Bedingungen der Mini-Futures geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Frankfurt am Main.

(4) Soweit der Emittent oder die Berechnungsstelle nach diesen Bedingungen der Mini-Futures Anpassungen vornimmt oder nicht vornimmt sowie sonstige Maßnahmen trifft oder unterlässt, haften sie nur bei Verletzung der Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Kaufmanns sowie bei grober Fahrlässigkeit.

(5) Der Emittent ist berechtigt, in diesen Bedingungen der Mini-Futures (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung des Inhabers der Mini-Futures zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für den Inhaber der Mini-Futures zumutbar sind, d.h. die finanzielle Situation des Inhabers der Mini-Futures nicht wesentlich verschlechtern bzw. die Ausübungsmodalitäten nicht wesentlich erschweren. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Bedingungen der Mini-Futures werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gegeben.

(6) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen der Mini-Futures ganz oder teilweise unwirksam, unvollständig oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen, unvollständigen oder undurchführbaren Bestimmung und zur Schließung der Regelungslücke soll eine dem Sinn und Zweck dieser Bedingungen der Mini-Futures und den Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung treten.

(7) Die Verbreitung des Prospekts einschließlich der Bedingungen der Mini-Futures und das Angebot bzw. der Erwerb der Mini-Futures können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Ein Angebot bzw. der Erwerb der Mini-Futures ist in jedem Land nur unter Einhaltung der dort anwendbaren Vorschriften zulässig.

## Anlage 1

ISIN/WKN	Stückzahl	Typ	Edelmetall (Maßeinheit, Währung)*	Laufzeit	Emissionstag	Anfänglicher Verkaufspreis	Handels- währung	Ratio*	Kurs des Basiswertes bei Fixierung am Emissionstag	Finanzierungslevel bei Fixierung am Emissionstag	Stop-Loss Level bei Fixierung am Emissionstag
[•]	[(bis zu)] [•]	[•]	[Bezeichnung des Edelmetalls (Maßeinheit, Währung)]	open-end	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
[•]	[(bis zu)] [•]	[•]	[Bezeichnung des Edelmetalls (Maßeinheit, Währung)]	open-end	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
[•]	[(bis zu)] [•]	[•]	[Bezeichnung des Edelmetalls (Maßeinheit, Währung)]	open-end	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
[•]	[(bis zu)] [•]	[•]	[Bezeichnung des Edelmetalls (Maßeinheit, Währung)]	open-end	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
Hebel bei Fixierung am Emissionstag	Finanzierungs-spread bei Fixierung am Emissionstag	Maximaler Finanzierungs- spread	Stop-Loss Puffer bei Fixierung am Emissionstag	Maximaler Stop-Loss Puffer	Rundung des Finanzierungs- levels	Rundung des Stop-Loss Levels	Erster Ausübungstag	Mindest- ausübungsmenge	Festlegungsstelle* / Bewertungszeitpunkt	Beobachtungs- stunden*	
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	

\*) Angaben vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 5 der Bedingungen der Mini-Futures, einer Kündigung gemäß § 5 der Bedingungen der Mini-Futures bzw. einer Marktstörung gemäß § 7 der Bedingungen der Mini-Futures.

## E. Mini-Futures auf Futures

### § 1 Das Recht aus den Mini-Futures

(1) Der Inhaber eines Mini-Futures ist – vorbehaltlich einer Kündigung durch den Emittenten gemäß § 5 Absatz (3) – berechtigt, von der Vontobel Financial Products GmbH ("Emittent"), nach Maßgabe dieser Bedingungen der Mini-Futures, die Zahlung eines Abrechnungsbetrages je Mini-Future in der Handelswährung [(EUR)] [(•)] ("Abrechnungsbetrag") zu verlangen.

Der Abrechnungsbetrag entspricht der [zunächst] in der Währung des Basiswertes [(EUR)] [(•)] ausgedrückten Differenz, um die der am Bewertungstag (wie nachfolgend definiert) maßgebliche Bewertungskurs (wie nachfolgend definiert) den Aktuellen Finanzierungslevel (wie nachfolgend definiert) überschreitet (bei Long Mini-Futures) bzw. unterschreitet (bei Short Mini-Futures), jeweils dividiert durch das Ratio ("Ratio"). [Die entsprechende Umrechnung des Abrechnungsbetrages von der Währung des Basiswertes in die Handelswährung der Mini-Futures ist nachfolgend beschrieben.]

"Bewertungstag" ist der Handelstag (wie nachfolgend definiert), an dem die Mini-Futures gemäß den Bedingungen der Mini-Futures entweder (a) durch den Inhaber gemäß den Bedingungen der Mini-Futures ausgeübt werden, oder (b) durch den Emittenten gekündigt werden oder (c) an dem ein Stop-Loss Ereignis (wie nachfolgend definiert) eintritt, wobei der Eintritt eines solchen Ereignisses einer Ausübung des Inhabers der Mini-Futures sowie einer Kündigung durch den Emittenten vorgeht.

Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet:

Abrechnungsbetrag des **Long Mini-Futures** = max (0; (Bewertungskurs - Aktueller Finanzierungslevel) / Ratio) [\* FX (Umrechnung)]

Abrechnungsbetrag des **Short Mini-Futures** = max (0; (Aktueller Finanzierungslevel - Bewertungskurs) / Ratio) [\* FX (Umrechnung)]

["Bewertungskurs" ist dabei – im Falle von (a) einer Ausübung durch den Inhaber der Mini-Futures oder (b) einer Kündigung durch den Emittenten – der Referenzpreis am Bewertungstag bzw. – im Falle von (c) einem Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses – der Stop-Loss Referenzpreis (wie nachfolgend definiert). "Referenzpreis" ist der an einem Handelstag an der Terminbörse ("Terminbörse") [festgestellte und veröffentlichte Settlement-Preis] [•] des Basiswertes (Future).] [•]<sup>1</sup>

[Die erforderliche Umrechnung (FX) des ermittelten Differenzbetrages in [EUR] [•] findet jeweils zum [•]<sup>2</sup> Kurs zwischen [•] und [•], wie er am Bewertungstag im Zeitpunkt der Feststellung des Bewertungskurses auf [der Internetseite der Europäischen Zentralbank, [www.ecb.int](http://www.ecb.int), dort unter der Rubrik "Euro Foreign Exchange Reference Rates"] [[•]<sup>3</sup> Seite [•]<sup>4</sup>] erscheint ("Umrechnungskurs"), statt. Falls ein solcher Umrechnungskurs nicht festgestellt oder veröffentlicht werden sollte, wird der Emittent den am Bewertungstag im Zeitpunkt der Feststellung des Bewertungskurses anwendbaren Umrechnungskurs nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) bestimmen.] [•]

Der Aktuelle Finanzierungslevel ("Aktueller Finanzierungslevel") wird von der Berechnungsstelle an jedem Handelstag angepasst (jeweils ein "Anpassungstag").

Bei **Long Mini-Futures** erfolgt die Anpassung des Aktuellen Finanzierungslevels gemäß folgender Formel:

$$FL_n = FL_a + \frac{FS \cdot FL_a \cdot n}{360}$$

<sup>1</sup> An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen weitere Informationen zum Bewertungskurs bzw. Referenzpreis enthalten sein.

<sup>2</sup> An dieser Stelle wird in den endgültigen Angebotsbedingungen der entsprechende Kurs bestimmt.

<sup>3</sup> An dieser Stelle wird in den endgültigen Angebotsbedingungen der jeweilige Informationsanbieter genannt.

<sup>4</sup> An dieser Stelle wird in den endgültigen Angebotsbedingungen die jeweilige Informationsseite des Anbieters genannt.

Bei **Short Mini-Futures** wiederum erfolgt die Anpassung des Aktuellen Finanzierungslevels gemäß folgender Formel:

$$FL_n = FL_a + \frac{(-FS) \cdot FL_a \cdot n}{360}$$

$FL_n$ : Finanzierungslevel nach der Anpassung = Aktueller Finanzierungslevel.

$FL_a$ : Finanzierungslevel vor der Anpassung.

$FS$ : Aktueller Finanzierungsspread. Der Aktuelle Finanzierungsspread wird nach billigem Ermessen der Zahl- und Berechnungsstelle im Bereich zwischen Null und dem am Emissionstag ("Emissionstag") für die gesamte Laufzeit festgelegten Maximalen Finanzierungsspread ("Maximaler Finanzierungsspread") an jedem Stop-Loss Level Anpassungstag (wie nachfolgend definiert) festgesetzt. Hierbei können Faktoren wie das Zinsniveau, Änderungen der Markterwartungen in Bezug auf die Zinssätze sowie Marginüberlegungen Berücksichtigung finden.

$n$ : Anzahl der Kalendertage zwischen dem aktuellen Anpassungstag (exklusive) und dem nächsten Anpassungstag (inklusive).

Das Ergebnis der Berechnung wird bei Long Mini-Futures einer Aufrundung, bei Short Mini-Futures einer Abrundung zum nächsten Vielfachen der Rundung des Finanzierungslevels unterzogen.

Die Mini-Futures haben keine feste Laufzeit (open-end) und enthalten einen Stop-Loss Level.

Dieser "Aktuelle Stop-Loss Level" wird im Falle von **Long Mini-Futures** nach folgender Formel bestimmt und zum nächsten Vielfachen der Rundung des Stop-Loss Levels aufgerundet:

$$StL = FL_n \cdot (100\% + StLP)$$

Der "Aktuelle Stop-Loss Level" von **Short Mini-Futures** wird nach folgender Formel bestimmt und zum nächsten Vielfachen der Rundung des Stop-Loss Levels abgerundet:

$$StL = FL_n \cdot (100\% - StLP)$$

$StL$ : Aktueller Stop-Loss Level.

$FL_n$ : Finanzierungslevel nach der Anpassung = Aktueller Finanzierungslevel.

$StLP$ : Aktueller Stop-Loss Puffer.

An jedem Roll-Over-Tag wird ein Roll-Over durchgeführt, wobei der Emittent den jeweils Aktuellen Basiswert durch einen anderen Basiswert (Future) ersetzt, der bis auf den später in der Zukunft liegenden Verfallstermin die gleichen bzw. vergleichbare Kontraktsspezifikationen aufweist. "Roll-Over-Tag" ist jeweils maximal zehn Handelstage vor dem letzten Handelstag des Aktuellen Basiswertes an der Terminbörse.

Der "Aktuelle Basiswert" ist vom Emissionstag bis zum ersten Roll-Over-Tag der Basiswert bei Fixierung am Emissionstag. Am ersten Roll-Over-Tag verliert dieser Basiswert seine Gültigkeit und wird durch den im nächstfolgenden Roll-Over-Monat ("Roll-Over-Monat") an der Terminbörse fälligen Basiswert ersetzt. An jedem weiteren Roll-Over-Tag wird der Aktuelle Basiswert entsprechend durch den Basiswert (Future) ersetzt, der im nächstfolgenden Roll-Over-Monat an der Terminbörse fällig wird.

Der Aktuelle Finanzierungslevel wird an jedem Roll-Over-Tag zusätzlich angepasst. Die Anpassung erfolgt unmittelbar nach der oben definierten Anpassung des Aktuellen Finanzierungslevels und wird gemäß folgender Formeln entsprechend durchgeführt:

$$FL_{ns} = FL_n - (RORP_a - ROF) + (RORP_n + ROF) \quad \text{– bei Long Mini-Futures und}$$

$$FL_{ns} = FL_n - (RORP_a + ROF) + (RORP_n - ROF) \quad \text{– bei Short Mini-Futures}$$

wobei:

$FL_{ns}$ : Aktueller Finanzierungslevel nach Roll-Over.

$FL_n$ : Aktueller Finanzierungslevel vor Roll-Over.

$RORP_a$ : Roll-Over-Referenzpreis für den Aktuellen Basiswert vor Roll-Over.

$RORP_n$ : Roll-Over-Referenzpreis für den Aktuellen Basiswert nach Roll-Over.

$ROF$ : Roll-Over-Gebühr.

Der "Roll-Over-Referenzpreis" wird an jedem Roll-Over-Tag von der Zahl- und Berechnungsstelle nach billigem Ermessen basierend auf den an der Terminbörse gehandelten und veröffentlichten Preisen des Aktuellen Basiswertes innerhalb von einer Stunde vor und inklusive dem Zeitpunkt der Bestimmung des offiziellen Settlement-Preises von diesem bestimmt.

"Roll-Over-Gebühr" ist ein Betrag in der Währung des Basiswertes, der von der Zahl- und Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) im Bereich zwischen Null und der am Emissionstag für die gesamte Laufzeit festgelegten Maximalen Roll-Over-Gebühr ("Maximale Roll-Over-Gebühr") festgelegt wird. Dieser hängt insbesondere von der Liquidität des Basiswertes ab.

Der "Aktuelle Stop-Loss Puffer" ist ein an jedem Stop-Loss Level Anpassungstag bestimmter Puffer im Bereich von Null und dem am Emissionstag für die gesamte Laufzeit bestimmten Maximalen Stop-Loss Puffer ("Maximaler Stop-Loss Puffer"). "Stop-Loss Level Anpassungstag" ist der erste Handelstag jedes Monats und jeder Roll-Over-Tag. Nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) der Berechnungsstelle ist eine Anpassung bei Bedarf an jedem Handelstag der Mini-Futures möglich.

Mit dem Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses endet die Laufzeit der Mini-Futures. Ein "Stop-Loss Ereignis" tritt ein, wenn der Kurs des Basiswertes der Mini-Futures innerhalb der Beobachtungsperiode (wie nachfolgend definiert) und während der Handelszeiten des Basiswertes den Aktuellen Stop-Loss Level berührt oder unterschreitet (bei Long Mini-Futures) bzw. berührt oder überschreitet (bei Short Mini-Futures), wobei die Mini-Futures automatisch ausgeübt werden und verfallen. Der Bewertungskurs entspricht in diesem Fall dem Stop-Loss Referenzpreis. Dieser ergibt sich auf der Grundlage des [an der Terminbörse] [•] innerhalb einer Periode von [einer Stunde] [•] während der Handelszeiten des Basiswertes nach Eintreten des Stop-Loss Ereignisses festgestellten niedrigsten (bei Long Mini-Futures) bzw. höchsten (bei Short Mini-Futures) Kurses des Basiswertes ("Stop-Loss Referenzpreis"). Nach seinem billigen Ermessen (§§ 315, 317 BGB) kann der Emittent bzw. die Berechnungsstelle auch einen für die Inhaber der Mini-Futures günstigeren Kurs als Stop-Loss Referenzpreis bestimmen. Falls ein Stop-Loss Ereignis weniger als [eine Stunde] [•] vor dem etwaigen Ende einer Handelszeit eintreten sollte, so wird die Periode auf den nächsten Börsentag ausgedehnt werden. Der Eintritt des Stop-Loss Ereignisses wird nach Maßgabe des § 9 bekannt gemacht.

[Für die Feststellung der Berührung und des Über- bzw. Unterschreitens des Stop-Loss Levels durch den Basiswert ist jede Kursfeststellung des Basiswertes an der Terminbörse während der Beobachtungsperiode maßgeblich. "Beobachtungsperiode" ist jeder Handelstag an der Terminbörse zwischen dem Emissionstag (inklusive) und dem Bewertungstag (inklusive).] [•]<sup>5</sup>

(2) Die sich bei der Berechnung des Abrechnungsbetrages ergebenden Werte werden kaufmännisch auf volle Cent auf- bzw. abgerundet.

(3) Die Mini-Futures sind nicht verzinslich und berechtigen nicht zu Dividendenzahlungen oder sonstigen Ausschüttungen. Eine Kündigung der Mini-Futures durch deren Inhaber ist nicht möglich.

(4) Die Mini-Futures begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

(5) Die Angaben bezüglich ISIN/WKN, Stückzahl, Typ, Future [(Währung)] [•], Laufzeit, Kurs des Basiswertes bei Fixierung am Emissionstag [(Verfallsdatum, [ISIN,] [Bloomberg Ticker Symbol,] Währung)] [•], Emissionstag, Anfänglicher Verkaufspreis, Handelswährung, Ratio, Kurs des Basiswertes bei Fixierung am Emissionstag, Finanzierungslevel bei Fixierung am Emissionstag, Stop-Loss Level bei Fixierung am Emissionstag, Hebel bei Fixierung am Emissionstag, Finanzierungsspread bei Fixierung am Emissionstag, Maximaler Finanzierungsspread, Stop-Loss Puffer bei Fixierung am Emissionstag, Maximaler Stop-Loss Puffer, Roll-Over-Monate, Initiale Roll-Over-Gebühr, Maximale Roll-Over-

---

<sup>5</sup> An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen weitere Informationen bzw. andere Bestimmungen zur Feststellung des Stop-Loss Ereignisses enthalten sein.

Gebühr, Rundung des Finanzierungslevels, Rundung des Stop-Loss Levels, Erster Ausübungstag, Mindestausübungsmenge und Terminbörse ergeben sich aus der als Anlage 1 zu diesen Bedingungen der Mini-Futures beigefügten Tabelle.

(6) "Handelstag" im Sinne dieser Bedingungen der Mini-Futures ist ein Tag, an dem die Mini-Futures [im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Scoach) und an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse (EUWAX)] [•] gehandelt werden. "Bankarbeitstag" ist ein Tag, an dem die Geschäftsbanken, Clearing- und Settlementssysteme (insbesondere das TARGET-System) sowie die Terminbörse des Basiswertes geöffnet sind. "Börsentag" ist ein Tag, an welchem an der Terminbörse der Basiswert (Future) gehandelt wird.

## **§ 2 Form, Girosammelverwahrung, Übertragbarkeit**

(1) Die von dem Emittenten begebenen Mini-Futures sind durch eine Dauer-Inhaber-Sammel-Urkunde ("Inhaber-Sammel-Urkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, D-60487 Frankfurt am Main, ("Clearstream") hinterlegt ist. Die Inhaber-Sammel-Urkunde trägt die Unterschrift des Emittenten. Effektive Urkunden werden nicht ausgegeben. Ein Anspruch auf Lieferung effektiver Urkunden ist ausgeschlossen.

(2) Den Inhabern der Mini-Futures stehen Miteigentumsanteile an der Inhaber-Sammel-Urkunde zu. Die Mini-Futures können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream frei übertragen werden.

(3) Die Mini-Futures sind ausschließlich in Einheiten von einem Mini-Future oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

## **§ 3 Laufzeit, Ausübungsrecht des Anlegers, Kündigungsrecht des Emittenten, Zahlung des Abrechnungsbetrages**

(1) Die Laufzeit der Mini-Futures ist grundsätzlich unbegrenzt (open-end). Vorbehaltlich § 5 und § 7 dieser Bedingungen bzw. des Eintritts eines Stop-Loss Ereignisses hat der Inhaber das Recht, ab dem Ersten Ausübungstag ("Erster Ausübungstag") die Mini-Futures an diesem und jedem folgenden Handelstag auszuüben ("Ausübungsrecht des Anlegers"). Die Ausübung gibt dem Anleger das in § 1 Absatz (1) bestimmte Recht auf Zahlung des Abrechnungsbetrages durch den Emittenten.

(2) Der Abrechnungsbetrag wird vom Emittenten bzw. der Berechnungsstelle berechnet und ist, sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für die Inhaber der Mini-Futures bindend.

(3) Zur wirksamen Ausübung des Rechts aus den Mini-Futures muss der Inhaber über seine handelnde Bank [bis spätestens 11:00 Uhr (MEZ) am jeweiligen Ausübungstag (wie nachfolgend definiert) der Berechnungsstelle sowohl per Telefon [•] als auch per Fax [•]] [•] eine Ausübungserklärung abgeben. Das Ausübungsrecht des Anlegers kann nur entsprechend der Bestimmung zur Mindestanzahl für die Ausübung ("Mindestausübungsmenge") ausgeübt werden [; andernfalls gelten sie als nur für die nächst kleinere Zahl von Mini-Futures, die durch die Mindestzahl ganzzahlig ohne Rest teilbar ist, ausgeübt. Sofern die Anzahl der in der Ausübungserklärung genannten Mini-Futures von der Anzahl der im Rahmen der genannten Frist übertragenen Mini-Futures abweicht, gilt nur die kleinere Zahl als eingelöst. Die überschüssigen Mini-Futures werden dem Inhaber der Mini-Futures auf dessen Kosten und Risiko zurück übertragen].

(4) Die Ausübungserklärung muss ordnungsgemäß unterzeichnet sein und hat die folgenden Angaben zu enthalten:

- (a) die Erklärung des Inhabers, hiermit sein Recht aus den Mini-Futures auszuüben,
- (b) die Bezeichnung der Mini-Futures (ISIN) und der Anzahl der Mini-Futures, die ausgeübt werden und
- (c) die Abwicklungsinstruktionen für die handelnde Bank.

(5) Die Ausübungserklärung ist mit ihrem Eingang bei der Berechnungsstelle bindend und unwiderruflich. Sie wird – vorbehaltlich § 5 und § 7 dieser Bedingungen der Mini-Futures – wirksam, wenn die Bedingungen der Absätze (3) und (4) dieses Paragraphen bis zum Ausübungszeitpunkt erfüllt sind ("Ausübungstag"). Verspätet eingegangene Ausübungserklärungen sind unwirksam. Bei einer Ausübung mit Wirkung zu einem Roll-Over-Tag erfolgt die Ausübung auf Grundlage des für den alten Future festgestellten Roll-Over-Referenzpreises.

(6) Nach Abgabe einer wirksamen Ausübungserklärung ist eine weitere Übertragung der Mini-Futures unzulässig. Tritt am Ausübungstag ein Stop-Loss Ereignis ein, geht dieses der Ausübung vor.

(7) Der Emittent ist berechtigt, nicht ausgeübte Mini-Futures zu kündigen ("Kündigungsrecht des Emittenten"). Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 9 ("Kündigungstag") und gibt dem Anleger das in § 1 Absatz (1) bestimmte Recht auf Zahlung des Abrechnungsbetrages durch den Emittenten. Die Laufzeit der Mini-Futures endet in diesem Falle.

(8) Der Emittent wird über die Zahlstelle für alle von ihm begebenen Mini-Futures am [fünften] [•] Bankarbeitstag nach dem jeweiligen Ausübungstag gemäß Absatz (5) bzw. Kündigungstag gemäß Absatz (7) den zu überweisenden Abrechnungsbetrag der Clearstream zur Weiterleitung an die jeweiligen Depotbanken zwecks Gutschrift an die Inhaber der Mini-Futures zur Verfügung stellen ("Fälligkeitstag"). Damit wird der Emittent von sämtlichen Leistungsverpflichtungen frei.

(9) Ist der Ausübungstag kein Bankarbeitstag, so beginnt die Frist aus Absatz (8) bezogen auf die Zahlung des Abrechnungsbetrages erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag. Der Inhaber der Mini-Futures ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen. Sollte im Falle einer Ausübung bzw. Kündigung am Bewertungstag ein Bewertungskurs nicht festgestellt und veröffentlicht werden, so gilt – vorbehaltlich des § 5 und § 7 – als Bewertungskurs der am nächsten Börsentag festgestellte [Settlement-Preis] [•].

(10) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages ggf. anfallenden Steuern und Gebühren oder sonstigen Abgaben sind vom Inhaber der Mini-Futures zu tragen. Der Emittent bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem Abrechnungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben, die vom Inhaber der Mini-Futures zu tragen sind, einzubehalten.

(11) Die Abwicklung hinsichtlich der Mini-Futures unterliegt sämtlichen, am Bewertungstag geltenden Gesetzen und Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Verfahren. Der Emittent haftet weder für den Fall, dass er aufgrund dieser Regelwerke und Verfahren trotz zumutbarer Anstrengungen nicht in der Lage sein sollte, den Verpflichtungen nach den vorgenannten Absätzen nachzukommen, noch für Handlungen oder Unterlassungen von Abwicklungsstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung der Verpflichtungen aus diesen Mini-Futures.

(12) Weder der Emittent, noch die Berechnungsstelle, noch die Zahlstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Inhaber der Mini-Futures zu überprüfen.

#### **§ 4 Berechnungsstelle(n), Zahlstelle(n)**

(1) "Berechnungsstelle" ist [die Bank Vontobel AG, Gotthardstraße 43, 8022 Zürich] [•]. Der Emittent ist jederzeit berechtigt, die Berechnungsstelle durch eine andere Bank zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstellen zu bestellen und/oder deren Bestellung zu widerrufen. Die Berechnungsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfin des Emittenten und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Inhabern der Mini-Futures. Die Berechnungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit. Sämtliche der in Satz 2 erwähnten Maßnahmen werden nach § 9 bekannt gegeben.

(2) "Hauptzahlstelle" ist [[ebenfalls] die Bank Vontobel AG, Zürich] [•], "deutsche Nebenzahlstelle" ist [die Bank Vontobel Österreich AG, Niederlassung München, Alter Hof 5, 80331 München,] [•][•]<sup>6</sup>.

---

6 An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen weitere Zahlstellen genannt werden.



(Hauptzahlstelle, deutsche Nebenzahlstelle und weitere Zahlstelle werden zusammen auch die "Zahlstelle(n)" genannt.) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, eine Zahlstelle zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Zahlstellen zu bestellen und/oder deren Bestellung zu widerrufen. Eine Zahlstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfin des Emittenten und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Inhabern der Mini-Futures. Eine Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit. Sämtliche der in Satz 2 erwähnten Maßnahmen werden nach § 9 bekannt gegeben.

### **§ 5 Anpassungen, Kündigung der Mini-Futures durch den Emittenten**

[(1) Bei Veränderungen der dem jeweiligen Basiswert zugrunde liegenden Bedingungen oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften an der Terminbörse sowie im Fall der Ersetzung des Basiswertes durch einen anderen, ggf. auch modifizierten Basiswert (der jeweilige Aktuelle Basiswert), behält sich der Emittent vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz (3) das Recht vor, den jeweiligen Basiswert zu ersetzen und ggf. den Aktuellen Finanzierungslevel, den Stop-Loss Level und das Ratio (gemäß den Maßnahmen der Terminbörse) anzupassen, um die Kontinuität der Entwicklung der den Mini-Futures zugrunde liegenden Bezugsgrößen sicherzustellen. Derartige Anpassungen erfolgen, sofern der Stichtag für das Anpassungsereignis vor dem Bewertungstag liegt bzw. auf diesen fällt. "Stichtag" im Sinne dieser Bedingungen der Mini-Futures ist [der erste Handelstag an der Terminbörse, an dem die entsprechenden Terminkontrakte unter Berücksichtigung der Anpassung gehandelt werden] [•]. Die Ersetzung des jeweiligen Basiswertes durch den jeweiligen Nachfolge-Basiswert, ggf. unter weiteren Änderungen dieser Bedingungen der Mini-Futures, erfolgt nach billigem Ermessen des Emittenten (§§ 315, 317 BGB).

(2) Wird der Bewertungskurs für den Basiswert nicht mehr an der Terminbörse, sondern von einer anderen Börse, die der Emittent nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) für geeignet hält (die "Ersatzterminbörse"), berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag auf der Grundlage des von der Ersatzterminbörse berechneten und veröffentlichten Kurses für den Basiswert berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Bedingungen der Mini-Futures enthaltene Bezugnahme auf die Terminbörse, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzterminbörse.

(3) Ist nach Ansicht des Emittenten oder der Terminbörse eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Mini-Futures vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 9 ("Kündigungstag"). Die Laufzeit der Mini-Futures endet in diesem Falle. Im Falle einer Kündigung zahlt der Emittent an jeden Inhaber der Mini-Futures innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Mini-Future ("Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten bzw. der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen gemäß §§ 315, 317 BGB als angemessener Marktpreis eines Mini-Futures festgelegt wird. Für die Zahlung des Kündigungsbetrags gelten ansonsten die Regelungen des § 3 entsprechend.

(4) Die Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch den Emittenten nach § 9 bekannt gemacht.

(5) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Terminbörse.] [•]<sup>7</sup>

### **§ 6 Ersetzung des Emittenten**

(1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Inhaber der Mini-Futures einen anderen Schuldner aus den Mini-Futures ("Neuer Emittent") an seine Stelle zu setzen, sofern

- (a) der Neue Emittent durch Vertrag mit dem Emittenten alle Verpflichtungen des Emittenten aus oder im Zusammenhang mit den Mini-Futures übernimmt,

---

<sup>7</sup> Die vorgenannten Anpassungsregelungen können in den endgültigen Angebotsbedingungen modifiziert erscheinen, um Marktusancen und Besonderheiten bezogen auf den jeweiligen Basiswert Rechnung zu tragen.

- (b) der Emittent unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Inhaber der Mini-Futures die Erfüllung aller von dem Neuen Emittenten zu übernehmenden Verpflichtungen garantiert hat und
- (c) der Neue Emittent alle notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem er seinen Sitz hat, erhalten hat.

(2) Im Falle einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Bedingungen der Mini-Futures enthaltene Bezugnahme auf den Emittenten fortan als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten.

(3) Die Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 9 bekannt zu machen.

## **§ 7 Marktstörung**

[(1) Wenn nach Auffassung des Emittenten am Bewertungstag in Bezug auf die Mini-Futures eine Marktstörung im Sinne des Absatzes (2) eingetreten ist und fortbesteht oder der Bewertungskurs des Basiswertes (Future) an der Terminbörse nicht festgestellt oder veröffentlicht wird, verschiebt sich der Bewertungstag auf den nächsten Börsentag, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht bzw. der Bewertungskurs des Futures an der Börse wieder festgestellt und veröffentlicht wird. Der Emittent wird sich bemühen, unverzüglich gemäß § 9 bekannt zu machen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

(2) "Marktstörung" bedeutet die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels

- (a) an der Terminbörse; oder
- (b) in Bezug auf den Basiswert an der Terminbörse.

(3) Die genannten Suspendierungen oder Einschränkungen müssen innerhalb der letzten 30 Minuten vor der Berechnung des Bewertungskurses des Basiswertes (Future) eintreten bzw. bestehen und nach Auffassung des Emittenten wesentlich sein. Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf eine angekündigte Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden der (Termin-) Börse zurückzuführen ist. Die durch die (Termin-) Börse während eines Handelstages auferlegte Handelsbeschränkung zur Verhinderung von Preisveränderungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten würden, gilt dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.

(4) Ist der Bewertungstag um fünf aufeinander folgende Bankarbeitstage verschoben worden, gilt dieser fünfte Bankarbeitstag als Bewertungstag. Dabei wird der Emittent für die Berechnung des Abrechnungsbetrags nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) einen maßgeblichen Wert des Futures bestimmen, der nach dessen Beurteilung den am Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.

(5) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Terminbörse. Die in § 5 Absatz (1) beschriebenen Fälle fallen nicht unter diesen § 7.] [•]<sup>8</sup>

## **§ 8 Aufstockung, Rückkauf von Mini-Futures**

(1) Der Emittent ist berechtigt, jederzeit weitere Mini-Futures mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den Mini-Futures zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Mini-Futures" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Mini-Futures.

---

<sup>8</sup> Die vorgenannten Marktstörungsregelungen können in den endgültigen Angebotsbedingungen modifiziert erscheinen, um Marktusancen und Besonderheiten bezogen auf den jeweiligen Basiswert Rechnung zu tragen.

(2) Die Gesellschaften der Vontobel-Gruppe (hierzu zählen alle konsolidierten Tochtergesellschaften der Vontobel Holding AG) sind jederzeit während der Laufzeit der Mini-Futures berechtigt, diese [börslich oder] außerbörslich zu kaufen oder zu verkaufen. Diese Gesellschaften haben keine Verpflichtung, die Inhaber der Mini-Futures über einen solchen Kauf bzw. Verkauf zu unterrichten. Zurückerworbene Mini-Futures können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder in anderer Weise verwendet werden.

## **§ 9 Bekanntmachungen**

Alle die Mini-Futures betreffenden Bekanntmachungen erfolgen – soweit gesetzlich [oder aufgrund von Börsenbestimmungen] vorgeschrieben – durch Veröffentlichung in mindestens einem überregionalen Pflichtblatt [derjenigen Börsen, an denen die Mini-Futures notiert sind] [•]. In allen anderen Fällen [, insbesondere im Fall des Eintretens eines Stop-Loss Ereignisses,] [•] kann eine Bekanntmachung auf der Internetseite [•] erfolgen. Eine solche Bekanntmachung gilt mit dem Tage der ersten Veröffentlichung als erfolgt.

Sofern nicht gesetzlich [oder aufgrund von Börsenbestimmungen] vorgeschrieben bzw. in diesen Bedingungen der Mini-Futures nicht ausdrücklich vorgesehen, dienen Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzung dar.

## **§ 10 Verschiedenes**

(1) Form und Inhalt der Mini-Futures sowie die Rechte und Pflichten des Emittenten, der Berechnungsstelle(n), der Zahlstelle(n) und der Inhaber der Mini-Futures bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus den in diesen Bedingungen der Mini-Futures geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Frankfurt am Main.

(4) Soweit der Emittent oder die Berechnungsstelle nach diesen Bedingungen der Mini-Futures Anpassungen vornimmt oder nicht vornimmt sowie sonstige Maßnahmen trifft oder unterlässt, haften sie nur bei Verletzung der Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Kaufmanns sowie bei grober Fahrlässigkeit.

(5) Der Emittent ist berechtigt, in diesen Bedingungen der Mini-Futures (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung des Inhabers der Mini-Futures zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für den Inhaber der Mini-Futures zumutbar sind, d.h. die finanzielle Situation des Inhabers der Mini-Futures nicht wesentlich verschlechtern bzw. die Ausübungsmodalitäten nicht wesentlich erschweren. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Bedingungen der Mini-Futures werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gegeben.

(6) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen der Mini-Futures ganz oder teilweise unwirksam, unvollständig oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen, unvollständigen oder undurchführbaren Bestimmung und zur Schließung der Regelungslücke soll eine dem Sinn und Zweck dieser Bedingungen der Mini-Futures und den Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung treten.

(7) Die Verbreitung des Prospekts einschließlich der Bedingungen der Mini-Futures und das Angebot bzw. der Erwerb der Mini-Futures können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Ein Angebot bzw. der Erwerb der Mini-Futures ist in jedem Land nur unter Einhaltung der dort anwendbaren Vorschriften zulässig.

## Anlage 1

<u>ISIN/WKN</u>	<u>Stückzahl</u>	<u>Typ</u>	<u>Future [(Währung)] [•]*</u>	<u>Laufzeit</u>	<u>Future bei Fixierung am Emissionstag</u>	<u>Emissionstag</u>	<u>Anfänglicher Verkaufspreis</u>	<u>Handels- währung</u>	<u>Ratio*</u>	<u>Kurs des Basiswertes bei Fixierung am Emissionstag</u>	<u>Finanzierungslevel bei Fixierung am Emissionstag</u>
[•]	[(bis zu)] [•]	[•]	[Bezeichnung des Futures [(Währung)] [•]]	open-end	[Bezeichnung des Futures [(Verfallsdatum, [ISIN,] [Bloomberg Ticker Symbol,] Währung) [•]]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
[•]	[(bis zu)] [•]	[•]	[Bezeichnung des Futures [(Währung)] [•]]	open-end	[Bezeichnung des Futures [(Verfallsdatum, [ISIN,] [Bloomberg Ticker Symbol,] Währung) [•]]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
[•]	[(bis zu)] [•]	[•]	[Bezeichnung des Futures [(Währung)] [•]]	open-end	[Bezeichnung des Futures [(Verfallsdatum, [ISIN,] [Bloomberg Ticker Symbol,] Währung) [•]]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
[•]	[(bis zu)] [•]	[•]	[Bezeichnung des Futures [(Währung)] [•]]	open-end	[Bezeichnung des Futures [(Verfallsdatum, [ISIN,] [Bloomberg Ticker Symbol,] Währung) [•]]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
<u>Stop-Loss Level bei Fixierung am Emissionstag</u>	<u>Hebel bei Fixierung am Emissionstag</u>	<u>Finanzierungs- spread bei Fixierung am Emissionstag</u>	<u>Maximaler Finanzierungs- spread</u>	<u>Stop-Loss Puffer bei Fixierung am Emissionstag</u>	<u>Maximaler Stop-Loss Puffer</u>	<u>Roll-Over-Monate</u>	<u>Initiale Roll- Over-Gebühr</u>	<u>Maximale Roll- Over-Gebühr</u>	<u>Rundung des Finanzierungs- levels</u>	<u>Rundung des Stop-Loss Levels</u>	
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	
<u>Erster Ausübungstag</u>	<u>Mindest- ausübungsmenge</u>	<u>Terminbörse*</u>									
[•]	[•]	[•]									
[•]	[•]	[•]									
[•]	[•]	[•]									
[•]	[•]	[•]									

\*) Angaben vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 5 der Bedingungen der Mini-Futures, einer Kündigung gemäß § 5 der Bedingungen der Mini-Futures bzw. einer Marktstörung gemäß § 7 der Bedingungen der Mini-Futures.

## F. Mini-Futures auf Wechselkurse

### § 1 Das Recht aus den Mini-Futures

(1) Der Inhaber eines Mini-Futures ist – vorbehaltlich einer Kündigung durch den Emittenten gemäß § 5 Absatz (3) – berechtigt, von der Vontobel Financial Products GmbH ("Emittent"), nach Maßgabe dieser Bedingungen der Mini-Futures, die Zahlung eines Abrechnungsbetrages je Mini-Future in der Handelswährung [(EUR)] [(•)] ("Abrechnungsbetrag") zu verlangen.

Der Abrechnungsbetrag entspricht der [zunächst] in der Strikewährung [(EUR)] [(•)] (Währung des Basiswertes) ausgedrückten Differenz, um die der am Bewertungstag (wie nachfolgend definiert) maßgebliche Bewertungskurs (wie nachfolgend definiert) den Aktuellen Finanzierungslevel (wie nachfolgend definiert) überschreitet (bei Long Mini-Futures) bzw. unterschreitet (bei Short Mini-Futures), jeweils dividiert durch das Ratio ("Ratio"). [Die entsprechende Umrechnung des Abrechnungsbetrages von der Währung des Basiswertes in die Handelswährung der Mini-Futures ist nachfolgend beschrieben.]

"Bewertungstag" ist der Handelstag (wie nachfolgend definiert), an dem die Mini-Futures gemäß den Bedingungen der Mini-Futures entweder (a) durch den Inhaber gemäß den Bedingungen der Mini-Futures ausgeübt werden, oder (b) durch den Emittenten gekündigt werden oder (c) an dem ein Stop-Loss Ereignis (wie nachfolgend definiert) eintritt, wobei der Eintritt eines solchen Ereignisses einer Ausübung des Inhabers der Mini-Futures sowie einer Kündigung durch den Emittenten vorgeht. Falls dieser Tag kein Beobachtungstag (wie nachfolgend definiert) ist, der nächstfolgende Beobachtungstag.

Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet:

Abrechnungsbetrag des **Long Mini-Futures** =  $\max(0; (\text{Bewertungskurs} - \text{Aktueller Finanzierungslevel}) / \text{Ratio}) [* \text{FX (Umrechnung)}]$

Abrechnungsbetrag des **Short Mini-Futures** =  $\max(0; (\text{Aktueller Finanzierungslevel} - \text{Bewertungskurs}) / \text{Ratio}) [* \text{FX (Umrechnung)}]$

["Bewertungskurs" ist dabei – im Falle von (a) einer Ausübung durch den Inhaber der Mini-Futures oder (b) einer Kündigung durch den Emittenten – der Referenzpreis am Bewertungstag bzw. – im Falle von (c) einem Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses – der Stop-Loss Referenzpreis (wie nachfolgend definiert). "Referenzpreis" ist der von der Festlegungsstelle ("Festlegungsstelle") bestimmte Wechselkurs, wie er auf der Referenzseite ("Referenzseite") [zum Bewertungszeitpunkt ("Bewertungszeitpunkt")] [veröffentlicht wird] [(•).] [(•)]<sup>1</sup>

[Die erforderliche Umrechnung (FX) des ermittelten Differenzbetrages in [EUR] [(•)] findet jeweils zum [(•)]<sup>2</sup> Kurs zwischen [(•)] und [(•)], wie er am Bewertungstag im Zeitpunkt der Feststellung des Bewertungskurses auf [der Internetseite der Europäischen Zentralbank, [www.ecb.int](http://www.ecb.int), dort unter der Rubrik "Euro Foreign Exchange Reference Rates"] [(•)]<sup>3</sup> Seite [(•)]<sup>4</sup> erscheint ("Umrechnungskurs"), statt. Falls ein solcher Umrechnungskurs nicht festgestellt oder veröffentlicht werden sollte, wird der Emittent den am Bewertungstag im Zeitpunkt der Feststellung des Bewertungskurses anwendbaren Umrechnungskurs nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) bestimmen.] [(•)]

Der Aktuelle Finanzierungslevel ("Aktueller Finanzierungslevel") wird von der Berechnungsstelle an jedem Handelstag angepasst (jeweils ein "Anpassungstag").

---

<sup>1</sup> An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen weitere Informationen zum Bewertungskurs bzw. Referenzpreis enthalten sein.

<sup>2</sup> An dieser Stelle wird in den endgültigen Angebotsbedingungen der entsprechende Kurs bestimmt.

<sup>3</sup> An dieser Stelle wird in den endgültigen Angebotsbedingungen der jeweilige Informationsanbieter genannt.

<sup>4</sup> An dieser Stelle wird in den endgültigen Angebotsbedingungen die jeweilige Informationsseite des Anbieters genannt.

Bei **Long Mini-Futures** erfolgt die Anpassung des Aktuellen Finanzierungslevels gemäß folgender Formel:

$$FL_n = FL_a + \frac{(r + FS) \cdot FL_a \cdot n}{360}$$

Bei **Short Mini-Futures** wiederum erfolgt die Anpassung des Aktuellen Finanzierungslevels gemäß folgender Formel:

$$FL_n = FL_a + \frac{(r - FS) \cdot FL_a \cdot n}{360}$$

$FL_n$ : Finanzierungslevel nach der Anpassung = Aktueller Finanzierungslevel.

$FL_a$ : Finanzierungslevel vor der Anpassung.

r: Referenzzinssatz (wie nachfolgend definiert).

FS: Aktueller Finanzierungsspread. Der Aktuelle Finanzierungsspread wird nach billigem Ermessen der Zahl- und Berechnungsstelle im Bereich zwischen Null und dem am Emissionstag ("Emissionstag") für die gesamte Laufzeit festgelegten Maximalen Finanzierungsspread ("Maximaler Finanzierungsspread") an jedem Stop-Loss Level Anpassungstag (wie nachfolgend definiert) festgesetzt. Hierbei können Faktoren wie das Zinsniveau, Änderungen der Markterwartungen in Bezug auf die Zinssätze sowie Marginüberlegungen Berücksichtigung finden.

n: Anzahl der Kalendertage zwischen dem aktuellen Anpassungstag (exklusive) und dem nächsten Anpassungstag (inklusive).

Das Ergebnis der Berechnung wird bei Long Mini-Futures einer Aufrundung, bei Short Mini-Futures einer Abrundung zum nächsten Vielfachen der Rundung des Finanzierungslevels unterzogen.

"Referenzzinssatz" ist [der von der Zahl- und Berechnungsstelle bestimmte aktuelle Money Market Zinssatz für Overnight Deposits in der Strikewährung (LIBOR bzw. EURIBOR) abzüglich des von der Zahl- und Berechnungsstelle bestimmten aktuellen Money Market Zinssatzes für Overnight Deposits in der Basiswährung (LIBOR bzw. EURIBOR)] [ $\bullet$ ]<sup>5</sup>:

$$r = r(\text{Strikewährung}) - r(\text{Basiswährung})$$

Die Mini-Futures haben keine feste Laufzeit (open-end) und enthalten einen Stop-Loss Level.

Dieser "Aktuelle Stop-Loss Level" wird im Falle von **Long Mini-Futures** nach folgender Formel bestimmt und zum nächsten Vielfachen der Rundung des Stop-Loss Levels aufgerundet:

$$StL = FL_n \cdot (100\% + StLP)$$

Der "Aktuelle Stop-Loss Level" von **Short Mini-Futures** wird nach folgender Formel bestimmt und zum nächsten Vielfachen der Rundung des Stop-Loss Levels abgerundet:

$$StL = FL_n \cdot (100\% - StLP)$$

StL: Aktueller Stop-Loss Level.

$FL_n$ : Finanzierungslevel nach der Anpassung = Aktueller Finanzierungslevel.

StLP: Aktueller Stop-Loss Puffer.

Der "Aktuelle Stop-Loss Puffer" ist ein an jedem Stop-Loss Level Anpassungstag bestimmter Puffer im Bereich von Null und dem am Emissionstag für die gesamte Laufzeit bestimmten Maximalen Stop-Loss Puffer ("Maximaler Stop-Loss Puffer"). "Stop-Loss Level Anpassungstag" ist der erste Handelstag jedes Monats. Nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) der Berechnungsstelle ist eine Anpassung bei Bedarf an jedem Handelstag der Mini-Futures möglich.

Mit dem Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses endet die Laufzeit der Mini-Futures. Ein "Stop-Loss Ereignis" tritt ein, wenn der Kurs des Basiswertes der Mini-Futures innerhalb der Beobachtungsperiode (wie nachfolgend definiert) und innerhalb der Beobachtungsstunden des Basiswertes ("Beobachtungsstunden") den Aktuellen Stop-Loss Level berührt oder unterschreitet (bei Long Mini-Futures) bzw. berührt oder überschreitet (bei Short Mini-Futures), wobei die Mini-Futures automatisch ausgeübt werden und verfallen. Der Bewertungskurs entspricht in diesem Fall dem Stop-Loss Referenzpreis. Dieser ergibt sich auf der Grundlage des innerhalb einer Periode von [einer Stunde] [ $\bullet$ ] während der Beobachtungsstunden des Basiswertes nach Eintreten des Stop-Loss Ereignisses festgestellten nied-

<sup>5</sup> An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen auch andere Zinssätze (wie etwa die Moscow Prime Rate) zur Berechnung des Finanzierungslevels enthalten sein.

rigsten (bei Long Mini-Futures) bzw. höchsten (bei Short Mini-Futures) Wechselkurses, wie er aus den Geld- und Briefkursen [im Reuters Monitor Service System] [•] hervorgeht ("Stop-Loss Referenzpreis"). Nach seinem billigen Ermessen (§§ 315, 317 BGB) kann der Emittent bzw. die Berechnungsstelle auch einen für die Inhaber der Mini-Futures günstigeren Wechselkurs als Stop-Loss Referenzpreis bestimmen. Falls ein Stop-Loss Ereignis weniger als [eine Stunde] [•] vor dem etwaigen Ende der Beobachtungsstunden eintreten sollte, so wird die Periode auf den nächsten Beobachtungstag ausgedehnt werden. Der Eintritt des Stop-Loss Ereignisses wird nach Maßgabe des § 9 bekannt gemacht.

[Für die Feststellung der Berührung und des Über- bzw. Unterschreitens des Stop-Loss Levels durch den Basiswert ist jeder von der Festlegungsstelle während der Beobachtungsperiode und innerhalb der Beobachtungsstunden bestimmte Marktpreis, der sich aus den Geld- und Briefkursen für den Basiswert ergibt, wie sie [im Reuters Monitor Service System abrufbar sind und veröffentlicht werden] [•], maßgeblich. "Beobachtungsperiode" ist jeder Beobachtungstag zwischen dem Emissionstag (inklusive) und dem Bewertungstag (inklusive).] [•]<sup>6</sup>

(2) Die sich bei der Berechnung des Abrechnungsbetrages ergebenden Werte werden kaufmännisch auf volle Cent auf- bzw. abgerundet.

(3) Die Mini-Futures sind nicht verzinslich und berechtigen nicht zu Dividendenzahlungen oder sonstigen Ausschüttungen. Eine Kündigung der Mini-Futures durch deren Inhaber ist nicht möglich.

(4) Die Mini-Futures begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

(5) Die Angaben bezüglich ISIN/WKN, Stückzahl, Typ, Wechselkurs (Basiswährung/Strikewährung), Laufzeit, Emissionstag, Anfänglicher Verkaufspreis, Handelswährung, Ratio, Wechselkurs bei Fixierung am Emissionstag, Finanzierungslevel bei Fixierung am Emissionstag, Stop-Loss Level bei Fixierung am Emissionstag, Hebel bei Fixierung am Emissionstag, Finanzierungsspread bei Fixierung am Emissionstag, Maximaler Finanzierungsspread, Stop-Loss Puffer bei Fixierung am Emissionstag, Maximaler Stop-Loss Puffer, Rundung des Finanzierungslevels, Rundung des Stop-Loss Levels, Erster Ausübungstag, Mindestausübungsmenge, Festlegungsstelle, Referenzseite [/Bewertungszeitpunkt] und Beobachtungsstunden ergeben sich aus der als Anlage 1 zu diesen Bedingungen der Mini-Futures beigefügten Tabelle.

(6) "Handelstag" im Sinne dieser Bedingungen der Mini-Futures ist ein Tag, an dem die Mini-Futures [im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Schoach) und an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse (EUWAX)] [•] gehandelt werden. "Bankarbeitstag" ist ein Tag, an dem die Geschäftsbanken, Clearing- und Settlementssysteme (insbesondere das TARGET-System) sowie die Börse[n] in Frankfurt am Main [und •] geöffnet sind. "Beobachtungstag" ist jeder Handelstag, an dem die Festlegungsstelle einen Wechselkurs bestimmt und veröffentlicht.

## **§ 2 Form, Girosammelverwahrung, Übertragbarkeit**

(1) Die von dem Emittenten begebenen Mini-Futures sind durch eine Dauer-Inhaber-Sammel-Urkunde ("Inhaber-Sammel-Urkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, D-60487 Frankfurt am Main, ("Clearstream") hinterlegt ist. Die Inhaber-Sammel-Urkunde trägt die Unterschrift des Emittenten. Effektive Urkunden werden nicht ausgegeben. Ein Anspruch auf Lieferung effektiver Urkunden ist ausgeschlossen.

---

<sup>6</sup> An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen weitere Informationen bzw. andere Bestimmungen zur Feststellung des Stop-Loss Ereignisses enthalten sein.



(2) Den Inhabern der Mini-Futures stehen Miteigentumsanteile an der Inhaber-Sammel-Urkunde zu. Die Mini-Futures können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream frei übertragen werden.

(3) Die Mini-Futures sind ausschließlich in Einheiten von einem Mini-Future oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

### **§ 3 Laufzeit, Ausübungsrecht des Anlegers, Kündigungsrecht des Emittenten, Zahlung des Abrechnungsbetrages**

(1) Die Laufzeit der Mini-Futures ist grundsätzlich unbegrenzt (open-end). Vorbehaltlich § 5 und § 7 dieser Bedingungen bzw. des Eintritts eines Stop-Loss Ereignisses hat der Inhaber das Recht, ab dem Ersten Ausübungstag ("Erster Ausübungstag") die Mini-Futures an diesem und jedem folgenden Handelstag auszuüben ("Ausübungsrecht des Anlegers"). Die Ausübung gibt dem Anleger das in § 1 Absatz (1) bestimmte Recht auf Zahlung des Abrechnungsbetrages durch den Emittenten.

(2) Der Abrechnungsbetrag wird vom Emittenten bzw. der Berechnungsstelle berechnet und ist, sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für die Inhaber der Mini-Futures bindend.

(3) Zur wirksamen Ausübung des Rechts aus den Mini-Futures muss der Inhaber über seine handelnde Bank [bis spätestens 11:00 Uhr (MEZ) am jeweiligen Ausübungstag (wie nachfolgend definiert) der Berechnungsstelle sowohl per Telefon [•] als auch per Fax [•]] [•] eine Ausübungserklärung abgeben. Das Ausübungsrecht des Anlegers kann nur entsprechend der Bestimmung zur Mindestanzahl für die Ausübung ("Mindestaübungsmenge") ausgeübt werden [; andernfalls gelten sie als nur für die nächst kleinere Zahl von Mini-Futures, die durch die Mindestzahl ganzzahlig ohne Rest teilbar ist, ausgeübt. Sofern die Anzahl der in der Ausübungserklärung genannten Mini-Futures von der Anzahl der im Rahmen der genannten Frist übertragenen Mini-Futures abweicht, gilt nur die kleinere Zahl als eingelöst. Die überschüssigen Mini-Futures werden dem Inhaber der Mini-Futures auf dessen Kosten und Risiko zurück übertragen].

(4) Die Ausübungserklärung muss ordnungsgemäß unterzeichnet sein und hat die folgenden Angaben zu enthalten:

- (a) die Erklärung des Inhabers, hiermit sein Recht aus den Mini-Futures auszuüben,
- (b) die Bezeichnung der Mini-Futures (ISIN) und der Anzahl der Mini-Futures, die ausgeübt werden und
- (c) die Abwicklungsinstruktionen für die handelnde Bank.

(5) Die Ausübungserklärung ist mit ihrem Eingang bei der Berechnungsstelle bindend und unwiderruflich. Sie wird – vorbehaltlich § 5 und § 7 dieser Bedingungen der Mini-Futures – wirksam, wenn die Bedingungen der Absätze (3) und (4) dieses Paragraphen bis zum Ausübungszeitpunkt erfüllt sind ("Ausübungstag"). Verspätet eingegangene Ausübungserklärungen sind unwirksam.

(6) Nach Abgabe einer wirksamen Ausübungserklärung ist eine weitere Übertragung der Mini-Futures unzulässig. Tritt am Ausübungstag ein Stop-Loss Ereignis ein, geht dieses der Ausübung vor.

(7) Der Emittent ist berechtigt, nicht ausgeübte Mini-Futures zu kündigen ("Kündigungsrecht des Emittenten"). Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 9 ("Kündigungstag") und gibt dem Anleger das in § 1 Absatz (1) bestimmte Recht auf Zahlung des Abrechnungsbetrages durch den Emittenten. Die Laufzeit der Mini-Futures endet in diesem Falle.

(8) Der Emittent wird über die Zahlstelle für alle von ihm begebenen Mini-Futures am [fünften] [•] Bankarbeitstag nach dem jeweiligen Ausübungstag gemäß Absatz (5) bzw. Kündigungstag gemäß Absatz (7) den zu überweisenden Abrechnungsbetrag der Clearstream zur Weiterleitung an die jeweiligen Depotbanken zwecks Gutschrift an die Inhaber der Mini-Futures zur Verfügung stellen ("Fälligkeitstag"). Damit wird der Emittent von sämtlichen Leistungsverpflichtungen frei.

(9) Ist der Ausübungstag kein Bankarbeitstag, so beginnt die Frist aus Absatz (8) bezogen auf die Zahlung des Abrechnungsbetrages erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag. Der Inhaber der Mini-Futures ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen. Sollte im Falle einer Ausübung bzw. Kündigung am Bewertungstag ein Bewertungskurs nicht festgestellt und veröffentlicht werden, so gilt – vorbehaltlich des § 5 und § 7 – als Bewertungskurs der am nächsten Beobachtungstag festgestellte [Schlusskurs] [•].

(10) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages ggf. anfallenden Steuern und Gebühren oder sonstigen Abgaben sind vom Inhaber der Mini-Futures zu tragen. Der Emittent bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem Abrechnungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben, die vom Inhaber der Mini-Futures zu tragen sind, einzubehalten.

(11) Die Abwicklung hinsichtlich der Mini-Futures unterliegt sämtlichen, am Bewertungstag geltenden Gesetzen und Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Verfahren. Der Emittent haftet weder für den Fall, dass er aufgrund dieser Regelwerke und Verfahren trotz zumutbarer Anstrengungen nicht in der Lage sein sollte, den Verpflichtungen nach den vorgenannten Absätzen nachzukommen, noch für Handlungen oder Unterlassungen von Abwicklungsstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung der Verpflichtungen aus diesen Mini-Futures.

(12) Weder der Emittent, noch die Berechnungsstelle, noch die Zahlstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Inhaber der Mini-Futures zu überprüfen.

#### **§ 4 Berechnungsstelle(n), Zahlstelle(n)**

(1) "Berechnungsstelle" ist [die Bank Vontobel AG, Gotthardstraße 43, 8022 Zürich] [•]. Der Emittent ist jederzeit berechtigt, die Berechnungsstelle durch eine andere Bank zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstellen zu bestellen und/oder deren Bestellung zu widerrufen. Die Berechnungsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfin des Emittenten und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Inhabern der Mini-Futures. Die Berechnungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit. Sämtliche der in Satz 2 erwähnten Maßnahmen werden nach § 9 bekannt gegeben.

(2) "Hauptzahlstelle" ist [[ebenfalls] die Bank Vontobel AG, Zürich] [•], "deutsche Nebenzahlstelle" ist [die Bank Vontobel Österreich AG, Niederlassung München, Alter Hof 5, 80331 München,] [•][•]<sup>7</sup>. (Hauptzahlstelle, deutsche Nebenzahlstelle und weitere Zahlstelle werden zusammen auch die "Zahlstelle(n)" genannt.) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, eine Zahlstelle zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Zahlstellen zu bestellen und/oder deren Bestellung zu widerrufen. Eine Zahlstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfin des Emittenten und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Inhabern der Mini-Futures. Eine Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit. Sämtliche der in Satz 2 erwähnten Maßnahmen werden nach § 9 bekannt gegeben.

#### **§ 5 Anpassungen, Kündigung der Mini-Futures durch den Emittenten**

[(1) Im Falle des Eintretens wesentlicher Änderungen in der Art und Weise der Berechnung des Wechselkurses ("Anpassungsereignis") kann der Emittent das Recht aus den Mini-Futures – vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz (3) – in der Weise anpassen, in der entsprechende Anpassungen des Basiswertes erfolgen, sofern der Stichtag für das Anpassungsereignis vor dem Bewertungstag liegt bzw. auf diesen fällt. "Stichtag" im Sinne dieser Bedingungen der Mini-Futures ist das Datum, an dem die entsprechende Anpassung erfolgt [•].

Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf den Finanzierungslevel, den Stop-Loss Level und das Ratio beziehen. Der Emittent wird sich dabei – soweit rechtlich und tatsächlich möglich – um die wirtschaftliche Gleichstellung des Inhabers der Mini-Futures vor und nach dem Anpassungsereignis bemühen.

---

<sup>7</sup> An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen weitere Zahlstellen genannt werden.

(2) Wird der Bewertungskurs für den Basiswert nicht mehr von der Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die der Emittent nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) für geeignet hält ("Ersatzfestlegungsstelle"), berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag auf der Grundlage des von der Ersatzfestlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Kurses für den Basiswert berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Bedingungen der Mini-Futures enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzfestlegungsstelle.

(3) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Mini-Futures vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 9 ("Kündigungstag"). Die Laufzeit der Mini-Futures endet in diesem Falle. Im Falle einer Kündigung zahlt der Emittent an jeden Inhaber der Mini-Futures innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Mini-Future ("Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten bzw. der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen gemäß §§ 315, 317 BGB als angemessener Marktpreis eines Mini-Futures festgelegt wird. Für die Zahlung des Kündigungsbetrags gelten ansonsten die Regelungen des § 3 entsprechend.

(4) Die Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch den Emittenten nach § 9 bekannt gemacht.

(5) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Festlegungsstelle.] [•]<sup>8</sup>

## **§ 6 Ersetzung des Emittenten**

(1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Inhaber der Mini-Futures einen anderen Schuldner aus den Mini-Futures ("Neuer Emittent") an seine Stelle zu setzen, sofern

- (a) der Neue Emittent durch Vertrag mit dem Emittenten alle Verpflichtungen des Emittenten aus oder im Zusammenhang mit den Mini-Futures übernimmt,
- (b) der Emittent unbeding und unwiderruflich zu Gunsten der Inhaber der Mini-Futures die Erfüllung aller von dem Neuen Emittenten zu übernehmenden Verpflichtungen garantiert hat und
- (c) der Neue Emittent alle notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem er seinen Sitz hat, erhalten hat.

(2) Im Falle einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Bedingungen der Mini-Futures enthaltene Bezugnahme auf den Emittenten fortan als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten.

(3) Die Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 9 bekannt zu machen.

## **§ 7 Marktstörung**

[(1) Wenn nach Auffassung des Emittenten am Bewertungstag in Bezug auf die Mini-Futures eine Marktstörung im Sinne des Absatzes (2) eingetreten ist und fortbesteht oder der Bewertungskurs des Basiswertes (Wechselkurs) nicht festgestellt oder veröffentlicht wird, verschiebt sich der Bewertungstag auf den nächsten Bankarbeitstag, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht bzw. der Bewertungskurs des Basiswertes wieder festgestellt und veröffentlicht wird. Der Emittent wird sich bemühen, unverzüglich gemäß § 9 bekannt zu machen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

---

<sup>8</sup> Die vorgenannten Anpassungsregelungen können in den endgültigen Angebotsbedingungen modifiziert erscheinen, um Marktunsicherheiten und Besonderheiten bezogen auf den jeweiligen Basiswert Rechnung zu tragen.

(2) Eine "Marktstörung" liegt vor bei einer vorübergehenden Suspendierung oder wesentlichen Einschränkung des Devisenhandels in mindestens einer der Währungen der Wechselkurse, einer Einschränkung der Konvertierbarkeit der entsprechenden Währungen bzw. der wirtschaftlichen Unmöglichkeit, einen Wechselkurs zu erhalten.

(3) Ist der Bewertungstag um fünf aufeinander folgende Bankarbeitstage verschoben worden, gilt dieser fünfte Bankarbeitstag als Bewertungstag. Dabei wird der Emittent für die Berechnung des Abrechnungsbetrags nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) einen maßgeblichen Wert des Basiswertes bestimmen, der nach dessen Beurteilung den am Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.

(4) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Festlegungsstelle. Die in § 5 Absatz (1) beschriebenen Fälle fallen nicht unter diesen § 7.] [●]<sup>9</sup>

### **§ 8 Aufstockung, Rückkauf von Mini-Futures**

(1) Der Emittent ist berechtigt, jederzeit weitere Mini-Futures mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den Mini-Futures zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Mini-Futures" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Mini-Futures.

(2) Die Gesellschaften der Vontobel-Gruppe (hierzu zählen alle konsolidierten Tochtergesellschaften der Vontobel Holding AG) sind jederzeit während der Laufzeit der Mini-Futures berechtigt, diese [börslich oder] außerbörslich zu kaufen oder zu verkaufen. Diese Gesellschaften haben keine Verpflichtung, die Inhaber der Mini-Futures über einen solchen Kauf bzw. Verkauf zu unterrichten. Zurückerworbene Mini-Futures können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder in anderer Weise verwendet werden.

### **§ 9 Bekanntmachungen**

Alle die Mini-Futures betreffenden Bekanntmachungen erfolgen – soweit gesetzlich [oder aufgrund von Börsenbestimmungen] vorgeschrieben – durch Veröffentlichung in mindestens einem überregionalen Pflichtblatt [derjenigen Börsen, an denen die Mini-Futures notiert sind] [●]. In allen anderen Fällen [, insbesondere im Fall des Eintretens eines Stop-Loss Ereignisses,] [●] kann eine Bekanntmachung auf der Internetseite [●] erfolgen. Eine solche Bekanntmachung gilt mit dem Tage der ersten Veröffentlichung als erfolgt.

Sofern nicht gesetzlich [oder aufgrund von Börsenbestimmungen] vorgeschrieben bzw. in diesen Bedingungen der Mini-Futures nicht ausdrücklich vorgesehen, dienen Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzung dar.

### **§ 10 Verschiedenes**

(1) Form und Inhalt der Mini-Futures sowie die Rechte und Pflichten des Emittenten, der Berechnungsstelle(n), der Zahlstelle(n) und der Inhaber der Mini-Futures bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus den in diesen Bedingungen der Mini-Futures geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Frankfurt am Main.

(4) Soweit der Emittent oder die Berechnungsstelle nach diesen Bedingungen der Mini-Futures Anpassungen vornimmt oder nicht vornimmt sowie sonstige Maßnahmen trifft oder unterlässt,

---

<sup>9</sup> Die vorgenannten Marktstörungsregelungen können in den endgültigen Angebotsbedingungen modifiziert erscheinen, um Marktusancen und Besonderheiten bezogen auf den jeweiligen Basiswert Rechnung zu tragen.

haften sie nur bei Verletzung der Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Kaufmanns sowie bei grober Fahrlässigkeit.

(5) Der Emittent ist berechtigt, in diesen Bedingungen der Mini-Futures (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung des Inhabers der Mini-Futures zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für den Inhaber der Mini-Futures zumutbar sind, d.h. die finanzielle Situation des Inhabers der Mini-Futures nicht wesentlich verschlechtern bzw. die Ausübungsmodalitäten nicht wesentlich erschweren. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Bedingungen der Mini-Futures werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gegeben.

(6) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen der Mini-Futures ganz oder teilweise unwirksam, unvollständig oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen, unvollständigen oder undurchführbaren Bestimmung und zur Schließung der Regelungslücke soll eine dem Sinn und Zweck dieser Bedingungen der Mini-Futures und den Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung treten.

(7) Die Verbreitung des Prospekts einschließlich der Bedingungen der Mini-Futures und das Angebot bzw. der Erwerb der Mini-Futures können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Ein Angebot bzw. der Erwerb der Mini-Futures ist in jedem Land nur unter Einhaltung der dort anwendbaren Vorschriften zulässig.

## Anlage 1

<u>ISIN/WKN</u>	<u>Stückzahl</u>	<u>Typ</u>	<u>Wechselkurs (Basiswährung/Strikewährung)*</u>	<u>Laufzeit</u>	<u>Emissionstag</u>	<u>Anfänglicher Verkaufspreis</u>	<u>Handels- währung</u>	<u>Ratio*</u>	<u>Wechselkurs bei Fixierung am Emissionstag</u>	<u>Finanzierungslevel bei Fixierung am Emissionstag</u>	<u>Stop-Loss Level bei Fixierung am Emissionstag</u>
[•]	[(bis zu) [•]	[•]	[Bezeichnung des Wechselkurses (Basiswährung/Strikewährung)]	open-end	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
[•]	[(bis zu) [•]	[•]	[Bezeichnung des Wechselkurses (Basiswährung/Strikewährung)]	open-end	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
[•]	[(bis zu) [•]	[•]	[Bezeichnung des Wechselkurses (Basiswährung/Strikewährung)]	open-end	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
[•]	[(bis zu) [•]	[•]	[Bezeichnung des Wechselkurses (Basiswährung/Strikewährung)]	open-end	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]

<u>Hebel bei Fixierung am Emissionstag</u>	<u>Finanzierungs-spread bei Fixierung am Emissionstag</u>	<u>Maximaler Finanzierungs- spread</u>	<u>Stop-Loss Puffer bei Fixierung am Emissionstag</u>	<u>Maximaler Stop-Loss Puffer</u>	<u>Rundung des Finanzierungs- levels</u>	<u>Rundung des Stop-Loss Levels</u>	<u>Erster Ausübungstag</u>	<u>Mindest- ausübungsmenge</u>	<u>Festlegungsstelle*</u>
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]

<u>Referenzseite [/Bewertungszeitpunkt]*</u>	<u>Beobachtungsstunden*</u>
[•]	[•]
[•]	[•]
[•]	[•]
[•]	[•]

\*) Angaben vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 5 der Bedingungen der Mini-Futures, einer Kündigung gemäß § 5 der Bedingungen der Mini-Futures bzw. einer Marktstörung gemäß § 7 der Bedingungen der Mini-Futures.

## **VI. BESTEUERUNG**

### **1. Besteuerung von Mini-Futures in Deutschland**

[Die nachfolgende Beschreibung der steuerlichen Behandlung von Mini-Futures in Deutschland erhebt keinen Anspruch darauf, alle für eine Investition in derartige Anlagen notwendigen Informationen umfassend darzustellen. Sie enthält lediglich einen allgemeinen Überblick über die derzeitige unverbindliche Rechtsauffassung des Emittenten zur Besteuerung von Erträgen aus Mini-Futures und basiert auf den zum Zeitpunkt des Datums dieses Prospektes geltenden steuerlichen Vorschriften und der Verwaltungspraxis in Deutschland in Bezug auf die oben dargestellte Anlagestruktur.

Da insbesondere die persönlichen steuerlichen Verhältnisse des einzelnen Anlegers nicht berücksichtigt werden können, wird jedem Anleger empfohlen, vor einer Investition den Rat eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe einzuholen.

Im Rahmen der Veranlagung des einzelnen Anlegers kann die steuerliche Beurteilung der Erträge aus den Mini-Futures durch die jeweils zuständige Finanzbehörde im Einzelfall – insbesondere für die Zukunft – von der nachfolgenden Darstellung abweichen. Die sich hieraus ergebende Unsicherheit kann ggf. im Vorfeld durch die Beantragung einer (kostenpflichtigen) verbindlichen Auskunft bei der zuständigen Finanzbehörde ausgeschlossen werden.

#### **1.1 Besteuerung der Erträge bei inländischen natürlichen Personen, die Mini-Futures im Privatvermögen halten**

Sämtliche Erträge aus den im Privatvermögen gehaltenen Mini-Futures unterliegen der Abgeltungssteuer, und zwar unabhängig davon, ob es sich um einen Ertrag aus der Veräußerung der Mini-Futures oder um einen an den Anleger ausgezahlten Abrechnungsbetrag handelt. Der Zeitraum, der zwischen dem Erwerb und einer Veräußerung der Mini-Futures liegt, ist für die Besteuerung unerheblich.

Die Abgeltungssteuer wird durch Abzug von Kapitalertragsteuer an der Quelle erhoben, wobei die Einkommensteuer durch den Steuerabzug grundsätzlich abgegolten ist. Eine Veranlagung des Anlegers mit den Erträgen aus den Mini-Futures findet daher grundsätzlich nicht mehr statt. Allerdings kann – abhängig von der persönlichen steuerlichen Situation des einzelnen Anlegers – in bestimmten Fällen ein Veranlagungswahlrecht bestehen (beispielsweise wenn dies zu einer niedrigeren Einkommensteuer des Anlegers führt (Günstigerprüfung) oder zur Verrechnung der Erträge aus den Mini-Futures mit Altverlusten oder Verlusten aus Kapitalvermögen bei einer anderen Depotbank). Jedem Anleger wird empfohlen, den Rat eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe einzuholen, ob für ihn persönlich eine Veranlagung mit den Erträgen aus den Mini-Futures steuerlich ratsam ist.

Der Kapitalertragsteuersatz beträgt 25% (ohne Berücksichtigung etwaiger Kirchensteuer). Außerdem wird ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% der Kapitalertragsteuer erhoben. Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer ist grundsätzlich der volle Kapitalertrag ohne jeden Abzug. Im Falle einer Veräußerung des Mini-Futures bemisst sich die Kapitalertragsteuer grundsätzlich nach der Differenz zwischen dem um die unmittelbaren Veräußerungskosten reduzierten Veräußerungserlös einerseits und den nachgewiesenen Anschaffungskosten andererseits. Sollten die Anschaffungskosten nicht nachgewiesen werden können, werden 30% der Einnahmen aus der Veräußerung des Mini-Futures als kapitalertragsteuerpflichtiger Ertrag fingiert. Wird hingegen ein Abrechnungsbetrag gezahlt, bemisst sich die Kapitalertragsteuer grundsätzlich nach der Höhe des ausgezahlten Abrechnungsbetrags abzüglich der Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Mini-Future stehen.

Bei der Ermittlung der Einkünfte des einzelnen Anlegers aus Kapitalvermögen ist ein Sparerpauschbetrag von EUR 801 bzw. EUR 1.602 bei zusammenveranlagten Ehegatten abzuziehen. Der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist hingegen ausgeschlossen, so dass der einzelne Anleger – neben den unmittelbaren Veräußerungskosten (bei Veräußerung des Mini-Futures) bzw. den im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Mini-Future stehenden Aufwendungen (bei Auszahlung eines

Abrechnungsbetrags) – keine weiteren, ihm entstehenden Aufwendungen oder Kosten von seinem zu versteuernden Einkommen abziehen kann.

Verluste aus dem Mini-Future dürfen grundsätzlich nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden, sondern lediglich mit (der Abgeltungsteuer unterliegenden) Einkünften des Steuerpflichtigen aus Kapitalvermögen im laufenden oder in den folgenden Veranlagungszeiträumen verrechnet werden. Verluste aus dem Mini-Future können allerdings mit Gewinnen aus Kapitalvermögen, die der einzelne Anleger bei einer anderen auszahlenden Stelle erlangt, grundsätzlich nur im Rahmen der Veranlagung verrechnet werden. Dem einzelnen Anleger kann hierzu eine Bescheinigung über die Höhe eines ggf. nicht ausgeglichenen Verlusts erteilt werden. Der erforderliche Antrag muss der jeweiligen auszahlenden Stelle bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres zugehen. Anderenfalls wird der Verlust in die folgenden Veranlagungszeiträume fortgeschrieben und kann grundsätzlich erst mit künftigen Gewinnen aus Kapitalvermögen (bei derselben auszahlenden Stelle) verrechnet werden. Jedem Anleger, der Verluste aus dem Mini-Future realisiert hat, wird empfohlen, rechtzeitig den Rat eines Angehörigen eines steuerberatenden Berufs einzuholen und zu prüfen, ob diese Verluste (aus dem Mini-Future) auf die künftigen Veranlagungszeiträume fortgeschrieben werden sollen oder ob ein Antrag auf Erstellung einer Verlustbescheinigung zur sofortigen Verrechnung mit anderen Gewinnen aus Kapitalvermögen (beispielsweise mit Gewinnen bei einer anderen auszahlenden Stelle) im Rahmen der Veranlagung für ihn ratsam ist.

## **1.2 Besteuerung der Erträge bei Zugehörigkeit zu einem inländischen Betriebsvermögen**

Werden die Mini-Futures in einem inländischen Betriebsvermögen gehalten, unterliegen die Erträge daraus nicht der Abgeltungsteuer.

Von den Erträgen wird grundsätzlich kein Kapitalertragsteuerabzug vorgenommen, wenn der Anleger eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist. Dies gilt auch, wenn der Mini-Future im Betriebsvermögen eines Einzelunternehmers oder einer Personengesellschaft gehalten wird und gegenüber der jeweiligen auszahlenden Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erklärt wird, dass die Erträge zu den Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs gehören.

Wird auf die Erträge aus der Veräußerung bzw. der Ausübung der Mini-Futures Kapitalertragsteuer einbehalten, hat diese keine abgeltende Wirkung, sondern wird im Rahmen der Veranlagung des jeweiligen Anlegers angerechnet.

Die dargestellten, für Einkünfte aus Kapitalvermögen im Privatvermögen geltenden Beschränkungen beim Werbungskostenabzug gelten nicht. Es findet daher – wie bisher – ein Betriebsausgabenabzug nach den allgemeinen Bestimmungen statt. Verluste aus den Mini-Futures können allerdings regelmäßig nur mit Gewinnen aus anderen Termingeschäften, die der jeweilige Anleger im laufenden, in dem unmittelbar vorangegangenen und in den folgenden Wirtschaftsjahren erzielt hat oder erzielt, unter Beachtung der Einschränkungen durch die Mindestbesteuerung (§ 10d EStG) verrechnet werden, § 15 Abs. 4 Sätze 3ff. EStG. Sie können grundsätzlich weder mit den anderen Gewinnen des jeweiligen Unternehmers noch mit dessen Einkünften aus anderen Einkunftsarten verrechnet werden.

Der besondere Einkommensteuersatz für Einkünfte aus Kapitalvermögen in Höhe von 25% zzgl. Solidaritätszuschlag und etwaiger Kirchensteuer kommt nicht zur Anwendung.

Bei natürlichen Personen unterliegen die Einkünfte stattdessen dem persönlichen Einkommensteuersatz zzgl. Solidaritätszuschlag und etwaiger Kirchensteuer sowie ggf. (bei gewerblichen Einkünften) der Gewerbesteuer. Die Höhe einer ggf. anfallenden Belastung mit Gewerbesteuer hängt grundsätzlich von dem Hebesatz der Gemeinde ab, in der der jeweilige Anleger die jeweilige Betriebsstätte unterhält. Eine ggf. anfallende Belastung mit Gewerbesteuer kann allerdings nach Maßgabe des § 35 EStG auf die Einkommensteuer des Anlegers angerechnet werden.

Werden die Mini-Futures hingegen von einer Personengesellschaft gehalten, unterliegen die Erträge aus den Mini-Futures dem persönlichen Einkommensteuersatz der einzelnen Gesellschafter (zzgl. Solidaritätszuschlag und etwaiger Kirchensteuer) sowie – im Falle einer gewerblichen Personengesellschaft (Mitunternehmerschaft) – auch der Gewerbesteuer auf der Ebene der Gesellschaft. Die Höhe der ggf. anfallenden Belastung mit Gewerbesteuer hängt grundsätzlich von



dem Hebesatz der Gemeinde ab, in der die jeweilige Gesellschaft eine Betriebstätte unterhält. Die Belastung der Gesellschaft mit Gewerbesteuer kann allerdings nach Maßgabe des § 35 EStG auf die Einkommensteuer der einzelnen Gesellschafter angerechnet werden.

Sofern es sich bei dem jeweiligen Anleger um eine Körperschaft handelt, unterliegen die Erträge aus den Mini-Futures sowohl der Körperschaftsteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag) als auch der Gewerbesteuer. Die Höhe der Gewerbesteuer hängt ebenfalls grundsätzlich von dem Hebesatz der Gemeinde ab, in der die jeweilige Körperschaft eine Betriebstätte unterhält. Die Gewerbesteuer wird allerdings weder auf die Körperschaftsteuer angerechnet noch kann sie bei der Berechnung des zu versteuernden Einkommens der Körperschaft als Betriebsausgabe abgezogen werden.

### **1.3 Besteuerung der Erträge bei Steuerausländern**

Personen, die in Deutschland steuerlich nicht ansässig sind, müssen die Erträge aus den Mini-Futures nicht in Deutschland versteuern, es sei denn (i) die Mini-Futures sind dem Betriebsvermögen einer deutschen Betriebstätte (einschließlich der durch einen ständigen Vertreter begründeten Betriebstätte) steuerlich zuzurechnen, oder (ii) die Erträge aus den Mini-Futures gehören aus anderen Gründen zu den steuerpflichtigen inländischen Einkünften (z.B. als Erträge aus einem Tafelgeschäft, § 49 Abs. 1 Nr.5 lit.d) EStG).

Sofern die Erträge aus den Mini-Futures zu steuerpflichtigen inländischen Einkünften gehören sollten, unterliegen sie grundsätzlich – wie bei Steuerinländern – der Kapitalertragsteuer. Die Einkommen- bzw. die Körperschaftsteuer für die Erträge aus den Mini-Futures kann durch den Steuerabzug als abgegolten gelten. In diesem Fall unterbleibt eine Veranlagung des ausländischen Anlegers und die Belastung mit deutscher Kapitalertragsteuer ist definitiv.

### **1.4 Verantwortung für den Einbehalt der Quellensteuer**

Der Emittent übernimmt grundsätzlich keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle. Diese erfolgt durch die die Kapitalerträge auszahlende Stelle.] [•]<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> An dieser Stelle können weitere oder andere Informationen zur Besteuerung in den endgültigen Angebotsbedingungen erscheinen, die sich aus aktuellen steuerlichen Entwicklungen (wie z. B. Rechtsprechung und Gesetzgebung) ergeben.

[

2. **Besteuerung von Mini-Futures in [•]**

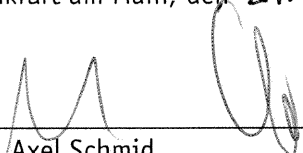
] [•]<sup>1</sup>

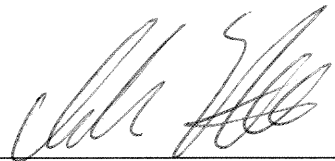
---

<sup>1</sup> Sofern anwendbar werden an dieser Stelle in den endgültigen Angebotsbedingungen Angaben zur Besteuerung in einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum angegeben sein.

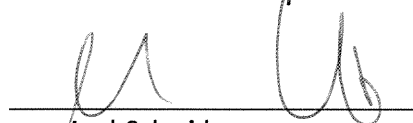
## VII. UNTERSCHRIFTEN

Frankfurt am Main, den 24. April 2009

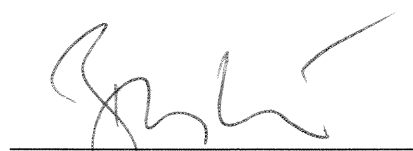
  
\_\_\_\_\_  
gez. Axel Schmid  
Vontobel Financial Products GmbH

  
\_\_\_\_\_  
gez. Anton Hötzl  
Vontobel Financial Products GmbH

Frankfurt, den 24. April 2009



gez. Axel Schmid  
Vontobel Europe S.A.  
Niederlassung Frankfurt am Main



gez. Andreas Blumenstein  
Vontobel Europe S.A.  
Niederlassung Frankfurt am Main